

Revue Suisse
de Criminologie (RSC)

2019

Schweizerische Zeitschrift
für Kriminologie (SZK)

Rivista Svizzera
di Criminologia (RSC)

Swiss Journal
of Criminology (SJC)

20 Jahre Amt für Justizvollzug Zürich – eine Festschrift

SONDERNUMMER

- Benjamin F. Brägger, Joëlle Vuille, Stefan Keller*
**Geleitwort zur Sondernummer 20 Jahre
Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich** 3
- Benjamin F. Brägger, Joëlle Vuille, Stefan Keller*
**Préface pour le numéro spécial célébrant
les 20 ans de l'Office d'exécution des peines
du canton de Zurich** 4
- Thomas Noll*
Editorial 5
- Franz Hohler*
Strafvollzug 6
- Joder Regli*
**Lernprogramme, eine Intervention mit
viel Potential für den Justizvollzug** 7
- Silja Bürgi, Michael Bühl, Kevin Sacher,
Pascal Muriset*
**Vollzugsziele und Ziele der Bewährungs-
hilfe in den Bewährungs- und Vollzugs-
diensten des Kantons Zürich – Aktualitäten,
besondere Herausforderungen und
Entwicklungen** 17
- Thomas Noll*
**Optimierung der Untersuchungshaft
im Kanton Zürich** 29
- Roland Zurkirchen, Stefan Tobler*
**Im Spannungsfeld zwischen
Gesetzesauftrag und Normalisierung
des Gefängnisalltags** 78
- Matthias Stürm, Angelika Oberhauser,
Stefan Schmalbach*
Resozialisierung durch Behandlung 90
- Thierry Urwyler*
**Wirksamkeit therapeutischer
Interventionen bei erwachsenen
Sexualstraftätern: Implikationen
der Evaluationsforschung
auf die Verhältnismässigkeit
therapeutischer Massnahmen** 100
- Juliane Gerth, Bernd Borchard*
**Aspekte des modernen Straf- und
Massnahmenvollzugs: Die Wirksamkeit
resozialisierender Interventionen
bei Gewalt- und Sexualstraftätern im Amt
für Justizvollzug des Kantons Zürich** 112



Stämpfli Verlag

www.sz.k.recht.ch

IMPRESSUM

**SZK
RSC
RSC
SJC**

Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie
Revue Suisse de Criminologie
Rivista Svizzera di Criminologia
Swiss Journal of Criminology
Ab 2002 hat die SZK das im Jahre 1975 gegründete Kriminologische Bulletin ersetzt
Dès 2002 la RSC a remplacé le Bulletin de Criminologie fondé en 1975
18. Jahrgang – 18^{er} année: Oktober – Octobre 2019
Erscheint halbjährlich – Parution semestrielle / ISSN 1660-2501 / e-ISSN 2504-1495
www.szk.recht.ch

Herausgeber/Editeur

Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK)
Groupe suisse de criminologie (GSC)
Gruppo svizzero di criminologia (GSC)

Partnerorganisationen/ Organisations partenaires

-  Schweizerische Kriminalprävention (SKP)
Prévention suisse de la criminalité (PSC)
-  Schweizerische Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP)
Société suisse de psychologie légale (SSPL)
-  Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP)
Société suisse de Psychiatrie Forensique (SSPF)
-  Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ)
Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire (CSFPP)
-  Schweizerische Vereinigung Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz
Association Suisse de Probation et de Travail Social dans la Justice
-  Schweizerisches Polizei-Institut (SPI)
Institut Suisse de Police (ISP)
-  Schweizerisches Institut für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugswissenschaften
Institut suisse des sciences pénitentiaires

Chefredaktion/Rédaction en chef

Dr. Benjamin F. Brägger, Prof. Dr. Joëlle Vuille, Dr. Stefan Keller
Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie – Revue Suisse de Criminologie
Prof. Joëlle Vuille
Universität de Fribourg, Faculté de droit
Av. Beauregard 11, 1700 Fribourg
Courriel: joelle.vuille@unifr.ch, Tél: +41 26 300 80 64

Redaktionskomitee/ Comité de rédaction

Aebersold Peter, Universität Basel; *Amberg Cyril*, SPI; *Bacher Bettina*, Universität Freiburg; *Bern*; *Billaud Chantal*, SKPPSC; *Delacrausaz Philippe*, SGRP-SSPL; *Jaquier Erard Véronique*, Universität de Neuchâtel; *Noll Thomas*, JuV Zürich; *Pillonel Philippe*, prosaJ, Fribourg

Verlag/Edition

Stämpfli Verlag AG,
Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern
Telefon: ++41 31 300 66 44
Telefax: ++41 31 300 66 88
E-Mail: verlag@staempfli.com
Internet: www.staempfliverlag.ch

Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die von der Redaktion oder den Herausgebern redigierten Gerichtsentscheide und Regesten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – sämtliche technische und digitale Verfahren eingeschlossen – reproduziert werden. L'acceptation des contributions est soumise à la condition que le droit exclusif de reproduction et de distribution soit transféré à Stämpfli Editions SA. Toutes les contributions publiées dans cette revue sont protégées par le droit d'auteur. Cela vaut également pour les décisions judiciaires et les registres rédigés par la rédaction ou les rédacteurs responsables. Aucune partie de cette revue ne peut être reproduite en dehors des limites du droit d'auteur sous quelque forme que ce soit, y compris par des procédés techniques et numériques, sans l'autorisation écrite de la maison d'édition.

Inserate/Annonces

Stämpfli AG,
Inseratemanagement, Wölflistrasse 1,
Postfach, CH-3001 Bern
Telefon: ++41 31 300 63 84
Telefax: ++41 31 300 63 90
E-Mail: inserate@staempfli.com

Abonnemente/Abonnements

Stämpfli Verlag AG,
Periodika,
Postfach, CH-3001 Bern
Telefon: ++41 31 300 63 25
Telefax: ++41 31 300 66 88
E-Mail: periodika@staempfli.com

Jährlich – Annuel: CHF 90.– / Studierende – Etudiants: CHF 67.–
AboPlus (Zeitschrift und Online – Revue et online): CHF 148.–, Studierende – Etudiants: CHF 120.– (inklusive Porto und MWSt – Frais de port et TVA compris)
Einzelheft – Numéro séparé: CHF 51.– / Ausland – Etranger: CHF €51.–
Schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor Ende der Laufzeit möglich.
Résiliation de l'abonnement possible par écrit jusqu'à 3 mois avant la fin de l'abonnement.
Das Abonnement der SZK ist im Mitgliederbeitrag der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie inbegriffen. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.kriminologie.ch.
An einer Mitgliedschaft interessierte Personen wenden sich an: stefan.keller@ow.ch
L'abonnement à la RSC est compris dans la cotisation de membre du Groupe suisse de criminologie.
Pour d'autres informations, prière de consulter notre site: www.criminologie.ch. Les personnes souhaitant adhérer au GSC s'adresseront à: stefan.keller@ow.ch

Geleitwort zur Sondernummer 20 Jahre Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich

Geschätzte Abonnenten und Leserinnen der Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie (SZK),
Werte Vereinsmitglieder der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK),
Liebe Freunde der SAK und der SZK,

Sie halten eine Sondernummer der Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie in den Händen, die Nummer 3/2019, die wir anlässlich des 20jährigen Jubiläums des Amts für Justizvollzug des Kantons Zürichs herausgeben.

Das System des Freiheitsentzugs und der konkrete Umgang mit den Gefangenen ist von grossem gesellschaftspolitischem und medialem Interesse; dies ist nicht nur in der Schweiz der Fall. MICHEL FOUCAULT beurteilte die Situation des Gefängniswesens im Jahre 1975 wie folgt: «Man kennt alle Nachteile des Gefängnisses: dass es gefährlich ist, dass es vielleicht sogar nutzlos ist. Und dennoch «sieht» man nicht, wodurch es ersetzt werden könnte. Es ist die verabscheuungswürdige Lösung, um die man nicht herumkommt.»¹ Die Chefredaktion der SZK stellt diesen Überlegungen folgend den Zürcher Justizvollzugskollegen unsere Zeitschrift als Podium zur Verfügung, um anlässlich dieses Jubiläums einer breiten Öffentlichkeit einen vertieften Einblick und eine fachliche Standortbestimmung zum Justizvollzug des Kantons Zürich zu ermöglichen. Dies ganz im Sinne der Worte von JAN DE COCK, der sagte: «Zeige mir deine Gefängnisse und ich sage dir

wie demokratisch dein Land ist.»² Wir laden Sie, geschätzte Leserinnen und Leser, herzlich ein, sich mittels der Beiträge in dieser Nummer, eine eigene Einschätzung zum Zustand und zu den Perspektiven des Freiheitsentzugs zu machen.

Die inhaltliche und redaktionelle Verantwortung für die in dieser Nummer der SZK publizierten Beiträgen liegt abmachungsgemäss ausschliesslich bei der Schriftleitung dieser Sondernummer, d. h. bei den redaktionell verantwortlichen Mitarbeitenden des Amts für Justizvollzugs des Kantons Zürich.

Die Leserinnen und Leser französischer Muttersprache kamen mit der Doppelnummer 1 & 2/2019 in den Genuss eines fast ausschliesslich französischsprachigen Heftes, weshalb es uns als vertretbar erscheint, dass die vorliegende Sondernummer ausschliesslich Beiträge in deutscher Sprache enthält.

Mit unseren besten Grüssen

Ihre Chefredaktion: Benjamin F. Brägger, Joëlle Vuille und Stefan Keller

¹ MICHEL FOUCAULT, Überwachen und Strafen – Die Geburt des Gefängnisses, deutsche Übersetzung, Frankfurt am Main, 1994, S. 296.

² JAN DE COCK ist ein belgischer Lehrer, der sich als Gefängnisbesucher einen Namen gemacht hat, vgl. <https://www.wort.lu/fr/culture/interview-exclusive-avec-jan-de-cock-il-a-sejourne-dans-184-prisons-a-travers-le-monde-5476fab90c88b46a8ce41914> (besucht am 13. 9. 2019).

Préface pour le numéro spécial célébrant les 20 ans de l'Office d'exécution des peines du canton de Zurich

Chers et chères abonné-e-s à la Revue Suisse de Criminologie (RSC),
Chers et chères membres du Groupe Suisse de Criminologie (GSC),
Chères amies et chers amis de la RSC et du GSC,

Vous tenez entre vos mains un numéro spécial de la Revue suisse de criminologie, le numéro 3/2019, que nous publions à l'occasion du 20^{ème} anniversaire de l'Office d'exécution des peines du canton de Zurich.

La privation de liberté et le traitement concret des détenus présentent un grand intérêt socio-politique et médiatique ; ce n'est pas seulement le cas en Suisse. MICHEL FOUCAULT évalua la situation carcérale en 1975 comme suit : « On sait tous les inconvénients de la prison, et qu'elle est dangereuse quand elle n'est pas inutile. Et pourtant on ne « voit » pas par quoi la remplacer. Elle est la détestable solution, dont on ne saurait faire l'économie. »¹ Au vu de ces considérations, la rédaction en chef de la RSC a décidé d'offrir aux collègues zurichois une tribune, à l'occasion de cet anniversaire, pour présenter à un large public leurs activités et une évaluation technique de la situation de la prison dans le canton de Zurich. C'est tout à fait en accord avec les paroles de JAN DE COCK : « Montre-moi tes prisons et je te

dirai comment votre pays est démocratique ».² Nous vous invitons cordialement, chers lecteurs et chères lectrices, à faire votre propre évaluation de la situation et des perspectives de l'emprisonnement à travers les contributions de ce numéro.

Comme convenu, le contenu et la responsabilité éditoriale des articles publiés dans ce numéro de la RSC incombent exclusivement aux collaborateurs de l'Office d'exécution des peines du canton de Zurich.

Avec le double numéro 1 & 2/2019, les lecteurs et lectrices ont pu profiter d'un numéro presque exclusivement francophone ; c'est la raison pour laquelle il nous a paru acceptable que ce numéro spécial ne contienne que des articles en allemand.

Avec nos meilleures salutations

Votre rédaction en chef : Benjamin F. Brägger,
Joëlle Vuille et Stefan Keller

¹ MICHEL FOUCAULT, *Surveiller et punir – Naissance de la prison*, Paris : Gallimard, 1975, p. 234.

² JAN DE COCK est un ancien instituteur belge reconverti dans les visites de prison. Voir not. <https://www.wort.lu/fr/culture/interview-exclusive-avec-jan-de-cock-il-a-sejourne-dans-184-prisons-a-travers-le-monde-5476fab90c88b46a8ce41914> (dernière consultation 13. 9. 2019).

Thomas Noll

Editorial

Nachdem im Frühjahr 2019 bei der Weltwoche eine Sonderausgabe zum 20-jährigen Bestehen des Zürcher Amtes für Justizvollzug (JuV) herausgekommen war, erschien es uns passend, auch ein wissenschaftlich orientiertes Spezialheft zu veröffentlichen – quasi als akademisches Gegengewicht. Die Chefredaktion der von uns angefragten SZK stimmte einer Kooperation sofort zu, und die vorgeschlagenen Autoren – bis auf Franz Hohler allesamt Mitarbeitende des JuV – machten sich freudig ans Werk. Das anschliessende Peer-Review-Verfahren führte zu kleineren, zum Teil aber auch umfassenden Korrekturen. Herausgekommen ist ein Heft, das unsere Arbeit im JuV treffend wiedergibt – bis auf die sehr geistreiche und witzige Geschichte von Franz Hohler zu Beginn der Ausgabe. Sie beschreibt nämlich haargenau, was wir zu vermeiden versuchen – hoffentlich einigermassen erfolgreich.

In unserer Sonderausgabe finden Sie interessante Informationen über die Lernprogramme der Bewährungs- und Vollzugsdienste, die in der öffentlichen Wahrnehmung zu

Unrecht im Schatten ihrer grossen Schwester, der deliktorientierten Therapie, stehen. Auch die grosse Schwester kommt aber zu Wort, und in zwei weiteren, durchaus auch selbstkritischen Beiträgen wird diskutiert, wie gross ihre rückfallsenkende Wirkung bei Gewalt- und Sexualstraftätern nach heutigem Wissensstand tatsächlich ist. Die Chancen und Herausforderungen für die Vollzugsbehörde sind ein weiteres spannendes Thema dieses Sonderhefts, und schliesslich beleuchten zwei Beiträge die vieldiskutierte und gern kritisierte Untersuchungshaft.

Ich möchte an dieser Stelle allen Autoren herzlich für ihr Engagement und ihre interessanten Beiträge danken. Herzlichen Dank auch an Franz Hohler und Martin Erismann vom team72, in dessen Vereinspublikation die Geschichte von Franz Hohler vor ein paar Jahren erstmals erschienen ist. Schliesslich ein grosses Dankeschön an Amtsleiter Thomas Manhart und Stabschef Jérôme Endrass, die dieses Projekt mit ihrem Elan und ihrer Initiative erst ermöglicht haben.

Franz Hohler

Strafvollzug

Ein Eisberg kam nach seinem Tod in die Hölle, weil er einmal zwei Schiffbrüchige abgeworfen hatte.

«Soo», sagte der Teufel händereibend, «was machen wir denn mit Ihnen?»

«Alles, nur nicht schmelzen lassen», sagte der Eisberg zitternd.

Der Teufel setzte ihn höhnisch auf ein Förderband, das ihn in einen Kessel plumpsen liess, unter dem ein munteres Holzkohlenfeuerchen glomm.

Als der Eisberg unter Höllenqualen geschmolzen war, wurde der Kessel über eine Hänigeschiene in ein Kühlhaus gefahren und so lange dort gelassen, bis aus dem geschmolzenen Wasser wieder ein Eisberg wurde, worauf er erneut über das Feuer gehängt wurde, bis er wieder geschmolzen war, und so ging das nun während Jahren.

Da sich aber die Eisbergmoleküle durch den ständigen Wechsel des Aggregatzustandes

sehr schnell verändern, hatte der Eisberg bald jede Erinnerung an seine Vergangenheit verloren.

«Hallo», rief er dem Teufel zu, als er ihn einmal mit einem Thermometer an seinem Kessel vorbeigehen sah, «worum geht es hier eigentlich?»

«Weiss ich nicht», sagte der Teufel, denn auch seine Moleküle veränderten sich durch die herrschende Hitze so stark, dass er jeweils schon nach kurzer Zeit ein ganz anderer wurde.

«Können Sie mich hier nicht rauslassen?» fragte der Eisberg.

«Nein», sagte der Teufel und schüttete noch einige Kohlen nach, «ich muss nur dafür sorgen, dass die Temperatur stimmt.»

Er blickte wieder auf sein Thermometer und ging zufrieden nickend weiter, während der Eisberg stöhnend schmolz.

Joder Regli

Lernprogramme, eine Intervention mit viel Potential für den Justizvollzug

Zusammenfassung

Die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich (JuV) bieten seit 1999 verschiedene Lernprogramme an. Die Einführung wurde vom Bundesamt für Justiz im Rahmen eines Modellversuchs gefördert und ihre Wirksamkeit im Rahmen von zwei Evaluationen überprüft. Beide Untersuchungen zeigten auf, dass die angebotenen Lernprogramme das Rückfallrisiko signifikant reduzieren können (Bächli-Biétry 2005; Endrass 2012). Bis dato haben über 6000 Personen ein Lernprogramm der BVD durchlaufen.

Résumé

Depuis 1999, les services de probation et d'exécution (BVD) de l'Office de l'exécution judiciaire du canton de Zurich (JuV) proposent différents programmes de formation. L'introduction a été promue par l'Office fédéral de la justice dans le cadre d'un projet pilote et son efficacité a été testée dans deux évaluations. Les deux études ont montré que les programmes d'apprentissage proposés peuvent réduire significativement le risque de rechute (Bächli-Biétry 2005; Endrass 2012). A ce jour, plus de 6000 personnes ont suivi un programme d'apprentissage BVD.

Summary

Since 1999, the Probation and Correctional Services (BVD) of the Office for the Execution of Penal Sentences and Justice of the Canton of Zurich (JuV) have been offering various learning programmes. The introduction was promoted by the Federal Office of Justice as part of a pilot project and its effectiveness tested in two evaluations. Both studies showed that the learning programmes offered can significantly reduce the relapse risk (Bächli-Biétry 2005; Endrass 2012). So far, more than 6000 people have completed a BVD learning programme.

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Entstehungsgeschichte
3. Ziele eines Lernprogramms
4. Leistungsangebot
 - 4.1 Deliktorientierte Lernprogramme
 - 4.2 Fertigkeitenorientierte Lernprogramme
 - 4.3 Lernprogramm zur Motivationsförderung
5. Zuweisungskriterien
6. Assessment
 - 6.1 Wahl der Interventionsform
 - 6.2 Wahl des Interventionssettings
 - 6.3 Empfehlung Lernprogramm
 - 6.4 Aufwand für ein Assessment
7. Qualitätssicherung
8. Evaluation
 - 8.1 Evaluation Bächli-Biétry
 - 8.2 Evaluation Endrass
9. Auswirkungen auf andere Behörden und Institutionen

10. Aussicht
11. Fazit
Literatur

1. Einleitung

Nicht nur das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich (JuV) feiert in diesem Jahr das 20-Jahr-Jubiläum. Auch die Abteilung Lernprogramme der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des JuV wurde 1999 gegründet. Dieser Beitrag soll einen Überblick über die gesammelten Erfahrungen der vergangenen 20 Jahre mit über 6000 behandelten Personen vermitteln und die Möglichkeiten und Grenzen der Intervention «Lernprogramm» aufzeigen.

2. Entstehungsgeschichte

Ausgangspunkt für die Entwicklung der «Zürcher Lernprogramme» war Mitte der 90er-Jahre der Befund des (damaligen) Sozialdienstes der Justizdirektion des Kantons Zürich, dass teilweise zu spät und auch nicht mit angemessenen Mitteln auf Straftäter eingewirkt werde, um Rückfälle zu vermeiden. Es zeigte sich zudem, dass es bei gewissen Deliktategorien viele Rückfälle gab, z. B. bezüglich Strassenverkehrsdelinquenz. Dieser Umstand führte dazu, dass nach neuen Interventionsformen gesucht wurde, um die hohen Rückfallraten zu senken. Auch wurde das Ziel verfolgt, möglichst früh rückfallpräventiv zu intervenieren, um kriminelle Entwicklungen zu verhindern (Bewährungs- und Vollzugsdienste 2005).

In Kanada, Grossbritannien, den skandinavischen Ländern und Holland wurden damals bereits seit längerem positive Erfahrungen mit kognitiv-verhaltensorientierten Lernprogrammen gemacht. Diese orientierten sich inhaltlich an spezifischen Deliktgruppen wie Fahren in angetrunkenem Zustand, häusliche Gewalt, Drogendelikte oder Gewalt- und Vermögens-

delikte oder aber an spezifischen Problembereichen wie Arbeit, Geld, Freizeit oder sozialen Beziehungen (Mayer 2009). Aufbauend auf diesen Erfahrungen im Ausland, dass kognitiv-verhaltensorientierte Lernprogramme bei verschiedenen Zielgruppen der Bewährungshilfe eine erfolgreiche Ergänzung zur Einzelfallhilfe darstellen (McGuire 1995), entschied der Sozialdienst der Justizdirektion des Kantons Zürich, selber Lernprogramme anzubieten.

Die ursprüngliche Idee, bereits vorhandene Programme aus anderen Ländern zu übersetzen, liess sich wegen der Unterschiede bei den Zielgruppen, inhaltlicher Schwerpunkte und zu langer Durchführungsdauer nicht umsetzen. Da dazumal auch in der Schweizer Justizlandschaft keine geeigneten Programme im Einsatz waren, wurde entschieden, all diese Programme selber zu entwickeln. Die Einführung wurde vom Bundesamt für Justiz im Rahmen eines Modellversuchs¹ von 1999 bis 2003 unterstützt (Bewährungs- und Vollzugsdienste 2005).

3. Ziele eines Lernprogramms

Lernprogramme sind strukturierte Trainingsprogramme, deren Interventionen auf kognitiv-verhaltensorientierten Prinzipien aufbauen (Mayer 2009). Diese Trainings dürfen nicht mit einer Psychotherapie verwechselt werden. Im Fokus von deliktorientierten Programmen steht die Rückfallprävention bezüglich des Anlassdelikts. Sie sollen die Teilnehmenden darin unterstützen, zukünftige Risikosituationen für delinquentes Verhalten rückfallfrei zu bewältigen. Dabei verfolgt ein Lernprogramm konkrete, klar umschriebene Verhaltensziele. Um das Rückfallrisiko zu reduzieren, sollen die Teilnehmenden insbesondere lernen, problematische Denk- und Verhaltensweisen zu verändern (Mayer 2008).

4. Leistungsangebot

Das Angebot der BVD umfasst mittlerweile neun Lernprogramme² und kann in drei Schwerpunkte *Deliktorientierung*, *Fertigkeitsorientierung* und *Motivationsförderung* unterteilt werden.

Die Lernprogramme werden in Gruppensettings mit sechs bis zehn Teilnehmenden oder im Einzelsetting durchgeführt. Während die Trainingseinheiten in der Gruppe wöchentlich jeweils abends stattfinden, kann in den Einzeltrainings bezüglich Intervall, Intensität und Zeitpunkt stärker auf die Bedürfnisse der zu behandelnden Person eingegangen werden. Durchgeführt werden diese Lernprogramme im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich oder in einer Institution, in welcher die Teilnehmenden untergebracht sind.

Gruppentrainings haben nichts gemein mit Selbsthilfegruppen, wie man sie aus Filmen oder Serien kennt. Die Themen werden von der Kursleitung in jeder Trainingseinheit vorgegeben und mittels Informationsinputs, Diskussionen, und praktischen Übungen (wie z. B. Rollenspielen) zielorientiert strukturiert, sodass eine vertiefte Aufarbeitung des Delikts oder des Problems vorgenommen werden kann. Anschliessend werden Fertigkeiten wie Selbstkontrolle, Ärger- und Stressbewältigung usw. trainiert.

Für jedes dieser Programme steht den Teilnehmenden ein themenspezifisches Arbeitsheft im Umfang von rund 100 bis 250 Seiten zur Verfügung. Dieses dient zur Reflexion, Informationsvermittlung und Qualitätssicherung.

4.1 Deliktorientierte Lernprogramme

Deliktorientierte Lernprogramme legen den Schwerpunkt auf die Aufarbeitung des Anlassdelikts und auf die rückfallfreie Bewältigung zukünftiger Risikosituationen.

Jedes der nachfolgend aufgeführten Angebote behandelt ein spezifisches Thema.

- Delikte im Bereich häuslicher Gewalt (Trainingsprogramm Partnerschaft ohne Gewalt «PoG»),
- Vermögensdelikte oder ausserhäusliche Gewalt (Deliktorientiertes Trainingsprogramm «Do It»),
- Sexual- oder Gewaltdelikte (Deliktorientiertes Trainingsprogramm «Do It plus»),
- Fahrten unter Alkoholeinfluss (Trainingsprogramm für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmende «TaV»),
- Fahrten unter Drogeneinfluss (Trainingsprogramm für drogenauffällige Verkehrsteilnehmende «TdV»),
- Risikobereites Fahren (Trainingsprogramm für risikobereite Verkehrsteilnehmende «START»).

¹ www.bj.admin.ch/Sicherheit/Straf- und Massnahmenvollzug/Modellversuche/Berichte zu abgeschlossenen Modellversuchen.

² www.justizvollzug.zh.ch/Bewahrungshilfe/Lernprogramme.

Alle Lernprogramme sind manualisiert. Der Ablauf orientiert sich am Stufenmodell der Verhaltensänderung (Prochaska/Norcross/DiClemente 1994), welches den Teilnehmenden anschaulich aufzeigt, welche Schritte von einer alten zu einer neuen Gewohnheit zu nehmen sind. Adaptiert auf die Lernprogramme bedeutet dies, dass in einem ersten Schritt viel Energie in die Deliktaufarbeitung, die Verantwortungsübernahme und in die Förderung der Veränderungsmotivation investiert wird. Ziel dieser Einstiegsphase ist, dass die Teilnehmenden besser verstehen, warum es zu strafbaren Handlungen gekommen ist und dass es nicht einfach «Pech» war, sondern das problematische Verhalten sehr wohl mit ihnen und ihren Entscheidungen zu tun hatte. Anschliessend wird unter aktivem Einbezug aller Teilnehmenden eine Kosten-Nutzen-Bilanz der bisherigen Verhaltensweisen vorgenommen und darüber diskutiert, welche Risiken für einen Rückfall für jeden einzelnen Teilnehmenden noch bestehen. Daraus werden persönliche Veränderungsziele abgeleitet sowie dazu passende rückfallpräventive Fertigungsmodulare ausgewählt, um diese in einem nächsten Schritt zu trainieren.

Wie funktionieren solche Module? Ein Beispiel: Eine Person äussert, dass sie in der Vergangenheit Mühe hatte, ein angebotenes Bier abzulehnen, und regelmässig zu viel trank. Im Training formulierte sie das Ziel, am Stammtisch freundlich aber bestimmt *Nein* sagen zu können. Dieses Veränderungsziel kann im Modul «Nein sagen» angegangen werden. Zuerst werden mögliche Ablehnungssätze erarbeitet und anschliessend mittels Rollenspiel mit anderen Teilnehmenden möglichst authentische Situationen hergestellt, in denen die vorformulierten Sätze geäussert werden sollen. Bestenfalls schon während des Rollenspiels merkt die Person selber, ob ein solcher Satz passt oder anders formuliert werden muss.

Abschluss und gleichzeitig Ziel eines jeden Lernprogramms ist das Erarbeiten von Handlungsplänen. Diese möglichst praxistauglichen Pläne sollen den Teilnehmenden helfen, Risikosituationen frühzeitig wahrzunehmen und mittels legaler Strategien zu bewältigen oder mithilfe präventiver Handlungen gar nicht erst entstehen zu lassen.

Mit dem Ende der Trainingsphase ist das Lernprogramm noch nicht abgeschlossen. Um die neuen Erkenntnisse aus dem Training zielgerichtet in den Alltag zu überführen, finden

drei, sechs und neun Monate später Nachkontrollgespräche im Einzelsetting statt. Schwerpunkt dieser Gespräche ist die Überprüfung der im Lernprogramm erarbeiteten Handlungspläne für Risikosituationen auf ihre Alltagstauglichkeit (Regli 2019).

Für die Trainerinnen und Trainer von deliktorientierten Trainings gilt es, verschiedene Herausforderungen zu meistern. Je nach Programm und Setting zeigen sich diese unterschiedlich. Während in den Einzeltrainings bedarfsorientiert auf die Person eingegangen werden kann, gilt es im Gruppensetting, den vom Manual vorgesehenen Fahrplan einzuhalten und gleichzeitig individuell auf alle sechs bis zehn Teilnehmenden einzugehen. Auch inhaltlich gilt es in den einzelnen Programmen, mit sehr unterschiedlichem Widerstand umzugehen. In den Trainingsprogrammen mit Schwerpunkt «Häusliche Gewalt» gilt es z. B., wiederkehrend an der Thematik «Verantwortung für das eigene Handeln» zu arbeiten. Diese Straftäter definieren sich trotz rechtskräftiger Verurteilung oft nicht als Tatpersonen, sondern als Opfer, weil sie ja «nur» auf eine Provokation der Partnerin reagiert hätten. In den Trainings im Bereich «Alkohol am Steuer» wiederum bagatellisieren Teilnehmende ihr Konsumverhalten oft hartnäckig und werfen ein, warum gerade sie hier sitzen müssen, während andere Straftäter mit Samthandschuhen angefasst würden. Und Personen mit Raserdelikten zeigen oft ganz generell wenig Einsicht und Veränderungsmotivation und äussern zuweilen offen, dass sie lediglich das Ziel verfolgen, nicht mehr erwischt zu werden, und kein Interesse daran haben, ihren Fahrstil zu ändern oder ihre leistungsstarken Fahrzeuge gegen ein PS-schwaches Familienauto einzutauschen.

Um die beschriebenen hohen fachlichen Anforderungen im Umgang mit dieser Klientel erfüllen zu können, bedarf es engagierter Trainerinnen und Trainer, welche über eine fundierte spezifische Aus- und Weiterbildung verfügen und Zugang zu Gefässen haben, durch welche eine fortwährende Reflexion des eigenen professionellen Handelns sichergestellt wird (siehe auch Kapitel 7).

4.2 Fertigungsorientierte Lernprogramme

Die Abteilung Lernprogramme hat seit Beginn auch fertigungsorientierte Trainingsprogramme im Angebot. Wie eingangs erwähnt, wurden bei der Einführung auch bestehende Program-

me – v. a. aus dem angelsächsischen Raum – auf die Möglichkeit zur Adaption überprüft. Jedoch wurde der Entscheid gefällt, eigene fertigkeitenorientierte Lernprogramme zu entwickeln. Wie sind diese Programme aufgebaut?

Das Training sozialer Kompetenzen «TisKo» (vormals «Trias 1») hat zum Ziel, dass Teilnehmende in Diskussionen und Rollenspielen soziale Fertigkeiten (insbesondere für Konfliktsituationen und Problemlagen) erlernen und trainieren, wodurch sich die Fähigkeit zur Bewältigung alltäglicher Anforderungen z. B. bei der Arbeit oder bei inhaftierten Teilnehmenden auch mit dem Zellennachbarn verbessert. Der Umfang beläuft sich auf ca. zehn Einheiten von drei bis dreieinhalb Stunden und wird aktuell in den Justizvollzugsanstalten Pöschwies, Realta und Wauwilermoos sowie in der sozialtherapeutischen Einrichtung Freihof in Küssnacht angeboten.

Das zweite soziale Kompetenztraining «SPEAK» (ehemals «Trias 2») richtet sich an Personen im Vollzug oder in der Bewährungshilfe, bei welchen das Erarbeiten und Aufrechterhalten einer geregelten Alltagsstruktur in Freiheit eine Herausforderung darstellt. Dabei wird ein Fokus auf das Thema der Arbeitsintegration und insbesondere auf die Kompetenzen betreffend Kommunikation und Auftreten in wichtigen Gesprächen (z. B. Job-Bewerbungsgespräche) gelegt. Es wird beispielsweise thematisiert, wie am besten mit Lücken im Lebenslauf umgegangen werden kann, welche durch eine Haftstrafe entstanden sind. Es werden in der Gruppe Strategien und Formulierungsideen für diese «Lücken» diskutiert, um die Chancen in Bewerbungsgesprächen zu verbessern. Mittels Videoaufnahmen von Rollenspielen werden nachfolgend die Wirkung und der Kommunikationsstil jedes Teilnehmenden kritisch überprüft und so angepasst, dass Anliegen – wenn es denn darauf ankommt – erfolgsversprechender dargelegt werden können.

Obwohl das «TisKo» wie auch das «SPEAK» explizit keinen Deliktfokus haben und lediglich die generelle Legalbewährung unterstützen können, haben viele Beispiele gezeigt, dass eine positive Selbsterfahrung in diesen Trainings Straftäter ermutigen kann, nicht nur alltägliche Herausforderungen kompetenter anzugehen, sondern sich auch einer deliktorientierten Auseinandersetzung zu stellen.

4.3 Lernprogramm zur Motivationsförderung

Seit 2015 haben die BVD auch ein Programm zur Motivationsförderung im Angebot. Das «IMPULS» wurde entwickelt, weil im Zürcher Justizvollzug festgestellt wurde, dass es viele Straftäter ohne gerichtlich auferlegte Auflagen, Weisungen oder Massnahmen gibt, welche einen erheblichen deliktrelevanten Veränderungsbedarf aufweisen, für sich selber jedoch keinen Bedarf sehen, an sich zu arbeiten. Das «IMPULS» hat zum Ziel, solche Personen für einen Einstieg in eine deliktpräventive Intervention zu gewinnen. Wie wird diese Herausforderung im «IMPULS» angegangen?

In ungefähr zehn Einzelsitzungen wird versucht, diese Straftäter und Straftäterinnen dazu zu motivieren, in einem strukturierten Gesprächssetting zumindest einmal darüber nachzudenken, was im bisherigen Leben gut und was eher nicht so gut gelaufen ist, aber auch, welche Höhepunkte und Krisen in ihrem Leben von eigenen Entscheidungen beeinflusst waren. Ist diese persönliche Standortbestimmung abgeschlossen, wird die Frage aufgeworfen, ob es sich lohnen könnte, etwas im Leben zu verändern, um mögliche Gefahren für erneute Krisen zu reduzieren und um ein selbstbestimmtes Leben nach dem Strafvollzug führen zu können. Auch wird die Frage gestellt, ob es womöglich nicht sinnvoll sein könnte, diese Frage mit einem Profi (z. B. Psychotherapeuten) zu vertiefen.

Die Abteilung Lernprogramme hielt bei der Einführung des «IMPULS» die Erwartungshaltung an eine positive Bilanz bewusst tief. Die bisherigen Erfahrungen konnten aber belegen, dass ein erfreulich hoher Anteil von Personen, welche bis zum Abschluss durchhielten, zumindest ein vages Zugeständnis äusserten, nun bereit zu sein, in eine rückfallpräventive Behandlung einzusteigen.

5. Zuweisungskriterien

Für die Teilnahme an einem «Zürcher Lernprogramm» bedarf es einer formellen Zuweisung durch eine Strafuntersuchungsbehörde, ein Gericht oder eine Strafvollzugsbehörde. Der Zugangsprozess ist in Merkblättern für diese Auftraggeber beschrieben³. Überweisungen durch Dritte wie z. B. eine Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde sind nicht möglich. Auch Selbstmelder werden nicht aufgenommen.

³ www.justizvollzug.zh.ch/Bewahrungshilfe/Lernprogramme.

Um sicherzustellen, dass nur Straftäter und Straftäterinnen ein Lernprogramm absolvieren, bei welchen ein möglichst grosser Effekt erzielt werden kann, gilt es für die Auftraggebenden folgende Punkte zu beachten, bevor sie ihr Klientel für eine Teilnahme an einem «Zürcher Lernprogramm» anmelden:

- An den neun themenspezifischen Lernprogrammen können lediglich volljährige Personen teilnehmen, gegen die eine Strafuntersuchung läuft oder die sich im Schweizer Strafvollzug befinden.
- Bei Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Persönlichkeitsstörung Delikte begehen, vermag ein Lernprogramm i. d. R. keine nachhaltige rückfallpräventive Verhaltensänderung anzustossen.
- Es werden Deutschkenntnisse vorausgesetzt, da es der Abteilung Lernprogramme aufgrund des finanziellen Aufwands aktuell nicht möglich ist, ein Lernprogramm und die Kursunterlagen in verschiedenen Sprachen anzubieten.

Da diese Punkte gelegentlich nicht ausreichen und um die Anzahl der «Falsch-Zuweisungen» möglichst klein zu halten, wurde mit den Auftraggebenden vereinbart, dass sie in einem ersten Schritt lediglich einen Auftrag zur Eignungsabklärung erteilen.

Für einen Verfahrensleiter einer Zürcher Staatsanwaltschaft bedeutet dies im Alltag, dass er (gemäss Weisung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich) vor Erlass eines Strafbefehls bzw. vor Anklageerhebung immer zu prüfen hat, ob sich eine beschuldigte Person für die Absolvierung eines Lernprogramms eignen könnte. Sind die vorhin beschriebenen Kriterien erfüllt, hat der Verfahrensleiter bei der Abteilung Lernprogramme einen Auftrag zur Eignungsabklärung zu veranlassen. Dies auch dann, wenn die beschuldigte Person äussert, gar nicht an einem Lernprogramm teilnehmen zu wollen (Staatsanwaltschaften Kanton Zürich 2018).

6. Assessment

Sind von der zuweisenden Behörde ein Auftrag sowie alle relevanten Akten eingetroffen, lädt die Abteilung Lernprogramme die beschuldigte oder bereits verurteilte Person zeitnah für

ein 90-minütiges Assessment ein. Die Leitfragen im Assessment orientieren sich am Risk-Need-Responsivity-Model (Andrews & Bonta 2007) und haben in einem ersten Schritt gar noch nicht zum Ziel, bereits zu klären, ob die Person für die Teilnahme an einem Lernprogramm geeignet ist. Am Anfang dieses Abklärungsprozesses steht die Frage im Zentrum, was ganz generell getan werden müsste, um das Rückfallrisiko zu reduzieren. Dazu wird das Risiko für eine Straftat mittels Risk-Assessment-Instrumenten erhoben. Anschliessend werden mithilfe eines hochstrukturierten Fragebogens risikorelevante Problembereiche in der Person und in der Umwelt abgefragt, bei denen ein Veränderungsbedarf bestehen könnte, um eine nachhaltige Legalbewährung und Resozialisierung der Person zu erreichen.

6.1 Wahl der Interventionsform

Das Problemprofil⁴ als Resultat dieser Bedarfsanalyse bietet die geeignete Struktur, um sich anschliessend zu überlegen, welche Interventionsform (Beratung, Lernprogramm oder Therapie) geeignet sein könnte, um das Rückfallrisiko zu reduzieren (siehe Abbildung 1 auf der nächsten Seite).

Welche Interventionsform bietet welche Möglichkeit? So wie wir «Beratung» definieren, ist diese Interventionsform vor allem dann geeignet, wenn es um die Reduktion von Problemen geht, die sich in zentralen Lebensbereichen wie Arbeit, Wohnen, Finanzen, Beziehung etc. (Umwelt) manifestieren. Da nicht selten zu beobachten ist, dass diese Probleme mit dem Vorliegen von problematischen Denk- und Verhaltensweisen (Person) zusammenhängen, erachten wir diese niederschwellige, wenig intensive Interventionsform für das Anstreben einer Legalbewährung nur dann als erfolgversprechend, wenn sich die problematischen Denk- und Verhaltensweisen noch nicht zu Mustern verfestigt haben.

Bei stark ausgeprägten risikorelevanten Denk- und Verhaltensmustern wiederum, welche die Ausprägung einer Störung annehmen (z. B. Schizophrenie, Manie, Sucht oder Persönlichkeitsstörungen), ist das Beratungssetting hingegen nicht ausreichend, um das Rückfallrisiko zu reduzieren. Bei diesen Personen können nachhaltige Behandlungserfolge in der

⁴ www.rosnet.ch/glossar/problemprofil.

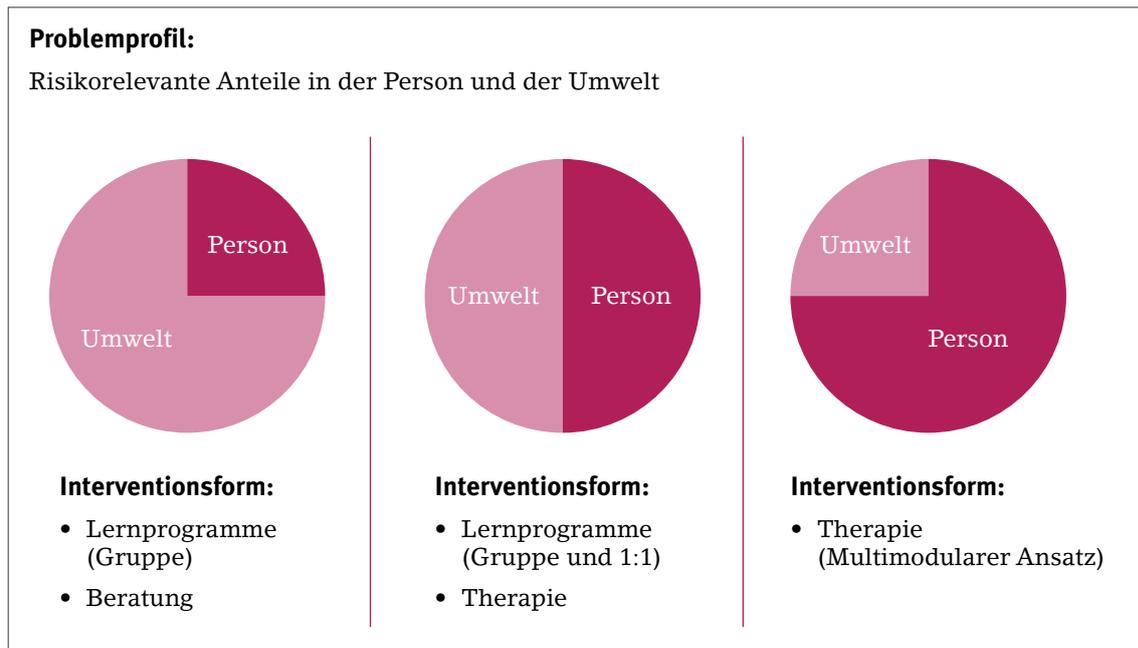


Abbildung 1: Problemprofil und Interventionsform (Treuthardt 2017)

Regel nur in langfristigen, intensiven (multimodalen) therapeutischen Interventionen erzielt werden (Treuthardt 2017).

6.2 Wahl des Interventionssettings

Neben der Wahl der Interventionsform gilt es auch, die Frage nach dem Setting (Einzel oder Gruppe) zu klären. Die Erfahrung aus mehreren hundert Gruppentrainings hat uns gelehrt, dass gewisse Straftäter nicht ausreichend von einem Lernprogramm im Gruppensetting profitieren können. Solche Personen können grob in zwei Kategorien unterteilt werden. Auf der einen Seite betrifft dies Menschen, welche z. B. aufgrund von beschränkten Sprachkompetenzen oder einer sozialen Phobie nicht ausreichend vom Austausch in der Gruppe profitieren können. Auf der anderen Seite geht es um Personen mit stark ausgeprägten problematischen Denk- und Verhaltensweisen, welche in einem hoch strukturierten Gruppentraining alleine nicht zielführend behandelt werden können, da sie aufgrund ihres Behandlungsbedarfs ein intensives, auf sie zugeschnittenes Einzelsetting benötigen.

6.3 Empfehlung Lernprogramm

Doch wo liegen die Einwirkungsgrenzen einer Beratung, und ab wann wäre eher ein Lernprogramm im Einzel- oder Gruppensetting angezeigt? Ab wann ist ein Lernprogramm nicht mehr zielführend, da die personenbezogene

Problematik im Rahmen eines Lernprogramms nicht nachhaltig verändert werden kann? Neben generellen forensischen Erkenntnissen über Bedingungen für nachhaltige Veränderungsprozesse kann die Abteilung Lernprogramme auch auf eine 20-jährige Erfahrung zurückgreifen, um sich dieser Frage anzunähern.

Die nachfolgende Abbildung basiert auf diesen Erkenntnissen und Erfahrungen und versucht zu verdeutlichen, dass die einzelnen Lernprogramme je nach Deliktsbereich, Setting (Gruppe oder Einzel) und Trainingsfokus eine sehr heterogene Tätergruppe zu erreichen vermag.

Bei den deliktorientierten Trainings (Stufe 1–5) stehen tendenziell eher Straftäter mit weniger stark ausgeprägtem personenbezogenem Veränderungsbedarf im Zentrum. Wenn immer möglich werden diese Personen einem Gruppentraining zugeteilt. Bei erhöhter personenbezogenen Ausprägung besteht jedoch die Möglichkeit, dem Bedarf mit einer Zuteilung in ein Einzeltraining zu entsprechen.

Personen im Motivationstraining (Stufe 6) weisen in aller Regel einen hohen deliktrelevanten Behandlungsbedarf auf. Sie zeigen jedoch keine Bereitschaft für einen Einstieg in eine deliktorientierte Therapie. Dass mit diesen Personen trotz stark ausgeprägten problematischen Denk- und Verhaltensmustern im Rahmen eines Lernprogramms gearbeitet wird, hängt mit dem Bearbeitungsfokus zusammen, welcher nicht



Abbildung 2: Lernprogramme im Spannungsfeld zwischen Beratung und Therapie.

auf die Deliktbearbeitung, sondern lediglich auf die generelle Veränderungsbereitschaft abzielt.

Was die zwei Trainings für soziale Kompetenz (Stufe 7–8) betrifft, so werden diese ganz bewusst einer möglichst grossen Gruppe von Straftätern zugänglich gemacht. Verschlussen bleiben die sozialen Kompetenztrainings lediglich Personen, welche grosse manipulative Fähigkeiten mitbringen und bei denen es kontraindiziert wäre, sie in einem Fertigkeitstraining noch weiter ihre Kompetenzen perfektionieren zu lassen.

6.4 Aufwand für ein Assessment

Eine fundierte Abklärung hat ihren Preis. Für einen Auftrag (inkl. Aktenstudium, ein bis zwei Gesprächen sowie einem mehrseitigen Abklärungsbericht) wird im Durchschnitt ein Arbeitstag investiert. Vor zehn Jahren wurde kaum die Hälfte dieser Zeit aufgewendet. Diese Zunahme hat ihre Gründe.

In den letzten Jahren stellen wir eine spürbare Zunahme an komplexen Aufträgen fest. Bei vielen abzuklärenden Personen stehen nicht mehr primär Strassenverkehrsdelikte im Vordergrund, sondern Gewaltdelikte. Auch häufen sich Aufträge, bei welchen multikausale Problemstellungen vorliegen oder Personen trotz erheblichem Rückfallrisiko den Einstieg in eine deliktorientierte Behandlung verweigern. Zudem hat die Einführung des risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS)⁵ neue

Anforderungen an den Abklärungsprozess und das Berichtswesen bei der Abteilung Lernprogramme gestellt, was einerseits einen bedeutenden Professionalisierungsschub auslöste, andererseits aber dazu führte, dass heute eine seriöse Abklärung nicht mehr innert vier Stunden abgewickelt werden kann.

Die geringe Dropout-Quote in unseren Lernprogrammen von unter 10 Prozent und die durchgeführten Evaluationen (siehe Kapitel 8) bestätigen uns darin, diesen Aufnahmeprozess weiterhin sorgfältig und in diesem Umfang zu gestalten.

7. Qualitätssicherung

Die vergangenen 20 Jahre haben gezeigt, dass es für die Ausübung der Funktion als Trainer oder Trainerin nicht zwingend eine forensisch-psychotherapeutische Ausbildung benötigt, sondern dass engagierte, mit fachspezifischem und forensischem Wissen ausgebildete Sozialarbeitende in der Lage sind, sich den vorhin geschilderten Herausforderungen professionell anzunehmen. Es wurde aber auch deutlich, dass vertieftes forensisch-prognostisches Wissen sowie Kenntnisse über kognitiv-verhaltensorientierte Methoden vorhanden sein müssen.

⁵ www.rosnet.ch.

Auch hat sich als wichtig erwiesen, dass Gefässe wie Supervision, Coaching, Fallbesprechungen oder Audits zur Verfügung stehen müssen, um eine gute Qualität sicherzustellen. Es ist zudem unerlässlich, mit einem professionellen Assessmentprozess (siehe Kapitel 6) dafür zu sorgen, dass nur Personen einem Lernprogramm zugeführt werden, die prinzipiell dafür geeignet sind. Sind all diese Punkte gewährleistet, kann das Potenzial dieser Interventionsform voll ausgeschöpft werden.

8. Evaluation

Die Lernprogramme der BVD wurden bis heute zweimal auf ihre Wirksamkeit evaluiert. Nachfolgend die wichtigsten Befunde.

8.1 Evaluation Bächli-Biétry

Der Modellversuch von 1999 bis 2003 wurde im Jahr 2006 evaluiert. Das Ziel dieser Evaluation bestand in der Überprüfung der Wirksamkeit der Lernprogramme im Hinblick auf die Rückfallreduktion.

Eine generelle Betrachtung der Rückfälligkeit im Sinne einer Wiederholung des Anlassdelikts zeigte auf, dass Teilnehmende eines Lernprogramms tendenziell weniger straffällig wurden als die Personen aus den beiden Kontrollgruppen. Bei der grössten Gruppe, den Teilnehmenden des Lernprogramms für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer (TaV), kam es zu einer statistisch signifikanten Reduktion der Rückfälle in der Bewährungsphase bei den Lernprogramm-Teilnehmenden im Vergleich zur Kontrollgruppe (Bächli-Biétry 2006).

Die Evaluation weist nicht nur auf eine Wirksamkeit der Lernprogramme bei der Verhinderung einer Wiederholung des Anlassdelikts hin, sondern auch auf eine allgemeiner wirkende Prävention: Bei den Teilnehmenden der Lernprogramme zeigt sich eine geringere Tendenz, generell wieder straffällig zu werden, also auch weniger andere Delikte als das Anlassdelikt zu begehen.

Der positive Effekt einer aktiven Mitarbeit der Teilnehmenden im Lernprogramm konnte ebenfalls statistisch bestätigt werden. Wer sich im Lernprogramm engagierte, hatte ein deutlich geringeres Rückfallrisiko im Vergleich zu Teilnehmenden, die von den Gruppenleitenden als weniger stark engagiert eingeschätzt wurden. Eng damit verbunden war das Merkmal

des individuellen Lernerfolgs. Lernprogramm-Teilnehmenden, denen von den Gruppenleitenden ein guter individueller Lernerfolg bescheinigt wurde, wurden statistisch weitaus weniger oft rückfällig als Personen, denen von den Gruppenleitenden kein guter Lernerfolg attestiert wurde (Bächli-Biétry 2006, Regli 2019).

8.2 Evaluation Endrass

Die Forschungsabteilung des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich führte 2012 eine zweite Evaluation der Lernprogramme mit Fokus auf Rückfälligkeit durch (Endrass 2012a).

Untersucht wurden die zwischen 2005 und 2007 von den BVD angebotenen Lernprogramme betreffend Strassenverkehrsdelinquenz. Ergebnis der Evaluation ist, dass nach einer Beobachtungszeit von durchschnittlich vier Jahren 18 Prozent der insgesamt 487 Teilnehmenden erneut mit einem Strassenverkehrsdelikt auffällig geworden waren. Jeder zweite Rückfall ereignete sich noch während des Lernprogramms (Endrass 2012a). Sprich, nach Abschluss des Lernprogramms kam es nur noch bei 9 Prozent der Teilnehmenden zu einem Rückfall. Bei Teilnehmenden, die das Programm frühzeitig abbrachen, lag die Rückfallrate signifikant höher (32%) als bei den übrigen Teilnehmenden. Demgegenüber wurden Teilnehmende, die von den Trainern als hoch motiviert eingeschätzt wurden, signifikant seltener rückfällig (6%) als weniger motivierte Teilnehmende (16%) (Regli 2019).

Interessant ist ein Vergleich der Rückfallraten der Lernprogrammteilnehmenden mit den Rückfallraten, die das Bundesamt für Statistik (BFS) schweizweit für SVG-Delikte ausweist. Ein solcher Vergleich zeigt den Trend auf, dass Teilnehmende der Lernprogramme seltener einschlägig (d. h. mit einem SVG-Delikt) rückfällig werden (Endrass 2012b).

Gemäss BFS lag die Basisrate für einen Rückfall für die einschlägig Vorbestraften für Fahrten in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Blut-Alkoholkonzentration bei 26,6 Prozent und bei mehreren SVG-Vorverurteilungen bei 47 Prozent. Bei der Teilnehmendengruppe für grobe Verletzung der Verkehrsregeln mit einer SVG-Vorverurteilung lag die Basisrate bei 30 Prozent und bei mehreren SVG-Vorverurteilungen bei 55,5 Prozent (BFS 2011). Im Vergleich mit diesen hohen Basisraten fällt die Rückfallrate nach abgeschlossenem Lernprogramm mit

9 Prozent deutlich geringer aus. In der Evaluation Endrass (Endrass 2012b) wurde nicht zwischen einer und mehrerer Vorstrafen unterschieden. Die tiefe Rückfallrate bei Lernprogramm-Absolventen bedeutet aber sowohl im Vergleich mit den einfach wie auch den mehrfach Vorgestraften gemäss BFS-Statistik eine wesentliche Senkung der Rückfallrate.

Eine dritte Evaluation ist in der Finalisierungsphase. Evaluert wird das Lernprogramm PoG (Häusliche Gewalt). Die Publizierung der Resultate ist im Verlauf des Jahres 2019 vorgesehen. Erste noch unveröffentlichte Resultate lassen darauf schliessen, dass es auch in der dritten Evaluation zu sehr erfreulichen Ergebnissen kam und belegt werden kann, dass eine Teilnahme am Lernprogramm das Rückfallrisiko auch im Bereich der häuslichen Gewalt merklich reduzieren kann.

9. Auswirkungen auf andere Behörden und Institutionen

Bereits kurz nach der Einführung der Lernprogramme wurden die Mitarbeitenden der Abteilung Lernprogramme im Jahr 2004 in London mit dem «International Community Justice Award» in der Kategorie «Neuland erschliessen» für besondere Verdienste in der Bewährungshilfe geehrt. Diese Auszeichnung erhöhte den Bekanntheitsgrad der Interventionsform «Lernprogramme» in der Fachwelt im In- und Ausland markant. In den nachfolgenden Jahren wurden verschiedene Organisationen und Behörden geschult und bieten seither selber «Zürcher Lernprogramme» an (siehe Kapitel 4.2). Auch das Ausland wurde auf die «Zürcher Lernprogramme» aufmerksam. Finanziert aus dem Topf der Kohäsionsmilliarde an neue EU-Staaten wurden z. B. in den Jahren 2014 und 2015 Mitarbeitende der Bewährungsdienste der Tschechischen Republik in der Durchführung des Lernprogramms für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmende «TaV» geschult. Anschliessend wurde das Programm landesweit eingeführt (Regli 2019).

10. Aussicht

Die Abteilung Lernprogramme mit dieser breiten Palette an Angeboten ist in der Schweizer Vollzugslandschaft immer noch ein Sonderfall.

Doch dies könnte sich bald ändern. Verschiedene, voneinander unabhängig laufende Entwicklungen haben das Potential, dass diese Interventionsform inskünftig sehr viel häufiger zum Einsatz kommt.

Eine dieser Entwicklungen hat stark mit der Einführung des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) in den beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordaten zu tun. ROS hat u. a. aufgezeigt, dass es einen erheblichen Bedarf an Behandlungsangeboten gibt, welcher zwischen Therapie und Beratung liegt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass in Risikoabklärungen (RA)⁶ vermehrt Lernprogramme im Sinne der «Zürcher Standards» als mögliche zielführende Interventionsform genannt werden. ROS hat auch eine Vielzahl an Schulungsangeboten in Kooperation mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV)⁷ ausgelöst. Im zweitägigen ROS-Workshop «In den Vollzugseinrichtungen intervenieren» schulen Mitarbeitende der Abteilung Lernprogramme seit 2018 alltagsnahe Lernprogrammmodule. Diese Workshops sties sen auf reges Interesse bei Angestellten von Justizvollzugsinstitutionen und haben das Potential dieser Interventionsform in der Justizvollzugslandschaft aufgezeigt. Zudem haben Fachartikel und Auftritte an Tagungen das Interesse an Lernprogrammen spürbar verstärkt. Verschiedene Zertifizierungsschulungen und Kooperationen mit Bewährungsdiensten und Justizvollzugsanstalten in der Deutschschweiz sind in Planung. Bereits fixiert ist eine Schulung für eine grössere Gruppe von Bewährungshelfern der Bewährungsdienste von Bayern im Oktober 2019.

Die Interventionsform «Lernprogramme» hat es auch auf den Radar der Bundesbehörden geschafft. Mit der Unterzeichnung der «Istanbul-Konvention», dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, wird im Artikel 16 festgelegt, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu treffen haben, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzuneh-

⁶ www.rosnet.ch/Prozess/Aklarung.

⁷ www.skjv.ch/Bildungsangebot/ROS.

men, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern (Istanbul-Konvention 2018).

Fast zeitgleich – jedoch ohne Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention – haben die eidgenössischen Räte am 14. Dezember 2018 dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen zugestimmt⁸. Mit Inkraftsetzung dieses Bundesgesetzes wird der Begriff «Lernprogramme» erstmals auch Eingang in das Schweizerische Strafgesetzbuch finden.

11. Fazit

- Die Abteilung Lernprogramme der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich im Amt für Justizvollzug (BVD) hat in den letzten 20 Jahren mit über 6000 strafrechtlich verurteilten Personen ein Lernprogramm durchgeführt und verfügt damit über eine grosse Praxiserfahrung im Bereich der Straftäterbehandlung.
- Die zwei bisherigen wissenschaftlichen Evaluationen konnten belegen, dass die Lernprogramme der BVD eine geeignete Intervention darstellen, um das Rückfallrisiko signifikant zu reduzieren.
- Es hat sich gezeigt, dass ein standardisierter Assessmentprozess zentral ist, um Personen zu identifizieren, welche (nicht) von einer Teilnahme an einem Lernprogramm profitieren können.
- Sozialarbeitende, die sorgsam in dieses Arbeitsgebiet eingeführt werden und denen qualitätssichernde Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden, sind in der Lage, diese herausfordernde Tätigkeit professionell auszuüben.

Literatur

- Bächli-Biétry J., Evaluationsbericht des Modellversuchs, Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz, 2006. (https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/schlussbericht_mvlernprogramm-d.pdf).
- Bewährungs- und Vollzugsdienste, Lernprogramme als neuen Interventionsform in der Strafjustiz. Schlussbericht zum Modellversuch 1999–2003, Zürich 2006. (www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/schlussberlernprogramme-d.pdf) (Zugriff am 9. 4. 2019).

Bundesamt für Statistik, Strassenverkehrsdelinquenz – Daten, Strafrechtliche Verurteilungen: Wiederverurteilungen, 2011, www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/01/01/04/04.html, (Zugriff im September 2012).

Endrass J., Abschlussbericht Evaluation Lernprogramme 2005–2007, Psychiatrisch-Psychologischer Dienst, Zürich Juni 2012, unveröffentlichter Bericht.

Endrass J., Nachuntersuchung zum Abschlussbericht Evaluation Lernprogramme 2005–2007; Vergleich zwischen Wiederverurteilungsdaten des Bundesamts für Statistik (Schweiz) und der Evaluationsstichprobe, Psychiatrisch-Psychologischer Dienst, Zürich Oktober 2012, unveröffentlichter Bericht.

Mayer K., Lernprogramme in der Strafjustiz: Grundlagen, Methoden und Qualitätssicherung, in Mayer K., Schildknecht H. (Hrsg.), Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität, Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich, Basel, Genf 2009, 249–269.

Mayer K., Fachkonzept Lernprogramme, Bewährungs- und Vollzugsdienste Kanton Zürich, Version Oktober 2008, internes Arbeitspapier.

Prochaska J. O., Norcross J. C. & DiClemente C. C., Changing for good: A revolutionary six-stage program for overcoming bad habits and moving your life positively forward, Harper Collins, New York 1994.

Regli J., Lernprogramme, eine wirksame Intervention zur Rückfallprävention, in Giger H., Seidl E., Wiprächtiger H., Foilka G. (Hrsg.) Strassenverkehr, Interdisziplinäre Zeitschrift, Nr. 1/2019, Dike Verlag, Zürich 2019.

Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrecht, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul-Konvention, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162518/index.html> (Zugriff am 9. 4. 2019).

Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich, Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren, Zürich 1. April 2018, www.staatsanwaltschaften.zh.ch/Strafverfahren/Erlasse/Weisungen_WOSTA.pdf (Zugriff am 9. 4. 2019).

Truthardt D., Tatpersonen häuslicher Gewalt, Ein delinquenzbezogenes Handlungsmodell für Behörden, Institutionen und Fachpersonen, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Fachbereich Häusliche Gewalt FHG, Zürich 2017.

Joder Regli

dipl. SA FH

Leiter der Abteilung Lernprogramme

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich

Bewährungs- und Vollzugsdienste

Fachsupport & Lernprogramme

Postfach

8090 Zürich

joder.regli@ji.zh.ch

⁸ Artikel 55a StGB Abs. 2 nStGB.

Silja Bürgi, Michael Bühl, Kevin Sacher, Pascal Muriset

Vollzugsziele und Ziele der Bewährungshilfe in den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich – Aktualitäten, besondere Herausforderungen und Entwicklungen

Zusammenfassung

Dieser Beitrag bespricht aus Sicht der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich die Erreichung der Vollzugsziele im Hinblick auf drei ausgewählte Themen. Beleuchtet werden die Themen der besonderen Vollzugsformen, die Vollzugsstufen im Strafvollzug bei Personen, die nach der Entlassung die Schweiz verlassen müssen, sowie die Bewährungshilfe. Es wird auf Chancen und Herausforderungen für die Vollzugsbehörde eingegangen und in unterschiedlicher Ausprägung werden Veränderungen in diesen Themen in den letzten 20 Jahren seit der Gründung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich besprochen.

Résumé

Du point de vue des services de probation et d'exécution du canton de Zurich, le présent document traite de la réalisation des objectifs d'exécution en ce qui concerne trois thèmes choisis. Les thèmes des formes spéciales d'exécution, des niveaux d'exécution dans le système pénal pour les personnes qui doivent quitter la Suisse après leur libération et de l'aide à la probation sont mis en évidence. Le présent document examine les opportunités et les défis pour l'autorité d'exécution et, à des degrés divers, l'évolution de ces questions au cours des 20 dernières années depuis la création de l'Office de l'exécution de la justice du canton de Zurich.

Summary

From the point of view of the probation and execution services of the Canton of Zurich, this paper discusses the achievement of the execution objectives with regard to three selected topics. The topics of the special forms of enforcement, the levels of enforcement in the penal system for persons who have to leave Switzerland after release and probation assistance are highlighted. This paper discusses opportunities and challenges for the enforcement authority and, to varying degrees, changes in these issues over the last 20 years since the establishment of the Office of Corrections of the Canton of Zurich.

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
 2. Alternativer Strafvollzug mit besonderem Blick auf das Electronic Monitoring
 3. Vollzugsstufen im Strafvollzug bei Insassen, die nach der Entlassung die Schweiz verlassen müssen
 - 3.1 Einleitendes
 - 3.2 Offener Vollzug
 - 3.3 Arbeitsexternat, Wohn- und Arbeitsexternat sowie EM-Backdoor
 - 3.4 Bedingte Entlassung
 4. Bewährungshilfe
 5. Schluss
- Literatur

1. Einleitung

Gemäss Art. 74 StGB ist die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern. Nebst diesem Artikel, der verfassungsrechtliche Standards bekräftigt, befasst sich der Folgeartikel mit pönologischen Anliegen (Baechtold/Weber/Hostettler 2016, 111–112). Gemäss Art. 75 Abs. 1 StGB hat der Strafvollzug das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Damit ist die Rückfallvermeidung bzw. -verminderung das primäre Ziel des Strafvollzugs (Bundesrat, Stellungnahme 2016; Brägger 2018, BSK-StGB I, Art. 75 N. 1). Als allgemeines Vollzugsziel wird die Förderung des sozialen Verhaltens festgehalten (Brägger 2018, BSK-StGB I, Art. 75 N. 1). Daneben werden das Normalisierungsprinzip, das Entgegenwirkungsprinzip, das Prinzip der besonderen Fürsorge und das Sicherheitsprinzip als besondere Vollzugsgrundsätze (so Brägger 2018, BSK-StGB I, Art. 75 N. 5) aufgeführt. Brägger hebt hervor, dass die Grundsätze in Art. 74 und Art. 75 StGB ein klares Bekenntnis zu einem auf Wiedereingliederung ausgerichteten Strafvollzug abgeben (Brägger 2018, BSK-StGB I, Art. 74 N. 11). Vor der StGB-Revision 2003/2007 war in Art. 37 Ziff. 1 aStGB explizit das Vollzugsziel der Vorbereitung auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben festgehalten. Ob diese Änderung des Wortlauts auch zu einer inhaltlichen Differenz betreffend den Wiedereingliederungsauftrag führt, ist in der Literatur nicht abschliessend geklärt. Trechsel/Aebersold sehen in der altrechtlichen Regelung eine Überforderung für das Vollzugspersonal (Trechsel/Aebersold 2017, Praxiskommentar, Art. 75 N. 1). Der Wechsel vom alten zum neuen Wortlaut führt gemäss Brägger grundsätzlich nicht zu einer Einschränkung des Wiederein-

gliederungsauftrags (Brägger 2018, BSK-StGB I, Art. 75 N. 3).

Die Vollzugsbehörde ordnet im Rahmen der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe gemäss Art. 87 Abs. 2 StGB für die Dauer der Probezeit in der Regel Bewährungshilfe an. Auch bei der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug kann Bewährungshilfe angeordnet werden. Formuliert in Art. 93 Abs. 1 StGB lautet der gesetzliche Auftrag an die Bewährungshilfe heute, dass mit ihr die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden sollen. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe. Zur Zeit der Gründung des Amts für Justizvollzug des Kantons Zürich (JuV) 1999 war die Bewährungshilfe unter dem Begriff der Schutzaufsicht gesetzlich geregelt. Nach Art. 47 Abs. 1 aStGB gehörte es zu den Aufgaben der Schutzaufsicht, den ihr Anvertrauten zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen, indem sie ihnen mit Rat und Tat beisteht, namentlich bei der Beschaffung von Unterkunft und Arbeit. Sie hatte sodann darauf zu achten, dass trunksüchtige, rauschgiftsüchtige oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes zu Rückfällen neigende Schützlinge in einer geeigneten Umgebung untergebracht und wenn nötig ärztlich betreut werden (Art. 47 Abs. 3 aStGB).

Es zeigt sich also, dass sowohl im Straf- und Massnahmenvollzug als auch in der Bewährungshilfe das primäre Ziel die Rückfallverminderung ist. Klar ist auch, dass dieses Ziel i. d. R. nicht durch dauerhaftes «Wegsperrern» erreicht werden kann, denn – abgesehen von wenigen Einzelfällen – werden Verurteilte früher oder später wieder in die Freiheit entlassen. Oder in den Worten der Regierungsrätin des Kantons Zürich, Jacqueline Fehr: Sie werden nach der Entlassung wieder unsere Nachbarn.¹ Welche Herausforderungen stellen sich nun aber bei der Umsetzung dieser Vollzugsziele und Ziele der Bewährungshilfe im Alltag der

Mitarbeitenden der Bewährungs- und Vollzugsdienste und welche Veränderung hat diese Arbeit in den letzten 20 Jahren seit der Gründung des JuV erfahren? Mit unterschiedlicher Gewichtung werden im Sinne von Spotlights in den folgenden drei Kapiteln diese Fragen aufgegriffen. Das erste Kapitel zeigt, wie durch die Einführung der neuen Vollzugsform Electronic Monitoring (EM) die Ausrichtung des Vollzugs von Strafen am Vollzugsgrundsatz des Normalisierungsprinzips stark erleichtert wird. Dieses besagt, dass der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen hat. Der Beitrag widmet sich also Personen, welche trotz Straftat unsere Nachbarn bleiben. Dargestellt anhand der Praxis des Kantons Zürich fokussiert auch der zweite Beitrag ein Thema, welches den Strafvollzug der ganzen Schweiz betrifft: die Erreichung der Vollzugsziele bei Personen, welche migrationsrechtlich weggewiesen werden oder bei welchen eine strafrechtliche Landesverweisung ausgesprochen wurde. Bei Straftätern also, welche wohl nicht mehr unsere, aber die Nachbarn anderer werden. Der dritte Beitrag schliesslich zeigt die gravierenden Veränderungen in der Bewährungshilfe in den letzten 20 Jahren und die anstehenden Herausforderungen auf. Dies im Sinne der täglichen Arbeit mit Menschen, welche i. d. R. neu wieder unsere Nachbarn sind.

2. Alternativer Strafvollzug mit besonderem Blick auf das Electronic Monitoring²

Eines der Hauptanliegen der 2007 in Kraft getretenen StGB-Revision von 2002 war die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe zu Gunsten von alternativen Sanktionen wie der Geldstrafe und der gemeinnützigen Arbeit, welche versuchsweise und als Vollzugsform bereits seit 1990 zur Anwendung gelangte. Begründet wurde dies mit der in der Schweiz und anderen europäischen Staaten überwiegend vertretenen Auffassung, dass unbedingte kurze Freiheitsstrafen, namentlich wegen ihrer möglichen negativen sozialen Folgen und der fehlenden Möglichkeit einer resozialisierenden Wirkung, kriminalpolitisch verfehlt sind. Des Weiteren belege der allgemeine Forschungsstand, dass nicht etwa harte gesetzliche Strafdrohungen, sondern – wenn überhaupt – die

¹ Rede von Regierungsrätin Jacqueline Fehr vom 13. März 2019 anlässlich des 20-jährigen Jubiläums des Amts für Justizvollzug des Kantons Zürich, abrufbar unter: https://ji.zh.ch/internet/justiz_innere/de/unsere_direktion/regierungsrat/Refereate_ansprachen/_jcr_content/contentPar/downloadlist_9/downloaditems/_13_m_rz_2019_rede_z.spooler.download.1552306861800.pdf/Juv+Jubil%C3%A4um+Web.pdf (alle Links besucht am 13. 5. 2019).

² Dieser Text entstand unter anderem auf Grundlage der durch Michael Bühl bei Prof. Dr. Wolfgang Wohlers an der Universität Basel verfassten Masterarbeit mit dem Thema «Änderung des Sanktionenrechts per 1. Januar 2018 und deren Bedeutung für die Strafvollzugspraxis».

tatsächliche oder angenommene Verfolgungswahrscheinlichkeit die Verhaltensbereitschaft potenzieller Täter beeinflusst (Botschaft 1998, 2017, 2024 f., 2032, 2040 f.).

Mit der Änderung des Sanktionenrechts per 1. Januar 2018 wurde die reguläre Mindestdauer der Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf 3 Tage gesenkt und damit die kurze Freiheitsstrafe wieder eingeführt (Art. 41 StGB). Die seither in Art. 79a StGB geregelte gemeinnützige Arbeit (GA) ist keine eigenständige Sanktion mehr, sondern, wie bereits vor 2007, eine Vollzugsform. Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Monaten, eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als 6 Monaten oder Geldstrafen und Bussen können in Form von GA vollzogen werden. Der tageweise Vollzug von Freiheitsstrafen und Art. 79b StGB wurden aufgehoben und die Regelung zur Halbgefangenschaft (HG) findet sich in Art. 77b StGB. Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (vgl. dazu ausführlich Brägger 2017, 25 ff.) von nicht mehr als 12 Monaten oder eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten können in der Form von HG vollzogen werden. Der neu geschaffene Art. 79b StGB normiert die elektronische Überwachung (Electronic Monitoring, EM), also den in der Regel mittels elektronischer Fussfessel überwachten Vollzug ausserhalb einer Anstalt. EM als Vollzugsform ist möglich für den Vollzug von Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu 12 Monaten oder als Vollzugsstufe anstelle des Arbeitsexternats oder Arbeits- und Wohnexternats für die Dauer von 3 bis 12 Monaten (vgl. Botschaft 2012, 4723 ff., 4738 ff.).

Die schweizweite Einführung von EM als Vollzugsform und -stufe am 1. Januar 2018 beendete den mehr als 18 Jahre dauernden und mehrfach verlängerten EM-Modellversuch. In der Zeit der Gründung des JuV wurde mit Bundesratsbeschluss vom 28. April 1999 den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Waadt, Genf und Tessin gestützt auf Art. 397^{bis} Abs. 4 aStGB die Bewilligung des Vollzuges von Freiheitsstrafen in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung erteilt. Im März 2003 wurde die Bewilligung auf den Kanton Solothurn ausgedehnt (BJ 2007, EM: Ein Überblick).

Im Evaluationsschlussbericht vom 30. Juni 2003 zum Modellversuch mit EM wurde ein

positives Fazit gezogen. Neben grosser Attraktivität, technischer Durchführbarkeit und tiefen Vollzugskosten im Vergleich mit anderen Vollzugsformen erweise sich EM – entgegen den Erwartungen – als sozialverträglichste Vollzugsform im Schweizerischen Strafvollzugssystem. Die soziale Betreuung, welche von den verurteilten Personen, ihren Angehörigen und den zuständigen Behördenmitgliedern als wesentliches Element von EM erlebt worden sei, sollte beibehalten werden. Das EM habe Strafcharakter, denn der Betroffene werde durch die Fussfessel ständig an seine Situation erinnert. Durch das eigenverantwortliche Einhalten der Tages- und Wochenpläne und die vorzunehmenden Behördeninformationen bei Planänderungen, um keine Alarme auszulösen, seien die EM-Teilnehmenden ständig unter Druck gestanden. Die Überprüfbarkeit vieler Details bezüglich Arbeits- und Tagesablauf habe den EM-Stellen in kürzester Zeit einen umfassenden Einblick in die effektiven Lebensumstände, Problemfelder, Suchtsituationen und die soziale Einbindung ermöglicht. Ein Verstellen oder eine «Fassadenhaltung» gegenüber den Behörden werde weitgehend verunmöglicht. Der EM-Vollzug erlaube daher eine realitätsnahe Konfrontation mit potenziell strafauslösenden Verhaltensweisen und Ursachen (e&e, Schlussbericht 2003, S. 91 f., 97).

Der Evaluationsbericht zur Rückfalluntersuchung vom Dezember 2004 kam zum Schluss, dass die EM-Rückfallquote von 22.7%, im Vergleich mit anderen Vollzugsformen (Normalvollzug, HG, GA) im Mittelfeld liege. Gemessen wurde die Rückfallhäufigkeit innerhalb der ersten zwei Jahre nach Austritt aus dem EM. Die Vollzugsform sei jedoch ein wenig rückfallrelevantes Kriterium, sondern es komme darauf an, ob die strafverbüssende Person die mit dem EM verbundenen bewährungsfördernden Impulse, daher die angebotene individuell ausgerichtete Unterstützung, nutzen könne (e&e, Rückfalluntersuchungen 2004, S. 33 ff.). Ausländische Studien zur Wirkung von EM kamen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Insbesondere neuere europäische Studien kamen zum Schluss, dass die Intensität der Betreuung einen positiven Effekt auf die Rückfallwahrscheinlichkeit habe (Stössel 2018, S. 390 ff.).

Die positiven Resultate der ersten zwei Berichte wurden mit dem Evaluationsbericht zu den Nachbefragungen vom Februar 2007 bestätigt. Die Befragung umfasste einen Zeitraum

von bis zu fünf Jahren nach Vollzugsende. Der EM-Vollzug habe durch die Rahmenbedingungen und die Betreuungsleistung rückfallpräventive und nachhaltige Verhaltensveränderungen bewirkt. Betreuungsart und -intensität zeigten einen positiven Einfluss auf die Nachhaltigkeit von Verhaltensveränderungen. Weiter hätten sich kaum negative Auswirkungen auf die Lebenssituation, insbesondere betreffend Arbeit und Finanzen, ergeben (e&e, Nachbefragungen 2007, S. 41 ff.).

EM bezweckt in spezialpräventiver Hinsicht den Gefängnisaufenthalt zu vermeiden (EM-Frontdoor) oder zu verkürzen (EM-Backdoor). Damit soll die desozialisierende Wirkung, die mit dem Aufenthalt in einer Vollzugseinrichtung einhergeht, verringert werden. Beim EM wird im Vergleich zur HG nicht nur die desintegrierende Wirkung des Strafvollzugs im Arbeitsbereich, sondern auch diejenige im privaten, sozialen und familiären Bereich eingeschränkt, denn die verurteilte Person wohnt in ihrer eigenen «Unterkunft». Weitere Ziele des Vollzugs ausserhalb von Vollzugsinstitutionen sind ein kostengünstiger Vollzug und Überbelegungen in Anstalten entgegenzuwirken (Koller 2018, BSK-StGB I, Art. 79b N 5).

Der (spezialpräventive) Zweck der Vollzugsform HG ist, die negativen Auswirkungen eines vollumfänglichen Freiheitsentzugs für kürzere Freiheitsstrafen einzuschränken. Der mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oft einhergehende Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes und die daraus folgende Desintegration der verurteilten Person aus der Arbeitswelt soll vermieden werden, denn gemäss Art. 77b Abs. 2 StGB setzt die verurteilte Person während des Strafvollzugs in Form von HG ihre Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt (Koller 2018, BSK-StGB I, Art. 77b N 2).

Wie beim EM wird bei der GA ein stationärer Aufenthalt in einer Anstalt und die damit einhergehende desozialisierende Wirkung vermieden. Neben diesem spezialpräventiven Ziel entzieht die GA als sogenannte «Freizeitstrafe» der verurteilten Person über einen je nach Strafhöhe kürzeren oder längeren Zeitraum einen Teil ihrer Freizeit. Gemäss Art. 79a Abs. 3 ist die GA unentgeltlich zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen zu leisten. Das Erbringen einer Arbeitsleistung im

öffentlichen Interesse ist eine symbolische Wiedergutmachung des begangenen Unrechts gegenüber der Gesellschaft (Brägger 2018, BSK-StGB I, Vor Art. 79a N 23, 29 f.).

Für die Zulassung zu den Vollzugsformen HG (Art. 77b StGB), EM (Art. 79b StGB) und GA (Art. 79a StGB) wird neben einem Gesuch der verurteilten Person insbesondere vorausgesetzt, dass nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht und über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt, respektive keine Landesverweisung ausgesprochen wurde.

Das Vollzugsziel der Förderung des sozialen Verhaltens lässt sich beim alternativen Strafvollzug im Vergleich zum Normalvollzug relativ gut erreichen, denn je nach bewilligter Vollzugsform befindet sich die verurteilte Person teilweise oder zu sehr grossen Teilen in ihrer echten Lebenswelt. Die weiteren in Art. 75 Abs. 1 StGB geregelten Vollzugsgrundsätze sind je nach Vollzugsform von unterschiedlicher Bedeutung.

Im Bereich der Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung entspricht der Strafvollzug in Form von HG, EM und GA vollständig den allgemeinen Lebensverhältnissen.

Beim Wohnen vermag die HG das Normalisierungsprinzip und das Entgegenwirkungsprinzip nicht zu erreichen, wohingegen sich bei GA und EM keine Einschränkungen ergeben. Durch den (teilweisen) Freiheitsentzug sind am ehesten bei der HG schädliche Folgen zu erwarten. Während des EM-Vollzugs wohnt die verurteilte Person in ihrer eigenen Unterkunft. Die an Arbeitstagen zur Verfügung stehende Zeit ausserhalb der Unterkunft dient primär der Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung und in eingeschränktem Umfang der Freizeit wie Sport und anderen (sinnvollen und prosozialen) Aktivitäten. Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge und die Teilnahme an Therapiesitzungen finden ebenfalls während der bewilligten Zeit ausserhalb der Unterkunft statt. An arbeitsfreien Tagen steht der verurteilten Person in eingeschränktem Umfang «freie Zeit» – vergleichbar mit (Haft-)Urlaub – zur Verfügung (Koller 2018, BSK-StGB I, Art. 79b N 24). Folglich entspricht EM auch im Bereich des Wohnens und der Freizeit den allgemeinen Lebensverhältnissen, mit dem Vorbehalt einer starken Strukturierung und Kontrolle durch die Vollzugsbehörde. Die soziale Betreuung der verurteilten Person wird durch regelmässige

Gespräche mit der Vollzugsbehörde oder der Bewährungshilfe sichergestellt. Thematisiert werden auch die im Vollzugsplan festgehaltenen Pflichten respektive Vollzugsziele (vgl. Art. 79b Abs. 2 lit. e und Abs. 3 StGB).

Betreffend das Sicherheitsprinzip ist vorab festzuhalten, dass bereits die Zulassung zu einer besonderen Vollzugsform voraussetzt, dass eine günstige Legalprognose vorliegt. Diesbezüglich lässt sich zumindest während des Aufenthalts in der HG-Institution die beste Kontrolle sicherstellen, da die verurteilte Person täglich während ihrer Ruhe- und Freizeit durch Vollzugspersonal betreut wird. Im Gegensatz dazu ist eine solch enge Begleitung bei der GA ausgeschlossen.

Im EM lässt sich je nach technischer Überwachungsart eine mehr oder weniger enge Überwachung realisieren. Möglich ist eine Überwachung der An- oder Abwesenheit der verurteilten Person in der Unterkunft mittels RF-EM (Radio Frequency; Deutsch Radiofunk), welche auch als elektronisch überwachter Hausarrest bezeichnet wird. Die «Hausarrestzeiten» werden vorab in Wochenplänen definiert. Beim satellitengestützten GPS-EM (Global Positioning System) wird hingegen der Aufenthalt überwacht. Damit lässt sich während des bewilligten Aufenthalts ausserhalb der Unterkunft gar eine engere Kontrolle als während des Aufenthalts ausserhalb der HG-Institution erreichen, indem das Bewegungsmuster der verurteilten Person nachvollzogen werden kann. Zudem können beide Technologien mit einem sich in der Unterkunft befindenden Alkoholtest-Gerät kombiniert werden (Weber, S. 21 ff., 28 ff., 174 ff. und 182 ff.). Die Überwachung erfolgt in der Regel passiv. Die Alarme werden zu Bürozeiten verarbeitet. Bei der zurzeit nur im Kanton Zürich möglichen aktiven Überwachung findet hingegen eine unmittelbare vordefinierte Intervention statt (vgl. Koller 2018, BSK-StGB I, Art. 79b N 25).

Je nach Fallkonstellation eignet sich die eine oder andere der besonderen Vollzugsformen besser. Die Einführung von EM – während des Modellversuchs als sozialverträglichste Vollzugsform bezeichnet – bietet neue Möglichkeiten und Chancen im Strafvollzug in der Schweiz und trägt zu dessen Modernisierung bei. Den potenziellen Risiken ist mit einer umfassenden Eignungsabklärung vor Bewilligungserteilung und einer angemessenen Betreuung während des Vollzugs entgegenzuwirken. Der Ausbau

und die Harmonisierung der besonderen Vollzugsformen sind begrüssenswert und verdeutlichen gleichzeitig die spezialpräventive Ausrichtung des schweizerischen Strafvollzugs.

3. Vollzugsstufen im Strafvollzug bei Insassen, die nach der Entlassung die Schweiz verlassen müssen

3.1 Einleitendes

Im Bewusstsein, dass der Strafvollzug im Sinne eines schlichten «Wegsperrens» das soziale Verhalten des Gefangenen nicht ausreichend fördern kann, hat der Gesetzgeber als Ausfluss der obengenannten Vollzugsziele im Strafgesetzbuch einen Stufenvollzug vom Normalvollzug (Art. 77 StGB) zum Arbeitsexternat, Electronic Monitoring (Backdoor) sowie zum Wohn- und Arbeitsexternat (Art. 77a StGB) bis zur bedingten Entlassung (Art. 86 StGB) festgelegt. Das StGB unterscheidet hierbei nicht, ob diese Vollzugsstufen nur bei Schweizern oder auch bei Ausländern bzw. auch bei Personen ohne Wiedereingliederungsauftrag in die Schweiz zur Anwendung kommen. Auch die Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 21. 9. 1998 enthält keine weiteren Hinweise auf ein Unterscheidungskriterium des Aufenthaltsrechts (siehe Botschaft 1998). Wenngleich keine Daten dazu vorliegen, wie viele verurteilte Personen nach der Entlassung die Schweiz verlassen müssen bzw. die migrationsrechtlichen Fernhaltmassnahmen nach AIG sowie die strafrechtliche Landesverweisung dann auch tatsächlich vollzogen werden können, kann festgehalten werden, dass im Jahr 2017 von einem mittleren Bestand von 5278 sich im Sanktionenvollzug befindenden Personen 3536 Personen keine Schweizer Staatsbürgerschaft hatten. Es befanden sich damit im Jahr 2017 exakt 70.00% ausländische Insassen im Sanktionenvollzug.³ Mit anderen Worten stellen sich bei einer deutlichen Mehrheit der inhaftierten Personen besondere Fragen im Schnittstellenbereich des Migrations- und des Strafvollzugsrechts.

³ Bundesamt für Statistik, Strafvollzugsstatistiken, Stand 7. 7. 2017, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/platzierte-inhaftierte.html#-1801994957>.

3.2 Offener Vollzug

Die Unterscheidung, ob eine Person zum Verlassen der Schweiz verpflichtet werden kann, kann Auswirkungen auf die Bedingungen der konkreten Ausgestaltung des Strafvollzugs haben (Achermann 2009, 19), worauf im Folgenden einzugehen ist. Bei einer Person mit einer rechtskräftigen Landesverweisung bzw. migrationsrechtlichen Wegweisung ist von einer erhöhten abstrakten Fluchtgefahr auszugehen, wenn die betroffene Person keinen Wohnsitz sowie keinen Ehe- oder Lebenspartner, keine Kinder und keine Eltern in der Schweiz hat. Ohne Tataufarbeitung und Einsicht ist zudem eine Verhaltensänderung und damit eine Verbesserung der Legalprognose nicht zu erwarten. Selbstverständlich darf eine Einzelfallprüfung der konkreten Fluchtgefahr nicht ausbleiben (OSK, Merkblatt 2017, 3.1. Abs. 4 und 5). Bereits bei der Prüfung der Vollzugsstufe des offenen Strafregimes stellen sich für die Vollzugsbehörden mannigfaltige Fragen.⁴ Mit Achermann muss festgehalten werden, dass die Chance für einen Insassen ohne Wiedereingliederungsauftrag, in das offene Strafregime übertreten zu können, allgemein erschwert wird (Achermann 2009, 20).⁵ Der Kanton Zürich verfolgt seit Jahren dieselbe Praxis bei Personen, die in der Schweiz keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen und einzig zum Zweck der Verübung von Straftaten in die Schweiz gereist sind. Diese verbüssen ihre Strafe in aller Regel bis zur Entlassung im geschlossenen Vollzug. Bei in der Schweiz wohnhaften ausländischen Personen, die die Schweiz nach der Entlassung verlassen müssen, wird eine umfassende Einzelfallprüfung durchgeführt. Jenseits von Personen ohne Aufenthaltsrecht, die lediglich zwecks Delinquierens in die Schweiz gekommen sind, können weggewiesene Verurteilte mit einer Versetzung in den offenen Vollzug rechnen. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass die Personen i. S. v. Art. 75 Abs. 4 StGB aktiv an den Sozialisierungsbemü-

hungen mitwirken. Neben den im geschlossenen Vollzug dokumentierten Fortschritten in der Problemeinsicht und Veränderungsbereitschaft müssen sie ihren individuellen Vollzugsplan einhalten. Privilegiert sind in der Praxis allgemein Personen, die bereits in der Schweiz aufgewachsen sind oder vor dem Strafantritt (oder über den Strafantritt hinaus) bereits viele Jahre mit einer gültigen Aufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz gelebt haben (ähnlich Achermann 2009, 21). Rein faktisch können damit Verurteilte privilegiert werden, bei denen die Wegweisung erst spät im Strafvollzugsverlauf durch die Migrationsbehörde verfügt wurde. In diesem Zusammenhang kann in der Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung aus Sicht des Strafvollzugs ein gewisser Vorteil gesehen werden, da diese im Strafurteil bereits früh Weichen setzt. Die Unsicherheit über den möglichen Verbleib in der Schweiz kann als eine für die Insassen grosse psychische Belastung beschrieben werden, weshalb sie als vulnerable Insassengruppe bezeichnet werden müssen (Achermann 2015, 77–78).⁶

3.3 Arbeitsexternat, Wohn- und Arbeitsexternat sowie EM-Backdoor

Gemäss OSK-Merkblatt sei eine Vorbereitung auf den hiesigen Arbeitsmarkt bei Personen, die nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nicht in der Schweiz verbleiben dürfen, nicht indiziert. Vielmehr sei die Person zu fördern, um im künftigen Umfeld straffrei leben und den Lebensunterhalt legal bestreiten zu können. Die dafür nötigen Lern- und Trainingsfelder seien prioritär innerhalb der Vollzugseinrichtungen zu schaffen (OSK, Merkblatt 2017, 1.2. Abs. 2). Diese beschränkten Lernfelder sind – soweit möglich – v. a. mit der Unterstützung in der Rückkehrplanung und -vorbereitung zu ergänzen. Damit entfallen bei den genannten Personen die Vollzugsstufen des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats sowie des EM-Backdoors; dies auch bei Personen, bei denen die strafrechtliche Landesverweisung bzw. die migrationsrechtliche Fernhaltmassnahme (voraussichtlich) nicht vollzogen werden kann. Begründet wird dieses Vorgehen zum einen damit, dass mangels Aufenthaltsrecht der Person keine Beschäftigung derselben im Schweizer Arbeitsmarkt möglich ist (OSK, Merkblatt 2017, 4. Abs. 2). Zudem müsse sich die Vollzugsbehörde bei feh-

⁴ Umso herausfordernder ist die adäquate Beurteilung von Veränderungen in der Fluchtgefahr. Schliesslich kann sich die Fluchtgefahr verringern, je kürzer der verbleibende Strafreist ist. Gleichzeitig kann sie sich erhöhen, wenn eine Ausschaffung konkret absehbar ist, so OSK, Merkblatt 2017, 3.1. Abs. 5.

⁵ Anspruchsvoll ist hierbei, dass aufgrund der Migration für die hiesigen Behörden oft wenig über die Biografie etc. dieser Klientel bekannt ist.

⁶ Nebst den Schwierigkeiten betreffend die Resozialisierung sowie die Pflege sozialer Kontakte, Achermann 2015, 78–79.

lender Abstimmung mit der Migrationsbehörde ein widersprüchliches Behördenverhalten vorwerfen lassen (OSK, Merkblatt 2017, 1.1. Abs. 2). Auch Brägger stellt hierfür den Sinn und Zweck des vollzugsrechtlichen Wiedereingliederungsauftrags dem Sinn und Zweck der strafrechtlichen Landesverweisung gegenüber (Brägger 2017, 90 f.). Für die Vollzugsstufen des Arbeitsexternats, des Wohn- und Arbeitsexternats sowie EM-Backdoors kommt Brägger dabei zum Schluss, dass diese nach langen Straf- und Massnahmenvollzügen einer gezielten Reintegration in die Schweizer Arbeitswelt und in ein lokales soziales Umfeld innerhalb der Schweiz dienen sollen. Bei Ausländern, welche die Schweiz nach der Entlassung verlassen müssten, müsse sich die Vollzugsplanung jedoch konsequent auf die Vorbereitung der Rückkehr in ihr Heimatland ausgerichtet sein (Brägger 2017, 92). Diese frühe Ausrichtung der Vollzugsplanung auf die Rückkehr betont auch der Bundesrat. Eine Resozialisierung in die Schweizer Gesellschaft schreibe das StGB nicht vor (Bundesrat, Stellungnahme 2016). Einschränkungen betreffend die soziale und berufliche Eingliederung der Gefangenen aufgrund des Aufenthaltsrechts werden aber etwa von Baechtold/Weber/Hostettler im Hinblick auf die allgemeinen Vollzugsgrundsätze als «in hohem Masse problematisch» bezeichnet (Baechtold/Weber/Hostettler 2016, 113). Einige kantonale Gerichte haben sich bereits mit der Frage beschäftigt, ob bzw. inwiefern die Voraussetzungen für die Anordnung eines Arbeitsexternats zusätzlich eingeschränkt werden dürfen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich bezeichnete die genannte Praxis als bundesrechtswidrig. Sinn und Zweck von Art. 77a StGB würde es erfordern, auch diese Insassenpopulation zu resozialisieren (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Kammer, VB.2008.00539 vom 21. 1. 2009, E. 3.2). Auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sah in einer entsprechenden Praxis in seinem Kanton im Jahr 2016 eine Verletzung von Bundesrecht (Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2016, Nr. 1474, E. 12). Das Kantonsgericht des Kantons Luzern liess dieses Vorgehen der Vollzugsbehörde hingegen zu (Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Luzern, 2. Abteilung, 4H 17 20/4U 17 17 vom 2. 3. 2018, E. 2.7., E. 2.8.). Im Kanton Zürich wird die gängige Praxis heute weitergeführt. Eine nachhal-

tige Wiedereingliederung in die hiesige Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt ist bei Vorliegen einer Wegweisung bzw. Landesverweisung durch den Staat explizit unerwünscht. Die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung hat diese Stossrichtung weiterverstärkt. Gerade bei Personen, deren Landesverweisung nicht vollzogen werden kann, würde u. E. ein stossendes Ergebnis erzeugt, da diese Insassenpopulation nach der Entlassung in der Schweiz definitiv nicht mehr legal beschäftigt werden kann. Die Zulassung dieser Insassenpopulation zum Arbeitsexternat bzw. EM-Backdoor, also in ein Umfeld, das nicht dem realen nach der Straffentlassung entspricht, würde u. E. – wie oben ausgeführt – zu einem widersprüchlichen Behördenverhalten führen.

3.4 Bedingte Entlassung

Auch für die letzte Vollzugsstufe der bedingten Entlassung gemäss Art. 86 StGB fragt sich, inwiefern eine Weg- bzw. Landesverweisung einen Einfluss auf die Entscheidung der Vollzugsbehörde hat. Ein Unterschied zu Personen, die in die Schweiz zu entlassen sind, besteht zum einen darin, dass die Anordnung von Weisungen und Bewährungshilfe im Falle einer vollziehbaren Wegweisung bzw. Landesverweisung wegfällt. Dies darf bei der Prüfung der Legalprognose berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_331/2010 vom 12. Juli 2010, E. 3.3.5; siehe hierzu auch Koller 2018, BSK-StGB I, Art. 86 N. 16; vgl. Baechtold 2014, Vollzugslexikon, 66). Bei Gewalt- und Sexualstraftätern, die nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nicht aus der Schweiz ausgeschafft werden können, die also mit anderen Worten in die Illegalität entlassen werden, kommt gemäss Praxis Kanton Zürich im Sinne der Differentialprognose grundsätzlich nur eine Strafverbüssung bis zur Endstrafe in Frage. Bei den Insassen mit einer anderen Anlassstraftat wird die Praxis verfolgt, dass eine erstmalige bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug gewährt werden kann, unabhängig davon, ob die Person wegen einer Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz mit einer Freiheitsstrafe belegt worden ist. Dies mit der Begründung, dass trotz der belastenden Legalprognose die Gefahr neuerlicher Delinquenz durch die weitere Strafverbüssung mutmasslich nicht weiter gesenkt werden kann (Differentialprognose) und bei einem allfälligen

Rückfall keine hochwertigen Rechtsgüter wie Leib und Leben oder sexuelle Integrität betroffen sind. Kann ein Insasse ohne drohende Gewalt- und Sexualdelinquenz nach der Entlassung ausgeschafft werden, kann eine bedingte Entlassung, sofern der Empfangsraum legalprognostisch günstig beurteilt wird, mit der Auflage der Papierbeschaffung verknüpft werden. Eine Anknüpfung der bedingten Entlassung an die Vollziehbarkeit der Ausschaffung selbst kann aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen der beiden Entscheide nicht vorgenommen werden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3. Abteilung, VB.2013.00464 vom 22. August 2013, E. 3.2).

Wie das Beispiel des in den Medien als «Besko» bekannt gewordenen Verurteilten gezeigt hat, der nach bzw. trotz Wegweisung in den Kosovo mutmasslich eine Postfiliale in Dübendorf ausgeraubt hat,⁷ können auch weggewiesene Personen, sei es auf gesetzlich zulässige oder unzulässige Weise, durchaus wieder in das Schweizerische Staatsgebiet gelangen. Die Schweiz kann dabei ohne Weiteres wieder mit dem Risikopotential von weggewiesenen Verurteilten konfrontiert werden. Es muss den Verantwortlichen im Straf- und Massnahmenvollzug schon nur deswegen ein Anliegen sein, dass das Risiko nicht einfach exportiert wird. Im Hinblick auf Art. 75 StGB ist auch bei weggewiesenen Insassen keineswegs die Arbeit an den kriminogenen Faktoren bzw. die Deliktarbeit zu vernachlässigen.

Für die Erreichung der Vollzugsziele heisst dies, dass mit Blick auf die rückfallpräventive Betreuung bei Weggewiesenen durchaus investiert wird, dass jedoch im Sinne eines rückkehrorientierten Strafvollzugs (Keller-Sutter 2016) dem Durchlaufen der Vollzugsstufen Grenzen gesetzt sind. Der Schweizerische Strafvollzug darf sich u. E. als stark in der Arbeit an den kriminogenen Faktoren und an den allgemeinen Kompetenzen⁸ bezeichnen. Betreffend Rückkehrhilfe gibt es u. E. teilweise noch Nachholbedarf. Im Kanton Zürich sind zurzeit Gespräche angelaufen zwischen den

Bewährungs- und Vollzugsdiensten und dem Migrationsamt. Diese werden insbesondere mit dem Ziel geführt, das grosse internationale, kulturelle und staatspolitische Knowhow des Migrationsamts im Rahmen der Rückkehrhilfe in den Strafvollzug einzubinden.⁹

4. Bewährungshilfe

Wie in der Einleitung aufgezeigt, hat sich die Formulierung des Ziels der Bewährungshilfe im aktuellen StGB im Vergleich zur Fassung zur Zeit der Gründung des JuV stark verändert. Das Ziel, das Klientel dahingehend zu unterstützen, dass es künftig ein deliktfreies Leben führt, dürfte aber dasselbe geblieben sein – wenngleich in der aktuellen Fassung deutlicher erwähnt wird, dass die Verurteilten vor Rückfälligkeit bewahrt werden sollen (siehe auch Imperatori 2018, BSK-StGB I, Art. 93 N 3, 23). Dies rückt denn auch die Spezialprävention in den Fokus (siehe auch Baechtold 2016). Die soziale Integration ist gemäss heutigem Verständnis (nur) insofern relevant, als sie dazu dient, diesen spezialpräventiven Zweck der Rückfallverhinderung zu erreichen (Imperatori 2018, BSK-StGB I, Art. 93 N 4, Trechsel/Aebbersold 2017, Art. 93 N 1 m. H., Imperatori 2014, Vollzugslexikon, 103, 107). Hinsichtlich des Auftragsinhalts fällt auf, dass im aStGB noch konkreter auf die einzelnen Aufgaben eingegangen wurde, während heute von Leistung der erforderlichen Sozial- und Fachhilfe gesprochen wird. Zwar deckte auch die Formulierung im aStGB nicht alle Leistungen ab, doch ist der Konkretisierungsbedarf in der aktuellen Fassung grösser. Gemäss Botschaft von 1998 beinhaltet die Bewährungshilfe die Unterstützung der Verurteilten bei der Bewältigung ihrer persönlichen, psychischen, materiellen oder beruflichen Probleme sowie der Unterkunftssuche. Die Vermittlung von Fachhilfe komme vor allem dort zur Anwendung, wo die Bewährungshilfe die Leistungen nicht persönlich erbringen könne (Botschaft 1998, 2126 f.). In kantonalen Bestimmungen oder in Richtlinien der Strafvollzugskonkordate wurden die Aufgaben weiter präzisiert (Zobrist 2009; Baechtold 2016). Die Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB) haben ebenfalls wesentliche Grundlagen und Hauptaufgaben der Bewährungshilfe festgehalten (SKLB 2013). Im

⁷ Z. B. <https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/stadt/postraeuber-von-duebendorf-war-ausgeschaffter-rapper/story/21102484>.

⁸ Z. B. in der Bildung im Strafvollzug (BiSt) und in der Arbeit.

⁹ Siehe in diesem Zusammenhang etwa die Perspektiven- und Rückkehrberatung des Schweizerischen Roten Kreuzes (Programm Detention), <https://www.srk-bern.ch/de/migration/perspektiven-und-rueckkehrberatung-srk>.

Unterschied zur Schutzaufsicht nicht mehr möglich ist die Einweisungen in Institutionen im Namen der Bewährungshilfe (Imperatori 2014, Vollzugslexikon, 103). Auch wenn die Aufgaben der Bewährungshilfe ansonsten ähnlich erscheinen mögen: In den letzten 20 Jahren hat sich viel an der Herangehensweise an diese Themen verändert.

Mit der Gründung des JuV 1999 wurde im Kanton Zürich zunächst die Funktion des Fallverantwortlichen geschaffen, welcher sich neu auch der vorangehenden stationären Massnahme, der in Freiheit zu vollziehenden ambulanten Massnahme und der Kontrolle von Weisungen annahm und damit deutlicher eine zusätzliche kontrollierende und allenfalls auch sanktionierende Aufgabe übernehmen musste (Locher 2003, Mayer 2018). Die Doppelfunktion von Hilfe und Kontrolle war allerdings auch schon zu Zeiten der Schutzaufsicht gegeben (vgl. Botschaft 1998, 2127). Anfänglich befürchtete Schwierigkeiten mit diesem neu definierten Berufsbild haben sich nicht bestätigt, vielmehr wurde das Potential erkannt (Frauenfelder 2002, 87). Mit dieser Konzeption und davon ausgehenden Weiterentwicklungen konnte und wird noch immer das Übergangsmanagement zwischen Straf- und Massnahmenvollzug sowie Bewährungshilfe gestärkt (siehe dazu bspw. Muriset 2018).

Ebenfalls auf die Anfänge der Gründung des JuV geht die Entwicklung delikt- oder problemorientierter Lernprogramme, welche auch im Rahmen der Bewährungshilfe durchgeführt wurden, zurück (Erismann 2003, Mayer 2009, Mayer 2018, 243).

Zur Stärkung und fachlichen Fundierung der Rückfallprävention in der Bewährungshilfe wurde 2005 schliesslich das Fachkonzept der risikoorientierten Bewährungshilfe erstellt (Mayer/Schlatter/Zobrist 2007). Dieses basiert auf dem Risk-Need-Responsivity-Modell. Demgemäss ist die Intensität der Behandlung vom Rückfallrisiko des Klienten abhängig zu machen, das Behandlungskonzept speziell an den Risikofaktoren auszurichten und die Ansprechbarkeit des Klienten zu berücksichtigen (Andrews/Bonta 2017, Mayer 2018, 244 f.). Hat die fachlich fundierte Orientierung an der Rückfallprävention zunächst Eingang in die Bewährungshilfe gefunden, hatte dies auch Auswirkungen auf den Straf- und Massnahmenvollzug. So wurde das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) entwickelt (an Stel-

le Vieler Treuthardt/Manhart 2015; siehe auch www.rosnet.ch), welches unterdessen in allen Deutschschweizer Kantonen zur Anwendung kommt. Auch die Bewährungshilfe ist ein Bestandteil dieses Konzepts und so ist die risikoorientierte Bewährungshilfe darin aufgegangen (Mayer 2018, 248). Die Risikoorientierung hat (ebenso wie der Wiedereingliederungsauftrag) im Jahr 2014 auch Eingang in die Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz (KKJPD 2014) gefunden.

Ganz im Sinne der Risikoorientierung besuchen die Bewährungshelfenden am häufigsten Fortbildungen im Themenkreis der rückfallpräventiven Beratung und des Risiko-Assessments (Mayer 2018, 252). Doch nicht nur risikoorientiertes Fachwissen ist erforderlich. So sind bspw. zur Begleitung von ambulanten Massnahmen auch forensisch-kriminologisches Fachwissen sowie Kompetenzen in psychosozialer Beratung erforderlich, um Fortschritte oder Handlungsbedarf erkennen und beurteilen zu können (Zobrist 2009, 180). Zwischenzeitlich besteht ein breites Aus- und Weiterbildungsangebot für Bewährungshelfende.¹⁰

Wie auch in Art. 376 Abs. 1 StGB vorgesehen, werden im Kanton Zürich (zunehmend) auch Angebote von privaten Trägern der Straffälligenhilfe in Anspruch genommen. Dazu gehören begleitete Wohnmöglichkeiten, Arbeitsprogramme, eine geregelte Tagesstruktur oder Unterstützung bei der Stellensuche und niederschwellige Beratung für Straf- und Haftentlassene (Erismann 2018, 268). Mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag der Rückfallprävention hat die Übertragung solcher Aufgaben an private Vereine überlegt zu erfolgen. So sind diese nicht in die Strafrechtspflege eingebunden und gesetzlich nicht zur Berichterstattung i. S. v. Art. 95 StGB verpflichtet (siehe auch Baechtold 2016, S. 282).

2015 wurden im Kanton Zürich schliesslich in Form eines Leitfadens Standards und Prozesse für die Bewährungshilfe der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich definiert und laufend überarbeitet. Vergleichbar dazu gibt es im Nordwest- und Inner-schweizer Konkordat Standards für die Bewährungsdienste, welche ebenfalls detaillierte Regelungen enthalten (FKB NWI 2015).

¹⁰ Für einen Überblick siehe Patzen et al. 2018, 235 f.

Zusätzlich wurden im JuV diverse Qualitätssicherungsinstrumente wie Mehraugenentscheide, Fallbesprechungen, Fallsuper- und intervensionen geschaffen oder präzisiert. Ein weiterer zentraler Aspekt ist der Austausch mit Arbeitspartnern und anderen Kantonen oder Konkordaten (siehe dazu auch Patzen et al. 2018). Wichtige schweizweite Gefässe sind zudem die SKLB und die Schweizerische Vereinigung Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz prosaj (siehe dazu auch Höfliger 2018) und das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV.

Zusammenfassend waren die letzten 20 Jahre der Bewährungshilfe im Kanton Zürich geprägt durch ein verändertes Berufsbild¹¹, einhergehendmitemerneuenProfessionalisierung, der Ausarbeitung von Qualitätssicherungsinstrumenten, der Fokussierung des Risikos sowie der Vernetzung und des gemeinsamen Austauschs.

Die geschilderten Veränderungen waren auch im Sinne der in Art. 93 StGB aufgeführten Ziele der Bewährungshilfe. Häufig wurde im Rahmen dieser Entwicklung aber vorgebracht, dass die Resozialisierung oder die Ressourcen des Verurteilten im Gegensatz zur Orientierung an der Rückfallgefahr zu wenig berücksichtigt würden. Ganz klar ist die Resozialisierung jedoch ein Mittel dieser Orientierung, denn oft kann nur so die Senkung der Rückfallgefahr (abgesehen von der Option des «Wegsperrens») erreicht werden (siehe dazu auch Imperatori, BSK-StGB I, Art. 93 N 26a m. H., Patzen et al. 2018, 232 f.).¹² Zu dieser Resozialisierung oder eben auch Senkung der Rückfallgefahr gehören auch die persönliche Motivation und individuelle Ereignisse und Ressourcen, welche den Ausstieg aus der Kriminalität erleichtern. In diesem Sinne gilt es, Forschungsergebnisse im Bereich Desistance und Good-Lives-Modell im Auge zu behalten und zu integrieren.

Vieles wurde in den letzten 20 Jahren bereits angegangen, es besteht durchaus noch Spielraum für mehr – insbesondere auch im Hinblick auf die Ziele der Bewährungshilfe. So kann es

gerade bei Menschen, welche aufgrund einer negativen Legalprognose nicht bedingt entlassen werden, deren stationäre Massnahme aufgehoben wird oder die aus der strafprozessualen Haft entlassen werden, nach der Entlassung an notwendiger Unterstützung und Kontrolle mangeln. Auch wenn Angebote privater Institutionen existieren mögen, muss allenfalls die Möglichkeit von freiwilliger Bewährungshilfe weiter ins Auge gefasst werden (siehe dazu auch Baechtold 2016, Hafner 2017). Eine weitere Option wäre unter bestimmten Voraussetzungen die – auf Bundesebene zurzeit geprüfte – Aufsichtsmassnahme für gefährliche Straftäter (Bundesamt für Justiz 2018, siehe auch Hafner 2017).

Wie gezeigt, wird im StGB der Auftrag der Bewährungshilfe nur unbestimmt definiert, weshalb konkordatliche oder kantonale Präzisionen notwendig sind. Dies kann zu äusserst unterschiedlichen Ausgestaltungen eines rechtlich sensiblen Bereichs führen. Zu überlegen ist daher, ob konkretere Regelungen auf eidgenössischer Ebene angezeigt wären.

Im Anschluss an die von Patzen et al. definierten «Handlungs- und Entwicklungsschwerpunkte – Resozialisierung 2020» gilt es sodann, im Hinblick auf die Verbesserung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten auch die Netzwerke zwischen Bewährungsdiensten, privaten Vereinen und Gemeinden weiter zu fördern und zu entwickeln. Weiter ist aufgrund der zunehmenden Spezialisierung im Arbeitsmarkt, der Zugang zu niederschwelliger Arbeit auszubauen. Und schliesslich besteht auch in den Bereichen Forschung und Ausbildung immer noch Potenzial zur Weiterentwicklung (Patzen et. al 2018).

5. Schluss

Wie aufgezeigt stellen sich bei der Umsetzung von Vollzugszielen und Zielen der Bewährungshilfe immer wieder spannende Herausforderungen – sei dies vor 20 Jahren oder heute. Während einerseits innovative Vollzugsformen, welche der Umsetzung gewisser Vollzugsziele sehr zuträglich sind, geschaffen werden, stehen wir andererseits vor Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Vollzugszielen bei Personen, welche die Schweiz verlassen müssen. Auch die Bewährungshilfe stösst an ihre Grenzen, hat in den letzten Jahren aber grosse Schritte in der

¹¹ Neben der durchgehenden Betreuung wurde der/die Bewährungshelfende zum/zur Case-Manager/in. Die Hilfe zur Selbsthilfe sowie die Netzwerkpflge stehen zunehmend im Fokus.

¹² Dass die Resozialisierung bei den BVD Zürich einen hohen Stellenwert hat, zeigt sich auch darin, dass Patzen et al. Handlungs- und Entwicklungsschwerpunkte – Resozialisierung 2020 definiert haben (Patzen et al., 237 ff.).

Verfolgung ihrer Ziele gemacht. Im Spannungsfeld des gesetzgeberischen Auftrags, der Sicherheitsbedürfnisse unserer Gesellschaft, den Rechten von Verurteilten und den Möglichkeiten von Vollzugs- und Bewährungsdiensten gilt es in den nächsten 20 Jahren in Orientierung an wissenschaftlichen Erkenntnisse von Forensik, Kriminologie und Rechtssoziologie eine stetige Weiterentwicklung – sowohl auf Ebene von Recht als auch Organisation – zu verfolgen. Ganz im Sinne einer besseren Nachbarschaft – in der Schweiz und im Ausland.

Literatur

- Achermann Ch., Ausländische Strafgefangene: von Verletzlichkeit und Unterschieden, in: Queloz N., Verletzlichkeit und Risiko im Justizvollzug, Stämpfli Verlag, Bern 2014, 73–82.
- Achermann Ch., Straffällige Ausländerinnen und Ausländer: Kenntnisse zur aktuellen Praxis, in: Achermann A. et al. (Hrsg.), Jahrbuch für Migrationsrecht 2008/2009, Stämpfli Verlag, Bern 2009, 1–30.
- Andres D. A., Bonta J., *The Psychology of Criminal Conduct*, Cincinnati Anderson Publishing 2017.
- Baechtold A., Weber J., Hostettler U., *Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz*, 3. Aufl., Stämpfli Verlag, Bern 2016.
- Brägger B. F., Auswirkungen der neuen strafrechtlichen Landesverweisung auf den Sanktionenvollzug, in: SZK 1/2017, 86–93.
- Brägger B. F., Vollzugsrechtliche Auswirkungen der jüngsten Revision des Schweizerischen Sanktionenrechts, in: SZK 2/2017, 18–32.
- Brägger B. F. (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon*, Helbling Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, zitiert: Bearbeiter/in: *Vollzugslexikon*.
- Erismann M., *Bewährungshilfe und Gemeinwesen das team72*, *Bewährungshilfe*, 3, 2018, 258–268.
- Erismann M., *Zürcher Lernprogramme – Eine neue Interventionsform in der Strafjustiz*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 2, 2003, 41–50.
- Fink D., Bruni H.-U., Vom «Hilfsverein» zur Bewährungshilfe, in: Fink D., Schulthess P. (Hrsg.), *Strafrecht, Freiheitsentzug, Gefängnis*, Stämpfli Verlag, Bern 2015, 232–245.
- Frauenfelder J., *Bewährungshilfe und Strafvollzug*, in: Baechtold A., Senn A. (Hrsg.), *Brennpunkt Strafvollzug*, Stämpfli Verlag, Bern 2002, 77–90.
- Hafner L., *Therapieverweigerung im Massnahmenvollzug*, *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 2, 2017, 40–51.
- Höfliger M., *Fachlicher Austausch über die Konkordatsgrenzen hinaus*, *Bewährungshilfe*, 3, 2018, 221–223.
- Locher U., *Fallverantwortliche(r): Ein neuer Beruf in der Bewährungshilfe*, *Justizvollzug Kanton Zürich*, Jahreshaft 2003, 29–33.
- Mayer K., Schlatter U., Zobrist P., *Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe*, *Bewährungshilfe* 1, 2007, 33–64.
- Mayer K., *Lernprogramme in der Strafjustiz: Grundlagen, Methoden und Qualitätssicherung*, in: Mayer K., Schildknecht H. (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität*, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf 2009, 177–188.
- Mayer K., *10 Jahre Risikoorientierte Bewährungshilfe Wo stehen wir heute?*, *Bewährungshilfe* 3, 2018, 242–257.
- Muriset P., *Vorbereitung auf die Entlassung: Gemeinsame Aufgabe der Vollzugsbehörde und der Vollzugsinstitution*, in: Queloz N., Noll T., von Mandach L., Delgrande N. (Hrsg.), *Überwachen und Strafen: Neuere Entwicklungen im Justizvollzug*, Stämpfli Verlag, Bern 2018.
- Niggli M. A., Wiprächtiger H. (Hrsg.), *Basler Kommentar zum Strafrecht I, Art. 1–110 StGB, Jugendstrafgesetz*, 3. Aufl., Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2013, zitiert: Bearbeiter/in, BSK-StGB I.
- Patzen H.-J., Treuthardt D., Erismann M., Mayer K., *Die Bewährungshilfe in der Schweiz*, *Bewährungshilfe* 3, 2018, 224–241.
- Trechsel S., Pieth M. (Hrsg.), *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar*, 3. Aufl., Dike, Zürich/St. Gallen 2017, zitiert: Bearbeiter/in, *Praxiskommentar*.
- Stössel J., *Electronic Monitoring im Schweizer Erwachsenenstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der Änderung des Sanktionenrechts*, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf 2018.
- Treuthardt D., Manhart T., *Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)*, *Kriminalistik*, 8/9, 2015, 537–541.
- Weber J. P., *Der elektronisch überwachte Hausarrest und seine versuchsweise Einführung in der Schweiz*, Diss. Univ. Basel, Basel 2004.
- Zobrist P., *Bewährungshilfe und Vollzug ambulanter Massnahmen*, in: Mayer K., Schildknecht H. (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität*, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf 2009, 177–188.

Materialien

- Botschaft 12.046 vom 4. April 2012 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes, Änderung des Sanktionenrechts, BBl 2012 4721–4756.
- Botschaft 98.038 vom 21. September 1998 zu zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, BBl 1999 1979–2417.
- Bundesamt für Justiz:
- Bericht zur Motion 16.3002 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats «Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern» vom 20. November 2018.
 - Elektronisch überwachter Strafvollzug: Ein Überblick, Februar 2007, abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/e-monitoring.html>.
- Bundesamt für Statistik:
- Arbeitseinsatz, elektronischer Hausarrest und Betreuung, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/arbeitseinsatz-elektronischer-hausarrest-betreuung.html>.

Bundesrat, Stellungnahme zur Interpellation 16.3645 «Neues Ausschaffungsrecht. Konsequenzen für den Strafvollzug?» vom 16. November 2016.

e&e Entwicklung und Evaluation GmbH, Interkantona-
ler Modellversuch Elektronisch überwachter Straf-
vollzug (EM) für Kurz- und Langstrafen, 1. Septem-
ber 1999 – 31. August 2002:

- Evaluations-Schlussbericht, Zürich 2003;
- Evaluationsbericht zur Rückfalluntersuchung, Zü-
rich 2004;
- Evaluationsbericht zu den Nachbefragungen, Zü-
rich 2007;

abrufbar unter: <[https://www.bj.admin.ch/bj/de/
home/sicherheit/smv/e-monitoring.html](https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/e-monitoring.html)>.

Fachkonferenz Bewährungshilfe (FKB), Strafvollzugs-
konkordat der Nordwest- und Innerschweiz, Stan-
dards für die Bewährungsdienste vom 24. April 2015.

Keller-Sutter K., Interpellation 16.3645 «Neues Aus-
schaffungsrecht. Konsequenzen für den Strafvoll-
zug?» vom 12. September 2016.

KKJPD, Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktio-
nenvollzug in der Schweiz, 13. November 2014.

Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, Merkblatt zum
Umgang mit ausländischen Personen im Straf- und
Massnahmenvollzug, welche die Schweiz nach dem
Vollzug verlassen müssen vom 3. Oktober 2017.

Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter
der Bewährungshilfe (SKLB), Grundlagen und
Hauptaufgaben der Bewährungshilfe in der Schweiz,
2013.

Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission
und des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und
Innerschweiz für die besonderen Vollzugsformen
(gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung
[electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft)
vom 31. März 2017 und 24. März 2017 sowie die Re-
glements über die HG, das EM und die GA der latei-
nischen Konferenz der in Straf- und Massnahmen-
vollzugsfragen zuständigen Behörden vom 30. März
2017.

Silja Bürgi

Dr. iur.

*Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich,
Bewährungs- und Vollzugsdienste, Vollzug 2
Hohlstrasse 552*

8090 Zürich

silja.buergi@ji.zh.ch

Michael Bühl

MLaw

*Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich,
Bewährungs- und Vollzugsdienste, Abteilung
Alternativer Strafvollzug*

Hohlstrasse 552

8090 Zürich

michael.buehl@ji.zh.ch

Kevin Sacher

MLaw

*Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich,
Bewährungs- und Vollzugsdienste, Abteilung
Strafvollzug*

Hohlstrasse 552

8090 Zürich

kevin.sacher@ji.zh.ch

Pascal Muriset

MLaw

*Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich,
Bewährungs- und Vollzugsdienste, Vollzug 1
Hohlstrasse 552*

8090 Zürich

pascal.muriset@ji.zh.ch

Optimierung der Untersuchungshaft im Kanton Zürich

Zusammenfassung

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, Mängel in der aktuellen Ausgestaltung der Untersuchungshaft aufzuzeigen und zu erklären, auf welchem Weg Besserung möglich und zum Teil auch vorgesehen ist. Die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft wurden vorliegend anhand von vier exemplarischen Themenkreisen untersucht, bei denen in besonderem Ausmass das Risiko besteht, dass die Freiheitsgrade der Untersuchungshäftlinge unverhältnismässig oder missbräuchlich beschränkt werden. Erkenntnisse aus der Wissenschaft lassen darauf schliessen, dass auch in der Schweizer Untersuchungshaft Verbesserungspotential besteht. Insbesondere im Rahmen des geplanten interkantonalen Modellversuchs sollte die Gelegenheit genutzt werden, um mit fundierten wissenschaftlichen Methoden valide Befunde zu erzielen.

Résumé

L'objectif de cet article est d'identifier les lacunes dans la conception actuelle de la détention avant jugement et d'expliquer comment des améliorations peuvent être apportées et, dans certains cas, sont déjà prévues. Les conditions de la détention avant jugement ont été examinées sur la base de quatre domaines exemplaires dans lesquels il existe un risque accru que le degré de liberté des personnes en détention provisoire soit limité de manière disproportionnée ou abusive. Les résultats scientifiques suggèrent qu'il existe également un potentiel d'amélioration de la détention provisoire en Suisse. En particulier dans le contexte du projet pilote intercantonal prévu, il faut saisir l'occasion d'obtenir des résultats valables à l'aide de méthodes scientifiques bien fondées.

Summary

The aim of this article is to identify shortcomings in the current design of pre-trial detention and to explain how improvements can be made and in some cases are already planned. The conditions *in* pre-trial detention were examined based on four exemplary subject areas in which there is a particular risk that the degree of freedom of pre-trial detainees will be disproportionately or abusively restricted. Scientific findings suggest that there is also potential for improvement in Swiss pre-trial detention. Particularly in the context of the planned intercantonal model experiment, the opportunity should be seized to achieve valid findings using widely recognized scientific methods.

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
 2. Untersuchungshaft in der Schweiz
 3. Kritik an der Ausgestaltung der Untersuchungshaft
 - 3.1 Tätigkeitsbericht NKVF 2014
 - 3.2 Gutachten des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)
 - 3.3 Reaktionen
 4. Rechtlicher Rahmen
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Bundesebene
 - 4.3 Kantonale Ebene
 - 4.4 Soft law
 5. Zentrale Themenberichte
 - 5.1 Soziale Kontakte
 - 5.1.1 Allgemeines
 - 5.1.2 Bewilligung
 - 5.1.3 Kontakt nach aussen
 - a) Allgemeines
 - b) Besuche
 - c) Postverkehr
 - d) Telefonischer Kontakt
 - 5.1.4 Kontakt nach innen
 - 5.2 Beschäftigungs-, Arbeits- und Ausbildungssituation der Insassen
 - 5.2.1 Beschäftigung und Arbeit
 - 5.2.2 Ausbildung der Gefangenen
 - 5.3 Aus- und Weiterbildung des Personals
 - 5.4 Haftdauer
 - 5.4.1 Beschleunigungsgebot
 - 5.4.2 Überhaft
 - 5.4.3 Beugehaft?
 6. Erkenntnisse aus der Fachliteratur
 - 6.1 Untersuchungshaft ist belastend
 - 6.2 Morbidität
 - 6.3 Suizidalität
 - 6.4 Weitere Zusammenhänge
 - 6.5 Schlussfolgerungen
 7. Projekte
 - 7.1 Vierphasenmodell
 - 7.1.1 Auftrag vom 31. August 2015
 - 7.1.2 Auftrag vom 27. Januar 2016
 - 7.2 Modellversuch
 8. Ziel der Begleitstudie
 9. Fazit
- Literaturverzeichnis

1. Einleitung¹

In einem 2014 in der Zeitschrift *The New Yorker* erschienenen Essay und einem Follow-up im drauffolgenden Jahr beschreibt Jennifer Gonnerman den Leidensweg eines jungen schwarzen US-Amerikaners.² In den frühen Morgenstunden des Samstags, den 15. Mai 2010, zehn Tage vor seinem 17. Geburtstag, kehrte Kalief Browder zusammen mit einem Freund zu Fuss von einer Party in der Bronx nach Hause zurück. Die beiden wurden von einer Polizeipatrouille angehalten und des Raubes bezichtigt. Obwohl die Körperdurchsuchung nichts ergab, wurden sie auf die Polizeiwache mitgenommen. Browder hatte im Vorfeld schon vereinzelt Kontakt mit der Polizei gehabt, beispielsweise acht Monate früher, als er verhaftet wurde, nachdem er – wie er selber angab – dabei zusah, wie ein Freund ein entwendetes Auto beschädigte. Obwohl er nicht aktiv am Delikt beteiligt gewesen sei, bekannte er sich schuldig, um eine geringere Strafe zu erhalten und so einen Eintrag ins Strafregister zu vermeiden.

Zwei Tage nach seiner Verhaftung wurde Browder des Raubes, des Diebstahls und des Angriffs angeklagt. Die Kautionsumme wurde auf 3000 Dollar festgesetzt. Da seine Familie nicht in der Lage war, diese Summe aufzutreiben, wurde Browder in Untersuchungshaft gesetzt und ins berüchtigte New Yorker Gefängnis Rikers Island³ verlegt. Er hoffte auf einen raschen Freispruch, da sein Fall eigentlich klar war. Doch obwohl der sechste Zusatzartikel⁴ der US-amerikanischen Verfassung das Recht auf ein zügiges Urteil festhält, mahlen die Mühlen der Justiz aufgrund einer massiven personellen Unterdotierung gerade in diesem Teil von New York besonders langsam.

In der Untersuchungshaft merkte Browder schnell, dass er an diesem Ort nicht viele Freundschaften schliessen würde. Er wurde

einer grossen Zelle zugeordnet, in welcher ungefähr fünfzig junge Männer untergebracht waren. Für alle seine Effekten gab es einen Plastikeimer. Im Alltag dominierte der Anführer einer Gang. Wer ihm nicht gehorchte, wurde verprügelt. Gewalt kam aber auch von Seiten der Aufseher, die den Insassen Schläge verpassten, um Geständnisse zu erzwingen.

Schliesslich erfolgte die Anklage. Es wurde behauptet, dass Browder zusammen mit seinem Freund einen Mexikaner verfolgt und gegen einen Zaun gedrückt hätten. Sie hätten ihm den Rucksack abgenommen und ihn ins Gesicht geschlagen. Einziges Beweismittel war die Aussage des Opfers. Als Browder vor Gericht befragt wurde, wie er sich bekenne, sagte er «Nicht schuldig». Browder sagte seinem Pflichtverteidiger, dass er sich keinesfalls schuldig bekennen werde und er wolle, dass das Gericht seinen Fall beurteilt.

Mit jedem Tag, den Browder in Untersuchungshaft verbrachte, stellte er sich die Hauptverhandlung einen Tag näher vor. In den USA kennen verschiedene Bundesstaaten sogenannte «speedy-trial laws», die eine absolute Maximalfrist bis zum Beginn der Verhandlung festsetzen. Die sog. «ready rule» des Bundesstaats New York unterscheidet sich etwas von der absoluten Höchstgrenze. Sie besagt, dass alle Verbrechen (bis auf Tötungsdelikte) innerhalb von sechs Monaten dem Gericht zugeführt sein müssen, ansonsten die Anklage fallengelassen werden muss. In der Praxis sieht es jedoch etwas anders aus: Der Countdown kann aufgrund verschiedener Faktoren unterbrochen werden, sodass die offizielle Dauer stark von der tatsächlichen abweichen kann. Im Jahr 2011 befanden sich gemäss Jennifer Gonnerman in der Bronx 74% der eines Verbrechens Beschuldigten schon länger als sechs Monate in Untersuchungshaft.

Ende Januar 2011 wurde Browder nach 258 Tagen in Untersuchungshaft erneut in den Gerichtssaal transportiert, bloss um zu erfahren, dass die Staatsanwaltschaft noch nicht bereit sei. Dies wiederholte sich weitere Male. Parallel zur Haftdauer steigt für einen Beschuldigten in Untersuchungshaft der Druck, aufzugeben und sich schuldig zu bekennen. Anfang 2012 bot die Staatsanwaltschaft Browder einen Deal an: Dreieinhalb Jahre Freiheitsstrafe für das Schuldbekentnis. Er weigerte sich. Er wollte, dass ein Gericht seinen Fall beurteilt, obwohl er wusste, dass er im Fall eines Schuld-

¹ Zur Erleichterung der Lesbarkeit wurde im vorliegenden Text nur die männliche Form verwendet, auch wenn im konkreten Fall mit der betreffenden Aussage auch Frauen gemeint sein könnten.

² Gonnerman 2014 und 2015.

³ Grösster Gefängniskomplex der Welt mit ca. 17000 Gefangenen. Er liegt im East River zwischen den New Yorker Stadtteilen Queens und Bronx.

⁴ «In all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial, by an impartial jury of the State and district wherein the crime shall have been committed, which district shall have been previously ascertained by law, and to be informed of the nature and cause of the accusation; to be confronted with the witnesses against him; to have compulsory process for obtaining witnesses in his favor, and to have the Assistance of Counsel for his defence.»

spruchs 15 Jahre Freiheitsstrafe erhalten könnten. In Rikers Island zirkulierten auch Geschichten über Insassen, die sich nur schuldig bekannten, um dem strengen Regime der Untersuchungshaft zu entfliehen.

Mit der Zeit wurde bei Browder eine wachsende Verzweiflung beobachtet. Wenn es um seinen Fall ging, war er eisern: «Nein, das können sie mir nicht antun!». Sobald es aber um das Leben in Untersuchungshaft ging, wirkte er zunehmend deprimiert. Im Herbst 2012 erhielt er von der Staatsanwaltschaft ein neues Angebot: zweieinhalb Jahre für ein Schuldeingeständnis. Mit der bereits in Untersuchungshaft abgessenen Zeit wäre er bald in Freiheit entlassen worden. Browder weigerte sich aber. Schliesslich wurde er erneut vor die Richterin gerufen, die ihm mitteilte, dass die Staatsanwaltschaft bei ihren Untersuchungen nicht weiterkomme. Das Verfahren werde eingestellt. Am nächsten Tag konnte Browder nach Hause gehen.

Nach drei Jahren in Untersuchungshaft, den grössten Teil davon in Einzelhaft, zog er zurück ins Haus seiner Mutter und zwei seiner Brüder. Alle sahen, wie er sich verändert hatte. Seine Kleider passten ihm nicht mehr. Seine früheren Hobbies interessierten ihn nicht mehr. Er zog es vor, allein in seinem Zimmer zu sein, die Tür geschlossen. Manchmal tigerte er im Zimmer auf und ab, wie er dies in der Einzelhaft getan hatte. Wenn er alte Freunde sah, erinnerte ihn das daran, dass er im Gegensatz zu ihnen keinen High-School-Abschluss hatte, keine Arbeitsstelle, kein Geld und keine eigene Wohnung. In Interviews mit der Journalistin gab Browder an, dass er psychisch total fertig sei. Er wisse, dass er aufgrund des Unrechts, das ihm angetan worden sei, möglicherweise Geld erhalten werde, aber dies heile seine mentalen Wunden aus der Untersuchungshaft nicht. Gewisse Dinge hätten sich bei ihm in der Haft verändert, und vielleicht würden sie nicht wieder normal.

Nach der Veröffentlichung des ersten Artikels von Gonnderman wurde Browder ein stereotypes Beispiel des Justizirrtums. Politiker versuchten, mit seinem Fall Reformen im Justiz- und Justizvollzugssystem zu erwirken. Ein anonymer Spender bezahlte ihm die Anmeldegebühren für die Universität. Ein Anwalt verklagte in seinem Namen die Stadt New York. Trotz dieser Anteilnahme gelang es ihm nicht, sich wieder an das Leben in Freiheit zu gewöh-

nen. Der Journalistin vertraute er an, dass die Lebensfreude ihn verlassen habe. Eines Nachmittags, zwei Jahre nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft, erhängte er sich am Fensterrahmen seines Zimmers.

Die US-amerikanische Justiz steht im Ruf, die Repression zum Nachteil der Prävention zu bevorzugen. Unschuldige werden mit Deals (sog. «plea bargains») dazu gebracht, sich schuldig zu bekennen, und wirtschaftlich Benachteiligte werden länger in Untersuchungshaft behalten als Wohlhabende, wie der an der Universität Princeton lehrende Soziologe Didier Fassin beschreibt (2017).

In der Schweiz sind wir glücklicherweise weit von den US-amerikanischen Verhältnissen entfernt. Aber auch bei uns sind Unschuldige in Untersuchungshaft: In der Sendung «Reporter» vom 21.10.2018 des Schweizer Fernsehens SRF wurde beispielsweise von Bernhard W. berichtet. Er wurde von seiner Frau beschuldigt, er habe sie töten wollen. Daraufhin kam er für 814 Tage in Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Er wurde erst entlassen, als er erstinstanzlich freigesprochen wurde. Heute leide er an Depressionen und sei schwer traumatisiert.⁵ Auch in der Schweiz kann also der Übergang in die Untersuchungshaft und wieder zurück in die Freiheit abrupt, unvorbereitet und traumatisierend sein. Auch bei uns entstehen in der Untersuchungshaft psychische Schäden, die selbst nach der Haft noch anhalten und in die Allgemeinbevölkerung getragen werden, und auch hier wird – hinter vorgehaltener Hand – der Verdacht geäussert, dass die Staatsanwaltschaft vom strengen Regime und der teilweise sehr langen Dauer der Untersuchungshaft im Sinne einer Beugehaft profitiere. Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, Mängel in der aktuellen Ausgestaltung der Untersuchungshaft aufzuzeigen und zu erklären, auf welchem Weg Besserung möglich und zum Teil auch vorgesehen ist.

Zum Spannungsfeld der Untersuchungshaft zwischen Gesetzauftrag und Normalisierung des Gefängnisalltags wird auf den entsprechenden Beitrag von Roland Zurkirchen und Stefan Tobler in diesem Heft verwiesen.

⁵ <https://www.srf.ch/play/tv/reporter/video/unschuldsvermutung?id=be917c3b-dbec-43f9-af91-82c6cfbbc586> (zuletzt besucht am 3.4.2019).

2. Untersuchungshaft in der Schweiz

Der Freiheitsentzug ist eine der einschneidendsten Zwangsmassnahmen des Staats gegenüber einem Bürger. Obwohl sich aus der Unschuldsumsetzung ergibt, dass Massnahmen gegen eine beschuldigte Person «in ihrer Intensität, vor allem aber in ihrer Dauer, nicht den Charakter einer Strafe erhalten dürfen» (Schubarth 1978; Albrecht 2002), gilt die Untersuchungshaft als noch belastender als der «reguläre» Freiheitsentzug im Rahmen einer Freiheitsstrafe (Freeman/Seymour 2010). In der Schweiz⁶ ist die Untersuchungshaft eine Form der amtlichen Festnahme einer Person (Riklin 2014, Art. 220, N 1). Sie wird definiert als die Haft, die mit der Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht nach Art. 226 StPO beginnt und mit dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht (Art. 328 Abs. 1 StPO), dem vorzeitigen Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion (Art. 236 StPO) oder gemäss Art. 212 Abs. 2 resp. Art. 228 Abs. 2 StPO mit der Entlassung der beschuldigten Person während der Untersuchung endet (Art. 220 Abs. 1 StPO; Forster 2014, Art. 220,

N 3 f.; Schmid/Jositsch 2018, Art. 220, N 2). Der Betroffene wird durch die Untersuchungshaft in der Regel abrupt und unvorbereitet aus seinem Alltag gerissen. Ausserdem ist auch das Setting der Untersuchungshaft strikter als dasjenige der Freiheitsstrafe. Nicht nur die Bewegungsfreiheit wird massiv eingeschränkt, sondern auch die Kontakte zur Aussenwelt, und dies in einem wesentlich grösseren Ausmass als bei der Freiheitsstrafe (s. Kap. 5.1). Inwieweit die Einschränkungen der Grundrechte der inhaftierten Person durch den Zweck der Untersuchungshaft legitim sind, soll im vorliegenden Beitrag diskutiert werden. Denn das Ziel der Untersuchungshaft⁷ ist die Sicherung der Zwecke des Untersuchungs- bzw. Vorverfahrens (Botschaft StPO, 1228), also die Verhinderung von Beweisverdunkelung, Flucht oder neuen oder schweren Straftaten durch die beschuldigte Person (Schmid/Jositsch 2018, Art. 220, N 1; Foster 2014, BSK, Art. 220, N 3; Keel 2016). Gestützt auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sollte die Untersuchungshaft ultima ratio sein.⁸

Trotz der anerkanntermassen belastenden Auswirkungen auf die betroffenen Individuen hat sich die Untersuchungshaft im Gegensatz zum Straf- und Massnahmenvollzug in den vergangenen Jahren kaum weiterentwickelt. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) thematisierte in ihrem Jahresbericht 2014 die Untersuchungshaft in der Schweiz. Gestützt auf ein Rechtsgutachten, das die NKVF beim Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) in Auftrag gegeben hatte, wurden die Verhältnismässigkeit und somit die Grundrechtskonformität der konkreten Ausgestaltung der Untersuchungshaft in der Schweiz anhand zahlreicher Beispiele hinterfragt.

Zwar ist das Ziel der Untersuchungshaft, die Sicherung der Zwecke des Untersuchungs- bzw. Vorverfahrens nicht aus den Augen zu verlieren. Gleichzeitig dürfen die durch die Untersuchungshaft erfolgenden Eingriffe in die Freiheitsrechte der Betroffenen aufgrund des verfassungsrechtlich statuierten allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht stärker eingeschränkt werden, als dies für den Haftzweck absolut notwendig ist (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV⁹). Zur Frage, wie die Zielerreichung bei grundrechtskonformer Ausgestaltung auszusehen hat, äussert sich das Bundesrecht nur knapp in den

⁶ Die Bezeichnung «Untersuchungshaft» (englisch «pre-trial detention» oder «custody on remand», französisch «détention avant jugement» oder «détention préventive») ist in der internationalen Terminologie nicht deckungsgleich mit derjenigen im schweizerischen Recht: International wird jede Haft als Untersuchungshaft bezeichnet, während der für eine Person noch die Unschuldsumsetzung gilt (Künzli et al. 2015).

⁷ Bzw. der Sicherheitshaft, falls das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch nach erfolgter Anklageerhebung die Haft noch für nötig hält (Art. 229 Abs. 1 StPO). Bei der Sicherheitshaft stehen naturgemäss die Haftgründe der Flucht- und Wiederholungsgefahr im Vordergrund, da die Untersuchung nach Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht abgeschlossen sein sollte – vereinzelt liegt aber auch nach Abschluss des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens noch Verdunkelungsgefahr vor (s. beispielsweise die sogenannte Kronzeugenregelung nach Art. 343 Abs. 3 StPO). Bis auf die Tatsache, dass bei der Sicherheitshaft die automatische Haftprüfung entfällt, ist die Unterscheidung aber eher virtueller Natur; insbesondere bestehen keine vollzugsrechtlichen Unterschiede. Diese ergeben sich erst dann, wenn der Beschuldigte in den Genuss des vorzeitigen Strafantritts kommt (Hug/Scheidegger 2014, Art. 220, N 10). Auch die Tatsache, dass der Rechtsschutz von Art. 5 Ziff. 3 EMRK auf die Untersuchungshaft beschränkt wird und demzufolge für die Sicherheitshaft nicht gilt, hat in der Praxis keine wesentlichen Auswirkungen, denn die in Art. 31 Abs. 3 BV statuierten, inhaltlich analogen Garantien gelten für Untersuchungshaft, Sicherheitshaft und vorzeitigen Strafvollzug gleichermaßen (Forster 2014, Art. 220, N 7; BGer, 4. Februar 2009, 1B_6/2009, E. 5). Somit sind die nachfolgenden Ausführungen auch für die Sicherheitshaft gültig, auch wenn dies nicht an jeder Stelle so expliziert wird.

⁸ «(...) remand detention should only be imposed as a last resort implies in the first place that, as far as possible, non-custodial measures should be applied. This requires the availability of a broad range of measures, such as the conditional suspension of pre-trial detention, bail, house arrest, electronic monitoring, the obligation to comply with certain orders, judicial supervision, the removal of passports, etc.» (CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 53).

⁹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

Art. 234 und 235 StPO resp. in Art. 212 Abs. 3 bzgl. Dauer der Untersuchungshaft. Die konkrete Ausgestaltung der Untersuchungshaft ist weitgehend Sache der Kantone (Art. 235 Abs. 5 StPO). Lehre und Rechtsprechung haben jedoch im Lauf der Jahre in verschiedenen Bereichen zur Entwicklung von Mindeststandards beigetragen (anstelle vieler: BGE 137 I 31 E. 5.2; BGE 107 Ia 138, E. 4c; BGE 122 I 18, E. 3.II.; BGE 131 I 36, E. 2.3 ff.; BGER, 27. Januar 2012, 1B_18/2012, E. 3.1.1).

Aktuell sind nach tragischen Suiziden in Untersuchungshaft¹⁰ und im Anschluss an die erwähnten Berichte der NKVF und des SKMR in verschiedenen Kantonen Bestrebungen im Gang, die Untersuchungshaft humaner, menschenrechtskonformer und besser mit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz vereinbar zu gestalten. Im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich wurde ein Projekt (das sog. Vierphasenmodell, s. Kap. 7.1) lanciert, das vermehrte Aussenkontakte jener Untersuchungshäftlinge zum Ziel hat, die keine Verdunkelungsgefahr aufweisen. Auf nationaler Ebene befindet sich von den drei Kantonen Zürich, Waadt und Bern ein Modellversuch in Planung (s. Kap. 7.2), der in seiner Zielsetzung noch weiter als das kantonale Zürcher Projekt reicht. Er soll neben den optimierten Kontaktmöglichkeiten bewirken, dass zunächst in den Modellversuchskantonen, später bestenfalls auch in den anderen Kantonen der Schweiz, die Untersuchungshaft weniger Bruchstellen zu den anderen Regimes aufweist, also gewissermassen organischer in den gesamten Prozess des Freiheitsentzugs eingebettet ist. Weiter sollen die sozialen Kontakte der Insassen sowohl gegen innen wie auch gegen aussen gefördert, der aktuell faktisch vorliegende Strafcharakter der Untersuchungshaft reduziert, die soziale Betreuung verbessert und auch in der Untersuchungshaft das Äquivalenzprinzip¹¹ konsequenter durchgesetzt werden. Die Unschuldsvermutung gebietet eine schadensmindernde und menschliche Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges und macht es erforderlich, dem Gefangenen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Hilfe und Betreuung anzubieten (Härri 2006). Die Idee des Modellversuchs ist es also, die Untersuchungshaft (für den Fall des Schuldspruchs) als Teil eines Kontinuums zu verstehen und entsprechend auszugestalten: von der Festnahme über die Untersuchungshaft und den Strafvollzug bis zur (bedingten) Entlas-

sung mit etwaiger Bewährungshilfe. Im Rahmen der Untersuchungshaft soll nicht unnötig zerstört werden, was danach im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe mühsam wieder aufgebaut werden muss. Stichworte sind hierbei Familien- und Angehörigenarbeit, Beziehungsnetze, Arbeitswelt, Wohnsituation sowie Aus- und Weiterbildung (Rau 2019). Alle diese Bestrebungen sind schlussendlich Gebote des Verhältnismässigkeitsprinzips und sollen dazu führen, dem Untersuchungshäftling – der per definitionem als unschuldig gilt¹² – nur diejenigen Beschwerneisse aufzuerlegen, die zur Sicherung des Haftzwecks unbedingt nötig sind. Dies ist auch in Art. 235 Abs. 1 StPO («Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern») und Art. 10 Abs. 2 lit. a UNO-Pakt II¹³ («Beschuldigte sind (...) so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht») so festgehalten.

¹⁰ Man denke etwa an die reisserische Berichterstattung zum Suizid der sogenannten Flaacher Kindsmörderin im Jahr 2015.

¹¹ Das nur für den Straf- und Massnahmenvollzug in Art. 74 und Art. 75 Abs. 1 StGB statuierte Äquivalenz- oder Normalisierungsprinzip besagt, dass die Rechte des Strafgefangenen nur soweit beschränkt werden dürfen, wie der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern (Art. 74 StGB). Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich zu entsprechen (Art. 75 Abs. 1 StGB). Nicht nur die materiellen Haftbedingungen, sondern namentlich auch die Anforderungen an das Sozialverhalten im Alltag sollen möglichst wenig von den extramural herrschenden Bedingungen und Anforderungen abweichen, damit der Gefangene hinter Gittern «das Leben nicht verlernt» (Baechtold et al. 2016). Obwohl diese Bestimmungen des StGB grundsätzlich nicht direkt auf die Untersuchungshaft anwendbar sind – solange auf kantonaler Gesetzes- oder Verordnungsstufe keine entsprechenden Spezialbestimmungen zur Untersuchungshaft oder Verweise auf eine sinngemässe Anwendung der Bestimmungen zum Strafvollzug existieren –, gibt es in der Schweizerischen StPO (die in solchen Fällen für die Untersuchungshaft massgebend ist) eine Bestimmung, die als Pendant zum Art. 74 StGB bezeichnet werden kann: Art. 235 Abs. 1 StPO hält fest, dass die inhaftierte Person in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden darf, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern. Diese Bestimmung sowie die Überlegung, dass kein triftiger Grund dafür ersichtlich ist, das Äquivalenzprinzip nur bei Strafgefangenen und nicht auch bei Untersuchungshäftlingen anzuwenden, erlaubt es, auch an die Untersuchungshaft das Erfordernis der Äquivalenz zu stellen. Im Übrigen ist das Äquivalenz- oder Normalisierungsprinzip lediglich die Konkretisierung des Rechtsgrundsatzes der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV), der selbstverständlich auch für die Untersuchungshaft gilt (Härri 2014, BSK StPO, Art. 235, N 1; BGE 123 I 221, E. 4c; BGE 139 IV 41, E. 3.2).

¹² Aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 BV, Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 14 Abs. 2 UNO-Pakt II) in Verbindung mit Art. 220 StPO ergibt sich, dass jeder Untersuchungsgefangene als unschuldig gilt, vgl. auch BGE 143 I 241, E. 3.4. Aufgrund der Unschuldsvermutung dürfen mit der Untersuchungshaft auch keine Strafzwecke vorweggenommen werden (Härri 2006, 1219).

¹³ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991, in Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992 (Stand am 27. März 2017).

Die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft werden vorliegend anhand von vier exemplarischen Themenkreisen untersucht, bei denen in besonderem Ausmass das Risiko besteht, dass die Freiheitsgrade der Untersuchungshäftlinge unverhältnismässig beschränkt werden: soziale Kontakte, Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der Insassen, Aus- und Weiterbildung des Personals und Haftdauer.

Im Vergleich zu den aktuellen Bedingungen in der Untersuchungshaft sollen die verbesserten Haftbedingungen die Gesundheit, das Regel- und Sozialverhalten der Inhaftierten und ihre Belastung im sozialen Umfeld entscheidend positiv beeinflussen. Die Hoffnung ist, dass durch die diskutierten Massnahmen der «Schock» der Inhaftierung gemildert und letztlich die langfristige soziale Reintegration¹⁴ verbessert bzw. die Rückfälligkeit reduziert werden kann. Idealerweise entstehen also Effekte wie etwa eine bessere Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess, eine reduzierte Belastung für die Familie des Untersuchungsgefangenen mit geringerer Disruption seines familiären Gefüges und die bestmögliche Bewahrung der sozialen Position des Untersuchungsgefangenen. Die konsequente Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips sollte ausserdem zu geringerer Unzufriedenheit der Betroffenen während dem Haftvollzug und damit auch zu weniger Suiziden in der Untersuchungshaft führen. Eine wissenschaftliche Begleituntersuchung des Modellversuchs bezweckt, die Auswirkungen der verbesserten Haftbedingungen empirisch zu evaluieren.

¹⁴ Die Untersuchungshaft hat zwar nicht resozialisierend auf den Gefangenen einzuwirken. Anstrengungen zur Verminderung ihrer entsozialisierenden Wirkung sind demgegenüber nicht nur zulässig, sondern geboten. (Härrli 2006).

¹⁵ https://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/taetigkeitsberichte/2014/150623_ber-d.pdf, zuletzt besucht am 5. 4. 2019.

¹⁶ Weshalb die Grenze gerade bei zwanzig Stunden pro Tag gezogen wird, wird nicht näher erläutert. Möglicherweise stützt sich die NKVF hierbei auf die Einschätzung von Künzli et al. in ihrem Gutachten, wonach es Alltag in Untersuchungsgefängnissen sei, «dass Inhaftierte, abgesehen vom täglichen Spaziergang und allenfalls der ein- oder zweiwöchentlich stattfindenden Sportstunde, die übrige Zeit, d. h. mehr als zwanzig Stunden pro Tag, allein in ihrer Zelle verbringen müssen» (Künzli et al. 2015). Ein Zelleneinschluss von mehr als zwanzig Stunden lasse sich – ausser zu Beginn der Haft oder bei «sicherheitsbedingten Ausnahmefällen» – mit öffentlichen Interessen nicht rechtfertigen und sei damit rechtswidrig (Künzli et al. 2015). Auch hier ist aber unklar, ob die 20-Stunden-Grenze anhand einer repräsentativen Stichprobe von Untersuchungsgefangenen empirisch erhoben wurde (etwa im Sinne einer statistisch exponentiellen Zunahme psychischer Probleme bei den Häftlingen, sobald sie mehr als 20 Stunden in ihrer Zelle eingeschlossen sind) oder ob es sich eher um eine Einschätzung geht, die darauf beruht, dass es im Schweizer Vollzugsalltag die Regel ist, dass Untersuchungsgefangene zwanzig Stunden pro Tag allein in ihrer Zelle eingeschlossen blieben (Künzli et al. 2015).

3. Kritik an der Ausgestaltung der Untersuchungshaft

3.1 Tätigkeitsbericht NKVF 2014

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hielt seit Beginn ihrer Tätigkeit im Rahmen der Überprüfungen von schweizerischen Hafteinrichtungen regelmässig fest, dass die Haftbedingungen von Personen in Untersuchungshaft zum Teil übermässig restriktiv ausgestaltet seien. Ausserdem seien die Bewegungsfreiheit sowie der Zugang zu Aussenkontakten im Vergleich zu anderen Haftformen erheblich eingeschränkt.¹⁵ Dies veranlasste die Kommission dazu, im Jahr 2014 den Vollzug der Untersuchungshaft aus menschen- und grundrechtlicher Sicht und mit Blick auf die Unschuldsvermutung kritisch zu beleuchten (S. 26). Zudem beauftragte die NKVF das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) mit der Realisierung eines Gutachtens bezüglich menschenrechtlicher Standards im Bereich der Untersuchungshaft (Künzli/Frei/Schultheiss 2015). Gestützt auf die Vorschläge im Gutachten empfiehlt die NKVF in ihrem Tätigkeitsbericht 2014 folgende Massnahmen (S. 42):

- Erlass schweizweit gültiger Richtlinien für den Vollzug der Untersuchungshaft, die der besonderen Rechtstellung von Personen in Untersuchungshaft angemessen Rechnung tragen,
- isolierten Untersuchungsgefangenen im Einzelfall die Möglichkeit zu geben, an gemeinsamen Aktivitäten teilzunehmen,
- die Förderung des Gruppenvollzugs, da nach Ansicht der NKVF Zelleneinschlüsse von mehr als 20 Stunden für Personen in Untersuchungshaft grundrechtswidrig sind¹⁶,
- Untersuchungsgefangenen den Zugang zu Beschäftigungen ermöglichen,
- die Nutzung einer Trennscheibe bei Besuchen nur bei Vorliegen besonderer Sicherheits-erwägungen und dem Erlass schweizweit einheitlicher Richtlinien in diesem Bereich,
- die gebührende Berücksichtigung des Rechts auf Privat- und Familienleben in den Richtlinien der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden,
- von ausdrücklichen Telefonverboten abzu- sehen und den Zugang zum Telefon grundsätzlich zu ermöglichen, insbesondere bei Untersuchungsgefangenen mit ausländischen Angehörigen.

Zusammenfassend hält die NKVF fest, dass Versuche zu fördern seien, den Vollzug der Untersuchungshaft möglichst offen in der Form des Gruppenvollzugs zu gestalten und den Untersuchungshäftlingen angemessene Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie in vernünftigen Rahmen Zugang zu Aussenkontakten zu gewähren (S. 50).

3.2 Gutachten des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)

Nach der Analyse interner Dokumente einiger Untersuchungshaftanstalten (z.B. Hausordnungen oder Reglemente) sowie dem Besuch verschiedener Untersuchungsgefängnisse in der ganzen Schweiz¹⁷ kritisieren Künzli et al. in ihrem Gutachten die Handhabung der Zelleinschlüsse und der Trennung der Haftarten, die limitierten Möglichkeiten für Beschäftigungen und Freizeitaktivitäten, die restriktive Gestaltung der sozialen Kontakte innerhalb der Untersuchungsgefängnisse und mit der Aussenwelt sowie den Umgang mit gesundheitlich angeschlagenen und psychisch auffälligen Gefangenen und formulieren verschiedene Empfehlungen. Sie stützen sich beim Thema der sozialen Kontakte u. a. auf internationale Vorgaben wie die UN Standard Minimum Rules¹⁸ und die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze¹⁹. Diesen zufolge besteht bei Untersuchungsgefangenen grundsätzlich das Recht auf Kontakte zur Aussenwelt in Form von Telefonaten, Brief- und Paketpost sowie Empfang von Besuchen.²⁰ Nur ausnahmsweise kann dieses Recht eingeschränkt werden, was immer durch ein öffentliches Interesse wie z.B. die Verhinderung von Verdunkelungshandlungen gerechtfertigt sein muss. Diese Einschränkungen dürfen nur so weit gehen, wie es die Rechtspflege (insbes. Verdunkelungsgefahr) oder die innere Sicherheit der Anstalt erfordern. Künzli et al. halten schematische Regelungen wie z.B. die generelle Besuchüberwachung oder die generelle Verwendung einer Trennscheibe im Besuchsraum für rechtlich unhaltbar und fordern eine jeweilige Einzelfallprüfung. Sehe man von der initialen Gefährlichkeitsabklärung, der Wahrung der inneren Sicherheit oder der Sicherung des Haftzwecks ab, seien solche Einschränkungen der Grundrechte des Untersuchungsgefangenen nicht zulässig. Und bei der Sicherung des Haftzwecks müsse differenziert werden: Gehe es beispielsweise lediglich

um die Begegnung einer Fluchtgefahr, so reiche im Prinzip eine sichere Aussenhülle. Würden in diesem Fall dem Untersuchungshäftling die Aussenkontakte weiterhin untersagt, sei dies mangels Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips menschenrechtswidrig. Jeder konkrete Fall müsse individuell evaluiert werden, und es brauche einzelfallgerechte resp. dem vorliegenden Haftgrund entsprechende Lösungen. So seien bei Untersuchungsgefangenen, die sich wegen Fluchtgefahr in Haft befänden, generelle Telefonverbote «und einschränkende Regelungen der Telefonbenutzung» nicht verhältnismässig und damit rechtswidrig.²¹

Im Gegensatz zum Aussenkontakt via Telefon erwähnen Künzli et al. im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht die Möglichkeit nicht mehr, bei Verdunkelungsgefahr die Besuche zu limitieren oder zu untersagen. Dies muss aber wohl in Analogie zu ihren Ausführungen zum Telefongebrauch auch möglich sein. Besuche mit Trennscheibe halten Künzli et al. nur für zulässig, wenn die Sicherstellung des Haftgrundes diese Einschränkung nahelegt.

Betreffend Bewegungsfreiheit und Kontakte innerhalb des Untersuchungsgefängnisses unterscheiden Künzli et al. wie auch die NKVF ebenfalls zwischen Situation mit und ohne Verdunkelungsgefahr. Bei fehlender Verdunkelungsgefahr sei aufgrund der Unschuldsvermutung und des Verhältnismässigkeitsprinzips der freie Kontakt zwischen Untersuchungshäftlingen zu ermöglichen. Liege dagegen Verdunkelungsgefahr vor, müsse mindestens der soziale Austausch mit den «unproblematischen» Mitinsassen gestattet sein.²²

17 Regionalgefängnis Altstätten (St. Gallen), Prison de la Croisée (Waadt), Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans (Nidwalden) sowie das Untersuchungsgefängnis Waaghof (Basel-Stadt) (Künzli et al. 2015).

18 70.175 United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules), adopted by the First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, held at Geneva in 1955, and approved by the Economic and Social Council by its resolution 663 C [XXIV] of 31 July 1957 and 2076 [LXII] of 13 May 1977, revision adopted by the General Assembly on 17 December 2015.

19 Europäische Strafvollzugsgrundsätze: Insbesondere die Empfehlungen rec(2006)2 sowie rec(2006)13 des Ministerkomitees des Europarats vom 11. Januar und 27. September 2006.

20 z. B. Standard Minimum Rules Ziff. 58; Europäische Strafvollzugsgrundsätze rec(2006)2, Ziff. 99 lit. b.

21 Im Umkehrschluss sind Einschränkungen des Telefongebrauchs bei persistierender Verdunkelungsgefahr rechtmässig.

22 In diesen Fällen müssten wahrscheinlich der organisatorische Aufwand, die Schwierigkeit der Operationalisierung des Begriffs «unproblematisch» und die Entwicklung eines validen Assessments zur Bestimmung der Insassen, die in den Genuss dieser selektiven Behandlung kämen, näher diskutiert werden.

In den Schweizer Untersuchungsgefängnissen würden Kontakte gegen aussen wie auch zwischen den einzelnen Untersuchungshäftlingen sehr unterschiedlich gehandhabt. In gewissen Gefängnissen fänden Besuche prinzipiell nur mit Trennscheibe statt. In anderen Gefängnissen bestehe ein generelles Telefonverbot. Gruppenvollzug mit grundsätzlich freier Kontaktmöglichkeit zwischen den Insassen sei eher die Ausnahme in der Schweizer Untersuchungshaft. Die Regel sei vielmehr, dass Untersuchungsgefangene zwanzig Stunden pro Tag allein in ihrer Zelle eingeschlossen blieben (Künzli et al. 2015).

3.3 Reaktionen

In der Praxis wurden diese kritischen Expertisen und die sich daraus ergebenden Reformvorschläge unterschiedlich aufgenommen. Die Strafverteidigung fühlt sich tendenziell eher bestätigt und verstärkt die Kritik in einzelnen Punkten noch. Insbesondere wird die hohe Suizidquote in der Schweizer Untersuchungshaft genannt. Diese wird unter anderem darauf zurückgeführt, dass die Strafverfolgungsbehörden die Untersuchungshaft auch als Beugehaft verstünden (Schmid/Schumacher 2015). Dieser Sicht treten Vertreter der Strafverfolgung teilweise vehement entgegen und verteidigen das aktuelle Regime in der Schweiz unter anderem mit Argumenten der Kriminalitätsprävention (Hürlimann 2015).

In anderen Äusserungen wird der enge gesetzliche Rahmen unterstrichen, gleichzeitig aber betont, dass Staatsanwaltschaft und Zwangsmassnahmengericht innerhalb dieses Rahmens den Anforderungen des jeweiligen Einzelfalls durchaus Genüge täten. Mildere Massnahmen würden zudem standardmässig geprüft (Ullrich 2016).

Exekutivpolitiker beziehen in dieser Diskussion unterschiedlich Stellung, nehmen die Beanstandungen in der Regel aber ernst. Teilweise werden Verbesserungsmaßnahmen an-

gekündigt, etwa durch die Justizdirektorin des Kantons Zürich (Rau 2017). In anderen Fällen wird auf erschwerende Umstände hingewiesen, insbesondere darauf, dass Parlamente und parlamentarische Kommissionen den Sachverhalt anders beurteilten als Forschungsinstitutionen und Nichtregierungsorganisationen (Schmid/Schumacher 2015).

Als zusätzliche Hürde für eine (rasche) Verbesserung der Bedingungen der Untersuchungshaft werden finanzielle Restriktionen angeführt, insbesondere, was den Personalbestand und die baulichen Rahmenbedingungen in den betroffenen Gefängnissen anbelangt (Schmid/Schumacher 2015). Ein Argument, das Künzli und Frei, die das Gutachten des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte mitverfasst haben, nicht gelten lassen, weil das Bundesgericht mittlerweile mehrmals festgestellt habe, dass von den Minimalanforderungen für die Untersuchungshaft gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention nicht mit dem Verweis auf ungenügende Infrastruktur oder fehlende personelle Ressourcen abgewichen werden dürfe (Künzli/Frei 2017).

Vertreter des Vollzugs bezeichnen den Status Quo in der Schweiz ebenfalls als unbefriedigend. Sie betonen die Gratwanderung der betroffenen Gefängnisverantwortlichen zwischen den unterschiedlichen normativen Anforderungen von Strafrecht, Menschenrecht und Grundrechten, den realen baulichen und personellen Rahmenbedingungen und den teilweise widersprüchlichen Erwartungen aus Politik und Gesellschaft (Keel 2016). Teilweise wird darauf verwiesen, dass bereits unter den aktuellen, alles andere als idealen Bedingungen versucht werde, ein den einzelnen Gefangenen möglichst gut entsprechendes Verfahren zu bieten (Ullrich/Buthey 2016).

Auch das Zürcher Amt für Justizvollzug hat auf die Kritik reagiert und verschiedene Projekte lanciert (s. Kap. 7).

4. Rechtlicher Rahmen²³

4.1 Allgemeines

Die im eigentlichen Strafvollzugsrecht gelenden und in der Praxis sehr wichtigen Richtlinien der drei bestehenden Strafvollzugskonkordate (Ostschweiz,²⁴ Nordwest- und Innerschweiz²⁵ sowie lateinische Schweiz²⁶) sind nicht auf den Vollzug der strafprozessua-

²³ Um dem Leser bei den einzelnen Bestimmungen die Konsultation der verschiedenen Erlasse zu ersparen, werden die Normen, die im Kontext der hier interessierenden Themenkreise (soziale Kontakte, Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der Insassen, Aus- und Weiterbildung des Personals und Haftdauer) zentral sind, an der betreffenden Stelle im Kapitel 5 als Fussnote wörtlich zitiert.

²⁴ https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_innere/juv/de/ueber_uns/organisation/osk/richtlinien_empfehlungen.html (zuletzt besucht am 26. 3. 2019).

²⁵ <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse> (zuletzt besucht am 26. 3. 2019).

²⁶ <https://www.skjv.ch/fr/lexicon/tooltipster/369> (zuletzt besucht am 26. 3. 2019).

len Haft anwendbar. Ebenfalls nicht *unmittelbar* relevant für die Untersuchungshaft sind die Strafvollzugsgrundsätze nach Art. 74 und 75 StGB, welche sich als Normen des Strafgesetzbuchs ausschliesslich auf den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen beschränken.²⁷ Dennoch gelten der *Normalisierungsgrundsatz* (Art. 235 Abs. 1 StPO und Ziff. 5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2) und selbstverständlich das *Verhältnismässigkeitsprinzip* (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV) auch für die Untersuchungshaft.

Die *Unschuldsvermutung* ist bei den Normen zur Untersuchungshaft nicht speziell gesetzlich geregelt, da es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt. Dieser findet sich in Art. 10 Abs. 1 StPO («Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig») und ist darüber hinaus verfassungs- (BV 32) und völkerrechtlich (Art. 6 Abs. 2 EMRK²⁸ und Art. 14 Abs. 2 UNO-Pakt II²⁹) abgesichert. In Verbindung mit Art. 220 StPO ergibt sich daraus, dass jeder Untersuchungsgefangene als unschuldig gilt.

Auf der Ebene des internationalen Rechts sind neben der Unschuldsvermutung, dem Normalisierungsgrundsatz und dem Verhältnismässigkeitsprinzip verschiedene weitere Grundsätze formuliert, die für die Untersuchungshaft relevant sind und punktuell auch ins Schweizer Recht eingeflossen sind. Das *Trennungsgebot* stipuliert, dass Untersuchungshäftlinge von Strafgefangenen getrennt unterzubringen sind (Art. 10 Abs. 2 lit. a UNO-Pakt II).³⁰ Das Trennungsgebot gilt aber auch für jugendliche Untersuchungsgefangene: Diese sind von erwachsenen Insassen getrennt zu führen (Art. 10 Abs. 2 lit. b UNO-Pakt II).³¹ Von Bedeutung sind weiter das *Diskriminierungsverbot* (Art. 14 EMRK, Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt II, Art. 8 Abs. 2 BV), das *Recht auf Privat- und Familienleben* (Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Art. 13 und 14 BV), und das *Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung* (Art. 3 EMRK, Art. 7 UNO-Pakt II, Art. 10 Abs. 3 BV).

Aus den genannten, nicht abschliessend aufgezählten Grundsätzen lässt sich erahnen, dass die Haftbedingungen der Untersuchungshaft grundsätzlich an einer Vielzahl von Parametern qualitativ charakterisiert werden können. Um den hier gesetzten Rahmen nicht zu sprengen, wird der Fokus in dieser Arbeit auf vier Themenkreise limitiert, die in der Justizvoll-

zugspraxis in einem besonderen Ausmass geeignet sind, die Freiheiten der Untersuchungshäftlinge zu tangieren: 1. soziale Kontakte, 2. Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der Insassen, 3. Aus- und Weiterbildung des Personals und 4. Haftdauer. In diesem Kapitel sollen demzufolge nur die Normen aufgeführt werden, die für die vorliegenden Themenkreise von direkter Relevanz sind.

4.2 Bundesebene

Im Jahre 2003 wurden die Bestimmung von Art. 123 BV erweitert, und die bis dahin auf das (materielle) Strafrecht beschränkte Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurde auf das Gebiet des Strafprozessrechts ausgedehnt. 2011 hat der Bund die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) in Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung enthalten klare Handlungsanweisungen für die Strafbehörden, es kommt ihnen verpflichtender Charakter zu (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 234 Abs. 1 StPO ist die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in der Regel in Vollzugseinrichtungen zu vollziehen, die diesem Zwecke vorbehalten sind und die daneben nur dem Vollzug kurzer Freiheitsstrafen dienen. Auch die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft sind in der Strafprozessordnung abschliessend geregelt (Art. 220 ff. StPO). Neben dem allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts,³² welcher sich auf ein Verbrechen oder Vergehen beziehen muss (Forster 2014, Art. 221 N 2), muss *zusätzlich* (d. h. kumulativ) mindestens ein besonderer Haftgrund gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a–c StPO gegeben sein (BGE 131 I 21, E.2; BGer, 16. Juni

²⁷ Vgl. Fn. 11.

²⁸ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101.

²⁹ S. Fn. 13.

³⁰ Auch auf Bundesebene wird ein Trennungsgebot formuliert: «In der Regel» sollen Untersuchungs- und Sicherheitshäftlinge in Haftanstalten untergebracht werden, die diesem Zweck vorbehalten sind und daneben nur dem Vollzug kurzer Freiheitsstrafen dienen (Art. 234 Abs. 1 StPO). Dass die Untersuchungshaft bestmöglich von der Freiheitsstrafe getrennt vollzogen werden soll, sieht auch das Bundesgericht so (BGE 97 I 839, E. 5): «Lässt es sich nicht vermeiden, Straf- und Untersuchungsgefangene in der gleichen Anstalt unterzubringen, so ist jedoch streng darauf zu achten, dass dem verschiedenen Haftzweck auch beim Vollzug Rechnung getragen wird (vgl. BGE 97 I 53). Untersuchungs- und Strafgefangene müssen voneinander getrennt bleiben, wie es in Ziff. 85/1 der «Règles minima pour le traitement des détenus» der Vereinigten Nationen (vgl. BGE 97 I 54, E. 4) ausdrücklich gefordert wird (...).»

³¹ S. auch Art. 28 Abs. 1 JStPO.

³² Der Tatverdacht ist bei Lichte besehen kein Haftgrund im eigentlichen Sinne, sondern «blosse» VS der U-Haft bei Art. 22 Abs. 1 lit. a–c StPO.

1997, 1P.314/1997, E.2). Die besonderen Haftgründe gelten hingegen *alternativ* (BGer, 30. Juni 2009, 1B_165/2009, E. 3.5; BGer, 13. März 2008, 1B_44/2008, E. 6; BGer, 16. August 2001, 1P.495/2001, E. 4c). Gelangt die Staatsanwaltschaft nach einlässlicher Prüfung des Sachverhalts zum Schluss, dass Haftgründe vorliegen, ist sie verpflichtet, dem Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft zu stellen.

Die Staatsanwaltschaft ist gehalten, bereits im Zuge des Haftanordnungsverfahrens und im Sinne der Verhältnismässigkeit genau zu prüfen, ob sie beim Zwangsmassnahmengericht von Anfang an eine Ersatzmassnahme gemäss Art. 237 f. StPO anstelle von Untersuchungshaft beantragen kann. Das Gebot der Fairness (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) verlangt unter anderem die gleiche und gerechte Behandlung aller Verfahrensbeteiligten. So darf bei klaren Voraussetzungen für die Anordnung einer Zwangsmassnahme kein Spielraum der Staatsanwaltschaft bei der Frage nach der Antragsstellung an das Zwangsmassnahmengericht bestehen. Im Einzelfall werden die Anordnungsvoraussetzungen genau geprüft (vgl. Art. 6 Abs. 2 StPO). Mildere Massnahmen sind mit den gesetzlichen Ersatzmassnahmen bei gegebenen Voraussetzungen möglich und werden in der Praxis auch beantragt (Aebi 2016).

Die besonderen Haftgründe gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a–c StPO sind Fluchtgefahr (lit. a), Verdunkelungsgefahr (lit. b) und Wiederholungsgefahr (lit. c). Von besonderem Interesse im vorliegenden Kontext und insbesondere vor dem Hintergrund der Feststellungen des SKMR³³ ist der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr. Die strafprozessuale Haft wegen Verdunkelungsgefahr soll verhindern, dass der Beschuldigte die Freiheit dazu missbraucht, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts

durch die Strafbehörden zu vereiteln oder zu gefährden (BGE 137 IV 122, E. 4). Verdunkelungsgefahr ist gegeben, wenn die beschuldigte Person durch konkrete Tatsachen resp. entsprechendes Verhalten Anlass zur Befürchtung gibt, dass sie Personen wie Zeugen, Mitbeschuldigte usw. beeinflussen oder zu falschen Aussagen verleiten werde, oder wenn der Beschuldigte in Freiheit auf Beweismittel wie Tatwerkzeuge, Tatspuren, Deliktsgut, Urkunden usw. einwirken könnte, diese also zum Beispiel verschwinden lassen, verbergen oder verändern könnte, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Schmid/Jositsch 2018, Art. 221, N 7). Allerdings genügt die rein theoretische Möglichkeit, dass der Beschuldigte in Freiheit kolludieren könnte, nicht (Forster 2014, Art. 221, N 6). Es reicht also für die Annahme dieses Haftgrundes nicht aus, dass noch nicht alle Beweise erhoben oder noch nicht alle Zeugen bzw. Mitverdächtigen dingfest gemacht worden sind. Auch die Tatsache, dass der Beschuldigte die Aussage verweigert, ist für sich allein nicht ausreichend (Schmid/Jositsch 2018, Art. 221, N 8). Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme einer Verdunkelungsgefahr vorliegen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen (BGE 137 IV 122, E. 4.2; 132 I 21, E. 3.2; 123 I 31, E. 3c; 117 Ia 257, E. 4b; Keller 2000; Hug/Scheidegger 2014, Art. 221, N 21; Albrecht 1999).

Auch zeigt sich in der Praxis, dass selbst bei der bestmöglichen Abschottung eines Untersuchungsgefangenen Informationen nach aussen dringen können. Ohne massive Missachtung der Grundrechte kann ein Gefangener nicht dergestalt isoliert werden, dass ein Durchsickern von Informationen ausgeschlossen wäre. Die Informationen können selbst bei Einzelhaft via Mobiltelefon, Kassiber, Mitinsassen,³⁴ in bestimmten Fällen möglicherweise sogar via Personal gegen aussen dringen.³⁵

Für die Untersuchungshaft geltende allgemeine Grundsätze, die sowohl auf internationaler Ebene wie auch im Bundesrecht statuiert sind, wurden bereits genannt (Verhältnismässigkeitsprinzip, Äquivalenz- oder Normalisierungsprinzip, Unschuldsvermutung, Diskriminierungsverbot, Recht auf Privat- und Familienleben, Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung). Weiter ist für den vorliegenden Aufsatz der Art. 235 StPO von

³³ Bei zahlreichen Indikatoren der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft wie z.B. der Bewegungsfreiheit und den Kontakten innerhalb des Untersuchungsgefängnisses unterscheiden Künzli et al. zwischen Situation mit und ohne Verdunkelungsgefahr. Bei fehlender Verdunkelungsgefahr sei aufgrund der Unschuldsvermutung und des Verhältnismässigkeitsprinzips der freie Kontakt zwischen den Gefangenen zu ermöglichen (Künzli et al. 2015).

³⁴ Selbst ohne physischen Kontakt zu Mitinsassen werden in der Praxis Informationen beispielsweise über das Fenster ausgetauscht.

³⁵ Hug & Scheidegger berichten von «Pannen der Behörden, indem z. B. zwei Mitbeschuldigte in die gleiche Abzellszelle gebracht oder im gleichen Fahrzeug transportiert werden». In solchen Fällen muss genau geprüft werden, ob der Haftgrund der Kollusion überhaupt noch vorliegt (Hug/Scheidegger 2014, Art. 221, N 20).

zentralem Interesse. Darin wird der Verhältnismässigkeitsgrundsatz nochmals unterstrichen und zudem expliziert, dass auch Untersuchungsgefangenen die verfassungsmässigen Rechte zustehen. Gleichzeitig wird die gesetzliche Grundlage dafür geliefert, dass diese Rechte auch in dem Ausmass eingeschränkt werden dürfen, wie der Haftzweck es erfordert (Abs. 1). In Abs. 3 wird beispielsweise festgehalten, dass die ein- und ausgehende Post sowie die Telefongespräche (und, falls erlaubt, der E-Mail- resp. der Internetverkehr) durch die Verfahrensleitung kontrolliert werden können. Solche Beschränkungen sind in erster Linie bei Verdunkelungsgefahr zulässig (BGE 100 Ia 454, E. 1 f., BGE 99 Ia 262, E. 13d; Schmid/Jositsch 2018, Art. 235, N 4; Härri 2014, Art. 235, N 43).³⁶ Auch bezüglich Haftdauer existieren Bundesregeln: etwa das Beschleunigungsgebot von Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 StPO oder die Bestimmung von Art. 212 Abs. 3 StPO, wonach Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht länger dauern dürfen als die zu erwartende Freiheitsstrafe.

4.3 Kantonale Ebene

Art. 235 StPO regelt unter dem Marginale «Vollzug der Haft» die Modalitäten der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und überlässt die Regelung betreffend die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinar massnahmen sowie die Aufsicht über die Vollzugseinrichtungen den Kantonen (Art. 235 Abs. 5 StPO, BGE 143 I 241, E. 3.3). Unter Beachtung der Vorgaben des Art. 235 StPO sowie sonstigen übergeordneten Rechtes bestimmen also die Kantone weitgehend autonom über den Vollzug der Untersuchungshaft.

Die kantonale Gesetzgebung zeigt, dass die Vollzugsbestimmungen der Untersuchungshaft sowohl hinsichtlich Regelungsstufe wie auch Regelungsdichte eine grosse föderale Vielfalt aufweisen. Beachtliche interkantonale Unterschiede bei der Ausgestaltung der Untersuchungshaft zeigen sich auch in den einzelnen Haftmodalitäten (Künzli et al. 2015). Die meisten Kantone regeln den Vollzug der Untersuchungshaft auf Verordnungsstufe. Der Kanton Waadt, der wie die Kantone Zürich und Bern an einem entsprechenden Modellversuch teilnehmen soll,³⁷ hat eine eigene Verordnung für die Untersuchungshaft erlassen.³⁸ Im Kanton Zürich gelten die Bestimmungen der kantona-

len Justizvollzugsverordnung gleichermaßen für die Untersuchungshaft wie für die anderen Haftformen.³⁹ Im Modellversuchskanton Bern sind die relevanten Bestimmungen hingegen auf Gesetzesstufe geregelt.⁴⁰

4.4 Soft law

Das soft law ist eine wichtige Quelle zum menschen- und grundrechtlichen Schutz von Untersuchungsgefangenen. So haben etwa die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen, welche sich auf Empfehlungen und Entschliessungen der Organe des Europarates stützen, für die zuständigen Legislativ- und Exekutivbehörden der Mitgliedstaaten den Charakter von Richtlinien und Empfehlungen für einen zweckmässigen Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen (BGE 118 Ia 64, E. 2). Die Bestimmungen im soft law vermögen zwar nicht direkt subjektive Rechte und Pflichten zu begründen. Immerhin gelten sie aber (z.B. Empfehlungen des Europarates⁴¹) als Rechtsquelle des strafprozessualen Haftrechtes, welche bei der Auslegung der einschlägigen Normen beigezogen werden (BGE 141 I 141, E. 6.3.3; BGE 140 I 125 E. 3.2; BGE 118 Ia 64 E. 2a).⁴² Sie enthalten wichtige Richtlinien für eine moderne strafrechtliche Justizvollzugspraxis

³⁶ Detaillierter dazu: s. Kap. 5.

³⁷ s. Kap. 7.2.

³⁸ Règlement 340.02.5 sur le statut des personnes détenues placées en établissement de détention avant jugement (RSDAJ) du 28 novembre 2018.

³⁹ In § 1 hält die Zürcher Justizvollzugsverordnung (JV – 331.1) fest: «Diese Verordnung regelt den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen, die Durchführung der Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft sowie der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft.»

⁴⁰ Das Bernerische Gesetz über den Justizvollzug (JVG – 341.1) vom 23. 1. 2018 besagt in Art. 1 Abs. 2 lit. a, dass das JVG auch auf die Untersuchungs- und Sicherheitshaft anwendbar ist, «soweit der Vollzug in einer Vollzugseinrichtung nach diesem Gesetz erfolgt und keine besonderen Bestimmungen bestehen».

⁴¹ Im vorliegenden Kontext insbesondere die Empfehlungen Rec(2006)2 sowie Rec(2006)13 des Ministerkomitees des Europarats vom 11. Januar und 27. September 2006.

⁴² Obschon im Vorwort und der Präambel der (allgemeinen) Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2 lediglich von «Strafgefangenen» und «Freiheitsstrafe» gesprochen wird und auch der Titel selber (Strafvollzugsgrundsätze) irreführend ist, macht schon die Terminologie im ersten Teil («Alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist», «jede Freiheitsentziehung» etc.) und spätestens der Grundsatz in Ziff. 10.1 (Geltungsbereich und Anwendung) deutlich, dass auch Untersuchungsgefangene unter den Schutz der Strafvollzugsgrundsätze fallen: «Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze gelten für die Personen, gegen die eine Justizbehörde Untersuchungshaft angeordnet hat oder denen die Freiheit aufgrund eines Urteils entzogen worden ist.»

Ergänzend und spezifischer sind die «Empfehlungen des Europarats zur Untersuchungshaft und zu Massnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen»: Rec(2006)13 des Ministerkomitees des Europarats vom 27. September 2006, wo schon im Titel klar wird, dass es um den Schutz von Untersuchungshäftlingen geht.

wie etwa die Gewährleistung der Grundrechte, die Achtung der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit (Härrli 2014, Art. 235 N. 6). Diese sogenannten Minimalstandards entfalten für den unmittelbar Betroffenen zwar keine einklagbaren Rechte, sind aber Richtlinien für den Gesetzgeber, die Justizbehörden und die Praxis. Sie werden vom Bundesgericht bei der Konkretisierung der Grundrechtsgewährleistungen der Bundesverfassung sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention berücksichtigt (BGer, 20. Mai 2019, 1B_146/2019, E. 2.2; Brägger 2019, BSK, Art. 74 N 3).⁴³

In die *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze* fliessen die Ergebnisse der Arbeit des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) sowie der Normen, die es in seinen allgemeinen Berichten zur Sicherstellung von Haftbedingungen, die gegen die Menschenwürde verstossen, entwickelt hat.

Die *Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners* (Nelson Mandela Rules) des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)⁴⁴ gehören ebenfalls zum soft law und

finden Anwendung auf Untersuchungshäftlinge.⁴⁵ Auch die *CPT Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter* werden zum soft law gezählt, das menschen- und grundrechtliche Vorgaben zu Schutz von Untersuchungsgefangenen macht. Die periodischen und Ad-hoc-Besuche der CPT-Delegation in ausgewählten Institutionen der besuchten Länder resultieren ausserdem in Berichten, die öffentlich zugänglich sind. Diese Erlasse werden ebenfalls zum soft law gezählt.⁴⁶

5. Zentrale Themenberichte

5.1 Soziale Kontakte

5.1.1 Allgemeines

Die Beschränkung der Freiheitsrechte von Untersuchungshäftlingen darf nicht über das hinausgehen, was zur Gewährleistung der Haftzwecke und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen Gefängnisbetriebs erforderlich ist (BGE 124 I 203, E. 2b; BGE 123 I 221, E. I/4c). Die von der Bundesverfassung garantierten Freiheitsrechte stehen auch jenen Personen zu, welche sich in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befinden. Diese dürfen in ihren Freiheitsrechten lediglich soweit eingeschränkt werden, wie es durch strafprozessuale Zwecke erfordert wird. Diese Erfordernisse können allerdings nur im Hinblick auf die *Verhältnisse des konkreten Einzelfalles* präzise bestimmt werden (BGer, 2. März 2009, 1B_28/2009, E. 3.1).

Jede Person, auch der Untersuchungsgefangene, hat das Recht auf persönliche Freiheit (insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit) sowie auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Art. 10 Abs. 2⁴⁷ und Art. 13 Abs. 1⁴⁸ BV; BGer, 20. Mai 2019, 1B_146/2019, E. 2.1; BGer, 14. Juli 2016, 1B_202/2016, E. 2.2). Das Recht auf Familie ist grund- (Art. 14 BV⁴⁹) und konventionsrechtlich (Art. 8 EMRK⁵⁰, Art. 17 UNO-Pakt II⁵¹) geschützt.⁵² Die Garantien der EMRK gehen in diesem Bereich nicht über diejenigen der Bundesverfassung und des übrigen Bundesrechtes hinaus (BGer, 20. Mai 2019, 1B_146/2019, E. 2.1; BGE 143 I 241, E. 3.4; BGE 141 I 141, E. 6.3.4; BGE 140 I 125, E. 3.3; BGE 118 Ia 64, E. 2d; je mit Hinweisen).

5.1.2 Bewilligung

Der Kontakt der inhaftierten Person mit anderen Personen, d. h. persönliche und mündliche Kontakte, also Besuche oder Telefonate, nicht

⁴³ Es handelt sich somit zwar um «soft law, néanmoins relativement contraignante pour les autorités» (BGE 140 I 125, E. 3.2; Bolle 2013).

⁴⁴ S. Fn. 18.

⁴⁵ Dies ergibt sich aus Vorbemerkung 3, Ziff. 1: «Teil I dieser Regeln befasst sich mit der allgemeinen Führung der Vollzugsanstalten und findet Anwendung auf alle Kategorien von Gefangenen, ob Straf- oder Zivilgefangene, Untersuchungsgefangene oder Verurteilte, einschliesslich der Gefangenen, die Sicherungs- oder Besserungsmassnahmen unterworfen sind, die durch einen Richter angeordnet wurden».

⁴⁶ Die zentralen Bestimmungen dieser CPT Standards werden im vorliegenden Beitrag an den jeweiligen Stellen expliziert, die sie inhaltlich betreffen, z. B. bei den sozialen Kontakten (s. Kap. 5).

⁴⁷ «Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.»

⁴⁸ «Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.»

⁴⁹ «Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.»

⁵⁰ (1) «Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.» (2) «Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.»

⁵¹ (1) «Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.» (2) «Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.»

⁵² Da es sich hierbei um Grundrechte handelt, gilt die Regel, dass Einschränkungen dieser Rechte durch ein öffentliches Interesse (oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter) gerechtfertigt und verhältnismässig sein müssen (Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 BV). Schwere Eingriffe müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV). Und gemäss Art. 36 Abs. 4 BV ist der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar (BGE 143 I 241, E. 3.1).

aber der Postverkehr,⁵³ bedarf der Bewilligung der Verfahrensleitung – also in der Regel der Staatsanwaltschaft.⁵⁴ Diese Bewilligung darf nicht nur ausnahmsweise erteilt werden resp. nur ausnahmsweise nicht erteilt werden. Das CPT betonte 2017, der Grundsatz müsse sein, dass Untersuchungshäftlinge Besuche empfangen und Telefongespräche führen dürften. Sollte dies ausnahmsweise aufgrund verfahrenstechnischer Umstände nicht möglich sein, muss die Einschränkung von einer gerichtlichen Instanz für eine limitierte Dauer angeordnet werden.⁵⁵ Dasselbe muss auch für den Kontakt zu Mitinsassen gelten. In der Schweiz gilt heute allerdings noch immer das inverse Prinzip, also eine Bewilligungspflicht. Ihr Ziel ist es, den Untersuchungsgefangenen an der Vereitelung des Haftzwecks zu hindern. Die Pflicht gilt nur so weit, wie der Kontakt des Gefangenen zu einer anderen Person überhaupt geeignet ist, den Haftzweck ernsthaft zu gefährden. Konkret soll der Untersuchungshäftling daran gehindert werden, Fluchtvorbereitungen zu treffen oder Kollusionshandlungen vorzunehmen (Härri 2014, Art. 235, Rz. 30).

5.1.3 Kontakt nach aussen

a) Allgemeines

Es ist wichtig, dass die Häftlinge einen guten Kontakt mit der Aussenwelt pflegen können, insbesondere mit ihrer Familie (Partner, Kinder) und ihren Freunden. Die Pflege dieser Bindungen kann für alle Beteiligten, vor allem im Zusammenhang mit der sozialen Wiedereingliederung des Gefangenen, von herausragender Bedeutung sein. Der Leitgedanke muss daher sein, Kontakte des Häftlings mit der Aussenwelt zu fördern (Schmid/Jositsch, 2018, Art. 235, N 4; Moreillon/Parein-Reymond, 2016, Art. 235, N 17). Manchmal ist es aber im Interesse der Justiz nötig, einzelne Beschuldigte am Kontakt mit der Aussenwelt zu hindern (CPT, Report Switzerland, CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 184). Diese Einschränkungen müssen sich zeitlich auf ein absolutes Minimum beschränken und dürfen nicht über den Haftzweck und die Erfordernisse der Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt hinausgehen (BGE 143 I 241, E. 3.4; BGE 123 I 221, E. 4c; BGE 122 I 222, E. 2a/aa; BGE 122 II 299, E. 3b; CPT, Report Switzerland, CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 184⁵⁶). Je höher die Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr erscheint oder je stärker der ordnungsgemässe Gefängnisbetrieb (insbesondere die Sicherheit

von Insassen und Personal) gefährdet ist, desto restriktiver können die Haftbedingungen sein (BGE 123 I 221, E. 4c; BGE 118 Ia 64, E. 2d), oder, anders ausgedrückt: Je länger die Untersuchungshaft andauert, desto gewichtiger müssen die Gründe sein, um einer Person den Kontakt zur Aussenwelt verwehren zu können (EGMR, *Moisejevs v. Latvia*, Nr. 64846/01, 15. Juni 2006, Ziff. 155; CPT, Report Georgia (Abchasien), CPT/Inf (2009) 38, Ziff. 69; Künzli et al. 2015).

b) Besuche

Mit Besuchern sind in erster Linie die Angehörigen des Gefangenen gemeint, wobei der Begriff der Angehörigen grosszügig auszulegen ist.⁵⁷ Diese Auslegung ermöglicht es im Normalfall den Gefangenen, den Kontakt zu denjenigen Personen aufrechtzuerhalten, die ihnen am nächsten stehen. Wenn die Beziehungen eines Untersuchungsgefangenen zu seinen Angehörigen gestört sind oder er keine Angehörige besitzt, so kann ihm laut Bundesgericht nicht verwehrt werden, den Besuch einer Person – z. B. eines Freundes, einer Freundin oder eines Landsmannes – zu erhalten, die ihm in ähnlicher Weise wie ein Angehöriger nahesteht, sofern der Haftzweck einen solchen Besuch nicht ausschliesst (BGE 102 Ia 299, E. 3).

Zur Ausgestaltung von Besuchen und der positiven Leistungspflicht des Staates in dieser Hinsicht äussern sich die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dahingehend, dass für den

⁵³ Vgl. Botschaft StPO 2011, 1235.

⁵⁴ Streng nach Wortlaut von Art. 235 Abs. 2 StPO würde sogar der Kontakt mit dem Aufsichtspersonal die Bewilligung der Verfahrensleitung benötigen. Dies würde jedoch jeglicher Praktikabilität zuwiderlaufen und ist mit Blick auf die Verdunkelungsgefahr – zumindest in der Theorie – auch gar nicht nötig, da das Anstaltspersonal der Amtspflicht und insbesondere dem Amtsgeheimnis untersteht (Härri 2014, Art. 235, N 30; vgl. auch §§ 49 und 51 des Personalgesetzes vom 27.9.1998 des Kantons Zürich – LS 177.10).

⁵⁵ «In this regard, the CPT considers that remand prisoners should be entitled to receive visits (and make telephone calls) as a matter of principle, rather than these being subject to authorization by a judicial authority. Any refusal in a given case to permit such contacts should be specifically substantiated by the needs of the investigation, require the approval of a judicial authority and be applied for a specific period of time. If it is considered that there is an ongoing risk of collusion, particular visits (or telephone calls) can be monitored.» (CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 61).

⁵⁶ Das CPT sieht allerdings einzig im Sicherheitsgedanken eine Legitimation für eine Einschränkung der Kontakte: «(...) toute restriction de ces derniers (gemeint sind die Kontakte) devrait se fonder exclusivement sur de réelles préoccupations de sécurité».

⁵⁷ «A cet égard, la Cour rappelle que la notion de «vie familiale», au sens de l'article 8 de la Convention, ne se borne pas aux seules familles fondées sur le mariage mais peut englober d'autres relations de facto.» (EGMR, *Moisejevs v. Latvia*, Nr. 64846/01, 15. Juni 2006, Ziff. 152).

Gefangenen die Voraussetzungen zu schaffen seien, dass er seine Familienbeziehungen «so normal wie möglich» pflegen könne (Ziff. 24.4⁵⁸). Dabei muss ihm der Staat die nötige Hilfe und Unterstützung bieten (Ziff. 24.5⁵⁹). Dies ist gemäss CPT nicht gewährleistet, wenn die Besuche in Einzelkabinen mit Trennscheibe durchgeführt werden müssten (CPT, Report Switzerland, CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 185). Als «befriedigend» wird vom CPT die Situation beschrieben, wenn die Gefangenen prinzipiell das Recht auf einen einstündigen Besuch (mit zwei Besuchenden) pro Woche hätten und diese Besuche in einem hellen, sauberen und adäquat eingerichteten Besuchszimmer stattfänden⁶⁰ (CPT, Report Switzerland, CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 185).

Die Nelson Mandela Rules (Art. 58–63⁶¹) und die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2 (Ziff. 24 und 99) statuieren ein prinzipielles Recht des Untersuchungsgefangenen auf Aussenkontakte, wobei die Strafvollzugsgrundsätze insofern bzgl. Schutz der Untersuchungsgefangenen weiter gehen als das Bundesrecht in seiner Strafprozessordnung, dass die Einschränkungen des Besuchsrechts, die zur Wahrung des Haftzwecks angeordnet wurden, ausdrücklich limitiert sind (was allerdings auch auf Bundesebene bereits durch die Vorschrift der Wahrung des Kerngehalts eines

Grundrechts gewährleistet ist): «(...) solche Einschränkungen, auch spezielle, von einer Justizbehörde angeordnete Einschränkungen, müssen jedoch ein annehmbares Mittelmass an Kontakten zulassen.» (Ziff. 24.2⁶²). Ausserdem müssen die durch die Justizbehörde auferlegten Kontakteinschränkungen «konkret» sein und «für einen festgelegten Zeitraum» gelten (Ziff. 99⁶³). Anders scheinbar das Bundesgericht: Solange akute Verdunkelungsgefahr besteht, kann eine Telefonier- oder Haftbesuchsbewilligung – selbst unter Bewachung und auch gegenüber nahen Angehörigen – grundsätzlich verweigert werden (Urteil 1B_382/2013 E. 2). In einem späteren Entscheid zitiert es jedoch Ziff. 24.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze: «Solche Einschränkungen, auch spezielle, von einer Justizbehörde angeordnete Einschränkungen, müssen jedoch ein annehmbares Mindestmass an Kontakten zulassen.» (BGE 143 I 241, E. 4.3). Ob das Bundesgericht mit dem Grundsatz, dass also ein Mindestmass an Besuchen selbst bei vorliegender Verdunkelungsgefahr zugelassen werden müsste, einverstanden ist, wird aus dem Entscheid nicht deutlich, denn im konkreten Fall lag keine Verdunkelungsgefahr vor.

Nach der Praxis des Bundesgerichtes besteht unter den Voraussetzungen von Art. 235 StPO ein bundesrechtlicher Anspruch auf angemessene Haftbesuche (Urteile 1B_146/2019 vom 20. Mai 2019, E. 2.3; 1B_17/2015 vom 18. März 2015 E. 3; 1B_170/2014 vom 12. Juni 2014 E. 2; 1B_382/2013 vom 18. Dezember 2013 E. 2; zum grundrechtlich geschützten Haftbesuchsrecht s. a. BGE 118 Ia 64 E. 3n–o; BGE 106 Ia 136 E. 7a; BGE 143 I 241, E. 3.6). Das Bundesgericht hat eine Regelung, welche von der zweiten Woche der Untersuchungshaft an Besuche während einer Viertelstunde wöchentlich ermöglicht, als mit der Garantie der persönlichen Freiheit vereinbar erachtet. Es hat jedoch ausgeführt, dass die Regelung an der Grenze dessen liege, was für die Dauer der Untersuchungshaft als minimale Verbindung mit der Aussenwelt gefordert werden müsse. Das verfassungsrechtlich unabdingbare Minimum an Besuchsmöglichkeiten erschien dem Bundesgericht insbesondere deswegen erfüllt, weil die Verordnung für dringliche Angelegenheiten die Erlaubnis zusätzlicher Besuche vorsah und weil durch die Formulierung «in der Regel» auch hinsichtlich des Personenkreises sowie der Zahl und Zeitdauer der einzelnen Besuche

58 «Die Vollzugsbehörden haben Gefangene bei der Aufrechterhaltung angemessener Kontakte mit der Aussenwelt zu unterstützen und ihnen hierbei die geeignete Hilfe und Unterstützung zu bieten.»

59 «Die Vollzugsbehörden haben Gefangene bei der Aufrechterhaltung angemessener Kontakte mit der Aussenwelt zu unterstützen und ihnen hierbei die geeignete Hilfe und Unterstützung zu bieten.»

60 «(...) Les détenus avaient en principe droit à une visite (deux visiteurs) en parloir libre d'une heure une fois par semaine. Ces visites se déroulaient dans une salle correctement aménagée (pour neuf visites simultanées), claire et propre.»

61 Zentral ist insbes. Art. 58 Abs. 1: «Den Gefangenen ist zu gestatten, unter der notwendigen Aufsicht in regelmässigen Abständen mit ihrer Familie und ihren Freunden zu verkehren, a) indem sie schriftlich korrespondieren und sich dabei, soweit vorhanden, der Telekommunikations-, elektronischer, digitaler und anderer Mittel bedienen und b) indem sie Besuche empfangen.»

62 «Besuche und sonstige Kontakte können eingeschränkt und überwacht werden, wenn dies für noch laufende strafrechtliche Ermittlungen, zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Opfer vor Straftaten erforderlich ist; solche Einschränkungen, auch spezielle, von einer Justizbehörde angeordnete Einschränkungen, müssen jedoch ein annehmbares Mittelmass an Kontakten zulassen.»

63 «Soweit in einem Einzelfall nicht ein konkretes, für einen festgelegten Zeitraum geltendes Verbot einer Justizbehörde vorliegt, a) dürfen Untersuchungsgefangene in der gleichen Weise wie Strafgefangene Besuche empfangen und mit ihrer Familie und anderen Personen in Verbindung treten, b) dürfen Untersuchungsgefangene zusätzliche Besuche empfangen und zusätzlichen Zugang zu anderen Kommunikationsformen haben und c) ist Untersuchungsgefangenen Zugang zu Büchern, Zeitungen und anderen Nachrichtenmedien zu gewähren.»

die Möglichkeit für eine flexible Handhabung des Besuchsrechts gegeben war (BGE 99 Ia 262, E. 5.12 und BGE 102 Ia 299, E. 2b).

Auch eine Bestimmung, die nach einer Wartefrist von einer Woche Besuche während 20 Minuten gewährleistet, erschien dem Bundesgericht einige Jahre später namentlich mit Rücksicht darauf, dass diese Besuchsordnung auch hier ausdrücklich nur «in der Regel» gelten soll, als verfassungsmässig: Durch den Hinweis darauf, dass die so beschränkte Besuchsmöglichkeit lediglich als Regel zu verstehen sei, erscheine eine verfassungskonforme Anwendung und eine flexible Handhabung bei Ausnahmen gewährleistet (BGE 106 Ia 136, E. 5a). Anders beurteilte das Bundesgericht die Sachlage allerdings bei einer längerdauernden Untersuchungshaft. Eine Besuchsdauer von in der Regel insgesamt nur 20 Minuten pro Woche ziehe bei monatelangem Freiheitsentzug das Verhältnis des Inhaftierten zu seiner engeren Familie, d. h. zu den Kindern und zum Ehepartner, übermässig in Mitleidenschaft. Eine erhebliche Störung der familiären Bezugswelt bedeute aber im allgemeinen auch den Entzug oder jedenfalls eine Beeinträchtigung einer wichtigen Grundlage der Persönlichkeitsentfaltung für den Betroffenen. Wenn man berücksichtige, dass nur wenige Gefangene während Monaten in Untersuchungshaft bleiben, lasse sich ein solch schwerer Eingriff in die Freiheit nicht nur des Gefangenen, sondern auch seiner Angehörigen nicht mehr mit dem Hinweis auf die Bedürfnisse der Anstaltsordnung rechtfertigen. Es sei deshalb geboten, dass dem Untersuchungsgefangenen ausdrücklich das Recht gewährleistet werde, in der Regel nach Ablauf eines Monats pro Woche insgesamt während mindestens einer Stunde Besuche von nahen Familienangehörigen, namentlich von seiner Frau und von seinen Kindern, zu empfangen. Dieser Anspruch ergebe sich direkt aus der verfassungsrechtlichen Garantie der persönlichen Freiheit (BGE 106 Ia 136, E. 5a).

Das Bundesgericht hält fest, dass es bei Untersuchungsgefangenen in den ersten Tagen der Haft (insbesondere bis zu den ersten Einvernahmen) regelmässig schwieriger abzuschätzen sei, zu welchen Personen in welcher Hinsicht Verdunkelungsgefahr bestehen könnte und welche Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen bei Besuchen zur Gewährleistung des Haftzwecks notwendig seien. Für alle

Gefangenenkategorien gelte, dass Besuche einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Es liege im öffentlichen Interesse, den personellen und zeitlichen Aufwand im Verwaltungsbetrieb von Gefängnissen nach Möglichkeit auf ein vertretbares Mass zu beschränken, solange die daraus resultierenden Eingriffe verhältnismässig blieben. Eine Sperrfrist von einer Woche, während der Besuche kategorisch ausgeschlossen bleiben, erspare den Behörden erhebliche Umtriebe gerade im Falle von kurzfristig Gefangenen, die ansonsten ebenfalls in den Genuss der Besuchsregelung kämen. Bei Verzicht auf die Sperrfrist könnten z. B. auch Gefangene, die lediglich eine Haftstrafe von wenigen Tagen zu verbüssen haben, einen Anspruch auf einen Besuch in der ersten Woche geltend machen (BGE 118 Ia 64, E. 3n).

Weiter fragt sich das Bundesgericht in diesem Entscheid, ob die erwähnte Sperrfrist für Gefangene, die länger als nur wenige Tage inhaftiert sind, zu einer übermässigen Beeinträchtigung führe. Die Tatsache, dass der Gefangene nur einmal, nämlich in der ersten Woche auf den (danach wöchentlich während einer Stunde zugelassenen) Besuch verzichten muss, stelle keinen besonders schwerwiegenden Eingriff dar, insbesondere, wenn kantonale Bestimmungen für dringende Fälle Ausnahmen von den Besuchseinschränkungen zuließen. Eine solche Sperrfrist für Besuche in der ersten Woche verletze Art. 8 EMRK nicht.

Diese Rechtsprechung kann nur für den Fall gelten, dass durch Besuche keine Gefahr der Haftzweckvereitelung besteht, denn würde diese Gefahr vorliegen, wäre – unter Wahrung der Verhältnismässigkeit (und entgegen dem Wortlaut von Ziff. 24.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2) – ohnehin ein komplettes und längerdauerndes Verbot von Besuchen⁶⁴ möglich. Wenn aber der Haftzweck, und hierbei wird es sich in der Praxis in erster Linie um den Haftzweck der Verdunkelungsgefahr gehen, durch den Besuch nicht gefährdet wird, ist es fraglich, ob der restriktive Charakter dieser Urteile gerechtfertigt ist. Wie in Kapitel 6 dieses Beitrags ausführlich dargelegt wird, ist die erste Zeit in Untersuchungshaft für

⁶⁴ Bis auf Verteidigung sowie Konsularbeamte des Landes des Inhaftierten (Vgl. Art. 235 Abs. 4 StPO sowie Art. 36 Ziff. 1 des Wiener Übereinkommens vom 24. 4. 1963 über konsularische Beziehungen, SR 0.191.02).

den Betroffenen am belastendsten. Um diese Belastung abzufedern, wäre somit der Kontakt zu Familie und Vertrauten gerade in der Zeit am wichtigsten, während der das Bundesgericht ein komplettes Kontaktverbot am ehesten als zulässig erachtet. Zumindest solange die Einschränkung des Besuchsrechts mit dem «erheblichen Verwaltungsaufwand» begründet wird, den Besuche mit sich bringen, müsste in Fällen ohne Verdunkelungsgefahr die Verhältnismässigkeit dieses Eingriffs in die Grundrechte wohl eher verneint werden. Denn das Rechtsgut der körperlichen und psychischen Gesundheit des Gefangenen wiegt vor dem Hintergrund möglicher depressiver Zustände, Haftchock und suizidaler Handlungen⁶⁵ eindeutig schwerer das Interesse an der Vermeidung von «personellem und zeitlichem Aufwand im Verwaltungsbetrieb».

Im Übrigen erscheint die vom Bundesgericht befürwortete Sperrfrist als genau eine solche «schematische Regel», wie sie von Künzli et al. als «rechtlich unhaltbar» bezeichnet wird. Solche zusätzlichen Einschränkungen in der Untersuchungshaft (Besuchsverbot während der Sperrfrist) sind nur dann erlaubt, wenn sie sich zur Sicherstellung des Haftzwecks, allenfalls zum Schutz Dritter tatsächlich als notwendig erweisen sowie allenfalls während einer kurzen Zeitperiode zu Beginn der Haft, wenn etwa die Gefährlichkeit einer inhaftierten Person für Dritte unklar ist und zuerst noch evaluiert werden muss (Künzli et al. 2015). Wenn im konkreten Fall aber schon zu Beginn der Haft klar ist, dass vom betreffenden Gefangenen keine Gefahr für Dritte ausgeht, erscheint die generelle Sperrfrist vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Ehe und Familie (Art. 14 BV) sowie der Tatsache, dass der Gefangene gerade in der ersten Haftwoche die psychisch schwerste Zeit durchlebt und somit Besuche dann aus psychiatrischer Perspektive am meisten indiziert wären, als zu rigide und nicht verhältnismässig.⁶⁶ Sowohl rechtsetzende Behörden wie auch die Verfahrensleitung sind somit verpflichtet, einzelfallgerechte resp. dem Haftgrund entsprechende Lösungen unter sorgfältiger Abwägung der Gegebenheiten im individuellen Fall zu

finden und auf weitergehende Einschränkungen zu verzichten (Künzli et al. 2015).

Eine andere Frage ist diejenige der tatsächlichen Praktikabilität einer individualisierten Praxis. Es scheint unbestritten, dass eine Besuchssperre sinnvoll ist, solange man nicht weiss, wie gefährlich der Untersuchungshäftling ist. So könnte es sich um einen psychotischen Täter handeln, dessen akute Gefährlichkeit sich nicht direkt aus der Art und Schwere des Anlassdelikts erschliesst. Zur überzeugenden Beantwortung der Frage der Gefährlichkeit reicht in der Regel eine kurze Konsultation eines Psychiaters, die durchaus am Tag des Eintritts oder einen Tag danach stattfinden kann, nicht aus. Neben einem sorgfältigen Evaluationsgespräch müssen insbesondere die (möglicherweise umfangreichen) Akten des Häftlings gesichtet und ausgewertet werden. Dieser Prozess kann je nach spezifischer Anamnese des Häftlings mehrere Tage dauern. Daher wird es in der Praxis auch bei strenger Berücksichtigung des Einzelfalls und des Verhältnismässigkeitsgebots so sein, dass trotz psychisch sehr belastendem Beginn der Untersuchungshaft die meisten Häftlinge mehrere Tage keinen Besuch empfangen (und unter Umständen auch nicht mit Mitgefangenen in Kontakt treten) dürfen. Denn bei den wenigsten Untersuchungshäftlingen wird die (Un-)Gefährlichkeit von Anfang an auch für den psychiatrisch-psychologischen Laien ersichtlich sein. Ist jedoch schon vom ersten Tag der Untersuchungshaft an klar, dass vom Häftling keine nennenswerte Gefahr ausgeht, sollte er – solange der Haftgrund dadurch nicht konkret gefährdet wird – von Anfang an Besuche empfangen dürfen.

Für die erste mehrtägige Abklärungsphase der Untersuchungshaft, in der also für die meisten Insassen Kontakt weder nach aussen, noch zu Mitinsassen möglich ist, sollten die materiellen Haftbedingungen den Standards entsprechen, die durch das CPT formuliert worden sind.⁶⁷ Insbesondere sollten die Gefangenen in dieser Phase genügend Kontakt zum Personal haben, d. h. zum Aufsichts- und Betreuungspersonal, aber auch zu Sozialarbeitenden und psychologisch-psychiatrischem Personal, und die Gefängnisbehörden sollten keinen Aufwand scheuen, die negativen Auswirkungen der faktischen Isolationshaft auf die betroffenen Häftlinge zu mildern.⁶⁸

Später wird das Bundesgericht bei der Frage des Kontakt- und Besuchsrechts von Untersu-

⁶⁵ S. Kapitel 6.

⁶⁶ So sinngemäss auch Härrli 2014, Art. 235, N 38.

⁶⁷ Vgl. CPT Standards, Auszug aus dem 21. General Report, CPT/Inf(2011)28, Ziff. 53–64.

⁶⁸ CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 64.

chungsgefangenen (allerdings nicht zur Frage der Sperrfrist) deutlich permissiver und geht in einem Entscheid aus dem Jahr 2017 sogar so weit zu konstatieren, dass einem Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen sei, seine ebenfalls inhaftierte Lebenspartnerin in einer anderen Haftanstalt besuchen zu gehen. Im angefochtenen Entscheid der Vorinstanz wurde argumentiert, die strafprozessual Inhaftierten hätten keinen Anspruch auf «positive Leistungen des Staates» wie Transport und Bewachung zu Besuchszwecken. Gemäss Bundesgericht ist diese juristische Ansicht weder mit dem Grundrecht auf Familienleben vereinbar, noch findet sie in Art. 235 Abs. 1 und 2 StPO eine Stütze. Das Gesetz sehe vielmehr die Bewilligung von angemessenen Besuchskonditionen durch die Verfahrensleitung resp. die Aufsicht von bewilligten Besuchen (im Rahmen der Haftzwecke bzw. vorbehaltlich der Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt) ausdrücklich vor (BGE 143 I 241, E. 4.5).

Die Haftgründe der Flucht- und Wiederholungsgefahr reichen üblicherweise nicht aus, um dem Untersuchungsgefangenen die Bewilligung von Besuchen zu verweigern, da eine sichere Aussenhülle des Untersuchungsgefängnisses a priori genügt, um diesen Risiken zu begegnen (Funk 2019). Nur bei Vorliegen von Verdunkelungsgefahr ist es in aller Regel zur Sicherung des Haftzwecks mit dem Verhältnismässigkeitsgebot vereinbar, Besuche zu untersagen. Aber auch hier ist ein kategorisches Verbot von Besuchen ad infinitum nicht verhältnismässig: Der EGMR hält fest, dass nur aussergewöhnliche Umstände die absolute Verweigerung von Besuchen während zwei Jahren legitimieren können.⁶⁹ Das Gericht schweigt sich jedoch darüber aus, was solche Umstände sein könnten. Dass aber Verdunkelungsgefahr kein «aussergewöhnlicher» Umstand ist, liegt auf der Hand. In einem anderen Entscheid erklärt der EGMR ausdrücklich, dass selbst bei vorliegender Verdunkelungsgefahr eine 13-monatige Besuchssperre der Ehefrau, die nota bene Mitbeschuldigte war, unverhältnismässig war. Mit geeigneter Supervision durch das Personal könne der Verdunkelungsgefahr begegnet werden.⁷⁰

c) Postverkehr

Wie Art. 235 Abs. 3 StPO deutlich macht, ist nur der persönliche und mündliche Austausch von der Bewilligungspflicht betroffen, nicht aber

der Postverkehr. Da die Briefe von der Verfahrensleitung sowieso kontrolliert werden, wäre eine Bewilligungspflicht hier widersinnig. Der Postverkehr der Untersuchungsgefangenen wird von verschiedenen völkerrechtlichen⁷¹, nationalen⁷² und kantonalen⁷³ Bestimmungen wie auch vom soft law⁷⁴ geschützt. Die Verfahrensleitung kontrolliert die ein- und ausgehende Post, mit Ausnahme der Korrespondenz der Gefangenen mit Aufsichts- und Strafbehörden sowie der Strafverteidigung.⁷⁵ Diese Regelung soll nicht nur die Kollusion, sondern auch Fluchtvorbereitungen des Untersuchungshäftlings verhindern. Die systematische Kontrolle – d. h. die Öffnung der Post – zielt also auch darauf ab, die Einführung illegaler Gegenstände (Drogen, Klingen usw.) in das Gefängnis, aber auch die Begehung neuer Straftaten innerhalb des Gefängnisses zu verhindern, unabhängig davon, ob diese dann innerhalb oder ausserhalb des Gefängnisses begangen werden können, z. B. Drogenhandel (BGer, 20. Mai 2019, 1B_146/2019, E. 2.6). Daher können auch Briefe

69 «La Cour estime que seules les circonstances exceptionnelles pouvaient justifier un refus absolu de visites familiales après de telles périodes d'isolement.» (EGMR, *Moisejevs v. Latvia*, Nr. 64846/01, 15. Juni 2006, Ziff. 155).

70 «It is evident that there was a legitimate need to prevent the applicant from hampering the investigation, for example by exchanging information with his co-accused including his wife, in particular during the investigation into the relevant facts. The Court is not persuaded, however, that the interference complained of was indispensable for achieving that aim. In particular, there is no indication that allowing the applicant to meet with his wife under special visiting arrangements including, for example, supervision by an official would have jeopardised the ongoing investigation into the criminal case.» (EGMR, *Kučera v. Slovakia*, Nr. 48666/99, 17. Juli 2007, Ziff. 130).

71 Art. 8 EMRK: (1) «Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.»; (2) «Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.»

72 Art. 13 Abs. 1 BV: «Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.»; Art. 16 BV: (1) «Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.» (2) «Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.» (3) «Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.»

73 Z. B. § 134 Abs. 1 JVV-ZH: «Die Strafverfolgungsbehörde kontrolliert die Korrespondenz und andere Sendungen. Sie kann zur Sicherung des Untersuchungszwecks einschränkende Anordnungen erlassen oder die Korrespondenz mit bestimmten Personen, nahe Angehörige ausgenommen, vollständig untersagen. Die Strafverfolgungsbehörde kann die Kontrolle ganz oder teilweise an das Gefängnis delegieren.»

74 Art. 38 Rec(2006)13: «Die Anzahl der von Untersuchungsgefangenen versandten und empfangenen Briefe soll grundsätzlich nicht beschränkt werden.»

75 Der Briefverkehr mit der Verteidigung ist in Art. 235 Abs. 4 separat geregelt.

von Gefangenen ohne Verdunkelungsgefahr zurückbehalten werden.⁷⁶ Allein wegen des ehrverletzenden Inhalts seiner Schreiben gegenüber den Strafbehörden und dem Gefängnispersonal darf gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der freie Briefverkehr eines Häftlings nicht beschränkt werden. Das wird damit gerechtfertigt, dass dem Inhaftierten ein besonderes Bedürfnis zugebilligt werden müsse, dem aufgestauten Unmut über seine persönliche Situation Luft zu machen; er darf daher unsachliche, unanständige, ungehörige oder ungebührliche Kritik an den Strafbehörden oder dem Gefängnispersonal äussern; unzulässig sind erst unflätige Beleidigungen oder krass ehrverletzende Äusserungen wie beispielsweise, wenn der Gefangene einen Instruktor als «Schwein» bezeichnet (Urteil des Bundesgerichts 1B_103/2014 vom 1. April 2014 E. 3.2; BGE 119 Ia 71, E. 3d/cc; BGer, 15. Juli 2008, 1B_77/2008, E. 2.3.1). Auch eine pauschale Beschränkung auf nur zwei Briefe pro Woche ist unzulässig (Härri 2014, Art. 235, N 45; BGE 118 Ia 64, E. 3p). Die Korrespondenz darf aber zurückbehalten werden, wenn sie Äusserungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand, Anhaltspunkte für Flucht vorbereitungen oder Gewaltdrohungen enthält.

Grundsätzlich ist die Korrespondenz zahlenmässig nicht limitiert. Ein Beschuldigter beanstandete 2018 vor dem Zürcher Obergericht, dass seine Korrespondenz auf einen Brief von höchstens 3 A4-Seiten pro Woche beschränkt werde. Dieses Vorgehen wurde von der Gefängnisverwaltung mit dem Administrativaufwand, der mit der Briefzensur verbunden ist, begründet. Das Zürcher Obergericht (UH180136 vom 29. Mai 2018) kam zum Ergebnis: «(...) Eine Einschränkung des Korrespondenzrechts als Grundrechtseingriff hat stets verhältnismässig

zu sein. Insbesondere muss die Massnahme im Hinblick auf den angestrebten Zweck erforderlich sein, d. h. sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichend wäre. Daraus folgt, dass nicht in jedem Fall, in welchem die Gefahr besteht, das Korrespondenzrecht könnte missbraucht werden, eine zahlen- und/oder umfangmässige Beschränkung des Briefverkehrs gerechtfertigt und verhältnismässig ist. Um einer allfälligen Kollusionsgefahr und der damit selbstredend einhergehenden Missbrauchsgefahr des Korrespondenzrechts hinreichend zu begegnen, reicht es aus, wenn – wie die Verteidigung zutreffend vorbrachte – jeweils im konkreten Fall, d. h. wenn bei einer Briefkontrolle ein Haftzweck oder die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt gefährdender Inhalt festgestellt wird, der fragliche Brief nicht weitergeleitet wird (BGE 100 Ia 454, E. III. b.). (...) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass allein der Umstand, dass ein Brief ein laufendes Verfahren zum Gegenstand hat, nicht zwangsläufig bedeutet, dass damit der Untersuchungszweck oder die Wahrheitsfindung im Strafverfahren gefährdet wäre. Nur wenn Letzteres zutrifft, darf die Verfahrensleitung die Weiterleitung ablehnen. (...) Im Übrigen ist anzumerken, dass sich auch mit der von der Staatsanwaltschaft verfügten Einschränkung des Korrespondenzrechts Vorfälle wie jener, bei welchem der Beschwerdeführer einen Mitinsassen vor dessen Entlassung aus der Haft beauftragte, einen Brief hinauszuschmuggeln, nicht verhindern liessen.» (Bonin/Gfeller/Bigler, 2018).

Allerdings dürfen die für die Zensur verantwortlichen Personen nicht dadurch geradezu gelähmt werden, dass der Gefangene z. B. täglich mutwillig Dutzende von Briefen schreibt (Hug/Scheidegger 2014, Art. 235, N 8 f.; BGE 119 Ia 74; BGE 118 Ia 87). Die Vollzugspraxis in Schweizer Untersuchungsgefängnissen erscheint bezüglich Postverkehr von Briefen und Paketen weitgehend grundrechtskonform (Künzli et al. 2015).

d) Telefonischer Kontakt

Die Zürcher Justizvollzugsverordnung hält fest, dass Untersuchungshäftlingen der telefonische Verkehr in der Vollzugseinrichtung grundsätzlich nicht gestattet ist.⁷⁷ Solange dem Untersuchungsgefangenen andere Mittel für die Kommunikation mit der Aussenwelt zur Verfügung stehen, besteht das Recht auf Telefonbenutzung nur insoweit, als dies in der betreffenden Ge-

⁷⁶ BGE 100 Ia 454: «(...) ce contrôle est une mesure nécessaire pour éviter qu'il ne soit fait obstacle à la bonne instruction de la cause et pour prévenir toute collusion avec des complices ou témoins.»; BGE 99 Ia 262, E. 13d: «So versteht es sich ohne weiteres, dass Mitteilungen, die der Vorbereitung von Fluchtplänen oder neuer strafbarer Handlungen dienen könnten, oder mit denen eine laufende Strafuntersuchung unzulässig beeinflusst werden soll (Verdunkelungsgefahr), nicht weitergeleitet werden dürfen. Wenn auch die Aufrechterhaltung des Kontaktes mit der Aussenwelt grundsätzlich wünschbar ist, so muss doch verhindert werden, dass diese Kontakte den Internierungszweck in Frage stellen.»

⁷⁷ § 134 Abs. 2 JVV: «Den inhaftierten Personen ist der telefonische Verkehr in der Vollzugseinrichtung nicht gestattet. Das Amt kann in bestimmten Vollzugseinrichtungen oder Abteilungen davon den telefonischen Verkehr gestatten.»

fängnisordnung vorgesehen ist (BGer, 13. August 2002, 1P.382/2002, E. 3.1; BGer, 9. Juni 2000, 1P.310/2000, E. 2 sowie BGer 2. März 2009, 1B_28/2009, E. 3.1). Anderer Ansicht sind Künzli et al.: Sie haben bei ihren Besuchen in verschiedenen Untersuchungsgefängnissen der Schweiz festgestellt, dass in der Praxis häufig generelle Telefonverbote und einschränkende Regelungen der Telefonbenutzung gelten. Diese halten gegenüber Personen, bei denen keine Verdunkelungsgefahr besteht, dem Verhältnismässigkeitsgebot nicht stand. Wenn im Einzelfall tatsächlich Sicherheitsüberlegungen solche Einschränkungen nahelegen, sind – wie auch bei Verdunkelungsgefahr – die Telefonkontakte, allenfalls mit Hilfe eines Dolmetschers, zu überwachen, bevor entsprechende Verbote angeordnet werden (Künzli et al. 2015). Es gilt hier also das bereits beim Besuchsrecht Gesagte⁷⁸ analog.

5.1.4 Kontakt nach innen

Der Kontakt des Untersuchungshäftlings nach innen, also zu Mitgefangenen, darf nur in Ausnahmesituationen gänzlich verunmöglicht werden, denn diese Vollzugsausgestaltung kommt einer Isolationshaft gleich. Isolationshaft kann sich als menschenunwürdig erweisen, besonders, wenn erschwerende Haftbedingungen (längere Dauer, kleine Zelle, wenig Licht, ungenügende Ernährung, übermässige Einschränkung des Kontaktes mit der Aussenwelt usw.) hinzukommen (BGE 123 I 221, E. II 1c, cc). Es kann zwar zu Situationen kommen, in denen ein Untersuchungsgefangener strikt von einzelnen oder gar von allen Mitgefangenen getrennt untergebracht und geführt werden muss. Der Ausgangspunkt bei der Gestaltung des individuellen Regimes müssen aber, wie bereits mehrfach erwähnt, immer die Unschuldsumutung und das Verhältnismässigkeitsgebot sein: Die Freiheitsrechte der Untersuchungsgefangenen dürfen nicht mehr eingeschränkt werden, als dies unbedingt nötig ist, um den Haftzweck zu erfüllen. Dies bedeutet, dass jede Restriktion nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich auf ein Minimum begrenzt werden muss. Eine tatsächliche Isolation sowohl gegen aussen wie auch gegenüber allen Mitinsassen ist gemäss internationalen Vorgaben grundsätzlich widerrechtlich, es sei denn, es handle sich um Situationen, in denen es direkte Hinweise auf eine schwere Gefahr für die Mitinsassen oder für das Untersuchungsver-

fahren (Verdunkelungsgefahr) gibt.⁷⁹ Analog zur Situation beim Besuchsrecht⁸⁰ kann somit gerade die Berücksichtigung des Einzelfalls und des Verhältnismässigkeitsprinzips gebieten, dass ein Untersuchungshäftling von seinen Mitinsassen isoliert wird. Zudem wird es auch hier Fälle geben, in denen während der psychologischen Abklärungsphase eine strikte Isolation indiziert ist.⁸¹ Die Regel sollte aber gemäss internationalen Empfehlungen sein, dass der Untersuchungshäftling von Anfang an zumindest zu einem Teil der Mitinsassen Kontakt pflegen kann.

Als wenig praktikabel erscheint allerdings die Forderung, für jeden einzelnen Untersuchungshäftling nach individuellen Kriterien selektiv eine spezifische Insassenkonstellation zu bestimmen, zu der Kontakte erlaubt resp. nicht zugelassen sind.⁸² Eine so hohe Individualisierung des Regimes für jeden Insassen wäre in der Haftpraxis – wenn überhaupt – nur mit massiver Aufstockung der personellen und infrastrukturellen Ressourcen denkbar. Eine gewisse Generalisierung ist dem Vollzug von (Untersuchungs-)Haft inhärent und bedeutet nicht automatisch, dass mit dem Verweis auf ungenügende Infrastruktur oder fehlende personelle Ressourcen von Minimalanforderungen abgewichen wird.

5.2 Beschäftigungs-, Arbeits- und Ausbildungssituation der Insassen

5.2.1 Beschäftigung und Arbeit

Den Untersuchungsgefangenen müssen umfassende Beschäftigungsmöglichkeiten ausserhalb ihrer Zellen angeboten werden.⁸³ Dazu gehört – nicht nur, aber auch – ein Spaziergang von mindestens einer Stunde pro Tag vom ersten Hafttag an (BGE 122 I 222, E. 4a). Genau

⁷⁸ s. Kap. 5.1.3b.

⁷⁹ CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 62.

⁸⁰ s. Ausführungen zur Sperrfrist beim Besuchsrecht, Kap. 5.1.3b.

⁸¹ So auch Künzli et al., denen eine Verhinderung sozialer Kontakte zu Mitinhaftierten während einer kurzen Abklärungs- und Beobachtungsphase sowie bei mangelnder Gruppenfähigkeit oder der Gefahr einer Drittfährdung sachgerecht und damit menschenrechtskonform erscheint (Künzli et al. 2015).

⁸² Vgl. Künzli et al., 2015, 46: «Besteht tatsächlich Kollusionsgefahr mit anderen Personen in derselben Anstalt, muss die Möglichkeit eingeräumt werden, zumindest mit einigen anderen inhaftierten Personen, im Verhältnis zu welchen keine Kollusionsgefahr besteht, sozialen Austausch pflegen können (sic).»

⁸³ Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 25.1.: «Der Vollzug hat allen Gefangenen ein ausgewogenes Programm an Aktivitäten zu bieten.»

wie verurteilen Tätern im Strafvollzug sollte es Untersuchungshäftlingen möglich sein, einen substantiellen Teil des Tages (das heisst gemäss CPT mindestens acht Stunden täglich⁸⁴) mit sinnvollen Beschäftigungen wie etwa Arbeit (idealerweise mit ausbildendem Anteil), Sport, Bildungsveranstaltungen etc. ausserhalb der Zelle zu verbringen.⁸⁵ Je länger die Untersuchungshaft dauert, desto abwechslungsreicher sollte das Regime sein.⁸⁶ Für alle Untersuchungshäftlinge gilt ohne Ausnahme, dass mindestens eine Stunde Hofgang in einer geeigneten Umgebung angeboten werden muss.⁸⁷ Für Beschäftigungen, die Aktivitäten im Freien, d. h. im Gefängnishof, beinhalten, müssen die geeigneten Bedingungen geschaffen werden. Dies umfasst beispielsweise Vorrichtungen, die Untersuchungsgefangene beim Hofgang gegen Wettereinflüsse schützen.⁸⁸

84 In den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen Rec(2006)2 ist die Formulierung etwas flexibler: «Der Vollzug ist so zu gestalten, dass er allen Gefangenen ermöglicht, sich täglich so viele Stunden ausserhalb ihrer Hafträume aufzuhalten, wie dies für ein angemessenes Mass an zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungen notwendig ist.» (Ziff. 25.2).

85 Vgl. CPT, Report Poland, CPT/Inf (2014) 2, Ziff. 43: «The aim should be to ensure that every prisoner is able to spend a reasonable part of the day (eight hours or more) outside his/her cell, engaged in purposeful activities of a varied nature (work, education, vocational training, sport, etc.).»

86 CPT, Report Switzerland, CPT/Inf (2016) 19, Ziff. 48.

87 CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 58.

88 CPT, Report Poland, CPT/Inf (2014) 2, Ziff. 72.

89 «Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Sie sind jedoch nicht zur Arbeit verpflichtet», Rec(2006)2, Ziff. 100.1.

90 Z. B. § 131 Abs. 1 JVV ZH: «Die inhaftierten Personen sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Sie können sich selbst beschäftigen, wenn sie diese Tätigkeit in der Zelle verrichten (...).»

91 «Die Arbeitspflicht im Straf- und Massnahmenvollzug dient dazu, den Personen Fähigkeiten zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, die eine Eingliederung in die Erwerbstätigkeit nach der Entlassung ermöglichen. Sie fördert das Vollzugsziel, das soziale Verhalten und die Fähigkeit, straffrei zu leben» (BGE 139 I 180, E. 1.6).

92 «Untersuchungsgefangenen ist stets Gelegenheit zur Arbeit zu geben, doch sind sie nicht zur Arbeit verpflichtet. Falls sie arbeiten, sind sie dafür zu bezahlen», Regel 116 der Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (Nelson Mandela Rules); «Entscheiden sich Untersuchungsgefangene zur Aufnahme von Arbeit, so gelten für sie alle Bestimmungen von Grundsatz 26, einschliesslich der Bestimmung über das Gehalt.» (Ziff. 100.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.)

93 Für vertiefte Lektüre zu diesem Thema sei auf den Fachartikel von Noll (2015) verwiesen, dessen Befunde einen Grossteil dieses Kapitels ausmachen. Zur besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, das gesamte Kapitel in der Form eines Verbatim-Zitates auszuweisen bzw. zu formatieren.

94 (1) «Es sind Vorkehrungen für die Weiterbildung aller Gefangenen zu treffen, die daraus Nutzen ziehen können, einschliesslich eines Religionsunterrichts in den Ländern, in denen dies möglich ist. Der Unterricht für Analphabeten und junge Gefangene ist obligatorisch, und die Vollzugsverwaltung hat besonderes Augenmerk darauf zu richten» (2) «Soweit durchführbar, ist die Bildung für Gefangene in das Bildungssystem des Landes einzubinden, damit die Gefangenen nach der Entlassung ihre Bildung ohne Schwierigkeiten fortsetzen können.»

Es ist unbestritten, dass die sich in der Untersuchungshaft befindenden Personen nicht zur Arbeit verpflichtet sind.⁸⁹ Eine Arbeitspflicht würde einen klaren Verstoss gegen das Zwangsarbeitsverbot darstellen (Omlin/Brägger 2014). Dies wird z. T. auch in kantonalen Erlassen expliziert.⁹⁰ Für resozialisierende Massnahmen zum Zwecke der Arbeitserziehung, wie dies bei Strafgefangenen mit regulärem Freiheitsentzug gilt,⁹¹ bleibt somit während der Untersuchungshaft kein Raum. Der Untersuchungsgefangene darf nicht im Interesse der Strafuntersuchung zur Arbeit gezwungen werden. Das Grundrecht der persönlichen Freiheit garantiert vielmehr auch dem Untersuchungsgefangenen das Recht auf freie Beschäftigung, soweit dadurch die Anstaltsordnung nicht gefährdet wird (BGE 97 I 45, E. 4b). Falls die Untersuchungsgefangenen trotzdem arbeiten, sind sie dafür angemessen zu entschädigen.⁹²

In der Schweizer Praxis sieht es laut empirischer Untersuchung von Künzli et al. oft anders aus: Wegen der grossen Fluktuationen in der Population der Untersuchungsgefangenen und weil zunächst die zur Arbeit verpflichteten Personen im Strafvollzug einen Arbeitsplatz zugeteilt bekämen und Personen in Untersuchungshaft nur sekundär berücksichtigt werden könnten, scheinete es in Schweizer Gefängnissen eher die Ausnahme als die Regel zu sein, dass Untersuchungsgefangene arbeiten können. In einigen Gefängnissen bestehe nicht einmal die Möglichkeit, im Hausdienst oder in der Küche zu arbeiten (Künzli et al. 2015).

5.2.2 Ausbildung der Gefangenen⁹³

Auf internationaler Ebene ist Artikel 26 der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 von grosser Bedeutung. Der erste Absatz hält fest: «Jeder hat das Recht auf Bildung.» Die Grundausbildung muss unentgeltlich und obligatorisch sein, «Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermassen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.» Zum soft law gehören auch die bereits mehrmals zitierten Nelson Mandela Rules. Diese statuieren in der Regel 104⁹⁴ das Recht von Gefangenen auf Bildung. In den Ziff. 28.1–28.7⁹⁵ und 106.1–106.3⁹⁶ der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze wird der Grundsatz unterstrichen, dass der Zugang von

Gefangenen zu Bildungsmöglichkeiten nicht nur möglich sein, sondern durch das Personal aktiv gefördert werden soll. Ausserdem wird der resozialisierende Effekt der Bildung erwähnt.

Neben den genannten Normen des internationalen soft law gibt es den UNO-Sozialpakt⁹⁷, der das Recht jedes Bürgers und jeder Bürgerin auf Bildung in Artikel 6 Absatz 2 und vor allem in Artikel 13 ausführlich formuliert. Hierbei handelt es sich nicht um unverbindliche Empfehlungen, sondern um ein rechtlich verpflichtendes internationales Übereinkommen. Sondergruppen wie Gefangene oder Flüchtlinge etc. werden darin jedoch nicht explizit erwähnt. Bindend ist auch Art. 19 der Schweizerischen Bundesverfassung,⁹⁸ der das Recht eines jeden auf Grundschulunterricht festhält. Auch diese Norm geht jedoch nicht ausdrücklich auf die Situation der Gefangenen ein.

Im Kontext des Straf- und Massnahmenvollzugs schreibt Artikel 82 StGB vor, dass dem Gefangenen «bei Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben» ist, und Artikel 83 Absatz 3 StGB hält fest, dass die Aus- und Weiterbildung, die im Vollzugsplan an Stelle von Arbeit vorgesehen ist, angemessen vergütet werden muss.

In kantonalen Erlassen ist das Recht der Untersuchungsgefangenen auf Aus- und Weiterbildung leider nur selten so deutlich verankert wie im Kanton Waadt, wo die entsprechende Verordnung den Untersuchungsgefängnissen vorschreibt, die Häftlinge auf die Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung während der Untersuchungshaft hinzuweisen.⁹⁹

Mit Ausnahme der Regelung in vereinzelt kantonalen Erlassen sind also entweder unspezifisch alle Bürger, oder, im Kontext des Justizvollzugs, ausschliesslich *Strafgefangene* Adressaten des Rechts auf Bildung. Warum Untersuchungsgefangene nicht das gleiche Recht haben sollten wie Strafgefangene, ist nicht ersichtlich. Eine konsequente Auslegung des Äquivalenzprinzips von Art. 235 Abs. 1 StPO drängt nämlich den Schluss auf, dass sich Untersuchungsgefangene im Gefängnis aus- und weiterbilden lassen dürfen – wie dies für Strafgefangene seit 2007 auf Bundesebene in Art. 82 und Art. 83 Abs. 3 StGB auf rechtlich verbindliche Weise statuiert wird. Und genauso wie bei Strafgefangenen sollte auch bei Untersuchungsgefangenen die Zeit der Aus- und Wei-

terbildung der Arbeit gleichgestellt, also auch bezahlt werden (vgl. Noll 2019, Art. 82, N 2). Eine in diesem Kontext unterschiedliche Behandlung von Straf- und Untersuchungsgefangenen liesse sich allenfalls mit der unsicheren und kürzeren Haftdauer der Untersuchungshaft begründen. Stichhaltig ist diese Argumentation allerdings nicht. Denn erstens dauert die Untersuchungshaft nicht selten über ein Jahr,¹⁰⁰ und zweitens ist unter Bildung nicht nur eine Ausbildung im Sinne einer mehrjährigen Berufslehre zu verstehen, sondern auch Basisbildung. Dazu gehören sogenannte Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben, Rechnen, Allgemeinbildung, die Auseinandersetzung mit dem Zeitgeschehen sowie soziale Kompetenzen (Föhn 2010). Diese können sehr viel schneller erworben werden.

In der Schweiz ist die Vermittlung dieser Basisbildung an Gefangene die Kernaufgabe der Fachstelle «Bildung im Strafvollzug (BiSt)».

95 (1) «Jede Justizvollzugsanstalt soll allen Gefangenen Zugang zu möglichst umfassenden Bildungsprogrammen gewähren, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen und gleichzeitig ihren Ambitionen Rechnung tragen.»; (2) «Hierbei sind Gefangene mit Defiziten im Bereich Lesen, Schreiben und Rechnen sowie Gefangene mit unzureichender Grund- oder Berufsausbildung vorrangig zu berücksichtigen.»; (3) «Besonderes Augenmerk ist auf die Aus- und Weiterbildung junger Gefangener und Gefangener mit spezifischen Bedürfnissen zu richten.»; (4) «Aus- und Weiterbildung ist im Vollzug der gleiche Stellenwert wie der Arbeit einzuräumen. Gefangene dürfen durch die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmassnahmen nicht finanziell oder anderweitig benachteiligt werden.»; (5) «Jede Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bibliothek einzurichten, die allen Gefangenen zur Verfügung steht. Sie soll über eine Vielfalt an Büchern und sonstigen Medien verfügen, die sowohl für Unterhaltungs- als auch Bildungszwecke geeignet sind.»; (6) «Die Anstaltsbibliothek soll wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken geführt werden.»; (7) «So weit wie möglich ist die Aus- und Weiterbildung für Gefangene a) in das Bildungs- und Berufsbildungssystem des Landes einzubinden, damit diese nach der Entlassung ohne Schwierigkeiten fortgesetzt werden kann; b) unter der Federführung von Bildungseinrichtungen ausserhalb der Anstalt vorzusehen.»

96 (1) «Ein systematisches Aus- und Weiterbildungsprogramm, das der Schulung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Verbesserung des allgemeinen Bildungsniveaus der Gefangenen dient sowie ihre Aussichten auf ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zum Ziel hat, muss eine Schlüsselstellung des Vollzuges für Strafgefangene einnehmen.»; (2) «Alle Strafgefangenen sind zu ermutigen, an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.»; (3) «Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Strafgefangene müssen auf die zu erwartende Dauer des Verbleibs in der Justizvollzugsanstalt zugeschnitten werden.»

97 Der «Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 9. Dezember 1966», wie der Sozialpakt korrekt heisst, wurde 1992 von der Schweiz ratifiziert.

98 «Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.»

99 «Les établissements attirent l'attention des personnes détenues avant jugement sur la possibilité qui leur est donnée de suivre des programmes de formation ou de développement personnel.» (Art. 32 Abs. 1 RSDAJ, S. Fn. 38).

100 Allein im Kanton Zürich befinden sich zu jedem gegebenen Zeitpunkt ca. 20 Personen schon mindestens ein Jahr in Untersuchungshaft (Funk 2019).

BiSt wurde im Auftrag der gemeinnützigen Drosos Stiftung vom Schweizerischen Arbeiterhilfswerk Zentralschweiz zunächst als Pilotprojekt ins Leben gerufen (Föhn 2010). Auf politischer Ebene hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im November 2009 beschlossen, das Projekt in eine feste Einrichtung zu überführen und gemäss einer Kostenrechnung, die auf der Anzahl der Aufenthaltstage der Insassen in den kantonalen Institutionen beruht, durch die Kantone finanzieren zu lassen. Damit hat die KKJPD ermöglicht, dass die Insassen während einem halben Tag pro Woche von einem Ausbildungsangebot profitieren können und dabei im gleichen Ausmass entschädigt werden, wie wenn sie arbeiten würden (Fiechter 2012).

BiSt ist – gestützt auf die Art. 82 und 83 Abs. 3 StGB sowie die oben kritisierte Logik – im Prinzip nur Strafgefangenen, nicht aber Untersuchungsgefangenen zugänglich. Dennoch bietet BiSt seine Leistungen schon heute punktuell in der Untersuchungshaft an.¹⁰¹ Anhand dieser Praxis, sowie auch am Beispiel des Tessiner Gefängnisses «La Stampa», das Untersuchungsgefangene unabhängig von BiSt-Programmen schult, wird aufgezeigt, dass es möglich ist, auch Untersuchungsgefangenen Basisbildung zuteilwerden zu lassen.

Der in Ziff. 106 Abs. 1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2 erwähnte resozialisierende Effekt ist – durch die «positive Beeinflussung des Straftäters hin zu einer gesetzeskonformen Lebensführung» (Aebersold 2009) – das beabsichtigte Ziel bildungsorientierter Bemühungen. Nur: Hat intramurale (Aus-)Bildung tatsächlich resozialisierende, also rückfallsenkende Wirkung? Eine Zürcher Studie (Endrass/Rosseger/Urbanik 2010)¹⁰² hat aufgezeigt, dass im untersuchten Sample Gewalt- und Sexualstraftäter bzgl. Ausbildungs- resp. Berufsbildungsniveau mit der Normalbevölkerung vergleichbar waren. Dennoch hatten die Straftäter deutlich seltener eine Arbeitsstelle inne als die Allgemeinbevölke-

rung. Es gelang ihnen vergleichsweise schlecht, sich im Arbeitsmarkt zu etablieren und in die Gesellschaft zu integrieren. Als plausible Ursache wurde der hohe Anteil an Substanzmissbrauch in der Stichprobe genannt. Ursächlich könnte laut der Autoren dieser Studie auch mitgewirkt haben, dass Delinquenten überall dort Defizite aufweisen, wo sie mit anderen Menschen verbindliche Kontakte eingehen. Dies deckt sich auch mit dem Befund, dass Straftäter deutlich seltener in festen Beziehungen leben. Gemäss dieser Zürcher Forensikstudie stellt eine absolvierte Ausbildung bei Gewalt- und Sexualstraftätern also keinen risikosenkenden Faktor für Rückfälligkeit dar. Dies deutet darauf hin, dass im Schweizer Justizvollzug berufsbildende Interventionen (z. B. eine Berufslehre) zumindest bei Gewalt- und Sexualstraftätern keine deliktprotektive Wirkung entfalten. In den übrigen Bereichen wie z. B. bei den Chancen auf dem Arbeitsmarkt erscheint der potentielle Nutzen hingegen so offensichtlich, dass bisher leider noch keine entsprechenden Untersuchungen durchgeführt worden sind.

Es stellt sich im Übrigen die Frage nach der Generalisierbarkeit der Ergebnisse der Zürcher Studie, einerseits, weil die untersuchte Population den kleineren Teil aller Gefangenen ausmacht (nur Gewalt- und Sexualstraftäter), andererseits, weil qualitativ ebenfalls hochstehende Studien aus dem angelsächsischen Raum eine rückfallsenkende Wirkung der intramuralen Berufsausbildung demonstrieren konnten (Aos/Miller/Drake 2006; Wilson/Gallagher/MacKenzie 2000; Pearson/Lipton 1999). Wie können diese unterschiedlichen Befunde erklärt werden? Der gesamte Strafvollzug im angloamerikanischen Raum ist deutlich punitiver orientiert und weniger auf resozialisierende Resultate ausgerichtet als derjenige in der Schweiz. Ausbildungsangebote stellen somit einen klaren Gegensatz zum sonst vorherrschenden Geist der Repression im US-amerikanischen Justizvollzug dar. Dass in einem solchen Setting Interventionen erfolgreich sind, die nicht nur (aber auch) rückfallpräventive Zwecke verfolgen und auf die konkreten Bedürfnisse und Defizite des einzelnen Insassen eingehen, wird nicht nur von den meisten diesbezüglichen Studien bestätigt, sondern entspricht auch einer intuitiven Einschätzung.

Neben den tatsächlichen Berufsausbildungen, die teilweise intramural absolviert werden können, gibt es wie gesagt auch niederschwel-

¹⁰¹ Im Zentralgefängnis Lenzburg können einzelne Untersuchungsgefangene mit Bewilligung der Staatsanwaltschaft von BiSt-Angeboten profitieren.

¹⁰² Diese sog. Zürcher Forensikstudie hat beim Thema Bildung eine Stichprobe von 469 Gewalt- und Sexualstraftäter berücksichtigt, die vom Bewährungs- und Vollzugsdienst (BVD) des Kantons Zürich im August 2000 administriert worden sind.

ligere Bildungsangebote. Zahlreiche Studien haben untersucht, wie geeignet Programme der *Basisbildung* bei Gefangenen sind, um das Risiko krimineller Rezidive zu senken (Hurrelmann/Engel 1992; Bellair/Roscigno/McNulty 2003; Aos/Miller/Drake 2006; Walsh 1985; Wilson/Gallagher/MacKenzie 2000; Harer 1994; Harer 1995). Die Basisbildung richtet sich in erster Linie an Insassen mit einem tiefen schulischen Bildungsstand und soll Techniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen vermitteln. Die Förderung basaler Kenntnisse und Fähigkeiten soll bewirken, dass die Insassen nach ihrer Haftentlassung eine bessere Chance haben, kriminelles Verhalten zu vermeiden (Steurer/Smith 2003). Zu den qualitativ hochstehenden Studien hierzu gehören diejenigen von Miles Harer. Er hat 1994 und 1995 für das US-amerikanische Federal Bureau of Prisons spezifisch seine Programme zur Basisbildung evaluiert. Die Studie von 1995 zeigte auf, dass die Insassengruppe, die eine Basisbildung erhielt, mit einer Rezidivrate von 39% signifikant weniger rückfällig wurde als die Kontrollgruppe (46%) (Harer 1995). Daneben haben verschiedene Studien Senkungen der Rückfallraten von bis zu 20% beobachtet (Wilson/Gallagher/MacKenzie 2000; Langan/Levin 2002).

Diese Studienresultate sind grundsätzlich ermutigend, was die prinzipielle Einführung basisbildender Angebote auch im Setting der Untersuchungshaft angeht. Etwas problematisch ist jedoch, dass die Untersuchungsergebnisse Stichproben im Ausland betreffen, in erster Linie in angelsächsischen Ländern. Weiter handelte es sich bei den Probanden in diesen Studien in den meisten Fällen nicht um Untersuchungsgefangene, sondern Strafgefangene. Dies macht deutlich, wie dringend entsprechende Studien bei Untersuchungsgefangenen in hiesigen Gefängnissen sind. Erst diese lassen eindeutige Schlüsse darüber zu, wie sinnvoll die Basisbildung bei Untersuchungsgefangenen in Schweizer Gefängnissen ist.

5.3 Aus- und Weiterbildung des Personals

Internationale Vorgaben zur Ausbildung des Strafvollzugspersonals finden sich in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen, welche, wie schon erwähnt, zum *soft law* gehören. Die auch zum internationalen *soft law* gehörenden Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (Nelson Mandela Rules) enthalten ebenfalls Bestimmungen zur Ausbildung des

Personals. Interessant an den internationalen Bestimmungen sind zunächst die (nicht untersuchungshaftspezifische) Ziff. 81.3¹⁰³ der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)² und der explizit an die in der Untersuchungshaft arbeitenden Aufseher und Betreuer¹⁰⁴ gerichtete Art. 43¹⁰⁵ der Rec(2006)¹³. In diesen Bestimmungen wird festgehalten, dass grundsätzlich das Personal, welches mit Untersuchungsgefangenen arbeitet, speziell für diese Arbeit *ausgewählt* und *geschult* werden muss.¹⁰⁶

Die *Auswahl* der Aufseher und Betreuer liegt in der Schweiz – im Gegensatz zu anderen Ländern wie etwa Frankreich und Österreich – nicht in der Kompetenz einer landesweiten, zentralen Ausbildungsakademie, sondern ist Aufgabe der einzelnen Gefängnisse resp. der entsprechenden Justizvollzugsämter und somit von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Kriterien unterworfen. Im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich ist es etwa so, dass neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts verschiedene Bedingungen erfüllt sein müssen: Zunächst müssen die Bewerber mindestens 25 Jahre alt sein und über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Matura verfügen. Dann werden nach erfolgreichen Bewerbungsgesprächen im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung einerseits Referenzen eingeholt und andererseits der persönliche Auszug aus dem Zentralstrafregister überprüft. Ziel des anschliessenden Online-Assessments ist die Evaluation der Persönlichkeit und der kognitiven Leistungsfähigkeit der sich bewerbenden Person. Ausserdem enthält die Anstellungsverfügung die Verpflichtung der betreffenden Person, die Ausbildung zur Fachperson Justizvollzug am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den

103 «Vollzugsbedienstete, die mit besonderen Gruppen von Gefangenen arbeiten, beispielsweise mit ausländischen Staatsangehörigen, Frauen, Jugendlichen oder psychisch kranken Gefangenen usw., müssen für diese spezialisierte Tätigkeit eine besondere Ausbildung erhalten.»

104 Der korrekte Begriff ist eigentlich «Fachperson Justizvollzug». Da dieser aber für eine allgemeine Leserschaft die Aufgaben der entsprechenden Fachperson weniger anschaulich offenlegt, wird in diesem Text immer wieder der zugegebenermassen veraltete Begriff des Aufsehers/Betreuers verwendet.

105 «Das in Justizvollzugsanstalten mit den Untersuchungsgefangenen arbeitende Personal ist so auszuwählen und auszubilden, dass der besonderen Stellung und den besonderen Bedürfnissen der Untersuchungsgefangenen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.»

106 Wichtig ist in diesem Kontext also neben der berufsgruppenspezifischen auch die arbeitsortspezifische Aus- und Weiterbildung des Justizvollzugspersonals (vgl. Schneeberger, 2019: «Es ist sehr wichtig, dass der Justizvollzug für alle Mitarbeitenden berufsgruppenspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten schafft und ihnen deren Besuch ermöglicht.»).

Justizvollzug (SKJV) in Fribourg zu absolvieren. Im Zürcher Amt für Justizvollzug besteht die Haltung, dass mit dieser berufs begleitenden Ausbildung innerhalb der ersten zwei Jahre der Anstellung begonnen werden soll. Mit dem Ergebnis aus Assessment, Bewerbungsgesprächen, Referenzen und Strafregisterauszug liegen den Anstellungsverantwortlichen genügend Informationen vor, um eine Auswahl zu treffen, die dem gewünschten Arbeitsprofil des Personals in der Untersuchungshaft gerecht wird.

Die *Ausbildung* des Justizvollzugspersonals wird hingegen für die ganze Schweiz zentral durch die Bereiche «Lehrgänge und Prüfungswesen» und «Weiterbildung»¹⁰⁷ des SKJV in Fribourg sichergestellt. Innerhalb einer bestimmten, kantonally geregelten Zeit nach ihrer Anstellung müssen alle Aufseher und Betreuer berufs begleitend den Grundkurs resp. die Berufsprüfung zur Fachperson Justizvollzug absolviert haben – unabhängig davon, ob sie in einem Untersuchungsgefängnis, in einem Ausschaffungsgefängnis oder im Strafvollzug arbeiten. Der auf diese Berufsprüfung vorbereitende Lehrgang orientiert sich am entsprechenden «Qualifikationsprofil Fachfrau für Justizvollzug (w)/Fachmann für Justizvollzug (m)» vom 30. Oktober 2017, welches die Trägerschaft der eidgenössischen Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug (epjv) erlassen hat. Den Vorgaben des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zufolge sind die eidgenössischen Berufsprüfungen handlungskompetenzorientiert zu konzipieren.¹⁰⁸ Dies heisst, dass anlässlich der Prüfung von den Kandidierenden diejenigen Handlungskompetenzen unter Beweis gestellt werden müssen, welche sie auch befähigen, ihren Berufsalltag zu bewältigen. Das Qualifikationsprofil ist Basis für die Prüfung und auch

für den auf die Prüfung vorbereitenden Lehrgang. Es enthält das Berufsbild, die beruflichen Handlungskompetenzen sowie die Leistungskriterien pro Handlungskompetenzbereich.

Die eidgenössische Berufsprüfung ist als «GeneralistInnenprüfung» konzipiert, welche auf eine Tätigkeit in sämtlichen Anstaltstypen bzw. auch auf die verschiedenen Bereiche innerhalb einer Vollzugseinrichtung (Sicherheit, Betreuung, Arbeit) vorbereitet. Keine Spezialisierung, z. B. nach Hafttypen, vorzunehmen, war 2016 eine Entscheidung des damaligen Schulrats des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal. Ziel dieses Entscheids war es, die berufliche Flexibilität der Vollzugsmitarbeitenden zu fördern.¹⁰⁹ Es stellt sich dabei jedoch die Frage, ob eine «GeneralistInnenausbildung» den internationalen Vorgaben genügen kann.

In Ziff. 1.22 der revidierten und am 1. 1. 2020 in Kraft tretenden «Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Fachfrau für Justizvollzug/Fachmann für Justizvollzug» der Trägerschaft der epjv werden die «wichtigsten beruflichen Handlungskompetenzen» der Fachpersonen für Justizvollzug exemplarisch aufgezählt. Entsprechend dem Ziel, eine «GeneralistInnenausbildung» zu sein, sind darin nirgends hafttypspezifische, insbesondere untersuchungshaftspezifische Kompetenzen zu finden. Im detaillierteren Qualifikationsprofil wie auch im «Ausbildungskatalog Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug» des SKJV vom 18. März 2018 sind in den Leistungskriterien pro Handlungskompetenzbereich Fähigkeiten aufgeführt, die durchaus auch in der Untersuchungshaft relevant sind wie beispielsweise «Handlungswissen bezüglich Kommunikation, Gesprächsführungs- und Verhandlungskompetenzen», «Kenntnisse für den Umgang mit Widerständen (bspw. aggressive Haltung, einschüchterndes Auftreten)» und Bereitschaft, «mit unbekanntem Menschen den Kontakt auf- und eine Empfangshaltung einzunehmen». Im Kapitel «Besondere Inhaftiertengruppen», wo exemplarisch «ausländische inhaftierte Personen, inhaftierte Personen mit psychischen und/oder physischen Einschränkungen, betagte inhaftierte Personen, Frauen, Frauen mit Kindern, junge Erwachsene» genannt werden, werden die Leistungskriterien eher vage gehalten (z. B. «Die Fachleute für Justizvollzug sind in der Lage, die Betreuung und Begleitung besonderer Inhaftiertengruppen auf deren spezifische Be-

¹⁰⁷ Welchem auch die Fachstelle BiSt (s. Kap. 6) angegliedert wurde.

¹⁰⁸ Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) fördert der Bund die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung. In der Berufsbildungsverordnung (BBV) steht weiter, dass das SBFI eine Liste mit Methoden zur Qualitätssicherung in den einzelnen Bereichen der Berufsbildung erstelle. Ein solches Mittel zur Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung stellen die Prüfungsordnungen dar. Die Erarbeitung einer Prüfungsordnung bedingt, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 25 Abs. 2 BBV erfüllt sind, wo u. a. festgehalten ist, dass sich der Inhalt der Prüfung an den für diese Berufstätigkeiten erforderlichen Qualifikationen orientiert. Die Handlungskompetenzorientierung leitet sich aus dieser Voraussetzung ab.

¹⁰⁹ Schriftliche Auskunft von Regine Schneeberger, Leiterin des Bereichs Weiterbildung des SKJV, vom 28. 1. 2019.

dürfnisse anzupassen» und «Die Fachleute für Justizvollzug verfügen über vertiefte Kenntnisse über besondere Inhaftiertengruppen mit spezifischen Bedürfnissen»).

Also gibt es zwar im aktuellen Qualifikationsprofil bzw. in der Prüfungsordnung für «GeneralistInnen» verschiedene Leistungsanforderungen, die für die verschiedenen Haftformen nützlich sein können bzw. den gemeinsamen Berufsalltag widerspiegeln und mittels Fallbeispielen auch in Bezug auf verschiedene Haftformen geübt werden können. Beim Personal in Untersuchungsgefängnissen sind jedoch neben diesen allgemeinen sicherheits- und betreuungsrelevanten Fähigkeiten Kompetenzen von zentraler Bedeutung, welche spezifische Umstände der Untersuchungshaft adressieren, die in dieser Form nicht im Strafvollzug vorkommen. Dazu gehört etwa, dass die Insassen in der Untersuchungshaft als unschuldig gelten. Sie sind eben erst aus ihrem Alltag gerissen worden, und Zustände von Haftchock und Suizidalität sind relativ häufig. Substanzabhängigkeiten können vorliegen, deren Entzugserscheinungen noch akut sein können. Es bestehen spezielle, insbesondere mit dem Bedürfnis der Insassen nach Aussenkontakten kollidierende Interessen der Verfahrensleitung. Weiter werden die Insassen möglicherweise schon bald wieder in die Freiheit entlassen, womit ein besonderer Fokus auf die Vermeidung entsozialisierender Auswirkungen der Haft gerichtet und die Aufrechterhaltung wichtiger Aussenkontakte (Familie, Arbeit, Wohnen, Finanzen) bestmöglich gewährleistet werden müssen.

Internationale Studien deuten darauf hin, dass diese spezifischen Herausforderungen des Justizvollzugspersonals in Untersuchungshaft einen messbaren Zusammenhang haben mit dem Verhalten und der Psyche der Gefangenen. Untersuchungshäftlinge werden eher als Strafgefangene traumatisiert, selber gewalttätig, selbstverletzend und suizidal als Strafgefangene (Frank/Aguirre 2013; May et al. 2014; Mumola 2005; Noonan 2013; Beck/Berzofsky/Caspar/Krebs 2013). Um diesen Herausforderungen gewachsen zu sein, benötigt das Personal eine geeignete Schulung – so wie dies die internationalen Vorgaben auch vorschreiben. Dass vor dem Hintergrund des Entscheids des früheren Schulrats des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal, die Grundausbildung des Justizvollzugspersonals

im Sinne einer «GeneralistInnenausbildung» zu gestalten, heute eine Spezialisierung auf einzelne Haftarten wie die Untersuchungshaft im Grundkurs anzubieten nicht unmittelbar möglich ist, liegt auf der Hand. Im SKJV werden aber auch Weiterbildungsmodule angeboten. Um den Ausbildungsbedarf des Personals auf dem Gebiet der Untersuchungshaft sicherzustellen, sollte daher in Erwägung gezogen werden, einen entsprechenden mehrtägigen Kurs zu konzipieren und anzubieten.¹¹⁰

Ein weiterer Punkt, der beim Studium der internationalen Vorgaben bzgl. der Ausbildung des Justizpersonals auffällt, ist die Bestimmung in der Regel 75 Abs. 2 der Nelson Mandela Rules: «Vor Eintritt in den Dienst haben alle Vollzugsbediensteten eine Ausbildung zu erhalten (...). Nur Kandidaten, die die theoretische und die praktische Abschlussprüfung bestehen, dürfen in den Vollzugsdienst eintreten.». Da die Ausbildung des Justizvollzugspersonals in der Schweiz erst nach Anstellung und Arbeitsbeginn der Kandidaten berufsbegleitend erfolgt und frühestens ca. zwei Jahre nach Arbeitsbeginn absolviert ist, wird diese Regel ganz offensichtlich nicht eingehalten. Die aktuelle Praxis entspricht aber Traditionen und steht auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der hier zu behandelnden Materie der Untersuchungshaft, weshalb auf diese Problematik vorliegend nicht eingegangen.¹¹¹

¹¹⁰ Die Ausbildungsverantwortlichen des SKJV sind sich der besonderen Situation, in welcher sich die in Untersuchungshaft befindlichen Personen wiederfinden, vollumfänglich bewusst und weisen in den verschiedenen Unterrichtseinheiten immer wieder auf diese Besonderheiten und die spezifischen Bedürfnisse in den unterschiedlichen Kontexten (juristisch, psychosozial, medizinisch etc.) hin. Die spezifischen Bedürfnisse des Personals in Untersuchungsgefängnissen würden durch die Inhalte in der Grundausbildung weitgehend abgedeckt. Deshalb würden untersuchungshaftspezifische Weiterbildungen wenig Sinn machen. Vielmehr gehe es darum, beim Selbst- und Berufsverständnis der Mitarbeitenden in der Untersuchungshaft anzusetzen, indem den Leuten bewusstgemacht werde, dass sie einen expliziten Betreuungsauftrag haben. Zentral sei auch, dass der Personalschlüssel den Anforderungen genüge. Das SKJV sei «dezidiert der Meinung, dass ganz viele Probleme nicht einfach mit Weiterbildung gelöst werden können, sondern oftmals strukturelle Gegebenheiten den Ursprung des Übels darstellen» (Schriftliche Auskunft von Stephanie Zahnd, Leiterin Bereich Lehrgänge und Prüfungswesen des SKJV, vom 19. 3. 2019).

¹¹¹ Aufgrund der föderalen Struktur der Schweizer Justizvollzugslandschaft ist diese Initialausbildung sehr unterschiedlich ausgestaltet, vorbildlich z. B. in den Kantonen Genf und Zürich. Bereits vor einigen Jahren hat das Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal in den Kantonen den Bedarf nach einer Initialschulung abgefragt. Damals war kein Konsens betreffend Notwendigkeit vorhanden. Aktuell läuft wieder eine Umfrage, um den Bedarf in den Kantonen zu erheben. Dabei wird explizit auf Regel 75 Abs. 2 der Nelson Mandela Rules Bezug genommen. (Schriftliche Auskunft von Regine Schneeberger vom 7. 3. 2019).

5.4 Haftdauer

5.4.1 Beschleunigungsgebot

Gemäss Art. 5 Ziff. 3¹¹² EMRK, die für die Schweiz verbindlich ist, hat eine in Haft gehaltene Person Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Auch in Art. 9 Abs. 3 des für die Schweiz verbindlichen UNO-Pakt II¹¹³ wird der Anspruch auf Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft formuliert. In den Art. 22–24¹¹⁴ der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)13 findet sich ausserdem internationales soft law zur Dauer der Untersuchungshaft. Demnach

darf der Untersuchungshäftling nur solange in Haft belassen werden, wie er hinreichend verdächtig wird, eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftat begangen zu haben. Ausserdem muss mindestens einer der (auch nach Schweizer StPO gültigen) Haftgründe vorliegen. Die Verfahrensleitung ist für die Einhaltung des Beschleunigungsgebotes und die regelmässige Überprüfung der Haftgründe verantwortlich. Die Dauer der Untersuchungshaft darf das zu erwartende Strafmass nicht übersteigen, und ihre Notwendigkeit muss regelmässig überprüft werden.

Im Schweizer Recht ist das Beschleunigungsgebot in Haftsachen im Art. 31 Abs. 3 BV¹¹⁵ und Art. 5 Abs. 2 StPO¹¹⁶ statuiert. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots liegt beispielsweise vor, wenn die Untersuchung nicht genügend vorangetrieben wurde. Eine Haftentlassung als Folge einer Verletzung des Beschleunigungsgebots kommt gemäss Bundesgericht allerdings nur bei besonders schwerwiegenden bzw. häufigen Versäumnissen in Frage, die erkennen lassen, dass die verantwortlichen Behörden nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen Rechnung zu tragen. Eine weitere Folge ist die Reduktion des Strafmasses, die bis hin zu einem vollständigen Absehen der Strafe reichen kann (Wohlens 2014, Art. 5, N 12).

Die Frage, ob eine Haftdauer als übermässig bezeichnet werden muss, ist aufgrund der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles zu beurteilen (BGE 137 IV 92, E. 3.1 mit Hinweisen; BGer, 27. Juni 2018, 1B_270/2018, E. 6.2). Wo die Grenze zwischen der angemessenen und nicht mehr angemessenen Frist zu ziehen ist, lässt sich also nicht leicht bestimmen. Relevante Faktoren sind die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, der Umfang der notwendigen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten sowie der Strafbehörden und die Belastungen, denen der Beschuldigte ausgesetzt war (Wohlens 2014, Art. 5, N 8).

Es muss das Interesse des Verfolgten an der Wiederherstellung seiner Freiheit gegenüber dem entgegenstehenden Interesse des Staats an der wirksamen Verfolgung seines Strafanspruchs abgewogen werden (BGE 105 Ia 32, E. 4b). Ähnlich wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte¹¹⁷ sowie die Europäische Kommission für Menschenrechte¹¹⁸ und

112 «Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.»

113 «Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht die allgemeine Regel sein, dass Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, dass für das Erscheinen zur Hauptverhandlung oder zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.» S. Fn. 13.

114 Art. 22: (1) «Die Untersuchungshaft darf stets nur solange dauern, wie alle in den Grundsätzen 6 und 7 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.»; (2) «In keinem Fall darf ihre Dauer die Dauer der gegebenenfalls wegen der fraglichen Straftat zu verhängenden Strafe überschreiten; im Regelfall muss sie zu dieser auch in einem angemessenen Verhältnis stehen.»; (3) «Die Untersuchungshaft darf das Recht einer betroffenen Person auf gerichtliche Beurteilung innerhalb angemessener Frist auf keinen Fall verletzen.»

Art. 23: «Die Tatsache, dass für die Untersuchungshaft eine Höchstdauer vorgesehen ist, darf die regelmässige Prüfung der tatsächlichen Notwendigkeit der Fortdauer der Haft unter den Umständen des jeweiligen Falles nicht verhindern.»

Art. 24: (1) «Die Staatsanwaltschaft oder die mit der Untersuchung betraute gerichtliche Instanz ist dafür verantwortlich, dass die Ermittlungen mit der gebotenen Sorgfalt betrieben werden, und hat sicherzustellen, dass die Gründe für die Untersuchungshaft ständig überprüft werden.»; (2) «Fälle, in denen eine Person in Untersuchungshaft genommen worden ist, sollen stets vorrangig bearbeitet werden.»

115 «Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden; die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.»

116 (1) «Die Strafbehörden nehmen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss.» (2) «Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, so wird ihr Verfahren vordringlich durchgeführt.»

117 Vgl. Urteile Wemhoff vom 27. Juni 1968, En droit § 5; Neumeister vom 27. Juni 1968, En droit § 5; Stögmüller vom 10. November 1969, En droit § 4; in: Publications de la Cour européenne des droits de l'homme, vol. 7, 8 u. 9.

118 Vgl. den Bericht im Fall Bonnechoux vom 5. Dezember 1979, in: Commission européenne des droits de l'homme, décisions et rapports 18/1980 S. 115.

teilweise in Anlehnung an deren Rechtsprechung nimmt das Bundesgericht diese Wertung anhand der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls vor. Danach kann eine Haft die zulässige Dauer unter anderem dann überschreiten, wenn die Strafuntersuchung nicht genügend vorangetrieben wird, wobei sowohl das Verhalten der Justizbehörden als auch dasjenige des Inhaftierten in Betracht gezogen werden müssen (107 Ia 256, 257 f., E. 2).

Das Beschleunigungsgebot ist auch dann verletzt, wenn es aufgrund einer Arbeitsüberlastung der Strafbehörde oder – bei Gutachten – deren Beauftragter zu Verzögerungen kommt (Albertini/Armbruster 2014, Art. 212, N 17), denn politische Behörden müssen Verwaltungsorgane personell angemessen ausstatten, um eine zügige Behandlung von dringlichen Fällen sicherzustellen; eine entsprechende mangelhafte personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden kann nicht zu Lasten der betroffenen Person ausgelegt werden (BGE 107 Ib 160, E. 3c). Der Zeitraum von vier Monaten zwischen Abschluss der Untersuchung und Anklageerhebung gilt als zeitliche Obergrenze (BGer, 5. Juni 2002, 1P.256/2002, E. 2.3.), was insbesondere dann problematisch werden kann, wenn zum Beschuldigten ein Schuldfähigkeitsgutachten erstellt werden muss. Fähige forensische Gutachter sind bekanntlich rar, und die Erstellung eines solchen Gutachtens dauert in der Regel mindestens ein halbes Jahr.

5.4.2 Überhaft

Unabhängig vom Beschleunigungsgebot gilt Art. 212 Abs. 3 StPO. Dass eine an sich gerechtfertigte Untersuchungshaft nicht übermässig lang dauern darf, ergibt sich auch aus der persönlichen Freiheit (BGE 105 Ia 32, E. 4b mit Hinweisen). Eine übermässige Haft stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Wird die zumutbare Grenze der Haftdauer überschritten, so muss deshalb der Inhaftierte aus der Untersuchungshaft entlassen werden, auch wenn die ihm zur Last gelegte Tat schwer und die Fluchtgefahr erheblich sein mögen. Es ist in Kauf zu nehmen, dass der Verfolgte die wiedergewonnene Freiheit dazu benutzt, sich durch Flucht dem weiteren Strafverfahren zu entziehen, und dass damit der normale Abschluss des Strafverfahrens in Frage gestellt wird (107 Ia 256, 257 f., E. 2), denn wenn der grösste Teil der Freiheitsstrafe be-

reits vollzogen wurde, dann überwiegt i. d. R. das Interesse der beschuldigten Person an der Wiederherstellung ihrer persönlichen Freiheit gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse des Staats (Albertini & Armbruster, 2014, Art. 212, N 12; BGE 124 I 208, E. 6; 107 Ia 256, E. 2a; 105 Ia 32, E. 4b). Gemäss Art. 212 StPO wird die Maximaldauer der Untersuchungshaft dann überschritten, wenn die Untersuchungshaft länger dauert als die zu erwartende Freiheitsstrafe. Der Haftrichter darf nicht grundsätzlich auf die angedrohte Höchststrafe abstellen (Trechsel 1974). Gemäss Bundesgericht darf die Dauer der strafprozessualen Haft nicht «in grosse zeitliche Nähe der (im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion» rücken (BGE 132 I 21, E. 4.1; vgl. auch BGer, 28. August 2008, 1B_173/2007, E. 4.5; Oberholzer 2012, § 20 Rn. 932 ff.; Vest, 2014, Art. 31, Rn. 36). Da seit BGE 119 IV 5, E. 2 die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug die Regel darstellt, von welcher nur aus guten Gründen abgewichen werden darf,¹¹⁹ sollte konsequenterweise bei der Berechnung der zulässigen Haftdauer grundsätzlich die bedingte Entlassung als Referenzwert verwendet werden. Davon abgewichen und auf die Gesamtdauer der zu erwartenden Strafe darf demnach nur abgestellt werden, wenn basierend auf konkreten Anhaltspunkten damit zu rechnen ist, dass die bedingte Entlassung ausnahmsweise abgelehnt wird (Härri 2006). Ein Grossteil der Lehre wie auch das Bundesgericht gehen jedoch vom umgekehrten Prinzip aus: Bei einer Prüfung der Überhaft sei auf reine Hypothesen nicht einzugehen. Die Möglichkeit der Ausfällung einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, die gem. Art. 42 und 43 StGB von einer günstigen Prognose zum Zeitpunkt der Urteilsfällung abhängig wäre, sei als Hypothese grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Ausnahmen zu dieser Grundregel bestünden, falls nach längerer Haft konkrete Anhaltspunkte vorliegen, wonach eine bedingte Haftstrafe oder eine bedingte Entlassung in hohem Mass wahrscheinlich sind (BGE 125 I 60, E. 3d; 124 I 208, E. 6; Albertini/Armbruster 2014, Art. 212, N 14; Donatsch/

¹¹⁹ «La libération conditionnelle, telle qu'elle est prévue à l'art. 38 CP, est une des modalités de l'exécution de la peine. Comme telle, elle constitue la règle, de laquelle il ne convient de s'écarter que si de bonnes raisons laissent à penser qu'elle sera inefficace.», vom Bundesgericht bestätigt in BGE 124 IV 193, E. 4d.

Schmid, Kommentar, § 58 N 85; Schmid, Handbuch2, § 68 N 1020). Problematisch erscheint weiter die Möglichkeit, dass Art. 212 Abs. 3 StPO bei bestehender Massnahmenindikation teilweise ausgehöhlt wird, da nicht mehr die relevante Strafdauer, sondern die Dauer der (zeitlich unbestimmten) Massnahme zum Masstab wird (BGer, 24. August 2017, 1B_322/2017, E. 4.1; BGer, 24. Januar 2017, 1B_490/2016, E. 5.2 ff.; der Sache nach auch BGer, 5. Januar 2017, 1B_479/2016, E. 2.9).

Grund für die Regelung der Überhaft in Art. 212 Abs. 3 StPO ist, dass gemäss Art. 51 StGB die Untersuchungshaft an die Strafe angerechnet wird. Das können – je nach Schwere des Delikts – theoretisch mehrere Jahre sein (Coninx 2016; vgl. auch Vest 2014, Art. 31, Rn. 37 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EGMR). In der Schweiz dauert die Untersuchungshaft zum Teil vier Jahre oder sogar noch länger.¹²⁰ Die Verhältnismässigkeit einer derartigen Haftdauer ist mit Blick auf die Unschuldsumutung zweifelhaft, da sie kaum noch als zumutbares Sonderopfer¹²¹ eines Unschuldigen angesehen werden kann (Härr 2006).

Dieser Grenze nach Art. 212 Abs. 3 StPO ist auch deshalb besondere Beachtung zu schenken, weil das erkennende Gericht dazu neigen könnte, die Dauer der erstandenen Untersuchungshaft bei der Strafzumessung mit zu berücksichtigen (Trechsel 1974; Schubarth 1975), also gewissermassen die Freiheitsstrafe an die erstandene Untersuchungshaft anzupassen, um spätere Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche bei Überhaft zu vermeiden. Insofern besteht eine Art absolute Höchstdauer der Untersuchungshaft (107 Ia 256, 257 f., E. 2). Eine zeitliche Höchstgrenze im Sinne einer *abstrakt festgesetzten Maximaldauer* bei der Untersuchungshaft gibt es in der Schweiz jedoch nicht – anders als beispielsweise in Österreich, wo § 178 der Strafprozessordnung vorsieht, dass Verdunkelungsgefahr maximal zwei Monate Untersuchungshaft zu

rechtfertigen vermag. Danach muss der Beschuldigte in Freiheit entlassen werden, auch wenn immer noch Verdunkelungsgefahr besteht. Bis zu zwei Jahren darf der Beschuldigte wegen Flucht- oder Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft belassen werden, wenn er wegen des Verdachts eines Verbrechens, das mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, angehalten wird. Über sechs Monate hinaus darf die Untersuchungshaft jedoch nur dann aufrechterhalten werden, wenn dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Ermittlungen im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist.

Eine abstrakt festgesetzte Maximaldauer der Untersuchungshaft wird zum Teil auch in der Schweiz gefordert. Für Albrecht bildet die «nicht seltene Zweckentfremdung der Untersuchungshaft und das damit verbundene Übermass an Freiheitsentzug (...) den zentralen Kritikpunkt gegenüber der heutigen Haftpraxis.» Deshalb sei es «dringend erforderlich, die Grenzen der zulässigen Haftdauer im Gesetz zu konkretisieren» (Albrecht 2002). Die Voraussage einer konkreten Straferwartung – namentlich im Anfangsstadium einer Untersuchung – impliziere eine Prognose mit vielen Unsicherheiten. Hinzu komme, dass gerade beim Verdacht sehr schwerer Delinquenz die Gefahr einer unzureichenden Beschleunigung des Verfahrens niemals auszuräumen ist. Folglich verlange die konsequente Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips absolute, zwingende Haftfristen. Eine solche Frist dürfte gemäss Albrecht für die Fälle von Fluchtgefahr im Bereiche von etwa zwei Jahren, bei blosser Verdunkelungsgefahr hingegen wesentlich tiefer anzusetzen sein (Albrecht 2002). Die absolute Haftgrenze von zwei Jahren wäre nach Meinung des Arbeitskreises Strafprozessreform ein wirksames Mittel, um die Organisation des Ermittlungsverfahrens dem berechtigten Freiheitsanspruch des Beschuldigten anzupassen, statt umgekehrt (Amelung et al. 1983; Härr 2006).

5.4.3 Beugehaft?

Des Weiteren ist immer wieder – allerdings meist nur inoffiziell und hinter vorgehaltener Hand – zu hören, dass Staatsanwaltschaften möglichst langen Haftdauern (und einem möglichst strengen Haftregime) in der Untersuchungshaft nicht ablehnend gegenüber-

¹²⁰ Vgl. Urteil des BGer, 22. November 1990, 1P.694/1990; Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 26. Januar 1993 in Sachen W. gegen die Schweiz (PCourEDH, Serie A, Bd. 254).

¹²¹ Die Untersuchungshaft muss so bemessen sein, dass die den Beschuldigten treffende Belastung im Fall eines Freispruchs ex post als gerade noch zumutbares Sonderopfer eines Unschuldigen angesehen werden kann (Härr 2006, 1223).

stunden, da diese zu einem (schnelleren) Geständnis des Beschuldigten beitragen könnten.¹²² Wird eine Untersuchungshaft einzig mit der mangelnden Aussagebereitschaft des Beschuldigten begründet, stellt dies eine unzulässige Beugehaft dar (Keller 2000). Gemäss diesem Sinn des Begriffs der «Beugehaft» würde die Untersuchungshaft von der Staatsanwaltschaft dazu missbraucht, den Beschuldigten zu Aussagen resp. zu einem Geständnis zu bewegen.

Dies entspricht allerdings einer Falschinterpretation des Begriffs. Es gibt einen Numerus clausus der zulässigen Haftmotive. Diese ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 EMRK, welcher in lit. a bis f abschliessend sechs zulässige Haftmotive aufzählt: strafrechtliche Verurteilung, *Beugehaft* (rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug wegen Nichtbefolgung einer rechtmässigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung), Untersuchungshaft, Haft Minderjähriger, Haft behandlungs- oder fürsorgebedürftiger Personen und ausländerrechtliche Haft (Schürmann 2015, Art. 31, N 15).¹²³ Die Erzwingungs- und Beugehaft in lit. b erlaubt einerseits Inhaftierung wegen Nichtbefolgung einer – bereits ergangenen – rechtmässigen gerichtlichen Anordnung. Daneben erlaubt lit. b auch die Inhaftierung zur Durchsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung (Elberling 2015, Art. 5, N 39 ff.).

Die Untersuchungshaft, auf der anderen Seite, ist nicht auf die Befolgung gerichtlicher Anordnung oder die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen gerichtet, sondern zielt einzig auf die Findung der materiellen Wahrheit oder die Sicherung der Gesellschaft. Insofern kann eine rechtmässig angeordnete Untersuchungshaft, selbst unter restriktiven Voraussetzungen, nicht als Beugehaft gelten (Omlin 2014).

6. Erkenntnisse aus der Fachliteratur

6.1 Untersuchungshaft ist belastend

Ein Grossteil der Fachliteratur geht davon aus, dass der Freiheitsentzug im Allgemeinen für das betroffene Individuum schädlich ist. Zum Teil ist aber auch die Auffassung zu finden, dass Haft im Allgemeinen nicht gesundheitsschädigend sei, etwa weil die intramurale Gesundheitsversorgung und Ernährung für viele Gefangene besser sei als in Freiheit. So wurde

etwa aufgezeigt, dass nicht nur US-amerikanische Insassen prozentual weniger an arteriellem Bluthochdruck – einer grundsätzlich sehr häufigen und folgenschweren Erkrankung – leiden als die Allgemeinbevölkerung (Culpepper/Froom 1980; Novick et al. 1977), sondern auch Häftlinge in der Schweiz (Wolff et al. 2011). In den meisten Gefängnissen haben Gefangene eine regelmässige und ausgewogene Diät, die Möglichkeit, sich körperlich und sportlich zu betätigen und ausreichend Schlaf. Gerade die gut ausgebaute Gesundheitsversorgung mit regelmässigen somatischen Check-ups könnte ihrerseits dazu führen, dass Erkrankungen der Gefangenen schneller entdeckt werden als in der Allgemeinbevölkerung und eine etwaige Überrepräsentation körperlicher und psychischer Störungen in Haft nur eine scheinbare ist (Marshall/Simpson/Stevens 2001; Bonta/Gendreau 1990).¹²⁴

Grossmehrheitlich herrscht in der Fachliteratur aber die Überzeugung, dass die Haft eine grosse psychosoziale und gesundheitliche Belastung für viele Betroffene ist (vgl. Neuman 2017; Cohen/Taylor 1972; Walker 1983; Sykes 1958). Die Herausforderungen sind zahlreich: Verlust der Bewegungsfreiheit, weitgehender Entzug des bisherigen sozialen Netzwerks, Konflikte und Spannungen zwischen Insassen wie auch zwischen Aufsehern und Insassen, sexuelle Gewalt, Ungewissheit bezüglich des genauen Entlassungsdatums, etc. (Harding/Zimmermann 1989; Sykes 1958; Zamble/Porporino 1988). Dementsprechend stellen Gefangene eine Hochrisikogruppe für psychische Störungen dar. Es wird argumentiert, dass Gefängnisse und Justizvollzugsanstalten nicht nur psychische Störungen bei den Gefangenen generieren, sondern auch als inoffizielle psychiatrische Kliniken bei Gefangenen agieren, die sich eigentlich in psychiatrischer Gesundheitsfürsorge befinden sollten (Gunn 1986).

Der reguläre Freiheitsentzug ist also für die Insassen belastend. Doch noch strenger ist die

¹²² «L'épreuve peut d'ailleurs, pensent les magistrats, en favoriser l'aveu, le détenu étant prêt à se reconnaître coupable pour écourter sa peine, ce qui revient à utiliser la détention comme une forme de torture destinée à obtenir une confession.» (Fassin 2017, 34).

¹²³ Im Einzelfall können auch mehrere Motive gegeben sein, so im Fall der Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG, wo das Bundesgericht von einer doppelten Verankerung ausgeht, nämlich in Art. 5 lit. b und f EMRK, wobei die Beugehaft im Vordergrund stehe (BGE 133 II 97, E. 2.2).

¹²⁴ «From a physical health standpoint, inmates appear more healthy than their community counterparts.» (Bonta/Gendreau 1990, 365).

Untersuchungshaft: Für die meisten Menschen bedeutet Untersuchungshaft einen grösseren psychologischen Stress als eine «normale» Freiheitsstrafe (George 2010; Gibbs 1987; May/Applegate/Ruddell/Wood 2014). Sie wird als die «anstrengendste und unsicherste Gefängnisserfahrung» bezeichnet (Freeman/Seymour 2010) und von Vollzugspraktikern «unisono als die härteste Form des Freiheitsentzugs in der Schweiz» eingestuft (Künzli et al. 2015, 1). Zahlreiche Untersuchungen legen nahe, dass vor allem die erste Zeit der Haft für den Insassen schwierig ist (Adams 1992; Cornelius 2007; Liebling 1999). In dieser Periode sind Zustände des Haftchocks häufig, insbesondere bei Risikopopulationen wie erstmalige Gefangene oder Gefangene mit einer psychischen Störung (Gibbs 1982; Goffman 1961; Harvey 2005). Beim Übergang vom Alltag in die Haft werden unter anderem der abrupte Abriss sozialer Kontakte, die Ungewissheit der neuen Umgebung und der plötzliche Mangel an Aktivitäten als besonders belastend beschrieben (Gibbs 1992).

Zur Unsicherheit bezüglich Vorwürfen, Anklage, Urteil, Arbeitsstelle, Reaktion bei Familie, Freunden, Arbeitskollegen und Nachbarn etc. kommt die Belastung der Einzelhaft hinzu – falls der Untersuchungshäftling in diesem Setting geführt wird. Wie Künzli et al. festhalten, ist in der Schweiz das Regime bei Untersuchungsgefangenen sehr heterogen, in vielen Gefängnissen kommt die Untersuchungshaft aber aufgrund der prinzipiellen Isolation von anderen Insassen und des Verbots von Aussenkontakten einer Einzelhaft gleich (Künzli et al. 2015). Wie schädlich der Effekt der Einzelhaft im Rahmen der Untersuchungshaft auf die Psyche des Gefangenen ist, haben bisher nur wenige Studien untersucht.

Eine dieser Untersuchungen war eine dänische, nicht-randomisierte Longitudinalstudie. Darin wurden 133 Untersuchungsgefangene in Einzelhaft über einen Zeitraum von bis zu vier Monaten verglichen mit 95 Untersuchungsgefangenen im Gruppenvollzug (Andersen/Sestoft/Lillebaek/Gabrielsen/Hemmingsen 2003). Die Probanden wurden zu verschiedenen Zeitpunkten untersucht. Die verwendeten Instrumente und Parameter waren: Die Present State Examination PSE-10 (Wing 1991), die Anxiety and Depression Scales HAS und HDS (Hamilton 1960, 1969), die Global Assessment Scale GAS (Endicott/Spitzer/Fleiss/Cohen 1976), der Visual Analogue Scale-Observer VAS-O

(McCormack/David/Sheather 1988) und die zwei Fragebogen General Health Questionnaire GHQ-28 (Goldberg 1972; Goldberg/Hillier 1979) und Visual Analogue Scale-Subject VAS-S (McCormack et al. 1988) sowie physiologische Messgrössen wie Blutdruck, Puls und Blutcortisolspiegel. Die Forscher stellten fest, dass sich Funktionsniveau und Psychopathologie in der Gruppe ohne Einzelhaft in den ersten zwei bis drei Monaten der Haft verbesserten, während die Werte in der Einzelhaft-Gruppe unverändert (schlecht) blieben. Die Werte verbesserten sich bei den Untersuchungsgefangenen erst, nachdem sie in den Gruppenvollzug transferiert worden waren. In anderen Studien wurde bei der Einzelhaft-Gruppe gar eine Symptomverschlechterung während der Zeit in der Einzelhaft beobachtet (Gamman 1995; Oleski 1977).

Anders als in der Untersuchungshaft hat die Einzelhaft im *Strafvollzug*, wo sie nicht wegen Verdunkelungsgefahr, sondern vor allem aus disziplinarischen Gründen verfügt wird (Art. 78 StGB), möglicherweise keinen schädlichen Einfluss auf den Häftling, wie eine kanadische Übersichtsarbeit suggeriert (Gendreau/Bonta 1984). In weiteren Experimenten mit freiwilligen Probanden, also nicht mit tatsächlichen Gefangenen, wurde bei einer Isolationsdauer von bis zu zehn Tagen nur ein geringer schädlicher Effekt gefunden. In den Untersuchungsgruppen waren die perzeptiven und motorischen Fähigkeiten nicht beeinträchtigt, der physiologische Stresspegel war sogar tiefer als in den Kontrollgruppen, und die Einstellungen der betroffenen Probanden gegenüber der Umgebung haben sich während der Isolation nicht verschlechtert (Ecclestone/Gendreau/Knox 1974; Gendreau/Freedman/Wilde/Scott 1968, 1972; Gendreau/Horton/Hooper/Freedman/Wilde/Scott 1968; Gendreau/McLean/Parsons/Drake/Ecclestone 1970; Walters/Callaghan/Newman 1963). Bei Gefangenen – allerdings nicht Untersuchungshäftlingen – wurde aufgezeigt, dass (aus disziplinarischen Gründen verfügte) Einzelhaft in den ersten 72 Stunden als sehr unangenehm empfunden wurde, sich die Erträglichkeit danach aber schnell verbesserte (Suedfield et al. 1982).

Der Unterschied in subjektiver Belastung zwischen Einzelhaft im Rahmen der Untersuchungshaft und Einzelhaft als Disziplinarsanktion im Kontext des Strafvollzugs vermag nur auf den ersten Blick zu erstaunen. Tatsächlich sind die gesamten Begleitumstände der Einzelhaft bei den beiden Settings grundver-

schieden. Wenn jemand eben erst aus seinem regulären Alltag gerissen wurde, mit der Unsicherheit bezüglich Vorwürfen, Anklage, Urteil, Arbeitsstelle, Reaktion im sozialen Nahraum etc. konfrontiert ist und zudem möglicherweise unschuldig ist – wovon bei Untersuchungshäftlingen auszugehen ist –, befindet er sich bereits zu Beginn der Haft in einem weitaus vulnerablen psychischen Zustand als der Häftling im Strafvollzug, der a priori selbstverschuldet für eine von Anfang an klar definierte Dauer von höchstens einigen wenigen Tagen ins Regime der Einzelhaft versetzt wird.

6.2 Morbidität

Übereinstimmend mit britischen, belgischen und US-amerikanischen Studien (Feron/Paulus/Tonglet/Lorant/Pestiaux 2005; Marshall/Simpson/Stevens 2001; Carson 2014; Minton/Zeng 2015) wurde in der Schweiz festgestellt, dass Untersuchungshäftlinge drei- bis viermal häufiger ärztliche Dienste in Anspruch nehmen als die Allgemeinbevölkerung. *Somatisch* sind im Vergleich zu den Themenkreisen, mit denen sich ein durchschnittlicher, extramural tätiger Hausarzt konfrontiert sieht, verletzungsbedingte, respiratorische, dermatologische und infektiionsbedingte Beschwerden in der Untersuchungshaft stark überrepräsentiert. Dies zeigt, dass sich die medizinische Grundversorgung in der Untersuchungshaft nicht nur formal und infrastrukturell, sondern auch inhaltlich von derjenigen für die Allgemeinbevölkerung unterscheidet. Der hohe Bedarf an medizinischer Betreuung in der Untersuchungshaft (wie auch, allerdings in geringerem Ausmass, in der Haft allgemein) wird einerseits erklärt mit einer Anhäufung von negativen sozialen Gesundheitsdeterminanten wie beispielsweise Stress, sozialem Ausschluss und keine Beschäftigung zu haben, andererseits aber auch mit der Tatsache, dass bei Symptomen, bei denen extramural die Unterstützung von Familie und Freunden und möglicherweise auch eine pharmakologischen Beratung bei einem Apotheker ausreichen, intramural mangels niederschwelligerer Alternativen der Gefängnisarzt aufgesucht wird (Binswanger/Krueger/Steiner 2009; Feron et al. 2005; Marmot 2005; Wolff et al. 2011). Diese zentralen Ursachen der hohen Frequenz von Arztbesuchen schliessen aber andere Hypothesen nicht aus, wie beispielsweise sekundären Krankheitsgewinn, Abwechslung von monoto-

nem und reizarmem Alltag der Einzelhaft, Hoffnung, vom Arzt psychoaktive Substanzen zu erhalten oder die im Vergleich zur Aussenwelt vereinfachte Möglichkeit, einen Arzt zu konsultieren (Feron et al. 2005).

Häufige *psychiatrische* Beschwerden der Untersuchungsgefangenen in der Schweiz, aber auch international sind Angst und Schlaflosigkeit sowie Depressionszeichen im allgemeinen (Carvalho/Lecat/Sendas 2016; Elger 2004; Harding/Zimmermann 1989; Oleski 1977), was zu gesteigerter Konsumation von Beruhigungs- und Schlafmitteln führt (Elger 2009). Dies kann Sucht und Abhängigkeiten zur Folge haben, die auch nach der Haft noch fort dauern und somit in die Gesellschaft getragen werden. In der Schweiz wird die Untersuchungshaft teils in der Gruppe und teils in Einzelhaft vollzogen. Daher können nur Studien, die zwischen Einzelhaft und Gruppenvollzug unterscheiden, eine präzise Aussage zum Einfluss der Untersuchungshaft machen. Die Copenhagen Solitary Confinement Study (CSCS) macht diese Unterscheidung: In der ersten Phase der Inhaftierung entwickelten 15% der Gefangenen im Gruppenvollzug und 30% der Gefangenen in Einzelhaft eine psychiatrische Störung. Bei diesen Störungen handelte es sich zum grössten Teil um Anpassungsstörungen¹²⁵ mittelgradiger Ausprägung (Andersen 2004). Als weitere mögliche Folge der Einzelhaft wurde das sogenannte «Isolationssyndrom» aufgeführt. Dieses beinhaltet Angst, Depressionszeichen, Aggressivität, Schlafstörungen und wahnhaftige Symptome wie Derealisationserlebnisse und Beeinträchtigungsideen (Andersen 2004; Grassian 1983). Auch eine ältere Studie aus der Schweiz hat zwischen Einzelhaft und Gruppenvollzug unterschieden und insgesamt drei verschiedene Stichproben mittels einem 158 Kriterien umfassenden Fragebogen bezüglich psychiatrischer Symptomatik miteinander verglichen:

¹²⁵ Gemäss internationalem Diagnosemanual ICD-10 der WHO handelt es sich bei Anpassungsstörungen um «Zustände von subjektivem Leiden und emotionaler Beeinträchtigung, die soziale Funktionen und Leistungen behindern und während des Anpassungsprozesses nach einer entscheidenden Lebensveränderung, nach einem belastenden Lebensereignis oder auch nach schwerer körperlicher Krankheit auftreten.» Die individuelle Disposition einer Person und ihre daraus folgende Verletzlichkeit spielen bei der Wahrscheinlichkeit des Auftretens und der Form der Störung eine entscheidende Rolle. Die Symptome umfassen «depressive Stimmung, Angst, Besorgnis (oder eine Mischung von diesen), das Gefühl, unmöglich zurecht kommen, vorausplanen oder in der gegenwärtigen Situation fortfahren zu können» (ICD-10 F43.2).

Untersuchungshäftlinge in Einzelhaft, Strafvollzugs-Gefangene in Einzelhaft sowie Strafvollzugs-Gefangene im Gruppenvollzug. Die beiden Einzelhaft-Gruppen wiesen signifikant mehr schwerwiegende psychiatrische Symptome auf als die Stichprobe aus dem Gruppenvollzug. Dieser Unterschied konnte nicht auf Faktoren zurückgeführt werden, die bereits vor der Inhaftierung vorlagen und überprüft wurden. Damit wurde das Setting der Einzelhaft für das Delta in psychopathologischer Symptomatik verantwortlich gemacht (Volkart et al. 1983).

Obwohl also die Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen nach somatischer und psychologischer resp. psychiatrischer Betreuung grösser sind als diejenigen der Strafgefangenen, ist die ärztliche und psychiatrisch-psychologische Versorgung in Untersuchungsgefängnissen paradoxerweise regelmässig schlechter ausgebaut als in Justizvollzugsanstalten (Taxman/Perdoni/Harrison 2007). Diese Tendenz gilt auch für die Schweiz. Im Kanton Zürich verfügt beispielsweise die JVA Pöschwies über einen eigenen, technisch voll ausgerüsteten und hochfunktionalen Arztendienst mit mehreren festangestellten Ärzten. Die psychiatrische Betreuung wird durch erfahrene Forensiker sichergestellt, die ausschliesslich für die Grundversorgung der JVA zuständig sind. Die ärztliche Versorgung in den Untersuchungsgefängnissen wird hingegen grösstenteils noch von lokalen Hausärzten übernommen, deren Pensum nur zu einem sehr kleinen Teil die Gefangenenbetreuung umfasst.

6.3 Suizidalität

Ein zentrales Problem der Einzelhaft sind Suizidgedanken. Zahlreiche Studien identifizieren die Phase der Untersuchungshaft als statistisch signifikanten Risikofaktor für Suizidalität (Bogue/Power 1995; Dooley 1990; Thomson/McDonald 1993; Wolff et al. 2016). Suizide sind in der Untersuchungshaft 7.5- bis 16-mal häufiger als in der Allgemeinbevölkerung (Cassau/Goodwin 2012; Hayes 1983; Jenkins et al. 2005) und die Hauptursache unna-

türlicher Todesfälle (Frank/Aguirre 2013). Bezüglich des chronologischen Verlaufs gilt es als etabliert, dass die Suizidalität in einer ersten Phase des Freiheitsentzugs – die im Rahmen der Untersuchungshaft in der Schweiz meist in einem mehr oder weniger einzelhaft-ähnlichen Setting durchgeführt wird – sprunghaft ansteigt und in der Regel erst mit der Integration in den offeneren und interaktiveren Gruppenvollzug wieder zu sinken beginnt (Urwyler/Noll 2018; Gamman 1995; Oleski 1977; Mumola 2005).

Dieser Befund stimmt mit den Feststellungen verschiedener Untersuchungen überein, dass die emotionale Belastung der Haft zu Beginn der Unterbringung am grössten ist (Zamble 1989; Zamble/Porporino 1988, 1990). Viele Begleitumstände der Untersuchungshaft können die Entstehung suizidaler Gedanken begünstigen, etwa der Haftchock, das Herausgerissenwerden aus der gewohnten sozialen Umgebung, das Gefühl der Schmach, die Unsicherheit bezüglich der Zukunft, das Vermissen der Familie, der plötzliche Mangel an Raum und persönlichen Freiheiten (Wolff et al. 2016), etc. Ein wichtiger Risikofaktor für Suizidalität in der Untersuchungshaft ist aber auch die soziale Isolation in der Einzelhaft (Fazel/Cartwright/Norman-Nott/Hawton 2008). Diese umfasst Einsamkeit, Monotonie, Langeweile, das Fehlen von zwischenmenschlichen Kontakten und sensorische Deprivation. Es gibt zahlreiche Unterschiede zwischen Untersuchungshaft im Gruppenvollzug und in Einzelhaft, einer der wichtigsten Unterschiede scheint aber der Mangel an (bedeutsamem) interpersonellem Kontakt zu sein (Andersen 2004).

Erfahrungsgemäss ist also die psychische Belastung der Untersuchungshäftlinge in den ersten Tagen am grössten. Die vollendeten Suizide zu Beginn der Untersuchungshaft erfolgen häufig im Affekt als Bestandteil des Haftchocks (Künzli et al. 2015). In seinem 26. General Report unterstreicht das CPT, wie wichtig ein standardmässig eingesetztes Einführungsprogramm für neueintretende Untersuchungshäftlinge ist: Wenn es korrekt eingehalten wird, ermöglicht es dem Personal, eine individuelle Abklärung zu den Bedürfnissen und Risiken des Untersuchungsgefangenen durchzuführen. Dazu gehört auch die Einschätzung des Suizidrisikos.¹²⁶ Gemäss CPT soll das medizinische Screening der Neueintritte in denjenigen Gefängnissen, die eine Schwelle zwischen der

¹²⁶ Daneben betont das CPT, dass das Regime der Neueintritte nicht «über längere Zeit» einer Einzelhaft gleichkommen dürfe. Zudem müsse den Gefangenen vom ersten Tag an ein minimal einstündiger Spaziergang ausserhalb der Zelle ermöglicht werden. (CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 54).

Aussenwelt und dem Gefängnisssystem darstellen, also Polizei- und Untersuchungsgefängnisse, vor allem Suizide verhindern. Zu diesem Zweck muss jeder Neueintritt innerhalb der ersten 24 Stunden von einem Arzt körperlich untersucht und interviewt werden. Dabei sollte der Arzt ein besonderes Augenmerk auf spezifische Bedürfnisse von verletzlichen Gruppen wie Jugendliche, Betagte, Süchtige und psychisch Auffällige richten.¹²⁷ Aber auch das Aufsichts- und Betreuungspersonal, das den Gefangenen nicht nur isoliert während einer Sprechstunde sieht, sondern den ganzen Tag, sollte in die Pflicht genommen werden. Durch entsprechende Schulungen wird der Umgang des Personals mit suizidalen Gefangenen professioneller und effizienter, was zu einem Rückgang der Inzidenzrate bei Suiziden führt (Pannell/Howells/Day 2003; Cutler/Bailey/Dexter 1997). Inhaltlich sollten dem Justizvollzugspersonal Themen vermittelt werden wie Risikofaktoren, Warnsignale, Verhalten bei Verdacht auf Suizidalität, Verhalten bei versuchtem oder vollendetem Suizid und rechtliche Aspekte (z. B. Haftungsklagen). Ohne Schulung weiss das Gefängnispersonal nicht, wie man Suizidalität identifiziert, einschätzt und verhindert (Noll/Endrass 2014). In den entsprechenden Richtlinien der American Psychiatric Association (Weinstein et al. 2000) werden – neben der Schulung des Personals – folgende Schritte zur Suizidprävention in Gefängnissen empfohlen (vgl. Noll/Endrass 2014):

- Eintrittsevaluation: Diese wird in erster Linie durch psychologisch geschulte Fachpersonen, ggf. unter Beizug geeigneter Instrumente und Skalen wie das Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions (VISCI – Frottier et al., 2008) oder das Suicide Concerns for Offenders in Prison Environment (SCOPE – Perry/Olason 2009) durchgeführt. Wichtig ist aber, dass auch durch die Aufseher ein Eintrittsgespräch mit dem neuen Insassen geführt und im Gespräch auf Frühwarnzeichen und Risikofaktoren in der Anamnese des Gefangenen geachtet wird, wie dies in den Schulungen vermittelt worden ist.
- Kommunikation: Zwischen den einzelnen Bereichen wie Aufsehern/Betreuern, Ärzten, Psychologen und Sozialarbeitern muss offen und engmaschig kommuniziert werden, z. B. im Rahmen regelmässig stattfindender Sitzungen. Nur wenn die Beobachtungsfrag-

mente der einzelnen Bereiche zusammengefügt werden, ergeben sie ein ganzes Bild. Sehr wichtig ist dabei, dass die Aufseher/Betreuer ihrem eigenen Urteil auch dann vertrauen, wenn z. B. akademisch geschulte Ärzte von gegenteiligen Beobachtungen berichten. Es ist eine Tatsache, dass die übrigen Spezialisten (z. B. die Psychiater) jeweils nur ein eng umrissenes, isoliertes Beobachtungsintervall des Insassen direkt erleben, während die Betreuer die Gefangenen im Längsschnitt observieren können. Suizidales Verhalten mit seinen ganzen Tageschwankungen kann so viel zuverlässiger eingeschätzt werden als in einer kurzen Sitzung (so auch Hayes 1989). Sehr wichtig ist es ausserdem, sich bewusst zu sein, dass eine rigide und dogmatische Handhabung des Datenschutzes und Berufsgeheimnisses zwischen den einzelnen beteiligten Berufsgattungen keinem dient – am allerwenigsten dem Häftling selber.

- Monitoring: Bei Verdacht auf Suizidalität muss das Personal den zuständigen Psychiater verständigen, der nach Rücksprache mit dem Betreuungsteam das Ausmass des Suizidrisikos einschätzt. Ist die Suizidalität eher als gering einzustufen, kann versucht werden, die Krise medikamentös abzufangen.¹²⁸ Eine weitere Interventionsmöglichkeit bei geringer Suizidalität ist die Verlegung des suizidalen Insassen in eine Doppelzelle (zwecks sozialer Kontrolle und der Möglichkeit, sich im Kontakt mit einem Mitinsassen abzulenken).

Auf Weisung des Psychiaters wird der Insasse – im Kanton Zürich – in die kürzlich geöffnete Kriseninterventionsabteilung (KIA) im Gefängnis Limmattal oder, in Fällen schwerer Suizidalität, in eine gesicherte Klinik transferiert. So lange sich der Insasse noch in einer regulären Abteilung des Ge-

¹²⁷ CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 72.

¹²⁸ Für eine rasche und kurzfristige Wirkung werden in solchen Situationen oft Beruhigungsmittel aus der Klasse der Benzodiazepine eingesetzt. Parallel dazu beginnt man für die längerfristige Wirkung nötigenfalls mit antidepressiven Psychopharmaka. Die klinische Evidenz, dass Antidepressiva tatsächlich das Suizidrisiko senken, bleibt jedoch dürftig. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass bestimmte Antidepressiva nicht zu einer Verringerung der Suizidalität führen, sondern im Gegenteil sogar die Ausführungsgefahr bei einem Insassen mit suizidalen Gedanken erhöhen können, indem sie vorhandene (Auto-) Aggressivität enthemmen und selbstschädigendes Verhalten fördern (Bregin 2004).

fängnisses befindet und für den Psychiater Hinweise auf Suizidalität bestehen, muss der Insasse mehrmals täglich durch die Aufseher und Betreuer und mindestens einmal täglich durch den Psychiater kontrolliert werden. Auch müssen Insasse und Zelle auf gefährliche Objekte wie z. B. Rasierklingen, Schnüre, Plastiktüten, etc. hin untersucht und diese entfernt werden. Ausserdem sollten sämtliche Beobachtungen in einem Tagesjournal oder im Gefangenendossier schriftlich festgehalten werden.

- Intervention: Schliesslich muss das Personal durch den oben erwähnten Unterricht geschult sein im korrekten Umgang mit Situationen akuter suizidaler Krisen. So sollte ein Betreuer, der einen (in suizidaler Absicht) verletzten Insassen entdeckt, sofort die Situation einschätzen können und Hilfe herbeirufen. Dann muss mit erster Hilfe oder Wiederbelebungsmaßnahmen begonnen werden, da in solchen Situationen nie 100% klar ist, ob es sich um einen Affekt- oder Bilanzsuizidversuch (s. unten) handelt. Das Personal sollte auch bei vermutetem Tod des Häftlings Wiederbelebungsmaßnahmen einleiten und diese frühestens bei Ankunft von medizinischem Personal abbrechen.

Juristisch muss zwischen Affekt- und Bilanzsuiziden unterschieden werden. Insbesondere zu Beginn der Inhaftierung wird Suizidalität in der Regel auf einen affektiven Ausnahmezustand des Insassen zurückzuführen sein. Ob es tatsächlich so ist, muss aber in jedem Einzelfall separat überprüft werden. Bei der Affektsuizidalität stehen kausal meist psychische Erkrankungen im Vordergrund. Neben der Depression sind oft auch Suchterkrankun-

gen und Persönlichkeitsstörungen an der Willensbildung zum Suizid beteiligt, sodass bei Affektsuiziden nicht von uneingeschränkter Urteilsfähigkeit gesprochen werden kann (Noll/Endrass 2014).

Beim Bilanzsuizid wird hingegen davon ausgegangen, dass der diesbezügliche Entscheid grundsätzlich frei gebildet ist. Die freie Bestimmung über das eigene Leben und dessen Ende ist ein zentraler Teilgehalt der individuellen Persönlichkeitsentfaltung (Kiener 2010). Folgerichtig fliesst aus den Grundrechten der persönlichen Freiheit (Art 10 Abs. 2 BV¹²⁹) sowie der Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV,¹³⁰ Art. 8 EMRK¹³¹) die Freiheit, die Art und den Zeitpunkt seines Todes frei zu bestimmen (BGE 142 I 195, E. 3.4; BGE 133 I 58, E. 6.1.). Dies gilt für Gefangene grundsätzlich ebenso wie im extramuralen Kontext (Urwyler/Noll 2018¹³²). Allerdings stehen der uneingeschränkten Realisierung des Sterbewunsches eines Individuums staatliche Fürsorge- bzw. Schutzpflichten entgegen (Art. 10 Abs. 1 BV,¹³³ Art. 2 EMRK¹³⁴). Dies gilt aufgrund ihrer gesteigerten Vulnerabilität insbesondere bei Gefangenen. Zwar geht die staatliche Fürsorge nicht soweit, dass der urteilsfähige Suizidale, der seinen Wunsch durch reife Überlegung gebildet hat, von seiner Selbsttötung abgehalten werden muss. Bei reiner Bilanzsuizidalität darf, der Hypothese der Willensfreiheit folgend, das Gefängnispersonal im Prinzip nicht intervenieren. Im Sinne einer Minimalvorgabe ist der Staat aber verpflichtet, «durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass ein allfälliger Entscheid über die Beendigung des Lebens tatsächlich dem freien Willen des Betroffenen entspricht», es sich, anders ausgedrückt, um einen Bilanzsuizid handelt. Affektsuizide, welche nicht auf reiflicher Überlegung eines urteilsfähigen Individuums beruhen, müssen hingegen aufgrund der staatlichen Fürsorgepflicht verhindert werden (BGE 133 I 58, E. 6.2.1 und 6.3.4; Urwyler/Noll 2018; Noll/Endrass 2014). Die Unterscheidung zwischen Affekt- und Bilanzsuizid wird aber gerade in akuten Situationen nicht immer ohne weiteres möglich sein: Man stelle sich etwa die Situation vor, dass ein Aufseher beim Öffnen einer Zellentüre den Gefangenen an einem Strick hängen sieht. Angesichts des hohen Stellenwerts des menschlichen Lebens wird er den Gefangenen insbesondere im Setting der Untersuchungshaft, wo Affektsuizide aufgrund der hier wiederholt zitierten

129 «Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.»

130 «Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.»

131 (1) «Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.» (2) «Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.»

132 Wobei in diesem Beitrag von Urwyler und Noll explizit nur Bezug auf den Straf- und Massnahmenvollzug genommen wird.

133 «Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. (...)»

134 «Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.»

widrigen Bedingungen dieses Regimes vermutet werden müssen, auf jeden Fall abhängen, Alarm schlagen und mit Wiederbelebungsversuchen beginnen müssen – und zwar in dieser Reihenfolge (Noll/Endrass 2014; Mausbach 2012).

6.4 Weitere Zusammenhänge

Die Einzelhaft hat also – was nicht weiter erstaunen dürfte – direkte Auswirkungen auf die Befindlichkeit der Gefangenen. Die Einzelhaft korreliert aber auch mit weiteren Parametern. So besteht auch ein Zusammenhang zwischen Dauer der Untersuchungshaft und Fehlverhalten des Gefangenen während einer späteren Freiheitsstrafe. Je länger die Insassen in Untersuchungshaft bleiben, desto häufiger und schwerwiegender sind Disziplinarverstöße in der anschliessenden Freiheitsstrafe (Blevins/Listwan/Cullen/Jonson 2010; Goffman 1961; Irwin/Cressey 1962; Morris/Carriaga/Diamond/Piquero/Piquero 2012; Sykes 1958; Sykes/Messinger 1960; Toman/Cochran/Cochran 2018; Wright 1991).

Dieses Phänomen wird mit den Folgen von traumatisierenden Erlebnissen erklärt: Das betroffene Individuum reagiert auf Traumata mit selbstschädigenden Handlungen. Diese können sich in kriminellen oder gewalttätigen Verhalten manifestieren. Je länger die Exposition gegenüber traumatisierenden Erlebnissen in der Untersuchungshaft, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit von Fehlverhalten des Betroffenen in der späteren Freiheitsstrafe (Krystal 1978; Scott/Lurigio/Dennis/Funk 2016; Sims et al. 1989; Toman/Cochran/Cochran 2018; van der Kolk/Perry/Herman 1991).

Zum gleichen Schluss kommt auch die allgemeine Drucktheorie (general strain theory): Sie stellt eine kausale Verknüpfung zwischen psychischen Belastungen resp. den daraus resultierenden negativen affektiven Zuständen einerseits, und deviantem Verhalten andererseits her. Parallel zur Akkumulierung belastender Ereignisse wird also übergreifendes Verhalten des Betroffenen wahrscheinlicher (Agnew 1992, 2006; Agnew/White 1992; Aseltine/Gore/Gordon 2000; see also Hoffman/Miller 1998; Mazerolle/Maahs 2000; Mazerolle 1998; Toman/Cochran/Cochran 2018; Paternoster/Mazerolle 1994; Piquero/Sealock 2000). Am meisten von diesem Effekt betroffen sind die vulnerabelsten Gefangenengruppen, nämlich weibliche und jugendliche Untersuchungsgefangene sowie

solche mit psychischen Problemen (Toman/Cochran/Cochran 2018).

Wie sehr die Tatsache, dass ein Beschuldigter in Untersuchungshaft genommen wird oder nicht, auch einen Einfluss auf eine spätere Verurteilung und die Anordnung einer Freiheitsstrafe hat, ist umstritten: Einige Arbeiten weisen darauf hin, dass kaum ein solcher Effekt bestehe (z. B. Goldkamp 1980), andere suggerieren einen signifikanten Zusammenhang zwischen Untersuchungshaft und Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung (Ares/Rankin/Sturz 1963; Cohen/Reaves 2007; Phillips 2008) resp. Freiheitsstrafe (Foote 1954; Williams 2003; Oleson et al. 2014).

Eine neuere Studie (Dobbie/Goldin/Yang 2018) kommt zum Schluss, dass Untersuchungshaft per se (unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung) die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung signifikant erhöht und diejenige einer beruflichen Anstellung nach Entlassung aus der Haft reduziert. Auf die Rückfallgefahr habe die Untersuchungshaft allerdings keinen Einfluss. Was sich bei der Auswertung solcher Erhebungen erschwerend auswirkt, ist der Umstand, dass sich Beschuldigte, die in Untersuchungshaft genommen werden, a priori von denjenigen unterscheiden, bei denen keine Untersuchungshaft angeordnet wird. So werden beispielsweise Beschuldigte, die eher schuldig sind, auch eher in Untersuchungshaft genommen (Dobbie/Goldin/Yang 2018).

6.5 Schlussfolgerungen

In internationalen Studien zur Untersuchungshaft besteht weitgehend Konsens darüber, dass Untersuchungshaft – neben Sekundäreffekten wie grösseres Risiko von Gewalthandlungen im Strafvollzug, höhere Rückfallwahrscheinlichkeit nach der Haftentlassung und Schwierigkeiten bei der späteren Stellensuche – verschiedene psychische Störungsbilder provozieren kann und dass sich dieser Effekt in der Einzelhaft oft noch akzentuiert. Für die vorliegende Fragestellung des Einflusses der Untersuchungshaft im «strengen» Setting, also de facto in Einzelhaft, sind aber viele dieser Studien mit grundlegenden Mängeln behaftet. So wird beispielsweise in diesen Untersuchungshaft-Studien selten spezifiziert, ob die Haft in der Gruppe oder in Einzelhaft vollzogen wurde.

Die meisten Untersuchungen stammen aus Nordamerika oder Skandinavien. Es gibt in-

ternational grosse Unterschiede in den Justizvollzugsinstitutionen, so auch in den Untersuchungsgefängnissen. Es ist daher grundsätzlich fraglich, ob sich Erkenntnisse aus anderen Ländern tel quel auf die hiesigen Bedingungen übertragen lassen. Nur sehr wenige Untersuchungshaft-Studien wurden in der Schweiz durchgeführt, und die Daten für diese Studien wurden soweit ersichtlich allesamt im Genfer Gefängnis Champ-Dollon erhoben. Da dieses Gefängnis aufgrund seiner für Schweizer Verhältnisse einzigartigen chronischen Überbelegung von teilweise bis zu 900 Insassen auf knapp 400 Plätze aus nationaler Sicht klar aus dem Rahmen fällt, gelten für die Schweizer Untersuchungshaft-Studienresultate dieselben Vorbehalte der zweifelhaften Repräsentivität wie für die internationalen Erhebungen.

Weiter besteht die Erhebung der Störungsbilder in den bisherigen Untersuchungshaft-Studien oft in einer rein deskriptiven Momentaufnahme. Wenn Prävalenzen miteinander verglichen werden, können aus den gegebenenfalls festgestellten Unterschieden keine kausalen Schlussfolgerungen gezogen werden. Wenn etwa depressive Zustandsbilder zu einem gegebenen Zeitpunkt in der Untersuchungshaft häufiger vorkommen als im Freiheitsentzug oder in der Allgemeinbevölkerung, kann daraus nicht zwingend geschlossen werden, dass die Untersuchungshaft depressiv mache. Leider werden solche Schlussfolgerungen immer wieder gemacht.

Aber auch bei Longitudinalstudien sind Effektunterschiede – etwa zwischen Einzelhaft und Gruppensetting – möglicherweise auf Faktoren zurückzuführen, die nicht direkt mit der Haftmodalität zu tun haben. So sind Untersuchungsgefängnisse meist dann im Gruppenvollzug (und nicht in Einzelhaft) untergebracht, wenn bei ihnen keine Verdunkelungsgefahr angenommen wird. In der Regel sind Fälle, bei denen Verdunkelungsgefahr vorliegt, komplexer und schwerwiegender als solche ohne Verdunkelungsgefahr, und sie führen allgemein zu schärferen Strafen (Andersen 2004). Es könnte also sein, dass Unterschiede in der psychischen Gesundheit, insbesondere in der Stimmung, zwischen den zwei Gruppen darauf zurückzuführen sind, dass die Untersuchungsgefängnisse mit Verdunkelungsgefahr eine längere Strafe vor sich haben als diejenigen ohne Verdunkelungsgefahr.

Dasselbe gilt für das Phänomen der Suizidalität: In der Regel besteht eine positive Korrelation zwischen Dauer der Untersuchungshaft und Schwere der Anschuldigung. Je schwerwiegender das Delikt, dessen die betroffene Person bezichtigt wird, desto länger ihre Unterbringung in Untersuchungshaft. Es ist bekannt, dass Strafgefangene mit besonders gewalttätigem Anlassdelikt ein höheres Suizidrisiko aufweisen als der Durchschnitt aller Insassen (Webb et al. 2012; Rabe 2012). Falls dieser Befund nicht nur auf Strafgefangene zutrifft, sondern auch auf Untersuchungshäftlinge, wäre die Hypothese nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, dass es bei den Untersuchungshäftlingen nur – oder zumindest auch – deshalb häufiger zu Suiziden kommt als bei Strafgefangenen resp. Gefangenen im Gruppenvollzug (in welchem der Strafvollzug in der Regel durchgeführt wird), weil es sich bei den Untersuchungsgefängnissen im Vergleich zur Strafgefangenenpopulation um eine Negativselektion resp. Hochrisikopopulation handelt.

Weiter haben Sattar und Killias (2005) festgestellt, dass in der Schweiz Strafgefangene ein Suizidrisiko verkörpern, das gegenüber der Allgemeinbevölkerung zwar stark erhöht ist, aber etwa vergleichbar mit demjenigen von Straftätern in Freiheit. Die Tatsache des Freiheitsentzugs alleine erhöht somit nicht die Wahrscheinlichkeit eines Gefangenen-suizids – ebenso viel tragen die spezifischen Persönlichkeitsmerkmale und Lebensgeschichten der Straftäter zur erhöhten Mortalitätsrate in den Gefängnissen bei. Da gerade die Gefangenen mit schweren Gewaltdelikten auffällige Persönlichkeitsanteile aufweisen (Fazel/Danesh 2002) ist somit davon auszugehen, dass zumindest ein Teil dieser Anlassdelikte durch die Persönlichkeit der betreffenden Täter (mit)bedingt waren. Auch hier ist es so, dass diese Befunde möglicherweise nicht nur auf Strafgefangene zutreffen, sondern auch auf Untersuchungshäftlinge. Dann wären Suizide in der Untersuchungshaft also nicht nur auf die restriktiven Bedingungen in diesem Setting zurückzuführen, sondern auch auf die psychische Disposition der Täter im Allgemeinen. Diese Befunde harmonisieren im Übrigen mit denjenigen von Villettaz et al., die 2014 darauf hingewiesen haben, dass die Rückfälligkeit stärker von den vorbestimmten Eigenschaften der Verurteilten abhängt als von der Art und Weise der freiheitsentziehenden Sanktion.

Zusammengefasst weisen also viele der Studien bzgl. Art und Ausmass der Belastung durch die Untersuchungshaft methodische Mängel auf. Anhaltspunkte deuten darauf hin, dass insbesondere zwei Faktoren zur psychischen Beschwerde der Untersuchungshäftlinge beitragen: Das strikte Regime der Untersuchungshaft sowie Bedingungen, die in der Person des Untersuchungshäftlings selber liegen. Die innerpsychischen Voraussetzungen können höchstens durch das Angebot engmaschiger psychiatrisch-psychologischer Betreuung im Rahmen der Grundversorgung beeinflusst werden. Auf den anderen Faktor – die strikten Haftbedingungen – kann leichter eingewirkt werden. Für fundiertere Erkenntnisse über den Einfluss verbesserter Haftbedingungen braucht es solide, methodisch sauber durchgeführte Studien. Dafür wäre eine Untersuchungsanlage ideal, in welcher die Probanden den unterschiedlichen Untersuchungshaftbedingungen zufällig (randomisiert) zugeteilt werden könnten. So können die genannten Verzerrungseffekte vermieden werden.

7. Projekte

7.1 Vierphasenmodell

7.1.1 Auftrag vom 31. August 2015

Kritik und Empfehlungen des SKMR und der NKVF (s. Kap. 3) führten Ende August 2015 zu einem Projektauftrag der Vorsteherin der Zürcher Direktion der Justiz und des Inneren (JI) an den Chef des Amtes für Justizvollzug (JuV) Zürich zur Überprüfung der Modalitäten der Untersuchungshaft in den Zürcher Gefängnissen. Inhalt des Auftrags waren die Erfassung des Ist-Zustands in den Zürcher Untersuchungsgefängnissen sowie die Darstellung der Problematik unter besonderer Berücksichtigung des Jahresberichts 2014 der NKVF wie auch des Gutachtens des SKMR. Anschliessend sollten mögliche Entwicklungsfelder aufgezeigt und schliesslich Vorschläge für das weitere Vorgehen skizziert werden. Aus dem in Auftrag gegebenen Bericht gehen im Wesentlichen folgende Aussagen hervor:

- Die durchschnittliche Haftdauer in den Untersuchungsgefängnissen im Kanton Zürich liegt bei rund 2 Monaten.
- In den Zürcher Untersuchungsgefängnissen herrscht in Bezug auf die sozialen Kontakte gegen aussen ein rigides Regime (generelles

Telefonverbot, Besuche generell mit Trennscheibe).

- Im Innern der Untersuchungsgefängnisse sind die Möglichkeiten, soziale Kontakte zu pflegen, recht unterschiedlich ausgestaltet (zum Teil Gruppenvollzug, gegenseitige Zellenbesuche, Arbeit, Beschäftigung und Schule).
- Die medizinische Grundversorgung in den einzelnen Betrieben ist grundsätzlich gut. Jedes Untersuchungsgefängnis verfügt über einen Gefängnisarzt, der wöchentlich oder bei Bedarf im Gefängnis Visiten abhält. Der Gesundheitszustand der in das Gefängnis eintretenden Person wird durch medizinisches Fachpersonal abgeklärt. Suizidale Insassen werden auf Anordnung des Gefängnispsychiaters zu ihrem eigenen Schutz vorübergehend in einer Arrestzelle untergebracht, bis ein Platz in einer psychiatrischen Klinik frei wird.
- Die Ausbildung der Mitarbeitenden in Bezug auf das Erkennen einer möglichen Suizidalität erfolgt im Rahmen der Grundausbildung am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV). Diese Ausbildung erfolgt berufsbegleitend, in der Regel ein bis zwei Jahre nach Eintritt des oder der Mitarbeitenden. Daneben werden einzelne Mitarbeitende gezielt in verschiedene Weiterbildungsangebote des SKJV entsandt.

Schliesslich werden in diesem Bericht sieben Handlungs- und Entwicklungsfelder identifiziert: Soziale Kontakte der Inhaftierten im Innern der Gefängnisse; Gruppenvollzug; Arbeit, Beschäftigung und Schule für die Inhaftierten; Verbesserungen der Betreuungssituation; Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden; soziale Kontakte der Insassen zur Aussenwelt; Haftdauer. Auf einem noch höheren Abstraktionsniveau lassen sich die Problemfelder auf vier Punkte reduzieren:

- soziale Kontakte,
- Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der Insassen,
- Aus- und Weiterbildung des Personals,
- Haftdauer.

Hinsichtlich des Punkts der Verbesserung der sozialen Kontakte zur Aussenwelt hat die Direktionsvorsteherin am 27. Januar 2016 einen separaten Projektauftrag erlassen (Funk 2019).

7.1.2 Auftrag vom 27. Januar 2016

Dieser Auftrag der Zürcher Justizdirektorin lautet: «Nachdem die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in ihrem Jahresbericht 2014 u. a. gerügt hat, die sozialen Kontakte der Untersuchungsgefangenen (insbesondere betr. Besuche nur mit Trennscheibe und Verbot von Telefonaten) würden allzu schematisch und teilweise unverhältnismässig lange unterbunden, soll mit vorliegendem Projekt v. a. auch eine diesbezügliche Optimierung geprüft werden.

Allfällige Verbesserungsvorschläge dürfen dabei keinesfalls den eigentlichen Haftzweck (Verhinderung von Flucht und Kollusion) beeinträchtigen, weshalb diese Überprüfung ergebnisoffen ist.

Schliesslich soll durch eine allfällige Optimierung bei den Haftbedingungen keine zusätzliche Belastung der schon jetzt stark belasteten Staatsanwaltschaften entstehen.»

Aus diesen beiden Aufträgen entstand spezifisch für den Kanton Zürich das Projekt des Vierphasenmodells.¹³⁵

7.2 Modellversuch

Parallel zum Projekt des Vierphasenmodells im Kanton Zürich plant der Kanton Zürich zusammen mit den Kantonen Waadt und Bern einen Modellversuch. Der Modellversuch ist ein Instrument des Bundesamts für Justiz und hat zum Ziel, wesentliche und zur allgemeinen Anwendung bestimmte Grundlagen für Neuerungen im Straf- und Massnahmenvollzug und der stationären Jugendhilfe bereitzustellen. Die wichtigsten Kriterien für Modellwürdigkeit sind Innovation, Relevanz und Übertragbarkeit. Gemäss Bundesamt für Justiz ist ein Modellversuch dann innovativ, wenn neuartige Methoden und Konzeptionen erprobt werden, die es in der Schweiz oder der entsprechenden Sprachregion noch nicht gibt. Relevant ist er, wenn die Neuerungen in vollzugs-, kriminal- oder sozialpolitischer Hinsicht bedeutsam sind. Weiter müssen die neuartigen Methoden und Konzeptionen übertragbar sein, d. h. in ähnlicher Form auch auf andere Regionen, Institutionen resp. Trägerschaften und/oder Klienten-

gruppen anwendbar sein. Die Beiträge des Bundes an das entsprechende Projekt belaufen sich auf maximal 80% der anerkannten Projektkosten.¹³⁶ Das wesentliche Interesse, ein Projekt als Modellversuch einzugeben, sind die finanzielle Beteiligung des Bundes sowie das Label «Modellversuch», das gemäss der expliziten Zielsetzung von Modellversuchen eine wesentliche Aussenwirkung auf die übrigen Kantone der Schweiz hat und auch eine gewisse Qualität garantiert.

Ziel des geplanten Modellversuchs ist es, die Qualität der Untersuchungshaft zu erhöhen. Der gesamte Freiheitsentzug von Untersuchungshaft über den Strafvollzug mit sämtlichen Vollzugslockerungsschritten und der bedingten Entlassung bis zum Strafende soll als *ein* Prozess verstanden werden, und die Untersuchungshaft als ein mit den übrigen Elementen gleichwertiger Prozessbestandteil. Brüche in diesem Prozess, z. B. zwischen Untersuchungshaft und Vollzug, sollen reduziert werden. Der Informationsfluss und die Zusammenarbeit zwischen einweisenden und durchführenden Institutionen sollen verbessert werden, Informationen (z. B. zum Thema Kollusion) sollen direkter, schneller und systematischer ausgetauscht werden. Haftzweck und Haftgründe sollen bereits zu Beginn des Prozesses konkretisiert und laufend aktualisiert werden (beispielsweise bei sich ändernden Haftgründen oder Risikoeinschätzungen), sodass die Haftbedingungen entsprechend angepasst werden können. Wichtigstes Ziel bei diesem Modellversuch ist aber, dass der Unschuldsvermutung und den Grundrechten der Inhaftierten und ihres Umfeldes Rechnung getragen werden soll. Erreicht werden soll dies durch Verbesserungen in den Bereichen soziale Kontakte, Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der Insassen, Aus- und Weiterbildung des Personals und Haftdauer. Dass die diesbezügliche Situation aktuell in zahlreichen Untersuchungsgefängnissen in der Schweiz noch nicht optimal ist, haben der entsprechende Bericht des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte aus dem Jahr 2015 und der vorliegende Text aufgezeigt.

Konkret zeigen sich im Modellversuch Überschneidungen mit dem Projekt des Kantons Zürich: Der zentrale Punkt des Modellversuchs entspricht gleichzeitig dem Zürcher Vierphasenmodell-Projekt, in dessen Rahmen das Amt für Justizvollzug Zürich und die Oberstaatsan-

¹³⁵ Für Details zu diesem Projekt wird auf den Beitrag von Stefan Tobler und Roland Zurkirchen in diesem Heft verwiesen.

¹³⁶ Vgl. Merkblatt «Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug», <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/mb-gesuchsteller-d.pdf> (zuletzt abgerufen am 26. 3. 2019).

waltschaft Zürich durch die Justizdirektorin des Kantons Zürich damit beauftragt wurden, Massnahmen zur Optimierung der sozialen Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu prüfen (s. Kap. 7.1). Im Fokus der entsprechenden Arbeitsgruppe stand ein sogenanntes Zweiphasenmodell, welches im Verlauf der Arbeiten durch Hinzufügung einer Eintritts- und einer Austrittsphase zum Vierphasen- oder Vierstufenmodell wurde. Dieses sieht vor, dass die strafprozessuale Haft in der Eintrittsphase, d. h. bis die Gefährlichkeit der inhaftierten Person für die Mitinhaftierten und das Personal eingeschätzt werden kann, restriktiv ausgestaltet sein muss. Soweit und solange Verdunkelungsgefahr besteht, bleibt der Haftvollzug in der darauffolgenden Stufe zwei in einem beschränkt rigiden Haftregime, denn nur so kann die Verhinderung von Verdunkelung mithilfe von Massnahmen wie beispielsweise eingeschränkter Telefonerlaubnis¹³⁷ gewährleistet werden.

Das Haftregime kann gemäss Vierphasenmodell weiter zur dritten Stufe geöffnet werden, wenn die Verdunkelungsgefahr im Zuge der Ermittlungen abgenommen hat oder beseitigt ist. Mit anderen Worten ist das restriktivere Haftregime der zweiten Stufe – v. a. mit Blick auf die Unschuldsvermutung – nur dann gerechtfertigt und lässt sich im konkreten Fall nur dann aufrechterhalten, wenn es der Verfahrensstand gebietet, also Verdunkelungsgefahr noch bejaht wird. Liegen nur noch die Haftgründe der Fluchtgefahr oder der Wiederholungs- resp. Ausführungsgefahr vor, bedarf es aus strafprozessualer Sicht grundsätzlich keines restriktiven Haftregimes mehr, und der Übertritt in die permissivere Stufe drei kann erfolgen. Weiter kann es aber auch der faktische Umstand fehlender freier Plätze im offeneren Untersuchungshaft-Regime erfordern, dass ein Untersuchungsgefangener trotz fehlender Verdunkelungsgefahr vorerst im restriktiven Haftregime der Stufe zwei verbleibt. Es ist Aufgabe der Strafbehörden, das Verfahren voranzutreiben, den Sachverhalt so rasch wie möglich zu klären und damit die Verdunkelungsgefahr aktiv und rasch zu beseitigen (Beschleunigungsgebot – s. Kap. 5.4.1).¹³⁸

Im Kanton Zürich hat ein Testbetrieb (Pilotprojekt) mit 40 Plätzen im Gefängnis Limmattal (GFL) begonnen. Dieser moderne Bau bietet sich an wegen der Verfügbarkeit der benötigten Zellenanzahl, ohne dass Untersuchungsge-

fangene mit und ohne Verdunkelungsgefahr durchmischt werden müssten. Ebenfalls für das GFL sprechen die Nebenräumlichkeiten, welche Schulungen und die von der NKVF geforderten intramuralen sozialen Kontakte (Arbeit, gemeinsame Freizeitaktivitäten, evtl. gemeinsames Essen etc.) ermöglichen und schliesslich auch die gute Anbindung des GFL an den öffentlichen Verkehr, was insbesondere für die Besucher der Untersuchungsgefangenen wichtig ist.

Die Stufe zwei (mit Verdunkelungsgefahr) ist freier ausgestaltet als die erste Stufe. Das bedeutet, dass schon die zweite Stufe nicht dem Regime der Einzelhaft entspricht. Das Regime ist grundsätzlich offen, aber mit eingeschränkten Sozialkontakten. Es besteht die Möglichkeit, zu arbeiten, und die Insassen haben zu Bildungszwecken Zugriff auf einen PC. Der Besuch findet grundsätzlich ohne Überwachung statt, wobei Ausnahmen möglich bleiben müssen. Telefonie und auch Kontakte zu Mitinsassen sind Beschränkungen unterworfen.

Die Stufe drei soll sich insbesondere bezüglich folgender Parameter von der zweiten Stufe unterscheiden:¹³⁹

In der dritten Haftstufe ist das Haftregime im Grundsatz freier ausgestaltet mit *gemeinsamen Aktivitäten* ausserhalb der Zellen wie Schulungen, wo möglich Arbeit, gemeinsame Freizeitgestaltung und gemeinsames Essen.

Besuche finden – bis auf wenige Ausnahmen bei gefährlichen Insassen – ausschliesslich ohne Trennscheibe statt. Sie können zwar durch das Gefängnispersonal visuell überwacht werden, doch kann eine Übergabe von Gegenständen (Schmuggel) oder Informationen (Kassiber) nicht verhindert werden. Dies ist letztlich nur in der ersten Haftstufe dank der strikten Trennscheibenregelung möglich.

¹³⁷ Die ebenfalls im Bericht des SKMR wiederholt kritisierte Trennscheibenregelung ist grundsätzlich keine von den Strafverfolgungsbehörden geforderte strafprozessuale Massnahme zur Verhinderung von Kollusion, sondern in erster Linie eine sicherheitsbedingte Massnahme zur Verhinderung der Übergabe von unerlaubten, die Gefängnissicherheit gefährdenden Gegenständen (Drogen, Waffen, Geräte für die Aussenkommunikation etc.).

¹³⁸ Vgl. F. Funk, Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Kontakte für Untersuchungshäftlinge – Teilprojekt: Schlussbericht, 2019.

¹³⁹ Vorab ist zu berücksichtigen, dass auch in der dritten Haftstufe alle Kontakte von Untersuchungs- oder Sicherheitshäftlingen zur Aussenwelt der Bewilligung der Verfahrensleitung bedürfen (Art. 235 Abs. 2 StPO); vgl. F. Funk, Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Kontakte für Untersuchungshäftlinge – Teilprojekt: Schlussbericht, 2019.

Grundsätzliche *Telefonerlaubnis*: Diese kann sich zwar auf bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis beschränken, doch kann seitens des Gefängnisbetriebs nicht sichergestellt werden, dass am anderen Ende des Telefons nicht doch eine andere als die zugelassene Person spricht.

In der vierten Phase, der Aus- oder Übertrittsphase, wird der Fokus der betreuerischen Bemühungen auf den Übertritt in den Strafvollzug oder die Rückkehr in die Freiheit gerichtet. Von zentraler Bedeutung ist insbesondere im Fall eines Austritts die Arbeit des zunehmend involvierten Sozialdienstes. Stichworte sind hier: Umfeld, Angehörige, Wohnsituation, Stellensuche, Bildung etc. Aber auch bei einem Übertritt in den Strafvollzug leistet der Sozialdienst wichtige Unterstützung: Gesundheitskosten, Standortberichte, Abschlussbericht, Information des Inhaftierten, der Angehörigen und des Rechtsanwalts, Finanzen, Gesundheit etc.

8. Ziel der Begleitstudie

Ziel der geplanten Begleitstudie ist es, den Modellversuch (und ggf. auch schon das Zürcher Vierphasenmodell) wissenschaftlich zu erforschen. Der Vollzug der Untersuchungshaft soll dem Verhältnismässigkeitsprinzip gerechter werden als die bisherige Praxis, also die gesetzeskonforme Durchführung der Untersuchungshaft sicherstellen. Somit soll die Untersuchungshaft subjektiv weniger belastend für die Häftlinge ausgestaltet werden. Dass die Untersuchungshaft insbesondere in der bisherigen Form der faktischen Einzelhaft eine starke psychische Belastung für die Gefangenen darstellt, wurde bereits erklärt. Dass und inwiefern aber das neue Regime in der zweiten und dritten Stufe tatsächlich die kleinere Belastung für den Gefangenen bedeutet, darf nicht einfach vorweggenommen werden. Um von einer Verbesserung des Status Quo ausgehen und diese auch glaubhaft kommunizieren zu können, müssen die Resultate wissenschaftlich überprüft werden. Streng genommen kann man erst dann von Unterschieden zwi-

schen der Gefangenengruppe im restriktiveren Regime (Stufe 2) und der Gruppe im offeneren Setting (Stufe 3) sprechen, wenn diese Unterschiede empirisch bestätigt worden sind. Davor handelt es sich nur um mutmassliche Unterschiede oder Effekte. Die vorliegende Begleitstudie wird somit durchgeführt, um zu überprüfen, ob die probeweise eingeführten Modifikationen der psychischen Gesundheit der Untersuchungsgefangenen tatsächlich weniger schaden als die bisherige Praxis mit nur einem, restriktiven Haftregime während der gesamten Untersuchungshaft. Des Weiteren sollen hierin auch die Abläufe auf Seiten der Staatsanwaltschaften wie auch des JuV auf ihre Praktikabilität und allfälliges Optimierungspotential evaluiert werden. Der andere Zweck des Projekts, nämlich Verhältnismässigkeit und damit auch Gesetzeskonformität der Untersuchungshaft-Praxis herzustellen, würde mit dem Modell weitgehend erreicht. Dies hat das Gutachten des SKMR von Künzli et al. schon 2015 grundsätzlich feststellen können.

Im Übrigen ist bei Modellversuchen eine wissenschaftliche Evaluation zwingend vorgeschrieben.¹⁴⁰ Für den Modellversuch ist eine Begleit- und Evaluationsuntersuchung durch ein Forschungsteam vorgesehen, welches aus Vertretern der Institutionen ETH Zürich, Universität Zürich, Universität Lausanne und Universität Bern zusammengesetzt ist. Ziel ist es, ein möglichst ganzheitliches Bild der Wirkung der verbesserten Haftbedingungen zu erhalten bezüglich der Situation der Inhaftierten während der Haft sowie auch ihrer späteren sozialen Reintegration. Dazu sollen von verschiedenen Akteuren, von verschiedenen Quellen und zu verschiedenen Zeitpunkten der Inhaftierung Daten gesammelt werden. Evaluiert werden sollen gemäss Forschungsproposal:¹⁴¹

a) Gefängnisalltag

Zunächst sollen die tatsächliche und wahrgenommene Situation im Untersuchungsgefängnis, bzw. der Alltag der Inhaftierten abgebildet werden. Dazu sollen die Inhaftierten befragt werden zu ihren Kontakten mit der Aussenwelt (Anzahl der Besuche, Telefonate, etc.), zu ihren Kontakten innerhalb des Gefängnisses, zur Teilnahme an Bildungsangeboten, Spaziergängen, Tagesmahlzeiten, Nutzung von weiteren Angeboten und ihrer Betreuung.

¹⁴⁰ Vgl. Merkblatt «Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug».

¹⁴¹ Undatiertes Forschungsproposal von Marcelo Aebi, Michel Maréchal und Andreas Beerli.

- b) Institutionelles Verhalten
Administrative Daten der Gefängnisse sollen über das Verhalten der Inhaftierten während der Untersuchungshaft (Regelverstöße, Disziplinarsanktionen, sonstige Verhaltensbeobachtungen) Aufschluss geben.
- c) Gesundheit und psychologische Faktoren
Die Inhaftierten werden zu ihrer physischen und mentalen Gesundheit befragt. Gemessen werden auch sog. «Soft Outcomes», die typischerweise nicht aus administrativen Daten ersichtlich sind. Dazu gehören Parameter zur mentalen Gesundheit (Haftchock, Depression, Traumata, etc.) und verschiedene Charaktereigenschaften sowie psychologische Faktoren wie etwa kriminelle Identität und soziale Einstellung, Selbstkontrolle, Selbstwertgefühl, Einschätzung der prozeduralen Fairness und Vertrauen in staatliche Institutionen.
- d) Soziales Umfeld und Arbeitssituation
Die Insassen werden zur Familiensituation und zum sozialen Netzwerk (z. B. Art und Regelmässigkeit des Austausches, Qualität der Beziehungen, Wohlergehen und Gesundheit der Familienmitglieder, finanzielle Situation der Familie, etc.) sowie zur Arbeitssituation befragt (Kontakte zum Arbeitgeber und Arbeitskollegen, Arbeitssituation, etc.), ergänzt durch administrative Daten aus dem AHV-Register (Arbeitsmarktpartizipation, Monatslöhne, etc.).
- e) Strafprozess
Es werden Informationen zum Verlauf und Resultat des Strafprozesses (Dauer, Geständnisse, Urteil, Folgehaft, etc.) aus Verfahrensakten und eventuell aus Befragung der Gerichte (Qualität der Beweislage, etc.) erhoben.
- f) Rückfall und langfristige Reintegration
Daten aus dem Strafregister geben über Rückfälle nach der Haftentlassung bzw. Verstöße gegen Bewährungsauflagen Aufschluss. Daten aus dem AHV-Register erlauben eine Analyse der Erwerbsverläufe bzw. Erwerbsreintegration der Inhaftierten, deren Löhne, Abhängigkeit von Sozialhilfe etc.
- g) Gefängnispersonal
Vorgesehen ist auch eine Befragung des Gefängnispersonals zur wahrgenommenen

Situation im Gefängnis (Zufriedenheit, Stress, Abläufe, Informationsfluss zwischen betroffenen Stellen, etc.) und zum Kontakt mit den Inhaftierten (Qualität der Kontakte, etc.). Administrative Daten aus den Gefängnissen erlauben zudem Rückschlüsse über die Personalfluktuationen.

Das Ziel der wissenschaftlichen Evaluation des Modellversuchs ist ein möglichst hoher Erkenntnisgewinn für die Praxis. Es soll erforscht werden, inwiefern die unterschiedlichen Haftbedingungen zu einer Veränderung von Gesundheit, Zufriedenheit und letztlich der sozialen und erwerbsmässigen Reintegration führen können. Bezüglich Methodik und Forschungsdesign besteht die zentrale Herausforderung darin, die Auswirkungen der gelockerten Haftbedingungen von anderen Einflussfaktoren zu trennen. Zum Beispiel würde ein einfacher Vergleich von Untersuchungshäftlingen der Stufe drei (ohne Verdunklungsgefahr) und Stufe zwei (mit Verdunklungsgefahr) keine gesicherten Resultate liefern, da sich die Häftlinge mit und ohne Verdunklungsgefahr möglicherweise systematisch in ihren Charaktereigenschaften, ihrem persönlichen Hintergrund oder ihrem sozialen Umfeld unterscheiden. Die Evaluation sollte deshalb auf einer randomisierten kontrollierten Studie basieren. Eine zufällige Zuteilung der Untersuchungshäftlinge in eine Test- (gelockerte Haftbedingungen der Stufe drei) und eine Kontrollgruppe (bestehende Haftbedingungen) stellt die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen sicher und ermöglicht somit eine wissenschaftlich fundierte Evaluation der Auswirkungen der erleichterten Haftbedingungen.

In welcher Form das Zürcher Vierphasenmodell wissenschaftlich begleitet werden soll, ist zurzeit noch unklar. Ideal wäre aber ein Studiendesign, das demjenigen des Modellversuchs weitgehend gleicht.

9. Fazit

Ziel des vorliegenden Beitrags war es, Mängel in der aktuellen Ausgestaltung der Untersuchungshaft aufzuzeigen und zu erklären, auf welchem Weg Besserung möglich und zum Teil auch vorgesehen ist. Die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft wurden vorliegend anhand von vier exemplarischen Themenkreisen untersucht, bei denen in be-

sonderem Ausmass das Risiko besteht, dass die Freiheitsgrade der Untersuchungshäftlinge unverhältnismässig oder missbräuchlich beschränkt werden: soziale Kontakte, Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der Insassen, Aus- und Weiterbildung des Personals und Haftdauer.

Untersuchungshäftlinge sollten grundsätzlich **Besuche** empfangen dürften. Dieser Anspruch ergibt sich direkt aus der verfassungsrechtlichen Garantie der persönlichen Freiheit (BGE 106 Ia 136, E. 7a). Dazu, ob dieser Anspruch auch bei Vorliegen von Verdunkelungsgefahr in einer grundrechtlich gesicherten Minimalform gelten soll, macht das Bundesgericht keine explizite Aussage. Es zitiert aber in einem neueren Entscheid Ziff. 24.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2: «(...) solche Einschränkungen, auch spezielle, von einer Justizbehörde angeordnete Einschränkungen, müssen jedoch ein annehmbares Mittelmass an Kontakten zulassen» (BGE 143 I 241, E. 4.3). Der EGMR ist der Meinung, dass auch bei Vorliegen einer Verdunkelungsgefahr ein Besuchsverbot ab einem bestimmten Zeitpunkt unverhältnismässig werden kann: Er hält fest, dass nur aussergewöhnliche Umstände die Verweigerung von Besuchen während zwei Jahren legitimieren können. Das Gericht schweigt sich darüber aus, was solche Umstände sein könnten.¹⁴² Dass aber Verdunkelungsgefahr kein «aussergewöhnlicher» Umstand ist, liegt auf der Hand. Somit sollten Untersuchungsgefangenen selbst bei Vorliegen von Verdunkelungsgefahr Besuche eines limitierten Personenkreises erlaubt werden.

Das Bundesgericht äussert sich auch zu einer möglichen **Sperrfrist** von einer Woche nach Eintritt ins Untersuchungsgefängnis, während der Besuche kategorisch ausgeschlossen bleiben. Ein Besuchsverbot zu Beginn der Untersuchungshaft erscheint nur dann als zulässig, wenn es sich zur Sicherstellung des Haftzwecks oder zum Schutz Dritter tatsächlich als notwendig erweist, wenn etwa die Gefährlichkeit einer inhaftierten Person für Dritte unklar ist und zuerst noch evaluiert werden muss. Wenn im konkreten Fall aber schon zu Beginn der Haft klar ist, dass vom betreffenden

Gefangenen keine Gefahr für Dritte ausgeht, erscheint die generelle Sperrfrist vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Ehe und Familie (Art. 14 BV) sowie der Tatsache, dass der Gefangene gerade in der ersten Haftwoche die psychisch schwerste Zeit durchlebt und somit Besuche dann aus psychiatrischer Perspektive am meisten indiziert wären, als zu rigide und nicht verhältnismässig. Sowohl rechtsetzende Behörden wie auch die Verfahrensleitung sind verpflichtet, einzelfallgerechte resp. dem Haftgrund entsprechende Lösungen unter sorgfältiger Abwägung der Gegebenheiten im individuellen Fall zu finden und auf weitergehende Einschränkungen zu verzichten.

Eine differenzierte Betrachtung des Einzelfalls ist auch bei der Frage der **Telefonkontakte** nötig. Wenn konkret tatsächlich Sicherheitsüberlegungen oder bestehende Verdunkelungsgefahr Einschränkungen nahelegen, sind die Telefonkontakte – nötigenfalls mit Dolmetscher – zu überwachen, bevor entsprechende Verbote angeordnet werden. Die Vollzugspraxis in Schweizer Untersuchungsgefängnissen erscheint bezüglich **Postverkehr** von Briefen und Paketen weitgehend grundrechtskonform (Künzli et al. 2015), womit kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Eine tatsächliche **Isolation** sowohl gegen aussen wie auch **gegenüber allen Mitinsassen** ist gemäss internationalen Vorgaben grundsätzlich widerrechtlich, es sei denn, es handle sich um Situationen, in denen es direkte Hinweise auf eine schwere Gefahr für die Mitinsassen oder für das Untersuchungsverfahren (Verdunkelungsgefahr) gibt.¹⁴³ Analog zur Situation beim Besuchsrecht kann somit gerade die Berücksichtigung des Einzelfalls und des Verhältnismässigkeitsprinzips gebieten, dass ein Untersuchungshäftling von seinen Mitinsassen isoliert wird. Zudem wird es auch hier Fälle geben, in denen während der psychologischen Abklärungsphase eine strikte Isolation indiziert ist.

Die Forderung, für jeden einzelnen Untersuchungshäftling nach individuellen Kriterien selektiv eine spezifische Insassenkonstellation zu bestimmen, zu der Kontakte erlaubt resp. nicht zugelassen sind, wird gesetzten Bedingungen in der Praxis nicht gerecht. Eine gewisse Generalisierung ist im Justizvollzug nicht zu vermeiden. Somit muss eine Praxis gefunden werden, bei der die Grundrechte der Gefangenen und insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip respektiert werden, ohne dass die

¹⁴² EGMR, *Moisejevs v. Latvia*, Nr. 64846/01, 15. Juni 2006, Ziff. 155.

¹⁴³ CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 62.

Prozesse des Vollzugsalltags dadurch paralyisiert werden.

Genau wie verurteilen Tätern im Strafvollzug sollte es Untersuchungshäftlingen möglich sein, einen substantiellen Teil des Tages (gemäss CPT mindestens acht Stunden täglich) mit sinnvollen **Beschäftigungen** wie etwa Arbeit, Sport, Bildungsveranstaltungen etc. ausserhalb der Zelle zu verbringen. Von diesem Zustand scheint man zum heutigen Zeitpunkt in den meisten Schweizer Untersuchungsgefängnissen noch weit entfernt zu sein. Zu empfehlen sind daher für die Untersuchungshäftlinge beispielsweise Sport- und Freizeitangebote, freiwillige Arbeit gegen Entgelt, Zugang zu einer gefängnisinternen Bibliothek und zur Tagespresse sowie ein Fernseher in jeder Zelle.

Wie sinnvoll Berufsausbildungen wie beispielsweise Berufslehren für die Insassen im Strafvollzug im Hinblick auf die Senkung der Rückfallgefahr sind, ist umstritten. Anders ist der Wissensstand bei der **Basisbildung**, die sich in erster Linie an Insassen mit einem tiefen schulischen Bildungsstand richtet und Techniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen vermitteln soll. Die Förderung dieser basalen Kenntnisse und Fähigkeiten soll bewirken, dass die Insassen nach ihrer Haftentlassung eine bessere Chance haben, kriminelles Verhalten zu vermeiden und sich in die Gesellschaft zu reintegrieren. Verschiedene Studien haben dadurch Senkungen der Rückfallraten von bis zu 20% beobachtet. Diese ermutigenden Studienresultate stammen alle aus dem Ausland und betreffen in den meisten Fällen nicht Untersuchungsgefangene, sondern Strafgefangene. Dies macht deutlich, wie dringend entsprechende Studien bei Untersuchungsgefangenen in hiesigen Gefängnissen sind. Erst diese lassen eindeutige Schlüsse darüber zu, wie sinnvoll beispielsweise die Basisbildung bei Untersuchungsgefangenen in Schweizer Gefängnissen ist. Dabei können auch andere Parameter als nur die Rückfallwahrscheinlichkeit gemessen werden. Denn die Senkung der Rückfallgefahr ist zwar das wichtigste Ziel des Justizvollzugs, nicht aber der Untersuchungshaft. Die Untersuchungshaft muss grundrechtskonform, also insbes. verhältnismässig und das Äquivalenz- resp. Normalisierungsprinzip befolgend ausgestaltet sein. Zum aktuellen Zeitpunkt ist der Zugang zu den Leistungen von Bildung im Strafvollzug (BiSt)

offiziell nur Strafgefangenen, nicht aber Untersuchungshäftlingen zugänglich. Dennoch bietet BiSt seine Leistungen schon heute punktuell in der Untersuchungshaft an. Anhand dieser Praxis, sowie auch am Beispiel des Tessiner Gefängnisses «La Stampa», das Untersuchungsgefangene unabhängig von BiSt-Programmen schult, wird empirisch veranschaulicht, dass es möglich ist, auch Untersuchungsgefangenen Basisbildung zuteilwerden zu lassen. Demnach scheint es angezeigt, auch Untersuchungshäftlinge versuchsweise und grossflächig vom BiSt-Angebot profitieren zu lassen und diesen Versuch wissenschaftlich zu begleiten.

Die **Ausbildung des Justizvollzugspersonals** wird für die ganze Schweiz zentral durch das SKJV in Fribourg sichergestellt und berufsbegleitend durchgeführt. Alle Aufseher und Betreuer – unabhängig davon, ob sie in einem Untersuchungsgefängnis, in einem Ausschaffungsgefängnis oder im Strafvollzug arbeiten – absolvieren die einheitliche Berufsprüfung zur Fachperson Justizvollzug. Diese eidgenössische Berufsprüfung ist als «GeneralistInnenprüfung» konzipiert, welche auf eine Tätigkeit in sämtlichen Anstaltstypen vorbereiten soll. Es stellt sich die Frage, ob eine «GeneralistInnenausbildung» den internationalen Vorgaben genügen kann. Denn der explizit an die in der Untersuchungshaft arbeitenden Aufseher und Betreuer gerichtete Art. 43 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)13 besagt, dass das Personal in Untersuchungsgefängnissen so «auszuwählen und auszubilden ist, dass der *besonderen Stellung* und den *besonderen Bedürfnissen der Untersuchungsgefangenen* in vollem Umfang Rechnung getragen wird».

Es ist unbestritten, dass das aktuelle Qualifikationsprofil des «Generalisten» auch viele Kompetenzen abdeckt, die vom Personal in Untersuchungsgefängnissen gefordert werden. In Untersuchungsgefängnissen sind jedoch zusätzlich weitere Fähigkeiten von zentraler Bedeutung. Dabei geht es um Wissen, Kompetenzen und Skills, die hochspezifisch oder überproportional wichtig sind im Setting der Untersuchungshaft. Dazu gehören beispielsweise die Unschuldsvermutung, Zustände des Haftchocks, die hohe Prävalenz von Suizidalität, akute Entzugserscheinung bei Substanzabhängigkeit (diese akute Phase ist im späteren Freiheitsentzug des Insassen schon überstanden), kollidierende Interessen der Verfahrensleitung und des Insassen bzgl. seiner Kontakte

nach innen und aussen sowie der Fokus auf die Vermeidung entsozialisierender Auswirkungen der Untersuchungshaft (z. B. Aufrechterhaltung der Arbeitsstelle). Um diesen Herausforderungen gewachsen zu sein, benötigt das Personal eine geeignete Schulung – so wie dies die internationalen Vorgaben auch vorschreiben. Es sollte daher in Erwägung gezogen werden, entweder intrakantonal oder zentral im SKJV einen entsprechenden mehrtägigen Kurs zu konzipieren und anzubieten.

Der Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener **Dauer** oder auf Entlassung aus der Haft wird von verschiedenen internationalen Bestimmungen statuiert. Auf eidgenössischer Ebene basiert dieser Anspruch einerseits auf dem Beschleunigungsgebot (Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 StPO) und andererseits auf dem Überhaftverbot (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das Beschleunigungsgebot kann in der Praxis beispielsweise bei personell ungenügend dotierten Strafverfolgungsbehörden und einem Mangel an fähigen forensischen Gutachtern relevant werden. Bei der Überhaft erscheint problematisch, dass das Bundesgericht zur Berechnung des Zeitpunkts der erreichten Überhaft die volle Dauer des erwarteten Freiheitsentzugs verwendet. Stattdessen sollte als Referenzwert der Zeitpunkt der frühesten bedingten Entlassung genommen werden, da gemäss Bundesgericht die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug die Regel darstellt, von welcher nur aus guten Gründen abgewichen werden darf (BGE 124 IV 193, E. 4d).

Ein weiteres Problem besteht darin, dass das erkennende Gericht dazu neigen könnte, in Grenzfällen bei der Strafzumessung die schuldangemessene Freiheitsstrafe an die bisher erstandene strafprozessuale Haft anzupassen, um Forderungen nach Schadenersatz und Genugtuung zu vermeiden. Ausserdem impliziert die Voraussage einer konkreten Straferwartung im Anfangsstadium einer Untersuchung eine Prognose mit vielen Unsicherheiten. Daher wird von verschiedenen Autoren eine abstrakt festgesetzte Maximaldauer der Untersuchungshaft, wie sie etwa in Österreich existiert, auch in der Schweiz gefordert (vgl. etwa Albrecht 2002; Härrri 2006). Eine absolute Haftgrenze von beispielsweise zwei Jahren – so wie vom Arbeitskreises Strafprozessreform gefordert (Amelung et al. 1983) – wäre möglicherweise ein wirksames Mittel, um die Organisation des Ermittlungsverfahrens dem

berechtigten Freiheitsanspruch des Beschuldigten anzupassen, und nicht umgekehrt. Die Einführung einer absoluten Haftgrenze wäre somit unter Berücksichtigung aller Stärken und Schwächen ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Es wurde hier aufgezeigt, dass internationale Studien zur Untersuchungshaft insbesondere auf zwei kausale Faktoren der psychischen Beschwerde von Untersuchungshäftlingen hindeuten: Das strikte Regime der Untersuchungshaft sowie Bedingungen, die in der Person des Untersuchungshäftlings selber liegen. Die innerpsychischen Voraussetzungen können möglicherweise durch das Angebot engmaschiger psychiatrisch-psychologischer Betreuung im Rahmen der Grundversorgung beeinflusst werden. Auf den anderen Faktor – die strikten Haftbedingungen – kann leichter eingewirkt werden, wie im vorliegenden Text anhand der diskutierten Themenfelder aufgezeigt wurde. Für fundiertere Erkenntnisse über den Einfluss verbesserter Haftbedingungen braucht es jedoch solide, methodisch sauber durchgeführte Studien. Der geplante Modellversuch mit der obligatorischen Begleitforschung ist eine seltene Gelegenheit und bietet sich für eine Untersuchungsanlage an, in welcher die Probanden den unterschiedlichen Untersuchungshaft-Konditionen randomisiert zugeteilt werden könnten. Dabei wird es sich bei Beteiligung der drei vorgesehenen Modellversuchskantone aufgrund der zu erwartenden Fallzahlen und der gemessenen Variablen um eine wohl weltweit einzigartige Studie handeln.

Literaturverzeichnis

- Adams K., Adjusting to prison life, *Crime and Justice*, 16, 1992, 275–359.
- Aebersold P., Ist das Ziel der (Re-) Sozialisierung noch zeitgemäss?, in: Quelo N., Luginbühl U., Senn A., Magri S. (Hrsg.), *Ist das Ziel der Resozialisierung noch zeitgemäss?*, Stämpfli, Bern 2009, 17–36.
- Aebi C., Gesetz ist Gesetz – Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft sind im Gesetz ausführlich und abschliessend geregelt, *info bulletin*, 1, 2016, 8–10.
- Agnew R., *Foundation for general strain theory of crime and delinquency*, *Criminology*, 30, 1992, 47–87.
- Agnew R., *Pressured into crime: An overview of general strain theory*, CA Roxbury Press, Los Angeles 2006.
- Agnew R., White H., *An empirical test of general strain theory*, *Criminology*, 30, 1992, 475–499.
- Albertini G., Armbruster T., Art. 212, *Basler Kommentar StPO*, Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. (Hrsg.), 2. Aufl., Basel 2014.

- Albrecht P., Die Untersuchungshaft – eine Strafe ohne Schuldspruch?, in: Donatsch A., Forster M., Schwarzenegger C. (Hrsg.), *Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte*, Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Zürich 2002, 355–372.
- Albrecht P., Die Kollisionsgefahr als Haftgrund, *Basler Juristische Mitteilungen*, 1999, 1–19.
- Amelung K., Bemmann G., Grünwald G., Hassemer W., Krauss D., Lüderssen K., Naucke W., Rudolphi H.-J., Schubarth M., Welp J., Arbeitskreis Strafprozessreform, *Die Untersuchungshaft, Gesetzesentwurf mit Begründung*, C. F. Müller, Heidelberg 1983.
- Andersen H. S., Mental health in prison populations. A review—with special emphasis on a study of Danish prisoners on remand, *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 110(s424), 2004, 5–59.
- Andersen H. S., Sestoft D., Lillebaek T., Gabrielsen G., Hemmingsen R., A longitudinal study of prisoners on remand. Repeated measures of psychopathology in the initial phase of solitary versus nonsolitary confinement, *International journal of law and psychiatry*, 26(2), 2003, 165–177.
- Aos S., Miller M., Drake E., *Evidence-based adult corrections programs: What works and what does not*, Olympia: Washington State Institute for Public Policy 2006.
- Ares C. E., Rankin A., Sturz H., *The Manhattan Bail Project: An Interim Report on the Use of Pre-trial Parole*, *New York University Law Review*, 38, 1963, 67–95.
- Aseltine R., Gore S., Gordon J., Life stress, anger and anxiety, and delinquency, *Journal of Health and Social Behavior*, 41, 2000, 256–275.
- Baechtold A., Weber J., Hostettler U., *Strafvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz*, in: Queloz N., Riklin F., Noll T. (Hrsg.), *Stämpfli*, Bern 2016.
- Beck A., Berzofsky M., Caspar R., Krebs C., Sexual victimization in prisons and jails reported by inmates, 2011–12 (Report No. NCJ 241399), Bureau of Justice Statistics, Washington DC 2013.
- Bellair P., Roscigno V., McNulty T., Linking local labor market opportunity to violent adolescent delinquency, *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 40, 2003, 6–33.
- Binswanger I. A., Krueger P. M., Steiner J. F., Prevalence of chronic medical conditions among jail and prison inmates in the USA compared with the general population, *Journal of epidemiology and community health*, 63, 2009, 912–919.
- Blevins K., Listwan S., Cullen F., Jonson C., A general strain theory of prison violence and misconduct: An integrated model of inmate behavior, *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 26, 2010, 148–166.
- Bogue J., Power K., Suicide in Scottish prisons, 1976–93, *Journal of Forensic Psychiatry*, 6(3), 1995, 527–540.
- Bolle P. H., Soft law, politique pénitentiaire et sauvegarde des droits de l'Homme, in: *Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrecht aus internationaler Perspektive*, Festschrift für Martin Killias zum 65. Geburtstag, 2013, 501–516.
- Bonin D., Gfeller D. R., Bigler A., Einschränkung des Briefverkehrs in der Untersuchungshaft, *ContraLegem*, 2, 2018, 66–68.
- Bonta J., Gendreau P., Reexamining the cruel and unusual punishment of prison life, *Law and Human Behavior*, 14(4), 1990, 347–372.
- Brägger B., Art. 74, *Basler Kommentar StGB*, Niggli M., Wiprächtiger H. (Hrsg.), 4. Aufl., Basel 2019.
- Bregin P. R., Suicidality, violence and mania caused by selective serotonin reuptake inhibitors (SSRIs): A review and analysis, *International Journal of Risk and Safety in Medicine*, 16, 2004, 31–49.
- Carson E., *Prisoners in 2013*, Bureau of Justice Statistics, Washington DC 2014.
- Carvalho A. C., Lecat B., Sendas S., Detention conditions' impact on anxiety and depression levels of prisoners – Impact des conditions de détentions sur les niveaux d'anxiété et de dépression des prisonniers, *Revue Européenne de Psychologie Appliquée/European Review of Applied Psychology*, 66, 2016, 155–162.
- Cassau J. S., Goodwin D. E., The phenomenology and course of depressive syndromes in pre-trial detention, *International journal of law and psychiatry*, 35(3), 2012, 231–235.
- Cohen T. H., Reaves B. A., *State Court Processing Statistics, 1990–2004: Pretrial Release of Felony Defendants in State Courts*, Washington, DC: U. S. Department of Justice 2007.
- Cohen S., Taylor L., *Psychological survival*, Penguin, Harmondsworth 1972.
- Coninx A., Haft wegen Ausführungsgefahr – Notwendige Beschränkung einer hybriden Rechtsfigur zwischen Strafprozessrecht und Polizeirecht, *ZSR*, 135, 4, 2016, 383–408.
- Cornelius G., *The American jail: Cornerstone of modern corrections*, NJ Prentice Hall, Upper Saddle River 2007.
- Culpepper L., Froom J., Incarceration and blood pressure, *Social Services and Medicine*, 14, 1980, 571–574.
- Cutler J., Bailey J., Dexter P., Suicide awareness training for prison staff: An evaluation, *Issues in Criminological & Legal Psychology*, 28, 1997, 65–69.
- Dobbie W., Goldin J., Yang C. S., The Effects of Pre-Trial Detention on Conviction, Future Crime, and Employment: Evidence from Randomly Assigned Judges, *American Economic Review*, 108, 2018, 201–240.
- Dooley E., Prison suicide in England and Wales, 1972–87, *The British Journal of Psychiatry*, 156(1), 1990, 40–45.
- Eberling B., Art. 5, *Kommentar EMRK*, Karpenstein U., Mayer F. (Hrsg.), 2. Aufl., Beck Verlag, München 2015.
- Ecclestone J. E. J., Gendreau P., Knox C., Solitary confinement of prisoners: An assessment of its effects on inmates' personal constructs and adrenalcortical activity, *Canadian Journal of Behavioural Science*, 6, 1974, 178–191.
- Elger B. S., Prevalence, types and possible causes of insomnia in a Swiss remand prison, *European journal of epidemiology*, 19(7), 2004, 665–677.
- Elger B. S., Prison life: Television, sports, work, stress and insomnia in a remand prison, *International journal of law and psychiatry*, 32(2), 2009, 74–83.
- Endicott J., Spitzer R. L., Fleiss J. L., Cohen J., The Global Assessment Scale: A procedure for measuring overall severity of psychiatric disturbance, *Archives of general psychiatry*, 33(6), 1976, 766–771.

- Endrass J., Rossegger A., Urbaniok F., Zürcher Forensik Studie. Abschlussbericht des Modellversuchs: Therapieevaluation und Prädiktorenforschung, 2007.
- Fassin D., Punir, Une passion contemporaine, Seuil, Paris 2017.
- Fazel S., Cartwright J., Norman-Nott A., Hawton K., Suicide in prisoners: A systematic review of risk factors, *Journal of Clinical Psychiatry*, 69(11), 2008, 1721–1731.
- Fazel S., Danesh J., Serious mental disorder in 23 000 prisoners: A systematic review of 62 surveys, *The Lancet*, 359, 2002, 545–550.
- Feron J.-M., Paulus D., Tonglet R., Lorant V., Pestiaux D., Substantial use of primary health care by prisoners: epidemiological description and possible explanations, *Journal of Epidemiology & Community Health*, 59(8), 2005, 651–655.
- Fiechter M., Bildung im Schweizer Strafvollzug. Eine Untersuchung zu Herausforderungen und Spannungsfeldern, welche Lehrpersonen und Verantwortliche in ihrer Arbeit im Schweizer Strafvollzug erleben, Masterarbeit an der Universität Basel und der Pädagogischen Hochschule Nordwestschweiz 2012.
- Föhn F., Bildung im Strafvollzug. Schule hinter Gittern – Schweiz, Deutschland, Österreich – ein Vergleich. Master Thesis an der Wirtschaftsuniversität Wien 2010.
- Foote C., Compelling Appearance in Court: Administration of Bail in Philadelphia, *University of Pennsylvania Law Review*, 102, 1954, 1031–1079.
- Foster M., Art. 220, Basler Kommentar StPO, Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. (Hrsg.), 2. Aufl., Basel 2014.
- Frank L., Aguirre R. T., Suicide within United States jails: A qualitative interpretive meta-synthesis, *Journal of Sociology & Social Welfare*, 40, 2013, 31.
- Freeman S., Seymour M., 'Just waiting': The nature and effect of uncertainty on young people in remand custody in Ireland, *Youth Justice*, 10(2), 2010, 126–142.
- Frottier P., König F., Matschnig T., Seyringer M.-E., Frühwald S., Das Wiener Instrument für Suizidgefahr in Haft, *Psychiatrische Praxis*, 35, 2008, 21–27.
- Funk F., Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Kontakte für Untersuchungshäftlinge – Teilprojekt: Schlussbericht 2019.
- Gamman T., Hazardous health effects of isolation, *Tidskrift for den Norske Løgeförening*, 115, 1995, 2243–2246.
- Gendreau P., Bonta J., Solitary confinement is not cruel and unusual punishment: People sometimes are, *Canadian Journal of Criminology*, 26, 1984, 467–478.
- Gendreau P., Freedman N. L., Wilde G. J. S., Scott G. D., Changes in EEG alpha frequency and evoked response latency during solitary confinement, *Journal of Abnormal Psychology*, 79, 1972, 54–59.
- Gendreau P., Freedman N., Wilde G. J. S., Scott G. D., Stimulation seeking after seven days of perceptual deprivation, *Perceptual and Motor Skills*, 26, 1968, 547–550.
- Gendreau P., Horton J. G., Hooper D. G., Freedman N., Wilde G. J. S., Scott G. D., Perceptual deprivation and perceptual motor skills: Some methodological considerations, *Perceptual and Motor Skills*, 27, 1968, 57–58.
- Gendreau P., McLean R., Parsons T., Drake R., Ecclestone J., Effects of two days monotonous confinement on conditioned eyelid frequency and topography, *Perceptual and Motor Skills*, 31, 1970, 291–293.
- George E., A woman doing life: Notes from a prison for women, NY: Oxford University Press, New York 2010.
- Gibbs J., Disruption and distress: Going from street to jail, in: Parisi N. (Ed.), *Coping with imprisonment*, CA: SAGE, Beverly Hills 1982, 29–44.
- Gibbs J., Symptoms of psychopathology among jail prisoners: The effects of exposure to the jail environment, *Criminal Justice and Behavior*, 14, 1987, 288–310.
- Goffman E., On the characteristics of total institutions: The inmate world, in: Cressey D. R. (Ed.), *The prison: Studies in institutional organization and change*, NY: Rinehart and Winston, New York 1961, 15–67.
- Goldberg D. P., Manual of the General Health Questionnaire, UK: DJS Spools, Sussex 1972.
- Goldberg D. P., Hillier V. F., A scaled version of the General Health Questionnaire, *Psychological medicine*, 9(1), 1979, 139–145.
- Goldkamp J. S., The Effects of Detention on Judicial Decisions: A Closer Look, *Justice System Journal*, 5, 1980, 234–257.
- Gonnerman J., Before the law, *The New Yorker*, 6. Oktober 2014.
- Gonnerman J., Kalief Browder, 1993–2015, *The New Yorker*, 7. Juni 2015.
- Grassian S., Psychopathological effects of solitary confinement, *American Journal of Psychiatry*, 140(11), 1983, 1450–1454.
- Gunn J., The role of psychiatry in prisons and the right to punishment, in: Roth M., Blueglass R. (Eds.), *Psychiatry, human rights and the law*, UK: Cambridge University Press, Cambridge 1986.
- Hamilton M., A rating scale for depression, *Journal of neurology, neurosurgery, and psychiatry*, 23(1), 1960, 56–62.
- Hamilton M., Diagnosis and rating of anxiety, *British Journal of Psychiatry*, 3, 1969, 76–79.
- Harding T., Zimmermann E., Psychiatric symptoms, cognitive stress and vulnerability factors, A study in a remand prison, *The British Journal of Psychiatry*, 155(1), 1989, 36–43.
- Harer M., Prison education program participation and recidivism: A test of the normalization hypothesis, Federal Bureau of Prisons, Office of Research and Evaluation, Washington DC 1995.
- Härrli M., Art. 235, Basler Kommentar StPO, Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. (Hrsg.), 2. Aufl., Basel 2014.
- Härrli M., Auswirkungen der Unschuldsvermutung auf das Recht der Untersuchungshaft, *Aktuelle Juristische Praxis*, 10, 2006, 1217–1226.
- Harvey J., Crossing the boundary: The transition of young adults into prison, in: Liebling A., Maruna S. (Eds.), *The effects of imprisonment*, NY: Routledge, New York 2005, 232–254.

- Hayes L., National study of jail suicides: seven years later, *The Psychiatric Quarterly*, 60, 1989, 7–29.
- Hayes L., And darkness closes in ... A national study of jail suicides, *Criminal Justice and Behavior*, 10(4), 1983, 461–484.
- Hoffman J., Miller A., A latent variable analysis of general strain theory, *Journal of Quantitative Criminology*, 14, 1998, 83–111.
- Hug M., Scheidegger A., Art. 220, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch A., Hansjakob T., Lieber V. (Hrsg.), 2. Aufl., Zürich, Basel, Genf 2014.
- Hürlimann B., U-Haft dient auch präventiven Zwecken, *Neue Zürcher Zeitung*, 30.12.2015, 17.
- Hurrelmann K., Engel U., Delinquency as a symptom of adolescents' orientation toward status and success, *Journal of Youth and Adolescence*, 21, 1992, 119–138.
- Irwin J., Cressey D., Thieves, convicts and the inmate culture, *Social Problems*, 10, 1962, 142–155.
- Jenkins R., Bhugra D., Meltzer H., Singleton N., Bebbington P., Brugha T., ... Paton J., Psychiatric and social aspects of suicidal behaviour in prisons, *Psychological medicine*, 35(2), 2005, 257–269.
- Keel J., Nicht nur Geld tut Not. Man kann die heutigen Haftbedingungen verbessern – dazu braucht es Geld und Willen, *info bulletin*, 1, 2016, 4–7.
- Keller A., Untersuchungshaft im Kanton St. Gallen. Vom alten zum neuen Strafprozessgesetz, *Aktuelle Juristische Praxis*, 2000, 936–952.
- Kiener R., Organisierte Suizidhilfe zwischen Selbstbestimmungsrecht und staatlichen Schutzpflichten, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, 129, 2010, 271–289.
- Krystal H., Trauma and affects, *The Psychoanalytic Study of the Child*, 33, 1978, 81–116.
- Künzli J., Frei N., Ansätze zu einer völkerrechts- und verfassungskonformen Ausgestaltung der Untersuchungshaft, *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 1, 2017, 5–17.
- Künzli J., Frei N., Schultheiss M., Menschenrechtliche Standards und ihre Umsetzung in der Schweiz: Gutachten zhd. des Lenkungsausschusses EDA/EJPD 2015.
- Langan P.A., Levin D.J., Recidivism of prisoners released in 1994, *NCJ 193427*, 2002.
- Liebling A., Prison suicide and prisoner coping, *Crime and Justice*, 26, 1999, 283–359.
- Marmot M., Social determinants of health inequalities, *Lancet*, 365, 2005, 1099–1104.
- Marshall T., Simpson S., Stevens A., Use of health services by prison inmates: comparisons with the community, *Journal of Epidemiology & Community Health*, 55(5), 2001, 364–365.
- Mausbach J., Suizid im Gefängnis, in: Tag B., Gross D. (Hrsg.): *Tod im Gefängnis*, Frankfurt, 2012, 151–172.
- May D., Applegate B., Ruddell R., Wood P., Going to jail sucks (and it really doesn't matter who you ask), *American Journal of Criminal Justice*, 39, 2014, 250–266.
- Mazerolle P., Gender, general strain, and delinquency: An empirical examination, *Justice Quarterly*, 15, 1998, 65–91.
- Mazerolle P., Maahs J., General strain and delinquency: An alternative examination of conditioning influences, *Justice Quarterly*, 17, 2000, 753–778.
- McCormack H.M., David J. d. L., Sheather S., Clinical applications of visual analogue scales: a critical review, *Psychological medicine*, 18(4), 1988, 1007–1019.
- Minton T., Zeng Z., *Jail inmates at midyear 2014*, Bureau of Justice Statistics, Washington DC 2015.
- Moreillon L., Parein-Reymond A., *Petit commentaire, Code de procédure pénale*, 2^e éd., Helbing Lichtenhahn, Basel 2016.
- Morris R., Carriaga M., Diamond B., Piquero N., Piquero A., Does prison strain lead to prison misbehavior? An application of general strain theory to inmate misconduct, *Journal of Criminal Justice*, 40, 2012, 194–201.
- Mumola C., *Suicide and homicide in state prisons and local jails*, Bureau of Justice Statistics, Washington DC 2005.
- Neuman G.L., *Detention As a Last Resort: The Implications of General Comment No. 35* (November 24, 2017). Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=3077068>.
- Noll T., *Bildung im Straf- und Massnahmenvollzug. Kriminolistik*, 12, 2015, 747–752.
- Noll T., Art. 82, *Basler Kommentar StGB*, Niggli M., Wiprächtiger H. (Hrsg.), 4. Aufl., Basel 2019.
- Noll T., Endrass J., *Suizidprävention im Gefängnis*, *Kriminologisches Journal*, 1, 2014, 2–14.
- Noonan M., *Mortality in local jails and state prisons, 2000–2011*, Statistical tables, Bureau of Justice Statistics, Washington DC 2013.
- Novick L.F., Della-Penna R., Schwartz M.S., Remlinger E., Lowenstein R., *Health status of the New York City prison population*, *Medical Care*, 15, 1977, 205–216.
- Oberholzer N., *Grundzüge des Strafprozessrechts*, 3. Aufl., Stämpfli, Bern 2012.
- Oleski M.S., The effect of indefinite pretrial incarceration on the anxiety level of an urban jail population, *Journal of clinical psychology*, 33(4), 1977, 1006–1008.
- Oleson J.C., Lowenkamp C.T., Wooldredge J., VanNostrand M., Cadigan T.P., *The Sentencing Consequences of Federal Pretrial Supervision*, *Crime & Delinquency*, 2014, 1–21.
- Omlin E., *Beugehaft*, in: Brägger B. (Hrsg.), *Das Schweizerische Vollzugslexikon*, Helbing Lichtenhahn, Basel 2014.
- Omlin E., Brägger B., *Untersuchungshaft*, in: Brägger B. (Hrsg.), *Das Schweizerische Vollzugslexikon*, Helbing Lichtenhahn, Basel 2014.
- Pannell J., Howells K., Day A., Prison officers' beliefs regarding self-harm in prisoners: An empirical investigation, *International Journal of Forensic Psychology*, 1, 2003, 103–110.
- Paternoster R., Mazerolle P., *General strain theory and delinquency: A replication and extension*, *Journal of Research in Crime & Delinquency*, 31, 1994, 235–263.

- Pearson F. S., Lipton D. S., The effectiveness of educational and vocational programs: CDATE meta-analyses, Presented at the Annual Meeting of the American Society of Criminology, Toronto 1999.
- Perry A. E., Olason D. T., A new psychometric instrument assessing vulnerability to risk of suicide and self-harm behaviour in offenders, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 53, 2009, 385–400.
- Phillips M. T., Bail, Detention, and Felony Case Outcomes, New York Criminal Justice Agency, Inc. 2008.
- Piquero N., Sealock M., Generalizing general strain theory: An examination of an offending population, *Justice Quarterly*, 17, 2000, 449–484.
- Rabe K., Prison structure, inmate mortality and suicide risk in Europe, *International Journal of Law and Psychiatry*, 35, 2012, 222–230.
- Rau S., *Tages-Anzeiger* vom 7.2.2019, S. 19.
- Rau S., Es soll keine Strafe sein – und ist es doch, *Tages-Anzeiger*, 19.9.2017, <https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/Es-soll-keine-Strafe-sein--und-ist-es-doch/story/31298878>, zuletzt abgerufen am 25.3.2019.
- Riklin F., *Kommentar StPO*, 2. Aufl., Orell Füssli, Zürich 2014.
- Schmid G. A., Schumacher R., Die Untersuchungshaft wird missbraucht, Interview mit Thomas Heeb und Hans-Jürg Käser, *plädoyer*, 5, 2015.
- Schmid N., Jositsch D., *Schweizerische Strafprozessordnung*, Praxiskommentar, 3. Aufl., Dike Verlag, Zürich 2018.
- Schneeberger R., Wo besteht Handlungsbedarf bei der Wiedereingliederung?, *plädoyer*, 2, 2019.
- Schubarth M., *Zur Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsumvermutung*, Basel 1978.
- Schubarth M., Die Artikel 5 und 6 der Konvention, insbesondere im Hinblick auf das schweizerische Strafprozessrecht, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, 94, 1975, 465 ff.
- Schürmann F., Art. 31, *Basler Kommentar BV*, Waldmann B., Belser E. M., Epiney A. (Hrsg.), Basel 2015.
- Scott C., Lurigio A., Dennis M., Funk R., Trauma and morbidities among female detainees in a large urban jail, *The Prison Journal*, 96, 2016, 102–125.
- Seewald K., Rossegger A., Gerth J., Urbaniok F., Phillips G., Endrass J., Effectiveness of a risk-need-responsivity-based treatment program for violent and sexual offenders: Results of a retrospective, quasi-experimental study, *Legal and Criminological Psychology*, 23(1), 2018, 85–99.
- Sims D., Bivins B., Obeid F., Horst M., Sorensen V., Fath J., Urban trauma: A chronic recurrent disease, *Journal of Trauma and Acute Care Surgery*, 29, 1989, 940–974.
- Steurer S.J., Smith L.G., Education reduces crime: Three-state recidivism study, Md.: Correctional Education Association, Elkridge 2003.
- Suedfield P., Ramirez C., Deaton J., Baker-Brown G., Reactions and attributes in solitary confinement, *Criminal Justice and Behavior*, 9, 1982, 303–340.
- Sykes G. M., *The society of captives: A study of a maximum security prison*, NJ: Princeton University Press, Princeton 1958.
- Sykes G., Messinger S., The inmate social system, in: Cloward R. A. (Ed.), *Theoretical studies in social organization of the prison*, NY: Social Science Research Council, New York 1960, 5–19.
- Taxman F., Perdoni M., Harrison L., Drug treatment services for adult offenders: The state of the state, *Journal of Substance Abuse Treatment*, 32, 2007, 239–254.
- Thomson N. J., McDonald D., Australian deaths in custody, 1980–1989. 1. Relative risks of aborigines and non-aborigines, *The Medical Journal of Australia*, 159(9), 1993, 577–581.
- Toman E. L., Cochran J. C., Cochran J. K., Jailhouse Blues? The Adverse Effects of Pretrial Detention on Prison Social Order, *Criminal Justice and Behavior*, 45, 2018, 316–339.
- Trechsel S., *Die Europäische Menschenrechtskonvention, ihr Schutz der persönlichen Freiheit und die schweizerischen Strafprozessrechte*, Bern 1974.
- Ullrich P., Gesetz ist Gesetz. Interview mit Christian Aebi, Oberstaatsanwalt des Kantons Zug, *info-bulletin*, 1, 2016, 8–10.
- Ullrich P., Buthey N., Gefängnis La Croisée: Zuhören ist wichtig. Interview mit Alain Broccard, Leiter des Gefängnisses La Croisée, *info-bulletin*, 1, 2016, 13–15.
- Urwyler T., Noll T., Sterbehilfe (Suizidhilfe) im Straf- und Massnahmenvollzug. Eine Auslegeordnung, *Jusletter* 10. Dezember 2018.
- van der Kolk B., Perry J., Herman J., Childhood origins of self-destructive behavior, *The American Journal of Psychiatry*, 148, 1991, 1665–1671.
- Vest H., *Kommentar Art. 31 BV*, in: Ehrenzeller B., Schindler B., Schweizer R. J., Vallender K. A. (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung*, St. Galler Kommentar, St. Gallen 2014.
- Villetta P., Gilliéron G., Killias M., The effects on re-offending of custodial versus non-custodial sanctions, with an introduction by David Farrington, Stockholm: BRA, 100 pp., 2014.
- Volkart R., Dittrich A., Rothenfluh T., Paul W., Eine kontrollierte Untersuchung über psychopathologische Effekte der Einzelhaft, *Schweizerische Zeitschrift für Psychologie und ihre Anwendungen*, 42, 1983, 25–46.
- Walker N., Side-effects of incarceration, *British Journal of Criminology*, 23, 1983, 61–71.
- Walsh A., An evaluation of the effects of adult basic education on rearrest rates among probationers, *Journal of Offender Councelling, Services, and Rehabilitation*, 9, 1985, 69–76.
- Walters R. H., Callaghan J. E., Newman A. F., Effects of solitary confinement American, *Journal of Psychiatry*, 119, 1963, 771–773.
- Webb R. T., Shaw J., Stevens H., Mortensen P. B., Appleby L., Qin P., Suicide risk among violent and sexual criminal offenders, *Journal of Interpersonal Violence*, 27, 2012, 3405–3424.
- Weinstein H. C., Burns K. A., Newkirk C. F., Zil J. S., Dvoskin J. A., Steadman H. J., *Psychiatric services in jails and prisons*, Washington DC 2000.

- Williams M. R., The Effect of Pretrial Detention on Imprisonment Decisions, *Criminal Justice Review*, 28, 2003, 299–316.
- Wilson D. B., Gallagher C. A., MacKenzie D. L., A meta-analysis of corrections-based education, vocation, and work programs for adult offenders, *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 37, 2000, 347–368.
- Wing J., SCAN Schedules for clinical assessment in neuropsychiatry, CH: World Health Organization, Geneva 1991.
- Wohlens W., Art. 5, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch A., Hansjakob T., Lieber V. (Hrsg.), 2. Aufl., Zürich, Basel, Genf 2014.
- Wolff H., Casillas A., Perneger T., Heller P., Golay D., Mouton E., ... Getaz L., Self-harm and overcrowding among prisoners in Geneva, Switzerland, *International journal of prisoner health*, 12(1), 2016, 39–44.
- Wolff H., Sebo P., Haller D. M., Eytan A., Niveau G., Bertrand D., ... Cerutti B., Health problems among detainees in Switzerland: A study using the ICPC-2 classification, *BMC public health*, 11(245), 2016.
- Wright K., A study of individual, environmental, and interactive effects in explaining adjustment to prison, *Justice Quarterly*, 8, 1991, 217–242.
- Zamble E., Behavior change during long-term imprisonment. Paper presented at the Annual Meeting of the Canadian Psychological Association, Halifax, Nova Scotia 1989.
- Zamble E., Porporino F. J., Coping, imprisonment, and rehabilitation: Some data and their implications, *Criminal Justice and Behavior*, 17, 1990, 53–70.
- Zamble E., Porporino F. J., Coping, behaviour, and adaptation in prison inmates, NY: Springer, New York 1988.

Thomas Noll

Dr. iur., Dr. med.

Leiter Fachstelle Forensik

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich

Forschung und Entwicklung

Hohlstrasse 552

8090 Zürich

thomas.noll@ji.zh.ch

Roland Zurkirchen, Stefan Tobler

Im Spannungsfeld zwischen Gesetzauftrag und Normalisierung des Gefängnisalltags¹

Konsequente Ausrichtung der Untersuchungshaft auf Wiedereingliederung

Zusammenfassung

Die U-Haft wird in diesem Artikel eingeführt als gleichwertige Phase im Prozess des Freiheitsentzugs, der von Beginn an konsequent auf Wiedereingliederung ausgerichtet ist. Es wird zunächst gezeigt, welche Schritte die U-Haft als Reaktion auf die Kritik an ihrem restriktiven Haftregime bereits unternommen hat. Sodann werden weiterführende Massnahmen skizziert, wie sie im Rahmen einer laufenden Strategieentwicklung der UGZ zurzeit diskutiert werden. Im Zentrum stehen drei Dimensionen: gestaltete Übergänge und die Spezialisierung der einzelnen Häuser; die Normalisierung des Gefängnisalltags sowie ein vielseitiges Anforderungsprofil für die Mitarbeitenden, um die Herausforderungen im neuen Haftregime überhaupt bewältigen zu können. Die verstärkte Ausrichtung des Gefängnisalltags auf die Normalisierung und letztlich der Untersuchungshaft auf die Verbesserung von Wiedereingliederungschancen inhaftierter Personen ist äusserst betreuungsintensiv und lässt sich auch bei entsprechend geschultem Personal nur realisieren, wenn die Untersuchungsgefängnisse über einen aufgabengerechten Betreuungsschlüssel verfügen. Für die Untersuchungsgefängnisse Zürich hätte dies unter den gegebenen Bedingungen eine Aufstockung von 40 Vollzeitstellen zur Folge.

Résumé

Dans cet article, la détention provisoire est introduite en tant que phase équivalente dans le processus de privation de liberté, qui est systématiquement orienté vers la réinsertion dès le début. Il montre tout d'abord les mesures prises par la détention provisoire en réponse aux critiques formulées à l'encontre de son régime de détention restrictif. Il présente ensuite un ensemble de mesures supplémentaires, telles que celles qui sont actuellement discutées dans le cadre d'un développement stratégique en cours de l'UGZ. L'accent est mis sur trois dimensions : Des transitions conçues et la spécialisation des maisons individuelles ; la normalisation de la vie quotidienne en prison ainsi qu'un profil d'exigences varié pour les employés afin d'être en mesure de faire face aux défis du nouveau régime de détention. L'orientation accrue de la vie carcérale quotidienne vers la normalisation et, en fin de compte, de la détention provisoire vers l'amélioration des chances de réinsertion des personnes détenues, est extrêmement exigeante en soins et ne peut être réalisée avec un personnel dûment formé que si les centres de détention provisoire ont une clé de soins adaptée aux tâches à accomplir. Pour les maisons d'arrêt de Zurich, cela se traduirait par une augmentation de 40 postes à plein temps dans les conditions données.

Summary

In this article, pre-trial detention is introduced as an equivalent phase in the process of deprivation of liberty, which is consistently oriented towards reintegration from the outset. First of all, it will be shown what steps the detention centre has already taken in response to criticism of its restrictive detention regime. It then outlines a bundle of further measures, such as those currently being discussed as part of the ongoing strategy development of the UGZ. The focus is on three dimensions: Designed transitions and the specialization of the individual houses; the normalization of everyday prison life as well as a varied requirement profile for the employees in order to be able to cope with the challenges in the new detention regime at all. The increased orientation of everyday prison life towards normalisation and ultimately of pre-trial detention towards improving the chances of reintegration of detained persons is extremely care-intensive and can only be realised even with appropriately trained personnel if the pre-trial detention facilities have a care key appropriate to the task at hand. For the remand prisons in Zurich, this would result in an increase of 40 full-time positions under the given conditions.

Inhaltsübersicht

1. Die Untersuchungshaft im Prozess des Freiheitsentzugs
 - 1.1 Prozess des Freiheitsentzugs
 - 1.2 Eine Phänomenologie des Gefängnisalltags inhaftierter Personen
 - 1.3 Kritik am U-Haftregime und eine differenzierte Replik
2. Die Ausrichtung der Untersuchungshaft auf Wiedereingliederung und Normalisierung des Gefängnisalltags
 - 2.1 Gestaltete Übergänge und Spezialisierung der einzelnen Häuser
 - 2.2 Normalisierung des Gefängnisalltags
 - 2.3 Vielseitiges Anforderungsprofil der Mitarbeitenden und die Frage nach den Personalressourcen
3. Fazit
Literatur

Das «System Justizvollzug» – also dessen Rechtsgrundlagen, Institutionen und Vollzugspraxis – ist aufs Engste verknüpft mit den herrschenden gesellschaftlichen Leitbildern seiner jeweiligen historischen Epoche. Das zeigen die auf diesem Themenfeld wegweisenden soziologischen Arbeiten von Foucault, Garland,

¹ Die Autoren bedanken sich bei Rudolf Hablützel für die kritische Prüfung des Artikels.

Smith und für die Schweiz in einem neueren Buch Christopher Young eindrücklich. Dieses «System» ist dem historischen Wandel der gesellschaftlichen Leitbilder unterworfen und hat sich zwangsläufig im Kontext veränderter Erwartungshaltungen zu behaupten. Ob dabei der Fokus auf bestrafen oder resozialisieren von Tätern, auf einer mitfühlenden Opferidentifizierung oder einem Verantwortungsbewusstsein der Gesellschaft mit straffällig gewordenen Menschen liegt, rahmt wesentlich den politischen Diskurs über das «System Justizvollzug».

Was für das System als Ganzes gilt, betrifft auch seine Einzelteile. In jüngster Zeit ist das Regime der Untersuchungshaft von verschiedenen Seiten als unverhältnismässig restriktiv kritisiert worden.² Ob das Regime in Richtung der von der Kritik geforderten Lockerung der Haftbedingungen angepasst werden soll oder nicht, ist zunächst eine politisch-normative Frage. Aus einer fachspezifischen Perspektive ist allerdings entscheidend, dass Anpassungen der Haftbedingungen nicht zulasten des eigentlichen Gesetzesauftrags der U-Haft gehen: der Sicherung des Haftzwecks und der Gewährleistung der Sicherheitsanforderungen im Innern wie nach aussen. Es ist dieses Spannungsfeld zwischen Erfüllung des Gesetzesauftrags und Normalisierung des Gefängnisalltags, in dem sich die Weiterentwicklung des Haftregimes bewegen und bewähren muss.

Dieser Aufsatz verfolgt das Ziel, Vorschläge für sinnvolle Lockerungen der Haftbedingungen der Untersuchungs- und Sicherheitshaft³ zu machen. Dabei wird Untersuchungshaft als Teil eines gesamtheitlichen Prozesses des Freiheitsentzugs verstanden, der von Beginn an auf die Verbesserung von Wiedereingliederungschancen ausgerichtet ist. Den Autoren ist bewusst, dass die skizzierten Vorschläge mit unterschiedlichen normativen Erwartungen an den Justizvollzug konfrontiert sind. Was aus einer fachspezifischen Sicht als richtig und zweckmässig erscheint, hängt letztlich vom politischen Konsens darüber ab, wie mit straffällig gewordenen Personen umzugehen ist. Im Sinne der von Regierungsrätin Jacqueline Fehr formulierten Vision von «besseren» – oder schlicht «guten» – Nachbarn verstehen sich die Vorschläge als zu konkretisierende Massnahmen einer strategischen Stossrichtung, mit der die Untersuchungshaft im Kanton Zürich konsequent auf Wiedereingliederung ausgerichtet wird.

1. Die Untersuchungshaft im Prozess des Freiheitsentzugs

Dieses Kapitel führt zunächst die Untersuchungshaft im Prozess des Freiheitsentzugs ein. Dann wird der normale Gefängnisalltag unter dem aktuellen Haftregime beschrieben. Dabei wird auch auf die Kritik am Haftregime eingegangen und dargelegt, welche Schlussfolgerungen daraus bereits gezogen worden sind.

1.1 Prozess des Freiheitsentzugs

Als Untersuchungshaft gilt die Zeit, während der eine dringend tatverdächtige Person eingesperrt wird, damit die Strafverfolgungsbehörden ihre Ermittlungen störungsfrei durchführen können. Sie endet mit der Anklageerhebung und wird danach durch die Sicherheitshaft abgelöst. Mit der richterlichen Urteilsverkündung tritt die inhaftierte Person, sofern sie nicht freigesprochen wird, die eigentliche Strafe in einer Vollzugsanstalt an – z. B. in der geschlossenen Anstalt Pöschwies oder der offenen Anstalt Vollzugszentrum Bachtel. Betrachten wir im Folgenden die idealtypische *Karriere* einer inhaftierten Person entlang der einzelnen Stationen von der Festnahme bis zur Entlassung aus der Bewährungshilfe etwas genauer (siehe Abbildung auf der nächsten Seite).

Gemäss einer Durchschnittsberechnung der letzten fünf Jahre werden durch die Kantons- und Stadtpolizei Zürich rund 15400 Haft-rapporte pro Jahr erstellt.⁴ Ein Viertel der verhafteten Personen wird dem Migrationsamt oder etwa in Fällen einer Fürsorgerischen Unterbringung (FU) einer Klinik übergeben. In einer kleineren Anzahl führt die Polizei selber Zwangsmassnahmen (Polizeilicher Gewahrsam z. B. in einer Ausnüchterungszelle) durch oder die verhafteten Personen werden nach der Einvernahme wieder auf freien Fuss gesetzt. In drei Vierteln aller Fälle werden die verhafteten Personen in das Polizeigefängnis (Propog) auf dem Zürcher Kasernenareal eingewiesen und gelangen in den Status der *Vorläufigen Festnahme* (11365 pro Jahr).

² Vgl. dazu den Artikel von Thomas Noll in diesem Heft.

³ Untersuchungs- und Sicherheitshaft beschreiben zwei unterschiedliche Phasen, die beide in den Untersuchungsgefängnissen durchgeführt werden. Der Einfachheit halber wird in diesem Aufsatz von U-Haft gesprochen und nur dort begrifflich differenziert, wo es sachlich angezeigt ist.

⁴ Diese und die folgenden Angaben basieren auf einer für diesen Artikel von der Kantonspolizei zur Verfügung gestellten Statistik und umfassen alle Polizeieinheiten im Kanton.

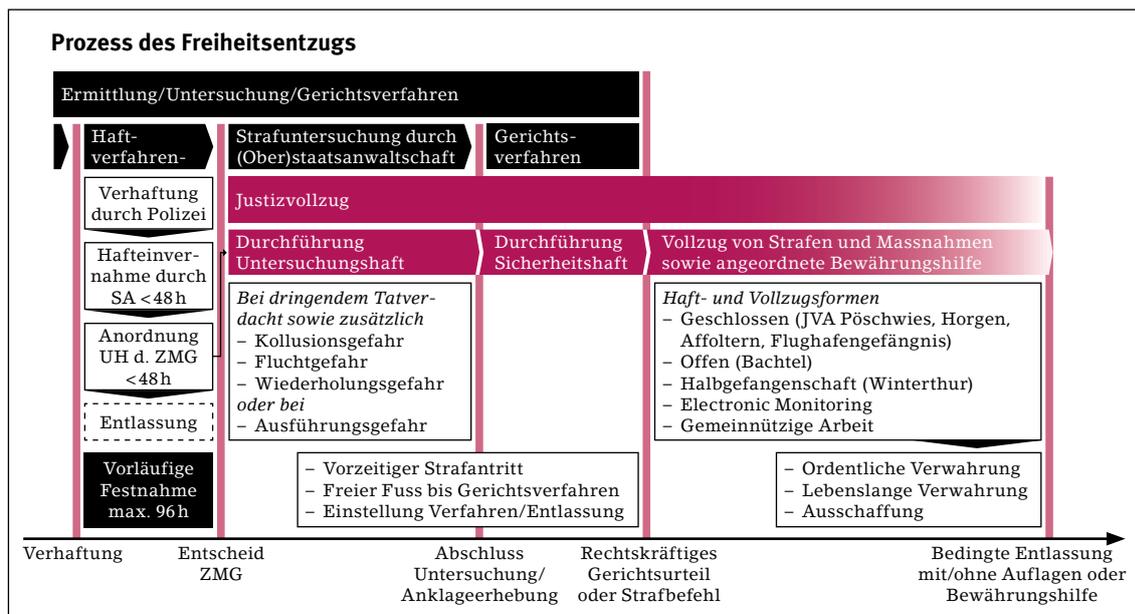


Abbildung 1: Der Prozess des Freiheitsentzugs

Nach dieser Einweisung hat die Polizei 24 Stunden Zeit, um Abklärungen zu treffen, um den Tatverdacht und die weiteren Haftgründe zu erhärten. In 15 Prozent der Fälle werden die Ermittlungen eingestellt und die Personen freigelassen oder auf freien Fuss gesetzt (wenn sie geständig sind und/oder kein Haftgrund, also keine Kollusions-, Flucht-, Ausführungs- oder Wiederholungsgefahr besteht). In weiteren 25 Prozent der Fälle werden die vorläufig festgenommenen Personen einer Vollzugsanstalt zum Vollzug ihrer bereits gerichtlich angeordneten Strafe (in der Schweiz gemeldete Personen) oder der Ausschaffungshaft (illegal anwesende Ausländer) zugewiesen oder in einen andern Kanton ausgeliefert. Der grösste Teil – rund 60 Prozent – wird jedoch spätestens nach 24 Stunden der Staatsanwaltschaft für die weitere Haftenahme übergeben (rund 6860 Personen). Diese hat dann ihrerseits 24 Stunden Zeit für weitere Abklärungen. Sind diese nicht zielführend, muss die Staatsanwaltschaft einen Antrag an das Zwangsmassnahmengericht ZMG auf Untersuchungshaft zwecks weiterer Ermittlungen stellen. Spätestens nach 48 Stunden muss schliesslich das Gericht sein Urteil fällen, ob

die festgenommene Person in U-Haft gebracht werden muss oder nicht.

Von allen Fällen, die von der Polizei an die Staatsanwaltschaft überwiesen werden, wird bei 20 Prozent durch das ZMG *Untersuchungshaft* angeordnet.⁵ In den meisten der anderen Fälle erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, z.B. eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe von max. sechs Monaten oder eine Ersatzmassnahme wie Electronic Monitoring. Von allen im Polizeigefängnis vorläufig festgenommenen Personen landen somit rund 12 Prozent in einem Untersuchungsgefängnis des Kantons Zürich: im Gefängnis Zürich, Limmat, Pfäffikon, Winterthur oder Dielsdorf.

In 55 Prozent dieser Fälle dauert die Untersuchungshaft weniger als drei Monate.⁶ In rund 15 Prozent erstreckt sich die Dauer allerdings auf mehr als ein halbes Jahr und kann in Ausnahmefällen gar mehrere Jahre dauern, insbesondere dann, wenn sich das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren in die Länge zieht oder wenn das Urteil mehrfach angefochten wird. Mit Abschluss der Untersuchung und der formellen Anklageerhebung ist die Phase der Untersuchungshaft abgeschlossen. In Fällen von geringerer Tragweite kann die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen und die inhaftierte Person wird bei Freiheitsentzug für die Restdauer in eine Vollzugsanstalt versetzt. Ansonsten beginnt die Phase des Gerichtsverfahrens und für die inhaftierte Person die ebenfalls in den Einrichtungen der Unter-

5 Basierend auf der durchschnittlichen Zahl der Eintritte in die fünf Untersuchungsgefängnisse für die Jahre 2016–2018 (= 1312 Eintritte pro Jahr).

6 Diese Aussage basiert auf Zahlen des Gefängnisses Zürich für den Zeitraum vom 1. 1. 2014 bis 31. 12. 2018.

suchungsgefängnisse durchgeführte *Sicherheitshaft*. Alternativ zu diesem Ablauf können inhaftierte Personen auf eigenen Antrag hin bereits vorher den *vorzeitigen Strafantritt* antreten und ihre Strafe für die verbleibende Zeit in einer Vollzugsanstalt verbüssen. Besteht hingegen keine Flucht- oder Kollusionsgefahr mehr, werden Insassen bis zur Gerichtsverhandlung auf freien Fuss gesetzt.

Nach der rechtskräftigen Verurteilung durch ein Gericht beginnt der eigentliche *Vollzug von Strafen und Massnahmen* in den verschiedenen Haft- und Vollzugsanstalten des Kantons. Hat die verurteilte Person ihre Strafe verbüsst, wird sie entweder in *Freiheit entlassen, ausgeschafft* oder in *Verwahrung genommen*. Letzteres ist nur bei Personen der Fall, denen aufgrund psychiatrischer Abklärungen weiterhin eine ernsthafte Gefahr für die Allgemeinheit attestiert werden muss.

Neben der eigentlichen Bestrafung für begangene Straftaten besteht das Ziel der Vollzugsbestimmungen in der «Vermeidung von Rückfällen». Dabei werden die Verurteilten «soweit als möglich darin unterstützt, ihre Fähigkeit zur Führung eines straffreien Lebens zu verbessern» (Art. 75 Abs. 1 StGB; Art. 20 StJVG). Weiter legt das kantonale Straf- und Justizvollzugsgesetz fest, dass der Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen «auf die schrittweise Rückkehr in die Lebensumstände in Freiheit ausgerichtet» (Art. 21 StJVG) ist. Der Zweck der Strafe liegt somit nicht nur im *gerechten Bestrafen* der Täter und der dadurch zu erlangenden Wiedergutmachung für begangenes Leid und Unrecht, sondern darüber hinaus im Bestreben, aus Straftätern *bessere Menschen* zu machen, die nach der Strafverbüsung wieder ein *normales Leben* in Freiheit führen können. Solche Massnahmen zur Verbesserung von Wiedereingliederungschancen erstrecken sich bislang auf die Einrichtungen im Vollzugsbereich. Dagegen steht bei der Untersuchungs- und Sicherheitshaft die Aufgabe im Vordergrund, den Haftzweck und die damit verbundenen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu sichern (Art. 13 JVV).

1.2 Eine Phänomenologie des Gefängnisalltags inhaftierter Personen

Selbstverständlich obliegt dem Staat auch die Wahrnehmung von Fürsorgepflichten gegenüber den inhaftierten Personen in der Untersuchungshaft. So haben die Gefängnisse nicht

nur für die Betreuung, für genügend Beschäftigung und für die Sicherheit im Innern wie gegen aussen zu sorgen. Sie haben auch die erforderliche Sozialberatung, ärztliche Versorgung und die seelsorgerische Unterstützung zu gewährleisten (Art. 11 JVV).

Im Kanton Zürich übernehmen diese Aufgabe bisher die fünf Untersuchungsgefängnisse Zürich, Winterthur, Pfäffikon, Limmattal und Dielsdorf. Ab 2022/2023 kommt neu das Gefängnis Zürich West hinzu. Diese Gefängnisse haben nicht nur ganz unterschiedliche Grössen und bauliche Besonderheiten, sondern sie charakterisieren in ihrer Gesamtheit auch eine Differenzierung hinsichtlich der inhaftierten Personengruppen.⁷ Doch mit Ausnahme des Gefängnisses Zürich (siehe Ausführungen dazu weiter unten) gestaltet sich der normale Gefängnisalltag in den einzelnen Einrichtungen ganz ähnlich. Seit der Ausweitung des Gruppenvollzugs im Jahr 2018 besteht er im Wesentlichen aus 17 Stunden Zelleneinschluss und aus Tätigkeiten von sieben Stunden ausserhalb der Zelle, verteilt auf die Elemente Spaziergang, Arbeitsbeschäftigung, Gruppenvollzug sowie die fürsorgliche Kontaktpflege durch Betreuende, Seelsorger, den Sozialdienst, den Gesundheitsdienst, Anwälte und in beschränktem Umfang durch Besuche von Angehörigen.

Anhand des klar geregelten und strukturierten Tagesablaufs lässt sich ein normaler Tag im Gefängnis idealtypisch beschreiben.⁸ Um 6.30 Uhr ist für alle Insassen Tagwacht und sie nehmen ihr bereits am Vorabend verteiltes Frühstück ein. Nach der Zellenkontrolle um 7 Uhr werden qualifizierte Insassen mit gutem Benehmen in die Arbeitsräume gebracht, wo sie bis 11.10 Uhr gegen ein Entgelt einer einfachen Arbeitstätigkeit nachgehen können.⁹ Einzelne Insassen werden auch der täglich zu verrichteten Hausarbeit zugeteilt. Nach der Rückkehr

⁷ Gefängnis Zürich (1916) mit 153 Plätzen, davon 18 für Frauen; Gefängnis Winterthur (1964) mit 48 Plätzen; Gefängnis Pfäffikon (1979) mit 80 Plätzen, davon eine Sicherheitsabteilung mit 6 Plätzen für besonders gefährliche Insassen; Gefängnis Limmattal (2010) mit 72 Plätzen, davon max. 24 Plätze für Jugendliche; Gefängnis Dielsdorf (1963) mit 55 Plätzen für Frauen, davon 17 für den Strafvollzug (kurze Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen).

⁸ Die Beschreibung basiert auf dem Tagesablauf des Gefängnisses Pfäffikon.

⁹ Etwa Zwiebeln schälen und in grosse Säcke für die Gastronomie abpacken, Schrauben zusammensetzen, Prospekte falten, Geschenke verpacken etc. Auf diese Weise können Insassen bis zu 30 Franken an einem voll ausgelasteten Arbeitstag verdienen.

von der Arbeit nehmen sie in ihren Zellen die Mittagsmalzeit ein. Am Nachmittag beginnt der Gruppenvollzug um 13 Uhr und dauert bis 15.30 Uhr. In dieser Zeit können die Insassen, sofern zwischen ihnen keine Kollusionsgefahr besteht, auf dem Hof gemeinsam spazieren, sich mit Fitness und Spielen die Zeit vertreiben oder in den Korridoren und in Zellen anderer Insassen verweilen und austauschen. In der Zeit des Gruppenvollzugs haben sie auch die Möglichkeit für tägliches Duschen. Nach dem erneuten Zelleneinschluss erhalten sie ab 15.40 Uhr bereits ihr Abendessen und, falls erforderlich, die vom Gesundheitsdienst verordneten Medikamente. Bis zum nächsten Morgen verbleiben sie dort allein oder bei Doppelzellen zu Zweit.

Die Zellen sind ausgerüstet mit einem Radio und einem Fernseher mit Programmen in verschiedenen Sprachen. Auch unterhält jedes Gefängnis eine eigene Bibliothek mit Büchern in zahlreichen verschiedenen Sprachen. Auf eigene Rechnung können Insassen auch Tageszeitungen abonnieren. Den Insassen wird weiter nach Verfügbarkeit ein Notebook für die eigene Korrespondenz und für die Konsultierung der eigenen Akten zur Verfügung gestellt. Hingegen verfügen sie über keine Kommunikationsmittel wie Handy oder Internet und können weder mit der Aussenwelt noch mit anderen Insassen auf diese Weise kommunizieren. Telefonieren ist für Insassen in der Untersuchungshaft nicht erlaubt. Auch das Telefonieren mit dem eigenen Anwalt ist für Untersuchungshäftlinge grundsätzlich nicht möglich. Für die Insassen besteht weiter die Möglichkeit für den Einkauf von zugelassenen Lebensmitteln und Utensilien wie Zigaretten im gefängniseigenen Kiosk. Pakete und Briefe von aussen sind teilweise zugelassen, werden aber streng kontrolliert.

Soziale Kontaktmöglichkeiten, Arbeitsbeschäftigung und Freizeit bilden für die Strukturierung des Gefängnisalltags zentrale Elemente. In der Untersuchungshaft beruht die Arbeitsbeschäftigung auf Freiwilligkeit. Ob inhaftierte Personen arbeiten können oder nicht, hängt allerdings nicht nur von ihrem Benehmen oder ihrer Präferenz für eine Arbeitstätigkeit ab. Einen entscheidenden Faktor bildet zudem die Auftragslage, wobei die Gefängnisse hier in Konkurrenz zu geschützten Werkstätten stehen, welche seitens externer Auftraggeber wegen der grösseren Berechenbarkeit von Lieferterminen häufig bevorzugt werden. Das führt

bei fehlender oder geringer Auftragslage immer wieder dazu, dass arbeitswilligen Insassen nicht in genügendem Ausmass bezahlte Arbeit angeboten werden kann – ausser der für eine begrenzte Anzahl von Insassen fest zugeteilten Hausarbeit. Fehlt das Angebot für Arbeitsbeschäftigung, verbleiben sie für diese Zeit unter Einschluss in ihren Zellen. Ohne den vor kurzer Zeit ausgebauten Gruppenvollzug und die geschaffene Möglichkeit für Zellenbesuche durch andere Insassen konnte das durchaus 23 Stunden Zelleneinschluss pro Tag bedeuten.

Häufigkeit und Variabilität der sozialen Kontakte haben sich seit der Ausweitung des Gruppenvollzugs deutlich auf mehrere Stunden pro Werktag erhöht. Neben der in Gruppen durchgeführten Arbeitsbeschäftigung können auch soziale Freizeitelemente wie Spiel und Sport integriert werden. Zentrale Ansprechpersonen für die Inhaftierten bleiben indes Aufseher und Betreuende. Nach wie vor stark eingeschränkt bleibt hingegen der Kontakt mit der Aussenwelt. Der Empfang von Besuchen selbst bei Familienangehörigen ist aus Sicherheitsgründen nur mit einer Trennscheibe möglich. Eigene Kinder, auch Säuglinge, dürfen von den Insassen nicht in die Arme genommen werden. Zudem beschränkt sich die Anzahl Besuche auf eine stündige Audienz pro Woche.

Als besonders prekär erweist sich die Situation im Gefängnis Zürich. Zusätzlich zum knappen Auftragsvolumen und einer veralteten Infrastruktur ohne genügend Räume für gemeinsame Arbeitsbeschäftigung und den Gruppenvollzug (einmal wöchentlich für eine Stunde) kommt noch ein vergleichsweise ungünstiger Betreuungsschlüssel dazu. Auch Insassen mit gutem Benehmen verbringen hier viel mehr Stunden allein in ihren Zellen als in den anderen Untersuchungsgefängnissen. Die Zellen sind zudem klein, wirken kalt und düster und sind nur mit einem schmalen Fenster an der oberen Seite der Wand in Richtung Innenhof versehen. Doch man sieht bestenfalls den Himmel: *Bete und büsse*, verkündet der aus vergangenen Zeiten stammende und für den Justizvollzug dieser Gesellschaftsepoche prägende Geist.

Der Gefängnisalltag kann bei einzelnen Insassen bisweilen eine regelrechte Lebenskrise auslösen, insbesondere bei Personen, die zum ersten Mal inhaftiert werden und selbst nicht aus einem kriminellen Milieu stammen, wo solche Lebenserfahrungen viel eher vertraut sind

und geteilt werden. Erfahrungsgemäss ist der *Haftshock* in der ersten Zeit am grössten. Zum Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme im Polizeigefängnis sind laut Schätzung der Gefängnisleitung rund 7 bis 8 Prozent der inhaftierten Personen davon betroffen. Auch in der Untersuchungshaft ist dieses Krisenerlebnis zu Beginn noch recht ausgeprägt und lässt entsprechende Personen oft mit Suizidgedanken kämpfen (NZZ, 13.12.2016). Die inhaftierte Person macht die Erfahrung, dass ihr Leben schlicht «den Bach hinunter geht». Sie sitzt hier drinnen, mit im übertragenen Sinn gebundenen Händen ohne Einflussmöglichkeit auf das Leben draussen, während dieses kaputtgeht: Einstellung von Lohnfortzahlungen und Angst vor Jobverlust, nicht beglichene Mietzahlungen, Leasing- oder Unterhaltungspflichten und zu befürchtende Wohnungskündigung, Angst vor Beziehungskrise oder gar -verlust und unendlich viel Zeit zum Nachdenken, zum Grübeln, zum Verzweifeln. Bete und büsse (vgl. Babini 2015).

1.3 Kritik am U-Haftregime und eine differenzierte Replik

Sowohl im politischen Diskurs als auch im Fachdiskurs fristet die Untersuchungshaft bisher eher ein stiefmütterliches Dasein – ausser sie wird kritisiert. So wurde in letzter Zeit von verschiedenen Seiten aus menschen- und grundrechtlicher Sicht und mit Blick auf die Unschuldsvermutung das Regime und die Haftbedingungen kritisch beleuchtet (NKVF 2014; 2015; Künzli/Frei 2017; Tages-Anzeiger, 6.2.2019, vgl. dazu Noll in diesem Heft). Insbesondere das Haftregime der Zürcher Untersuchungsgefängnisse wurde als unnötig restriktiv kritisiert (NZZ, 3.9.2015). Bemängelt wurden die langen Zelleneinschlüsse, die limitierten Möglichkeiten für Beschäftigung und Freizeitaktivitäten, die restriktive Gestaltung der sozialen Kontaktmöglichkeiten innerhalb der Gefängnisse und mit der Aussenwelt sowie der Umgang mit gesundheitlich angeschlagenen und psychisch auffälligen Insassen. Zusätzlich zu dieser am Haftregime geübten Kritik moniert insbesondere die Strafverteidigung, dass die Strafverfolgungsbehörden die Untersuchungshaft als «Beugehaft» verstünden, um auf diese Weise inhaftierten Personen Geständnisse abzurufen (NZZ 9.9.2016).

Diese Kritik blieb auf Seiten der Justizvollzugsverantwortlichen nicht unerhört. So hat sich nicht nur die Kantonale Konferenz der

Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) der Überprüfung der Haftbedingungen angenommen (Mandat vom 4.9.2017). Ebenso sind die zuständigen Direktionen der Kantone Zürich, Waadt und Bern daran, in einer Arbeitsgruppe ein Konzept für einen Modellversuch im Straf- und Massnahmenvollzug zu erarbeiten (Entwurf Beitragsgesuch vom Januar 2019). Im Vordergrund steht ein Mehrphasen-Modell mit gelockerten Haftbedingungen für Insassen ohne Kollusionsgefahr. Mit konkreten Vorschlägen sollen im Wesentlichen sechs Wirkungsziele erreicht werden:

- Die Untersuchungshaft wird erstens als gleichwertiger Bestandteil im gesamten Prozess des Freiheitsentzugs verstanden. Damit soll bereits in dieser Phase auf die künftige Verbesserung von Wiedereingliederungschancen hingearbeitet werden.
- Zweitens soll die Unschuldsvermutung grundsätzlich verfahrensbestimmend sein und der Strafcharakter der U-Haft reduziert werden.
- Sofern im Einzelfall keine konkreten Gründe zur Sicherung des Strafverfahrens dagegensprechen, soll drittens das Normalisierungsprinzip umgesetzt werden.
- Viertens soll die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Strafverfolgungsbehörden und ausführenden Vollzugsinstitutionen verbessert werden, so dass Haftzweck und Haftgründe bereits ab Beginn des Strafprozesses laufend aktualisiert und beispielsweise bei Wegfall der Kollusionsgefahr die Haftbedingungen entsprechend angepasst werden können (Unterteilung der U-Haft in mehrere Phasen).
- Fünftens sollen die sozialen Kontaktmöglichkeiten innerhalb des Gefängnisses und zum sozialen Umfeld der Inhaftierten sowie der Zugang zu Arbeits-, Freizeit- und Bildungsangeboten generell verbessert werden.
- Sechstens sollen schliesslich medizinische und soziale Betreuung während des gesamten Verfahrens so ausgestaltet werden, dass Haftschäden und soziale Ausgrenzung möglichst verhindert oder vermieden werden können, so dass das Potenzial für eine spätere Wiedereingliederung erhalten bleibt oder geschaffen wird.

Im Gefängnis Limmattal soll die Einführung des neuen Modells noch in diesem Jahr starten (NZZ, 29.5.2019). Bereits im Jahr 2018 wurde

zudem in den fünf Untersuchungsgefängnissen des Kantons Zürich der Gruppenvollzug ausgeweitet, im Gefängnis Zürich aus betriebsbedingten und infrastrukturellen Gründen allerdings lediglich in eingeschränkter Form. Bezüglich der Kritik seitens gewisser Strafverteidiger an der U-Haft als «Beugehaft» sind in erster Linie die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Zwangsmassnahmengericht) angesprochen. Gemäss Ansicht kritischer Anwälte liessen sich unnötig lange Inhaftierungen in den Untersuchungsgefängnissen wohl am ehesten vermeiden, wenn zeitnah die Voraussetzungen für den Wegfall der Kollusionsgefahr geschaffen würden (Gfeller/Bigler/Bonin 2017, S. 23 ff.). Diesen Vorwurf weist die Staatsanwaltschaft jedoch dezidiert zurück und hält fest, dass sie sich strikt an die gesetzlichen Auflagen halte. Untersuchungshaft werde «nur in notwendigen und begründeten Fällen beantragt». Zudem habe auch die Staatsanwaltschaft ein Eigeninteresse an beschleunigten Verfahren. Und schliesslich hätten Geständnisse angesichts neuer Möglichkeiten der Beweissicherung beispielsweise mittels DNA-Spuren ohnehin nicht mehr die gleiche Bedeutung wie noch vor Jahren (Ulrich Weder in NZZ, 30. 12. 2015).

2. Die Ausrichtung der Untersuchungshaft auf Wiedereingliederung und Normalisierung des Gefängnisalltags

Unabhängig und parallel zu den oben genannten Entwicklungen sind die UGZ aktuell daran, eine Gesamtstrategie zur Erneuerung der Untersuchungshaft zu entwickeln und anhand von verschiedenen strategischen Stossrichtungen zu konzeptualisieren. Wegleitend ist ein Verständnis von Freiheitsentzug als durchgehender Prozess von der Verhaftung bis zur Entlassung aus der Bewährungshilfe, wobei dieser Prozess bereits in der Phase der Untersuchungshaft konsequent auf die Wiedereingliederung ausgerichtet wird. Inhaftierte Personen sollen nach Wiedererlangen ihrer Freiheit ein strafreies Leben bestreiten können. Nachfolgend

wird für drei Dimensionen näher beschrieben, wie die Untersuchungshaft entsprechend weiterentwickelt werden sollte. Die beschriebenen Vorschläge und Entwicklungsmöglichkeiten verweisen in die Zukunft und dienen als normative Zielgrössen.

2.1 Gestaltete Übergänge und Spezialisierung der einzelnen Häuser

Wenn man den Freiheitsentzug als durchgehenden Prozess versteht, der von Beginn an auf die spätere Wiedereingliederung fokussiert, dann stellen sich bereits zu den ersten Schnittstellen im Eintritt von verhafteten Personen in die Untersuchungshaft Fragen. Zum Zweck einer *gestalteten Aufenthaltsplanung der Insassen* sollte deren Einteilung nach Haftgründen (Kollusions-, Flucht- oder Ausführungsgefahr) nach Möglichkeit ergänzt werden durch Eigenschaftsmerkmale wie Gefährlichkeit, soziale Kompetenzen, persönlicher Entwicklungsbedarf¹⁰, allfälliges Suchtverhalten und psychiatrische Erkenntnisse. Solche Informationen sollten in erster Linie von den Einweisungsbehörden bereitgestellt werden. Mit der Übernahme der Vorläufigen Festnahme durch das Gefängnis Zürich West ab 2022 entfällt diese Schnittstelle, was die Arbeit auf Seiten UGZ erleichtert.

Eine zusätzlich nach Eigenschaftsmerkmalen gestaltete Aufenthaltsplanung von Insassen erfordert entsprechend spezialisierte Angebote der einzelnen Standorte. Zusätzlich zur bereits heute vorgenommen Trennung der inhaftierten Personen nach Haftgründen und Personengruppen (Männer, Frauen, Jugendliche) in verschiedene Sektoren sollten in den einzelnen Häusern vermehrt Angebote geschaffen werden, die den spezifischen Merkmalen der Insassen entsprechen. Ein *nach Spezialangeboten ausdifferenzierter Gesamtverbund UGZ* könnte die einzelnen Häuser gezielt von Aufgaben entlasten, die anderswo in den UGZ besser erbracht werden können. Der Entwicklungspfad ist hierzu bereits vorgezeichnet. So wurde im Gefängnis Limmattal 2019 eine Kriseninterventionsabteilung KIA für psychisch angeschlagene Personen eröffnet, was solchen Insassen während des Aufenthalts in der KIA eine Stabilisierung ihres Zustands in einem anderen Betreuungs-Setting erlaubt. Zudem besteht hier schon seit einiger Zeit eine Spezialabteilung für jugendliche Insassen. Weiter hat sich das Gefängnis Pfäffikon mit dem Aus-

¹⁰ Gemeint sind etwa die Ausbildungssituation, Deutschkenntnisse oder Fähigkeiten im Umgang mit Geld.

bau der eigenen Sicherheitsabteilung und entsprechender Schulung des Personals auf die Inhaftierung besonders gefährlicher Insassen spezialisiert, was die anderen Einrichtungen wiederum von der Betreuung solcher Insassen entlastet. Mit dem Frauengefängnis Dielsdorf steht zudem ein Kompetenzzentrum für weibliche Inhaftierte zur Verfügung.

Denkbar wäre neben den bereits existierenden Spezialangeboten auch eine *Spezialisierung auf besonders vulnerable Insassengruppen* wie Jugendliche, Inhaftierte LGBTIQ+¹¹ oder Inhaftierte mit heiklen Deliktarten wie z. B. Pädokriminalität. Eine Spezialisierung sollte auch im Hinblick auf inhaftierte Personen möglich sein, die kurz vor dem Abschluss einer Ausbildung stehen. So sollte beispielsweise einem jugendlichen Insassen nach Abklärungen mit der Berufsschule und dem Sozialdienst der UGZ die Versorgung mit dem prüfungsrelevanten Schulstoff ermöglicht werden – analog zu einem Fernstudium. Einem Metallschlosser beispielsweise könnte die Prüfung in der JVA Pöschwies abgenommen werden, da die Berufsschule an diesem Standort bereits heute routinemässig Prüfungen der Auszubildenden dieser JVA vornimmt. Im Rahmen einer konsequenten Ausrichtung der Untersuchungshaft auf die Wiedereingliederung muss das möglich sein.

Doch nicht nur der Eintritt in die U-Haft, sondern auch die *Entlassung und der Übertritt in eine andere Vollzugsinstitution* müssen geplant und gestaltet sein und dürfen nicht einfach vollzogen werden. In der Untersuchungshaft kann es vorkommen, dass auch nach längerer Haftdauer eine sofortige Entlassung erfolgt. Der Entlassungsbefehl ist für das Gefängnis zwingend und sollte innert 30 Minuten ausgeführt werden. In den meisten Fällen erfolgt bei ausländischen Personen eine Überführung zum Migrationsamt, bei welchem der Status des Aufenthaltes geklärt und ggf. eine Ausschaffung eingeleitet wird. Idealerweise wird eine solche Klärung durch das Migrationsamt bereits während der Untersuchungshaft vorgenommen. Es gibt aber auch Fälle, bei denen ein Inhaftierter nach einer mehrjährigen Haft innert 30 Minuten auf freien Fuss entlassen wird. Zwecks Verbesserung der Wiedereingliederung braucht es eine aktive Begleitung dieses Prozesses und im Idealfall eine zum team72 zusätzliche *Institution «extra muros»*, die als Anlaufstelle dienen kann. Ein Anruf des Sozialdienstes beim Insassen kann nach dessen

Entlassung zudem dazu genutzt werden, weitere Informationen über zusätzliche Unterstützungsangebote zu vermitteln.

Der Übertritt in eine andere Institution, zum Beispiel in den Vollzug, kommt in der Regel nicht so plötzlich und kann dadurch sehr viel ruhiger und vorausschauend gestaltet werden. Dennoch lohnt es sich, darauf einzugehen, da auch dieser Wechsel mit Unsicherheiten verbunden ist. Die Abgabe von Informationsmaterial oder auch ein klärendes Gespräch können helfen, Unsicherheiten zu beseitigen.¹² Eine konsequente Ausrichtung des Prozesses auf die Wiedereingliederung und somit eine Verknüpfung mit dem Vollzug benötigt eine Art *Case Management*. Es liegt auf der Hand, dass dies durch die BVD im Amt für Justizvollzug oder durch einen zentral organisierten Sozialdienst erfolgen könnte.

Mit einem *Schnittstellen-Management* kann gewährleistet werden, dass bei Übertritten die Ausrichtung auf Wiedereingliederung vom ersten Tag an klar im Fokus steht. Die aktive Gestaltung von Übertritten setzt allerdings auch die *Bereitschaft zur Mitwirkung der inhaftierten Personen* voraus. Da für die Phase der Untersuchungshaft im Gegensatz zu derjenigen des Vollzugs keine gesetzliche Mitwirkungspflicht für Inhaftierte statuiert ist, fällt es künftig in den Aufgabenbereich der Betreuenden, Inhaftierte zur Verbesserung ihrer eigenen Wiedereingliederungschancen zu motivieren.

2.2 Normalisierung des Gefängnisalltags

Eine wesentliche Rolle zur Verbesserung von Wiedereingliederungschancen und für ein straffreies Leben spielen Massnahmen, die auf eine Normalisierung des Gefängnisalltags abzielen (Lipsey/Cullen 2007). Normalisierung bedeutet, dass sich der Freiheitsentzug «möglichst an den Lebensverhältnissen ausserhalb der Anstaltsmauern zu orientieren hat» (Künzli/

¹¹ Die Abkürzung steht für Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersex, Questioning and the like.

¹² Anlaufstelle und aktive Begleitung der Entlassenen sind mit dem Sozialdienst aber auch durch die Mitarbeitenden den Insassen darzulegen. Nachbefragungen nach der Entlassung beim ehemaligen Inhaftierten und Abklärungen nach Unterstützungsbedarf sind weitere Massnahmen. Im Sinne einer lernenden Organisation können solche Gespräche auch für Feedbacks an das Gefängnis benutzt werden. Die aktive Gestaltung des Übertritts mit Abgeben von Informationsmaterial oder Gesprächen mit Vertretenden der neuen Institution erleichtern den Übertritt. Dies dient vor allem einem sanfteren Übertritt und dementsprechend einer besseren Ausgangslage für die Arbeit der Folgeinstitution am Prozess der Wiedereingliederung.

Eugster/Schultheiss 2016, S. 2). Diesem im Straf- und Massnahmenvollzug geltendem *Normalisierungsprinzip* folgend sollten im Gefängnisalltag «möglichst viele typische Situationen, tägliche Routinen und Probleme, wie sie in der Gesellschaft vorzufinden sind, nachgebildet werden, damit die inhaftierten Personen mit Blick auf eine Entlassung lernen, damit umzugehen» (ebd., S. 26). In der Untersuchungshaft ist eine solche Orientierung allerdings erst in rudimentären Ansätzen vorhanden. Dies betrifft insbesondere die Eigenverantwortung der Insassen sowie die zentralen Lebensbereiche Privatsphäre, Arbeit/Beschäftigung und Freizeit.

- *Mehr Verantwortung an die Insassen delegieren:* Analog zur Gestaltung des eigenen Lebens in der Freiheit sollte der Insasse auch in der U-Haft die Möglichkeit erhalten, auf seinen Vollzug Einfluss zu nehmen. Das Abnehmen jeglicher Entscheidungen gibt dem Betrieb zwar eine gewisse Sicherheit, es entmündigt den Insassen jedoch so stark, dass er je nach Dauer der U-Haft diese Kompetenz erst wieder mit grossen Anstrengungen erlernen muss.¹³
- *Privatsphäre stärken:* Im Rahmen des privaten Bereichs sind Besuche und allfällige Telefonate zu staatsanwaltschaftlich bewilligten Kontakten von zentraler Bedeutung. Ebenso ist die Zelle als Rückzugsmöglichkeit so zu gestalten, dass auch eine gewisse Intimität gelebt werden kann.
- *Einforderung von Arbeit und Beschäftigung:* Arbeit und Beschäftigung sind mit einer Leistungsbereitschaft einzufordern. Sie dienen einerseits dem Gelderwerb und andererseits der Aufenthaltsmöglichkeit in sozialen Gruppen.
- *Erweiterung von Freizeitangeboten:* Sport, Kurse, Bibliothek und das Ausüben von Hobbys sind durch die Tagesgestaltung anzubieten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Mitbestimmung der Insassen.

Verbesserte Beschäftigungs- und Freizeitaktivitäten sind nicht nur ein wichtiger Schritt hin zu einer Normalisierung der Lebensverhältnisse unter Bedingungen eines Freiheitsentzugs, sondern sie erhöhen auch die sozialen Kontaktmöglichkeiten innerhalb der Haftanstalt. Doch darüber hinaus sind auch die *Kontaktmöglichkeiten mit der Aussenwelt*, insbesondere mit den Familienangehörigen, zu verbessern.

- *Erweiterung der Besuchsmöglichkeiten:* Die Besuchszeiten orientieren sich in der Regel am Betrieb. Das hat zur Folge, dass ein Insasse zu Randstunden oder am Wochenende kaum besucht werden kann. Veränderte Arbeitszeitmodelle und die oftmals bei vielen Insassengruppen vorhandene ökonomische Notwendigkeit der Erwerbstätigkeit mehrerer Haushaltsmitglieder verunmöglichen Besuche während der normalen Betriebszeit. Eine entsprechende Ausdehnung der Besuchszeiten auf Randstunden und das Wochenende würde dieser arbeitsmarktbedingten Tendenz Rechnung tragen.
- *Besuche ohne Trennscheibe:* Gerade bei nächsten Familienangehörigen sollten – sofern keine Kollusionsgefahr besteht – Besuche auch ohne Trennscheibe möglich sein. Körperliche Nähe und gegenseitiges Berühren und Halten sollten bis zu einem gewissen Grad und falls gegenseitig gewünscht gewährt werden. Zudem zeigen Erfahrungen, dass der Kontakt von Kindern mit dem inhaftierten Elternteil für deren Entwicklung sehr wichtig ist.
- *Ermöglichen von sozialen Kontakten auch ins Heimatland:* Der Kontakt zu Angehörigen oder Freunden verstärkt den Fokus auf Wiedereingliederung im Heimatland. Der inhaftierten Person wird somit eine Perspektive gegeben. Vor allem bei Personen aus Ländern mit ausgeprägter Familientradition (z. B. Irland, Balkanländer) zeigt sich, dass diese Gemeinschaften einen hohen Beitrag zur Wiedereingliederung leisten können. Mittels Skype, Telefonaten und einem ausgebauten Besuchsrecht liesse sich die Kontaktpflege deutlich verbessern.

¹³ Beispielsweise ist dem Insassen anstelle von täglichen Terminen ein Monats- oder Wochenplan auszuhändigen. Darin enthalten sind die Arbeits- und Beschäftigungszeiten, aber auch die Termine bei Arzt, Psychiater, Gericht oder Einvernahme. Der Insasse ist selber verantwortlich, sich so bereit zu halten, dass er seine Aufgaben und Termine wahrnimmt und seinen Verpflichtung nachkommt. Die Konsequenzen eines verpassten Termins sind durch den Insassen zu tragen (etwa durch No-Show-Gebühr beim Arzt oder Psychiater, Arbeitssperre bei Nichterscheinen etc.).

Die Normalisierung des Gefängnisalltags während der Werkzeuge ist zentral, sollte in geeigneter Art und Weise aber zusätzlich *auf das Wochenende und Feiertage ausgedehnt* werden. In der Regel besteht in den Gefängnissen

der U-Haft eine Fünf-Tage-Woche. Wegen fehlender Personalressourcen wird über das Wochenende und an Feiertagen nur ein reduzierter Betrieb geführt. Das hat für die Inhaftierten an diesen Tagen einen Zelleinschluss von 23 Stunden zur Folge. Erfahrungsgemäss gestalten sich Wochenende und beispielsweise Ostern oder Weihnachten mit mehreren Feiertagen hintereinander als besonders belastend. Mittels gezielter Aktivitäten und soziokulturellen Veranstaltungen, Besuchsmöglichkeiten sowie der Ermöglichung von ausgedehntem Gruppenvollzug können solche Tage erheblich weniger belastend gestaltet werden.

Der stärkere Einbezug von Angehörigen muss sich nicht auf die Kontaktpflege beschränken. Ebenso wichtig sind die *Beratung* und unter Umständen die *Betreuung der Angehörigen inhaftierter Personen*. Die grosse Unsicherheit, die eine Haft mit sich bringt, betrifft in der Regel nicht nur die inhaftierte Person, sondern auch deren familiäres Umfeld. Wegen des Datenschutzes kommt hierfür nur der haus-eigene Sozialdienst in Frage.

- *Abklärung der Situation beim Eintrittsgespräch*: Die Evaluation der familiären Situation muss unmittelbar nach dem Eintritt des Insassen durch den Sozialdienst erfolgen. Dabei kann eine Kontaktaufnahme zu den Angehörigen thematisiert und in der Folge durch den Sozialdienst gestaltet werden.
- *Umsichtige Gestaltung des ersten Besuchs*: Der Besuch eines Angehörigen in einem Gefängnis kann für alle Beteiligten sehr verstörend sein und grosse Unsicherheit auslösen. Dies wiederum beeinflusst die weitere Kontaktpflege zum Inhaftierten und wirkt in einer Krise eher eskalierend. Eine Begleitung des Besuches mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit und entsprechenden Hinweisen im Internet sowie eine bewusste Gestaltung des ersten Besuchs durch das Gefängnispersonal bilden die Grundlagen für ein für alle Beteiligten gutes Besuchserlebnis.
- *Triagierung zur Sozialhilfe*: Weiter führende Informationen über Selbsthilfegruppen oder NGO sind zusätzliche Unterstützungsangebote sowohl zur Gestaltung der Zeit während des Haftaufenthalts wie auch im Hinblick auf die spätere Entlassung und Wiedereingliederung.

2.3 Vielseitiges Anforderungsprofil der Mitarbeitenden und die Frage nach den Personalressourcen

Das Berufsbild der Mitarbeitenden im Justizvollzug ist seit einiger Zeit im Wandel: von einem von fast ausschliesslich Männern geprägten Beruf zu einer Berufsgattung mit einer immer vielfältigeren Zusammensetzung betreffend Geschlecht, Herkunft und Erstausbildung; von ehemaligen Wärtern hin zu Aufsehern und Betreuenden. Die oben skizzierten Entwicklungsperspektiven lassen erahnen, dass auf die Mitarbeitenden noch *viel mehr Aufgaben in den Bereichen Betreuung* und in gewisser Masse der *Sozialarbeit* zukommen. Das bedeutet für die Betriebe eine *entsprechende Schulung und Weiterbildung ihres Personals*, damit die Mitarbeitenden diesen neuen Aufgaben auch gewachsen sind. Von den Mitarbeitenden erfordert dies mehr Flexibilität sowie die Bereitschaft, mehr Betreuungsaufgaben zu übernehmen.

Die Zeiten, in denen sich Mitarbeitende ausschliesslich mit Sicherheitsaufgaben identifizieren konnten, neigen sich ebenso ihrem Ende wie die Erwartungshaltung auf eine garantierte Anstellung im anfänglich zugeteilten Aufgabenfeld bis zur Pensionierung. Solchermaßen gewandelte Anforderungen wirken sich unmittelbar auf die *Rekrutierung neuer Mitarbeitenden* aus, die stark auf fachliche und soziale Diversität setzt. Die Mitarbeitenden erwerben dank einer vielseitigen Fachausbildung verschiedene Kompetenzen und Fähigkeiten, die ihnen auch in anderen Branchen und Berufsfeldern von Nutzen sein werden. Dadurch sollten sich mit der Zeit die relativ hohe Fluktuation nivellieren und allzu starre und festgefahrene Prozesse auflockern. Der Schwerpunkt der internen Schulung liegt auf den Bereichen Deeskalation durch Kommunikationstechniken, Arbeitsagogik, soziokulturelle Animation sowie Betreuung und Sozialarbeit. Dabei obliegt es der *Personalabteilung*, diesen Prozess durch die Entwicklung von klaren Anforderungskriterien aktiv zu unterstützen. Aus Sicht der Gefängnisbetriebe begrüssenswert ist zudem die *Schaffung eines Berufsverbands*, der sich für die fachlichen Belange der Angestellten im Bereich Justizvollzug einsetzt.

Bei all diesen Entwicklungen in Richtung Betreuung und Sozialarbeit darf nicht vergessen werden, dass die *Gewährleistung der Sicher-*

heit im Innern (gegenüber Mitarbeitenden, Inhaftierten und Besuchern) sowie nach aussen jederzeit sichergestellt sein muss. Das lässt sich aber nicht an technische Hilfsmittel oder externe Sicherheitskräfte delegieren, sondern bleibt eine zentrale Kompetenz der Mitarbeitenden im Gefängnisbetrieb. *Wachsamkeit, Deeskalations- und Zugriffstechniken* gehören zur Grundausbildung eines jeden Mitarbeitenden.

Die verstärkte Ausrichtung des Gefängnisalltags der Untersuchungshaft auf die Normalisierung und letztlich auf die Verbesserung von Wiedereingliederungschancen inhaftierter Personen ist *äusserst betreuungsintensiv* und lässt sich auch bei entsprechend geschultem Personal nur realisieren, wenn die Untersuchungsgefängnisse über einen *aufgabengerechten Betreuungsschlüssel* verfügen. Als Referenzwert kann hier die Empfehlung des Bundesamtes für Justiz (BJ) dienen. Dieses legt in den Vorgaben für Bauten fest, dass in Gefängnissen ein Betreuungsschlüssel von 2.3 Inhaftierte auf eine Mitarbeiterstelle angewandt werden sollte. Im Gegensatz dazu liegt der durchschnittliche Betreuungsschlüssel der fünf Untersuchungsgefängnisse im Kanton Zürich derzeit bei 2.9 mit gar noch stärkeren Abweichungen im Gefängnis Zürich (3.1) und im Gefängnis Pfäffikon (3.2). Gemessen an den derzeit vorhandenen Haftplätzen der fünf Gefängnisse würde ein wie oben skizziertes Haft- und Betreuungs-Setting rund 40 zusätzliche Vollzeitstellen erfordern.

3. Fazit

Dieser Aufsatz skizzierte ein Bündel von Vorschlägen zur gezielten Weiterentwicklung der Untersuchungshaft im Kanton Zürich, die sich als Teil eines übergeordneten Prozesses des Freiheitsentzugs versteht, an dessen Ende entlassene Menschen ein straffreies Leben führen können. Sämtliche Vorschläge und damit zu konkretisierende Massnahmen sind Ausdruck einer aktuell in den UGZ laufenden Strategieentwicklung. Es versteht sich von selbst, dass diese strategischen Überlegungen noch in die übergeordnete Amtsplanung einfließen müssen. Für die Untersuchungsgefängnisse des Kantons Zürich handelt es sich um normative Zielvorgaben, die in eine Art Masterplan für die Betriebe einfließen sollen.

Offensichtlich ist die konkrete Umsetzung abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie von der baulichen Infrastruktur der einzelnen Häuser. Es ist Teil des politischen Prozesses, Mehrheiten zu finden, um die erforderlichen Investitionen tätigen zu können. Sollte ein tragfähiger Konsens bestehen, die Wiedereingliederung von inhaftierten Personen als langfristige Zielsetzung des Freiheitsentzugs umzusetzen, sind Investitionen in der Untersuchungshaft auch in dieser Logik zu verstehen. Das Regime der Untersuchungshaft nicht an diese Zielsetzung anzupassen, sondern wie bisher weiterzuführen, wäre bei allen damit verbundenen Herausforderungen aus einer fachspezifischen Sicht unzeitgemäss und kontraproduktiv.

Dennoch stellen sich auch aus sachlicher Sicht ein paar kritische Fragen, insbesondere im Spannungsfeld zwischen Unschuldvermutung und Wiedereingliederungsbemühungen. Warum sollte eine unschuldige Person überhaupt wiedereingegliedert werden? Nimmt man mit Wiedereingliederungsmassnahmen während der Untersuchungshaft nicht den Gerichtsentscheid vorweg? Und wie kann man solche Massnahmen, die auf der freiwilligen Bereitschaft inhaftierter Personen beruhen, durchsetzen? Es sind dies letztlich Fragen, die genauso in den politischen Diskurs einfließen müssen wie die entscheidende Ressourcenfrage, die mit der Ausrichtung der Untersuchungshaft auf die Normalisierung des Gefängnisalltags und letztlich auf die Wiedereingliederung zwangsläufig einhergeht.

Literatur

- Babini, M., 101 Tage Mitten aus dem Leben gerissen, Arte Legis, Basel 2015.
- Beitragsgesuch der Kantone Zürich, Waadt und Bern für Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug. Harmonisierung der Haftbedingungen, Entwurf vom Januar 2019.
- Bundesamt für Justiz, Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, 26.9.2016, S. 16, <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/baubeitraege/hb-erwachsene-d.pdf>.
- Foucault, M., Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses, Suhrkamp, Frankfurt a.M. 2016 [1994].
- Garland, D., Kultur der Kontrolle, Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart, Campus Verlag, Frankfurt/New York 2008.
- Gfeller, D., Bigler A., Bonin, D., Untersuchungshaft Ein Leitfaden für die Praxis, Schulthess, Zürich 2017.

- Künzli, Jörg; Frei, Nula (2017). Ansätze zu einer völkerrechts- und verfassungskonformen Ausgestaltung der Untersuchungshaft, Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SKZ) 1, 2017, 5–17.
- Künzli J., Eugster A., Schultheiss M., Haftbedingungen in der Verwahrung, Menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für die Menschenrechte (SKMR), Bern 2016.
- Lipsey M., Cullen F., The Effectiveness of Correctional Rehabilitation: A Review of Systematic Reviews, Annual Review of Law and Social Science 3, 2007, 297–320.
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF (2014). Tätigkeitsbericht 2014.
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF (2015). Tätigkeitsbericht 2015.
- NZZ, 13.12.2016, Im Kampf gegen den Gefängnis-suizid.
- NZZ, 3.9.2015, Hinter Gittern in Zürich.
- NZZ, 30.12.2015, «U-Haft dient auch präventiven Zwecken».
- NZZ, 9.9.2016, Untersuchungshaft – ein dunkles Kapitel.
- NZZ, 29.5.2019, Bachmann und der neue Groove im Gefängnis.
- Smith, P., Punishment and Culture, University of Chicago Press, Chicago/London 2008.
- Tages-Anzeiger, 6.2.2019, U-Haft bleibt für Anwälte zu rigide.
- Young, Ch., Narrative im Justizvollzug, Identitäten von Mitarbeitenden, medialer Diskurs und historischer Kontext, Seismo, Zürich 2018.

Roland Zurkirchen

Soziokultureller Animator FH, MAS PM
Direktor UGZ
Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich
Hohlstrasse 552
8090 Zürich
roland.zurkirchen@ji.zh.ch

Stefan Tobler

Dr. phil.
Soziologe und Wirtschaftshistoriker
Leiter Projekte UGZ
Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich
Hohlstrasse 552
8090 Zürich
stefan.tobler@ji.zh.ch

Resozialisierung durch Behandlung

20 Jahre Forensische Psychotherapie im Kontext des Justizvollzugs Zürich

Zusammenfassung

Seit nunmehr 20 Jahren haben sich der Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD) und dessen forensische Behandlungen in den Strukturen des Justizvollzugs weiterentwickelt. Die Verortung der forensischen Psychotherapie in den Strukturen des Justizvollzugs wird als Schlüssel zu einem erfolgreichen Beitrag zum bestehenden Resozialisierungsauftrag gesehen. Die historisch begründete Linie einer fortlaufend ausdifferenzierten und auf wesentlichen Grundorientierungen beruhenden forensischen Behandlungskonzeption wird dargestellt und ihr Beitrag zur Resozialisierung von Straftätern hervorgehoben. Der möglicherweise paradox wirkende Impetus einer ausschliesslich risikoorientierten Sichtweise wird kritisch diskutiert. Ebenso werden existierende Einschränkungen für moderne und effiziente Resozialisierungsbemühungen beschrieben.

Résumé

Depuis 20 ans, le PPD et ses traitements médico-légaux se sont développés dans les structures du système pénitentiaire. L'implantation de la psychothérapie médico-légale dans les structures carcérales est considérée comme la clé d'une contribution réussie au mandat de réadaptation existant. La ligne historiquement fondée d'un concept de traitement médico-légal continuellement différencié, basé sur des orientations de base essentielles, est présentée et sa contribution à la resocialisation des délinquants est mise en évidence. L'impulsion potentiellement paradoxale d'une vision exclusivement axée sur le risque fait l'objet d'un examen critique. Les limites actuelles des efforts de resocialisation modernes et efficaces sont également décrites.

Summary

For 20 years now, the PPD and its forensic treatments have developed further in the structures of the prison system. The location of forensic psychotherapy in prison structures is seen as the key to a successful contribution to the existing rehabilitation mandate. The historically founded line of a forensic treatment concept that is continuously differentiated and based on essential basic orientations is presented and its contribution to the resocialisation of offenders emphasised. The potentially paradoxical impetus of an exclusively risk-oriented view is critically discussed. Existing limitations for modern and efficient resocialisation efforts are also described.

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage
2. Entwicklungslinien moderner Täterbehandlung
 - 2.1 Risiko- und Deliktorientierung
 - 2.2 Teamorientierung
 - 2.3 Qualitätsorientierung
3. Das Konzept der «Sequenziellen forensischen Behandlung»
4. Rückblick und Ausblick
Literaturverzeichnis

1. Ausgangslage

Der Resozialisierungsauftrag für Straftäter¹ wurde bereits durch das damalige Strafgesetzbuch von 1937 für die Schweiz explizit formuliert und prägte über Jahrzehnte hinweg die «moderne» Vollzugspraxis der Schweiz. In Deutschland wurde der Stellenwert des Resozialisierungsauftrags durch das sogenannte Lebach-Urteil² des Bundesverfassungsgerichts 1973 unterstrichen, in dem die Resozialisierung eines Täters höher gewichtet wurde als die Pressefreiheit. Beim «Soldatenmord von Lebach» wurden vier Soldaten der Bundeswehr bei einem Überfall auf ein Munitionslager getötet. Ein Mittäter legte gegen die geplante Ausstrahlung einer Dokumentation zur Tat Verfassungsbeschwerde ein. Das Gericht befand, dass das Persönlichkeitsrecht eines verurteilten und einsitzenden Täters insbesondere dann überwiegt, wenn durch die Berichterstattung die Resozialisierung gefährdet ist.

Im Gesamtkontext der nach den Schrecken des Zweiten Weltkrieges zunehmend Liberalisierung und Individualisierung anstrebenden westlichen Gesellschaften wurde die Effektivität rein repressiver, sanktionierender Massnahmen in Frage gestellt. Eine stark humanistisch geprägte Strömung kritisierte unter anderem die Stigmatisierung von Individuen durch diagnostische Zuschreibungen («labeling approach»; Becker 1963; Lemert 1951), stellte im Rahmen der Antipsychiatriebewegung (Cooper 1970) die Sinnhaftigkeit geschlossener Institutionen («totale Institutionen»; Goffmann 1973)

¹ Da die Klientel nahezu ausschliesslich aus männlichen Tätern besteht, wird im Verlauf auf die zusätzliche Erwähnung der weiblichen Form verzichtet.

² BVerfGE 35, 202–245.

infrage und führte im Justizvollzug zu einer stark pädagogisch orientierten und täterzentrierten Ausformung des Resozialisierungsgedankens. Es lässt sich bei kritischer Betrachtung feststellen, dass diese einseitig auf Normalisierung ausgerichtete Herangehensweise die ebenfalls vorhandenen Risikopotentiale weitgehend ignorierte. Dies führte an verschiedenen Orten zu tragischen Ereignissen.

Stellvertretend für die Schweiz, weil durchaus kein singuläres Ereignis, steht in diesem Kontext der «Zollikerberg-Mord» 1993. Im Kontext der Aufarbeitung dieser schrecklichen Tat wurde der Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Zürich einer tiefgreifenden Analyse unterzogen (Bertschi 2019). Die eingesetzte Untersuchungskommission identifizierte als die Tat begünstigende Faktoren neben anderen den Einsatz externer, systemfremder Dienstleistender (Behandelnde), das Fehlen sowohl von systematischen Risikoeinschätzungen als auch einer stringenten Dokumentation und nicht zuletzt einen grundsätzlichen Mangel an Spezialisierung. Diese Mängel wurden als Ergebnis einer die vorhandenen Risiken zu wenig würdigenden Grundhaltung interpretiert. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme führten im Kanton Zürich zu einem Paradigmenwechsel: Weg von einer «einseitig täterzentrierten Resozialisierungsorientierung», hin zu einer – von Kritikern ebenfalls als einseitig bezeichneten – Perspektive der geschädigten Personen einbeziehenden Risikoorientierung.

Die Gründung des Amtes für Justizvollzug (JuV) war die strukturelle Konsequenz dieser Analyse. Das «Zürcher Modell» (Urbaniok 2001) steht in diesem Kontext für die räumlich nahe und prozessbezogen enge Zusammenarbeit aller Arbeitspartner unabhängig von ihren jeweiligen Aufgaben und Interessen. Ansatzpunkt für Entwicklungen im Justizwesen stellt für alle Beteiligten die real existierende Vollzugspraxis dar. Auch der Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD) als eine von sechs Hauptabteilungen des JuV fühlt sich als forensische Fachorganisation konsequent dem Leitgedanken einer deliktpräventiven Ausrichtung verpflichtet.

2. Entwicklungslinien moderner Täterbehandlung

Der Kernauftrag des PPD ist die Durchführung gerichtlich angeordneter ambulanter und sta-

tionärer Behandlungsmassnahmen sowohl intra- wie extramural. Die Klientel besteht hauptsächlich aus erwachsenen männlichen Tätern. Die aktuelle, über die letzten 20 Jahre entwickelte Behandlungskonzeption integriert anwendungsnah wesentliche Grundprinzipien in der konkreten Realisierung eines modernen Resozialisierungsauftrags, der die historischen Schwächen zu überwinden versucht (Stürm/Schmalbach 2013). Als essentiell erweist sich in der Umsetzung die Integration von risiko- und delikt-, team- und qualitätsorientierten Betrachtungsweisen, die nachfolgend aus didaktischen Gründen getrennt voneinander dargestellt werden, in der Behandlungspraxis jedoch erst durch die gleichzeitige Verwirklichung ihr synergetisches Potential entwickeln.

International haben sich mittlerweile die RNR-Prinzipien (Andrews/Bonta/Hoge 1990) als Standard für die Durchführung deliktpräventiver Behandlungen durchgesetzt. Sie besagen, dass sich die Interventionsintensität am individuellen Rückfallrisiko auszurichten hat («risk»), dass Interventionen auf individuelle kriminogene Risikoeigenschaften fokussieren sollen («needs») und dass sich Art und Durchführung der Interventionen an der therapeutischen Erreichbarkeit des Täters zu orientieren haben («responsivity»).

2.1 Risiko- und Deliktorientierung

Ein moderner, wissenschaftliche Erkenntnisse mitberücksichtigender Resozialisierungsauftrag beinhaltet immer auch eine umfassende Sicht auf die jeweilige Risikokonstellation eines Täters, um massgeschneiderte, spezifische Interventionen und Resozialisierungsprozesse zu verwirklichen. Dies erfordert zunächst die differenzierte Beurteilung der grundsätzlichen Behandelbarkeit einer Person, indem personale wie auch deliktbezogene Fakten analysiert werden. In extremen Einzelfällen kann die ausführliche Beschäftigung mit dem Tatgeschehen, der (deliktischen) Biographie und Persönlichkeit einer delinquenten Person zur Einschätzung einer (aktuellen) Unbehandelbarkeit führen (Urbaniok 2002), was dann langfristige Sicherung anstelle von Resozialisierung für den Täter bedeutet. In der grossen Mehrheit mündet die initiale risikoorientierte Beschäftigung mit der Tat und dem Täter jedoch in einer abgestuften, die gegebenen aktuellen und antizipierten zukünftigen Realbedingungen mit einbeziehenden, indikationsgeleiteten Behandlungspla-

nung. Eine kontinuierliche Risikobeurteilung durch das Behandlungsteam ist zwingend Bestandteil der laufenden Behandlung und fliesst entsprechend regelmässig in die Dokumentation und Berichterstattung ein. Eine angemessene Würdigung der individuellen Risikokonstellation beinhaltet immer auch die Berücksichtigung bestehender oder zu entwickelnder Ressourcen.

Dreh- und Angelpunkt einer risiko- und deliktorientierten Herangehensweise ist die Identifizierung und Bearbeitung der beim Täter vorliegenden individuellen Risikoeigenschaften und deren Zusammenwirken in der Erklärung des Tatgeschehens (Delikthypothese). Hierzu hat sich in der Praxis das SORKC-Modell (Kanfer/Saslow 1974) als Leitmatrix bewährt, welches das Zustandekommen von Verhalten sowohl in ätiologischer Hinsicht als auch mit Blick auf den Ablauf des konkreten Geschehens auf den relevanten menschlichen Funktionsebenen (Denken, Fühlen, Körperwahrnehmung und Verhalten) beschreibt.

Deliktpräventive Täterbehandlung ist mehr – und etwas Anderes – als eine in allgemeinpsychiatrischer Sicht hinreichende Behandlung der zugrundeliegenden psychischen Störung. Abgesehen davon, dass es Risikoprofile gibt, die sich mit allgemeinpsychiatrischen Kategorien gar nicht fassen lassen, verlangt eine moderne Täterbehandlung mit ihrer Fokussierung unter anderem auf deliktrelevante Risikoeigenschaften nach einer Erweiterung der herkömmlichen diagnostischen Denkweisen, welche – forensisch betrachtet: bedauerlicherweise – nach wie vor ihre Leitfunktion für die juristische Rahmensetzung einfordern (z. B. de Tribolet-Hardy/Lehner/Habermeyer 2015). Die Behandlung von Risikoprofilen kann selbstverständlich die Behandlung psychiatrischer Grunderkrankungen implizieren, geht aber in den meisten Fällen darüber hinaus. Nur in seltenen Fällen (beispielsweise die Tötung eines Menschen ausschliesslich aufgrund eines psychotischen Wahngeschehens) ist die Behandlung einer psychischen Störung nahezu deckungsgleich mit der Senkung des individuellen Risikoprofils. In der überwältigenden Mehrheit der

Tatdynamiken lässt sich eine solch einfache Kausalität nicht nachweisen.

Rückblickend und aktuelle Entwicklungen miteinbeziehend präsentiert sich die zunehmende Risikoorientierung nicht nur als eine notwendig gewordene Bereicherung des originären Resozialisierungsauftrags. Die erfolgreiche und umfassende Expansion risikoorientierter Interventionen in alle Bereiche des modernen Justizvollzugsalltags entfaltet etwa dort paradoxe Wirkung, wo vertretbare Risiken mit Rekurs auf eine allfällig gefährdete Sicherheitslage vermieden werden, Haftzeiten im geschlossenen Regime verlängert und Lockerungsentscheide durch eine Spirale wiederholter Risikobeurteilungen hinausgezögert werden und sich milieutherapeutisches Arbeiten und sozialarbeitendes Wirken auf standardisiertes forensisches Risiko-Monitoring reduzieren. Gleichzeitig begünstigt eine ausschliessliche Konzentration auf Risiken (kritisch hierzu auch: Suhling und Endres 2016) die gesellschaftliche Haltung einer Null-Risiko-Toleranz, die wiederum eine unrealistische Erwartung an die Möglichkeiten und Grenzen des Justizvollzugs befördert. Auch besteht die Gefahr, zu übersehen, dass viele Täter eigene Opfererfahrungen gemacht haben (z. B. Kilvinger/Rossegger/Arnold/Urbaniook/Endrass 2011; Rossegger/Endrass/Urbaniook/Vetter/Maercker 2011) und mit einer nur auf Defizite ausgerichteten Herangehensweise die mögliche Korrektur wesentlicher emotionaler Prozesse verpasst wird.

Um «historisch» nicht erneuten reduktionistischen Reflexen zu erliegen, bedarf es einer Justierung und Besinnung auf den grundlegenden Resozialisierungsauftrag des Justizvollzugs. So, wie in den 1990er Jahren deutlich wurde, welche Gefahren eine vornehmlich auf Täterbedürfnisse reduzierte Umgangsweise produzierte, so erscheint es heute notwendig, auf die Gefahren eines kurzfristig auf das Risiko reduzierten Vorgehens hinzuweisen. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die überwältigende Mehrheit der Täter³ früher oder später in die Freiheit entlassen wird, ist es vernünftig, kurzfristig vertretbare Risiken – etwa in Form von monitorisierten Vollzugsöffnungen – einzugehen, um längerfristig angelegte Progressionsprozesse mit zunehmenden Freiheitsgraden zu begleiten und somit optimierte Bedingungen für langfristige Sicherheit zu erzeugen.

³ Im Jahr 2016 erfolgten in der Schweiz bei 10005 gesamthaft eingewiesenen Personen 9938 Entlassungen. Bei einem mittleren Jahresbestand von 5334 inhaftierte Erwachsene im Sanktionenvollzug waren insgesamt 146 Verwarnte zu verzeichnen (Bundesamt für Statistik BfS 2016).

2.2 Teamorientierung

Die seit 1999 als strukturelle Folge der notwendig gewordenen Neuorganisation des Amtes vollzogene Einbettung des PPD in die interdisziplinären Strukturen des Zürcher Justizvollzugs bedeutete den Anstoss für den in den folgenden Jahren fortlaufend ausdifferenzierten Prozess einer teamorientierten Weiterentwicklung der deliktpräventiven Behandlungen. Insofern wurde mit diesem Schritt von Beginn weg verhindert, dass sich die forensische Psychotherapie als quasi unbeteiligte Beobachterin an der Seitenlinie bewegt, und eingefordert, dass sie sich mit gleicher Verantwortlichkeit auf dem Spielfeld der unterschiedlichen Interessenslagen und Zielsetzungen des Justizvollzugs einbringt. Der fortlaufende interdisziplinäre Austausch führt dazu, dass sich die Entwicklungen der forensischen Psychotherapie stets an den realen Erfordernissen des Vollzugsalltags orientieren und optimal an die gegebenen transprofessionellen Bedingungen adaptieren. Auf der professionellen Handlungsebene wurde schnell deutlich, dass die im forensischen Kontext zwingend erforderliche Kommunikation zwischen allen Beteiligten vonseiten der forensischen Psychotherapie ein Hinterfragen des therapeutischen Schweigebots erforderte. Die durch den transparenten Informationsaustausch möglich werdende fortlaufende Konsolidierung von Zielsetzungen und Massnahmen ist im Interesse des an der Behandlung engagierten Täters, da dadurch gewährleistet wird, dass alle an der Resozialisierung Beteiligten das gemeinsame Potential ausnutzen können. So wurde auch einem der wesentlichen Kritikpunkte des «Bertschi-Berichts» entsprochen, nach welchem sich fehlende bzw. intransparente Kommunikation zwischen beteiligten Verantwortungstragenden begünstigend auf die Entwicklung der Rückfalldynamiken auswirkt. Trotz der historischen Erkenntnisse existieren bedauerlicherweise auch heute noch forensische Konzeptionen, die den transparenten Informationsaustausch explizit unterbinden, indem sie sich hinter die professionelle Schweigepflicht zurückziehen. In diesem Kontext ist die in der Ärztezeitung der FMH geäußerte Haltung (Lehky Hagen 2014), wonach die Aufhebung der Schweigepflicht einem Angriff auf die gute Arzt-Patienten-Beziehung gleichkäme und als Folge ein sicherheitsrelevanter Informationsverlust resultiere («Tatsache ist, dass die vertrauensvolle

Arzt-Patienten-Beziehung eine unverzichtbare Basis für die wirksame Behandlung und korrekte Einschätzung von Straftätern ist. Das Arztgeheimnis trägt damit entscheidend zur öffentlichen Sicherheit bei.»⁴), als grotesk fahrlässig und naiv zu bezeichnen (kritisch dazu auch: Graf/Habermeyer 2015; Lau/Sachs 2015). Wenn für die Allgemeine Psychotherapie gilt, dass der «informierte Klient» mit engagierter und zielfokussierter Mitwirkung in der Behandlung einen positiven Outcome begünstigt (Klemperer 2009; Leitner 2009; Orlinsky/Howard 1988), gilt dies erst recht für den Zwangskontext der forensischen Psychotherapie. Ein transparenter Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten ist weniger ein Verzicht auf Vertrautheit, sondern vielmehr die Kultivierung einer teamorientiert sinnvollen rückfallpräventiven Haltung im gesamten forensischen System. Bereits 1999 wurde im PPD gemeinsam mit sich in Behandlung befindenden Tätern eine Behandlungsvereinbarung erarbeitet, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten festhält und sowohl die Interessen der Täter als auch jene der Behandelnden integriert. Explizit ist dabei auch der beidseitig gewünschte transparente Informationsfluss im Justizsystem geregelt.

Organisatorisch drückt sich das Prinzip der «Teamorientierung» im PPD durch eine konsequente Realisierung des Mehr-Augen-Prinzips aus. Rückfallpräventive Behandlungen werden nie als «Einzeltherapien» konzipiert, die lediglich von einer therapeutischen Fachperson durchgeführt und verantwortet werden. Jeder behandelte Täter hat Kontakt zu mehreren professionellen Bezugspersonen. Das «therapeutische Bündnis» beinhaltet dadurch vielfältige professionelle Beziehungsangebote und wird somit zu einem therapeutischen Beziehungsgefüge, welches entsprechende strukturell-organisatorische Rahmenbedingungen verlangt. Für den PPD sind Qualitätszirkelarbeit, teambasierte therapeutische Eingangsabklärungen, die gemeinsam geführte Behandlungskonzeption, Gruppensitzungen, gemischte Therapiesettings etc. Ausdruck einer konsequent auf Teamverantwortung ausgerichteten Vorgehensweise. Besonders akzentuiert treten die Vorteile und Herausforderungen einer teamorientierten Herangehensweise im Kontext einer milieu-therapeutischen Massnahmenstation zu Tage.

⁴ Vorbemerkung von J. Schlup ebd.

Eine derartige Organisationsform nimmt Redundanzen und fortwährende Klärungsprozesse bewusst in Kauf und fördert sie sogar teilweise, zum Zwecke eines alle Facetten berücksichtigenden Blicks auf den Täter und seine Behandlung. Um dem naheliegenden Verwirrungspotenzial eines solchen Ansatzes zu begegnen, müssen organisatorische Voraussetzungen existieren, die einen fortwährenden Abgleich der Beobachtungen und Erkenntnisse ermöglichen. Redundante Prozesse per se bergen die Gefahr eines unwirtschaftlichen Umgangs mit Ressourcen, Ermüdung bei Behandelnden und Behandelten und Verantwortungsdiffusion. Nebst der Vermeidung von blinden Flecken führt die Klärung von Dissonanzen bei ähnlichem Vorgehen in unterschiedlichen Kontexten jedoch in aller Regel zu einem vertieften Verständnis des Deliktgeschehens und der Täterpersönlichkeit. Das heisst: Wo Redundanzen geschaffen werden, muss der Raum für das Zusammenführen von Erkenntnissen und der Klärung allfälliger Dissonanzen bewusst geplant werden. Die Koordination und Kommunikation von behandlungsrelevanten Phänomenen verlangt in einem derartigen therapeutischen Netzwerk nach einer identifizierten Zuständigkeit, die im PPD als «internes Case Management» geregelt ist. Die Durchführung therapeutischer Interventionen einerseits und die Koordination und Kommunikation des Behandlungsprozesses andererseits sind unterschiedliche Funktionen, die konzeptionell voneinander abzugrenzen sind.

2.3 Qualitätsorientierung

Die strukturierte und absichtsgelenkte Organisation forensischer Behandlungen im Sinne des Mehr-Augen-Prinzips steht zusätzlich zentral im Dienste einer notwendigen Qualitätsorientierung. Im forensischen Behandlungskontext beinhaltet Qualitätsorientierung nicht nur die Durchführung selbstverständlich erscheinender qualitätssichernder Gefässe wie Supervision, Fallvorstellung, Intervision etc., sondern auch eine professionelle Grundhaltung im gesamten Behandlungsteam, fachgerechte therapeutische Dienstleistungen von der Indikationsstellung bis zum Risiko-Monitoring in Freiheit sowie entsprechende organisationale Strukturen. Dies bedeutet konkret, dass Qualitätsbewusstsein und Qualitätsentwicklung nicht delegierbar sind und jede(r) Mitarbeitende Mitverantwortung für die Umsetzung und

Weiterentwicklung der Qualitätsstrukturen trägt. «Suboptimale Prozesse» auf Behandlungsebene oder an den Schnittstellen werden gemeinsam systematisch gesammelt, analysiert und evaluiert, um daraus abzuleitende Massnahmen zu implementieren. Therapeutische Dienstleistungen werden «lege artis» durchgeführt und sowohl intern wie extern reflektiert und kontrolliert. Bei Bedarf werden die Angebote den jeweiligen individuellen Erfordernissen angepasst. Die Organisation als solche macht ihre definierten Prozesse und Standards für alle Mitarbeitenden jederzeit schriftlich verfügbar und stellt sich einer regelmässigen externen Überprüfung. Die Behandlungskonzeption des PPD ist seit 2014 zertifiziert nach ISO-Norm 9001.

Während die neutrale Zertifizierungsstelle primär auf die organisationalen Strukturen und standardisierten Prozesse fokussiert, werden seit dem Jahr 2000 die forensischen Behandlungen des PPD kontinuierlich beforscht, unter anderem im Rahmen einer breit angelegten prospektiven Untersuchung zu Behandlungseffekten (z. B. Endrass/Rossegger/Urbanik 2007; Seewald/Rossegger/Gerth/Urbanik/Phillips/Endrass 2018; Urwyler 2019). Die in diesem Kontext auch zutage tretenden methodenkritischen Aspekte, wie beispielsweise die Beeinflussung der Resultate durch Forschungsdesign und Stichprobenauswahl, Schwierigkeiten bei der Definition und Operationalisierung von basalen Begriffen und Konzepten wie «Erfolg/Misserfolg» oder «forensische Therapie» sowie die Validität der erhobenen Daten, werden bis dato von der «Forschungscommunity» noch zu wenig aufgegriffen. Für die forensische Praxis wird dabei deutlich, dass sich die klinische Konzeptentwicklung nicht ausschliesslich auf häufig geforderte «evidenzbasierte» Strategien zurückziehen kann (Schnyder 2009), sondern zusätzlich einen eigenständigen Evaluationsbeitrag aus der eigenen Behandlungspraxis leisten muss. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse gilt es gemeinsam mit den Arbeitspartnern in das System des Justizvollzugs zu integrieren.

Das im Umfeld des PPD entwickelte Forensische Operationalisierte Therapie-Risiko-Evaluations-System (FOTRES; Urbanik 2016) liefert einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung, indem es im Kontext von Risiko-bewertung und Risikokommunikation gemeinsame Begrifflichkeiten definiert. FOTRES

bildet die Grundlage dafür, dass die individuellen Behandlungen durch das Behandlungsteam fortlaufend reflektiert und evaluiert werden können. Zusätzlich findet die Perspektive der «Kunden» in Form regelmäßiger Befragungen der zu behandelnden Täter und Arbeitspartner Berücksichtigung. Die jeweiligen Befunde der Erhebungen zur «Kundenzufriedenheit» stossen wiederum die Weiterentwicklung der Behandlungen und Organisation an.

3. Das Konzept der «Sequenziellen forensischen Behandlung»

Aus der langjährig betriebenen Integration der oben dargestellten grundlegenden Orientierungen wurde im PPD das Konzept der «Sequenziellen forensischen Behandlung» entwickelt, welches nachfolgend in der aktuellen Version kurz dargestellt wird (vgl. Stürm/Hug/Christoffel 2012).

Das gleichermassen Persönlichkeit wie Delikt fokussierende Modell bedient sich bewusst einer Methodenvielfalt und grenzt sich somit von modular-programmatisch gestalteten Angeboten ab. Nicht die Abfolge der jeweiligen Interventionen ist vorgegeben, sondern die Zielsetzungen der jeweiligen Behandlungssequenz, was dem einzelnen Behandelnden grosse Freiheiten in der Wahl seines therapeutischen Instrumentariums lässt. Dadurch ist die Gestaltung eines Klienten bezogenen, therapeutischen Curriculums möglich, welches auch den spezifischen Charakteristika der behandelten Täter Rechnung trägt («responsivity»).

Die Sequenzen sind chronologisch und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Die Zuordnung eines Klienten zu einer Behandlungssequenz bzw. das chronologische Absolvieren aller Sequenzen ist idealtypisch dargestellt und kann, je nach Situation oder Setting, im Einzelfall variieren.

Hauptzielsetzung der ersten Behandlungssequenz (I: «Indikation, Information und Motivation») ist die Vorbereitung des Täters auf die Inhalte des nachfolgenden, sich an den RNR-Prinzipien orientierenden Behandlungsangebots. Informationsvermittlung, Motivationsarbeit, die Identifizierung und Stärkung von Ressourcen sowie eine sorgfältige Indikationsstellung stehen im Zentrum dieser Sequenz.

Die Behandlungssequenz II («Deliktanalyse») verfolgt das Ziel einer vertiefenden delikt fokussierenden Arbeit, um eine fundierte Einsicht in die personalen und situativen Bedingungen des Deliktverhaltens zu erlangen.

In der Behandlungssequenz III («Deliktprävention») wird, ausgehend von den Erkenntnissen der vorgängig erarbeiteten Delikthypothese, eine überwiegend ressourcenorientierte Arbeit realisiert, die die Förderung von deliktpräventiven Verhaltensweisen respektive Haltungen zum Ziel hat.

Die wichtigsten Zielsetzungen der Sequenz IV («Behandlungsevaluation») sind die Evaluation der bis dahin erzielten Behandlungsergebnisse und – unter Berücksichtigung von erreichten und nicht erreichten Zielsetzungen – die Erarbeitung geeigneter langfristiger Strategien für ein nachhaltiges Risikomanagement nach Haftentlassung.

In der letzten und fünften Behandlungssequenz (V: «Risikomanagement in Freiheit») wird der Klient im Sinne des «Good Lives Models» (Ward/Brown 2004) bei einer zufriedenstellenden Lebensführung und der Wiedereingliederung in ein soziales und berufliches Umfeld unterstützt. Die Erkenntnisse der bisherigen deliktpräventiven Arbeit sollen im Alltag angewendet und der Klient zu einem selbständigen «Risiko-Monitoring» angeleitet werden, welches kontinuierlich bezüglich seiner Zweckmässigkeit validiert wird.

Durch die Zuständigkeit des PPD sowohl für intra- als auch für extramurale Behandlungen ist es möglich, den Tätern eine personale Kontinuität über zum Teil viele Jahre und verschiedene Vollzugsstufen hinweg dort anzubieten, wo diese indiziert erscheint.

Das PPD-Modell der «Sequenziellen forensischen Behandlung» fokussiert von Beginn an die Oberziele der Senkung von Deliktmotivation sowie der Verbesserung der individuellen Steuerungsfähigkeit (Urbanik 2003). Während Ersteres vorwiegend über persönlichkeits- und beziehungsorientierte Auseinandersetzung verfolgt wird, konzentrieren sich delikt fokussierte Methoden stets auch auf die Erhöhung der Steuerungsfähigkeit. Der Gleichwertigkeit beider übergeordneter Zielsetzungen wird im Behandlungskontext mit der Kombination von modularen (primär delikt fokussierenden) und prozessorientierten (primär persönlichkeits fokussierenden) Angeboten sowie einer Flexibilität auf Setting-Ebene begegnet.

4. Rückblick und Ausblick

Die Kernaufgabe des Justizvollzugs ist die erfolgreiche Resozialisierung und Reintegration von straffällig gewordenen Menschen. In diesem Sinne leistet der PPD seit nunmehr 20 Jahren durch eine kontinuierliche Reflexion und Weiterentwicklung des forensischen Behandlungsangebots in der Struktur des Justizvollzugs Zürich einen wichtigen Beitrag. Diese letztendlich organisch verlaufene Entwicklung stellte sich wie folgt dar:

Die interdisziplinäre Verortung in den Strukturen des Justizvollzugs machte es für den PPD notwendig, die eigenen Positionen zu explizieren und seine haltungs- und handlungsleitenden Grundorientierungen in die Diskussion einzubringen. Im Rückblick ergibt sich dabei eine «logische» Abfolge von Entwicklungsschritten. Als erste Reaktion auf den Bericht der Kommission Bertschi erfolgte die Ergänzung allgemeinspsychologischer und -psychotherapeutischer Konzepte durch eine risiko- und delikt fokussierende Sichtweise und durch eine integrativ begründete (Petzold 1991) multimodale, spezifisch forensisch ausgerichtete Konzeption. Seither werden die therapeutischen Mitarbeitenden des PPD angehalten, sich am Wissensstand der forensisch begründeten Psychotherapie zu orientieren, ihre eigene berufliche Sozialisation zu reflektieren und sich auf Grundlage der forensischen Berufspraxis mit den Positionen und Konzepten der eigenen Therapierichtung kritisch auseinanderzusetzen. Wo notwendig, gilt es diese an das Berufsfeld zu adaptieren und zu modifizieren.

Die Behandlungspraxis des PPD fühlt sich keiner traditionellen Therapieschule verpflichtet. Die Mitarbeitenden sind in unterschiedlichen Therapieverfahren ausgebildet und verfügen über die Fachtitel für Rechtspsychologie und Psychotherapie oder haben deren Abschlüsse in den ersten Berufsjahren anzustreben. Die dadurch gegebene Methodenvielfalt bildet ein besonderes Qualitätsmerkmal (Engel 2009) der Behandlungskonzeption des PPD. Als weiteren Professionalisierungsschritt erforderte dies jedoch die Etablierung eines gemeinsamen therapeutischen Bezugsrahmens und einer gemeinsamen Sprache, was mit der Entwicklung und Etablierung des FOTRES gelang.

Im November 1998 lehnte das Wahlvolk des Kantons Zürich ein stationäres Behandlungs-

programm, das mit der Schaffung einer Spezialabteilung in der JVA Pöschwies vorgesehen war, ab. Im Nachhinein entpuppte sich dieses Votum als einmalige Chance für die Weiterentwicklung der forensischen Psychotherapie in Zürich, da anstelle eines stationären Behandlungsprogramms die Verstärkung der ambulanten Massnahmen gefordert wurde. Mit der Realisierung des Ambulanten Intensiv-Programms (AIP; Urbaniok/Schmalbach 2002) setzte der PPD diesen Auftrag in der JVA Pöschwies um. Die Behandlungsprogramme für Hochrisikotäter, welche nur durch intensive, multimodale Interventionen therapeutisch erreicht werden konnten, waren im Wesentlichen gruppentherapeutisch organisiert (Urbaniok/Stürm 2006a; Urbaniok/Stürm 2006b). Mit der Umsetzung des AIP betrat der PPD Neuland, sowohl was die zu behandelnde Klientel als auch die Durchführung der Intensivbehandlungen in der Struktur einer Justizvollzugsanstalt betraf. Die dadurch notwendige, noch engere interdisziplinäre Auseinandersetzung mit den Organisationsstrukturen des Justizvollzugs führte nicht nur zur Weiterentwicklung therapeutischer Konzepte, sondern auch zu einer systematischen synergetischen Einbindung professioneller Strukturen des Justizvollzugs in die Behandlungskonzeption. An dieser Stelle können stichwortartig einige Vorzüge für die behandelten Täter aufgeführt werden: Professionelles Ausbildungs- und Schulungsangebot; Arbeitsplätze, die sich am extramuralen Arbeitsmarkt orientieren, professionelles Sicherheitsdispositiv, reichhaltige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung etc.

Nach erfolgreichem Abschluss der Projektphase konnten die Angebote des AIP 2006 in die therapeutische Regelversorgung überführt und für alle Klienten des PPD nutzbar gemacht werden. Ein hoch diversifiziertes und differenziertes Behandlungsangebot in unterschiedlichen Behandlungssettings und indikationsgeleiteter inhaltlicher und methodischer Ausgestaltung ermöglichte eine individuelle Anpassung der Behandlungssituation an die Bedürfnisse und Erfordernisse des einzelnen Täters.

Auf Grundlage der Revision des StGB im Jahre 2007 wurden das Massnahmenrecht reformiert und die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, stationäre Massnahmen nach Art. 59 StGB auch im Kontext des Justizvollzugs durchzuführen. Bei der Konzeptualisierung

und Etablierung der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (FPA) 2009 in der JVA Pöschwies konnten die Verantwortlichen des Justizvollzugs auf den reichhaltigen, im Rahmen des AIP gewonnenen Erfahrungen aufbauen (Borchard/Habermann/Stürm/Urbaniook 2012; Noll 2014; Noll/Borchard/Graf/Spiller/Stürm/Urbaniook 2010; Noll/Graf/Stürm/Urbaniook 2008).

Die steigende Professionalisierung und interdisziplinäre Begründung des therapeutischen forensischen Arbeitsfeldes im PPD führte auch zu einer zunehmenden Komplexität der Organisation. Bereits 2008 wurde es darum notwendig, die verschiedenen Regelungen, Prozesse und Konzepte der Ambulanten Erwachsenenforensik in einem «Handbuch Qualitätsentwicklung» zusammenzufassen. Im Hinblick auf die externe Validierung der Behandlungskonzeption im Rahmen der angestrebten und 2014 erfolgten Zertifizierung nach ISO-Norm 9001 wurde das Qualitätsmanagement-System in eine elektronische Form überführt und 2018 um die Qualitätsprozesse der Adoleszentenforensik ergänzt.

In die Zukunft gerichtet, gilt es für den PPD weiterhin, jenseits des Bewährten eine Flexibilität aufrecht zu erhalten, die auf zukünftige Evaluations- und Forschungsbefunde einerseits und kommende Entwicklungen in der Gesellschaft und im Justizvollzug andererseits Bezug nimmt.

Wenn auch durch die wegweisende und weitsichtige Organisation des Justizvollzugs Zürich und die interdisziplinäre Durchdringung des PPD mit dessen Eingliederung in die Strukturen des Amtes eine wesentliche Voraussetzung für eine effiziente Resozialisierung erfüllt wurde, existieren gleichzeitig Entwicklungsfelder, deren Sichtbarwerdung ebenfalls den beschriebenen Entwicklungen zu verdanken ist.

Während die risikoorientierte Sicht auf Täter im geschlossenen Vollzug erfolgreich umgesetzt erscheint, offenbaren sich zunehmend Schwierigkeiten im Bereich des extramuralen Engagements. Wenn agiert wird, als wäre Risiko eine feste Grösse und nicht auch abhängig von Umfeldbedingungen, so bewirkt dies auf der extramuralen Seite eine Vernachlässigung der reintegrativen Unterstützungsbemühungen, die als essentiell für eine erfolgreiche Wiedereingliederung betrachtet werden müssen. Wünschenswert wäre, dass sich eine selbst-

bewusste forensische Sozialarbeit und Bewährungshilfe diesem Aufgabenfeld vermehrt zuwenden, auch im Wissen darum, dass Rückfälle nicht hinter Mauern, sondern in der Regel jenseits dieser auftreten.

Angesichts der Tatsache, dass bei Ausländern Wegweisungsentscheide häufig keine Rücksicht auf den Stand des Resozialisierungsprozesses nehmen, in der Regel blockierend auf diesen wirken (oder ihn gar abrupt beenden, indem der Täter aus der laufenden Behandlung entfernt wird), ist eine bessere Koordination zwischen Justiz- und Migrationsinstanzen anzustreben.

Der im Kanton Zürich bereits realisierte Gedanke einer über alle Vollzugsphasen hinweg durchgängigen und sequenziellen Konzeption ist erst recht dort vonnöten, wo Täter zwischen verschiedenen Vollzugeinrichtungen wechseln. Nach wie vor präsentiert sich die Situation vielerorts so, dass der einzelne Täter nach einem Institutionswechsel die Behandlung ohne ausreichende Bezugnahme auf bereits erfolgte Entwicklungen quasi von vorne beginnen muss und somit genau jene schädliche Art therapeutischer Redundanz erzeugt wird, die das PPD-Modell zu verhindern sucht.

Die Verortung des PPD als psychologisch-psychiatrische Fachorganisation in der Struktur des Justizvollzugs ist in der Schweiz auch nach 20 Jahren weiterhin ein Einzelfall. Ungeachtet des umfangreichen Leistungsausweises des Zürcher PPD-Modells wurde diese Organisationsform wiederholt kritisiert, etwa mit Bezug auf eine fehlende fachliche Unabhängigkeit, den Persönlichkeits- und Datenschutz oder die «reine psychiatrisch-psychotherapeutische Lehre». Eine Vereinnahmung der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie durch die «repressiven» Zielsetzungen des Justizvollzugs wurde befürchtet, wobei die sachlichen Belege für diese Befürchtungen ausblieben, da sowohl Patientenrecht, wie auch Datenschutzbestimmung unabhängig von der strukturellen Einbettung und Organisation Gültigkeit besitzen. Tatsache ist, dass die Integration des PPD in die Strukturen des Justizvollzugs immer wieder auch «unbequem» und «beunruhigend» wirkt – und zwar für alle Beteiligten und in durchaus positivem und kreativem Sinne. Erforderlich ist dadurch eine steile Klärung der eigenen Positionen unter Berücksichtigung der real existierenden Praxis im Justizvollzug.

Ein Rückfall in die Zeit vor 1993 ist es auf jeden Fall, wenn die mit einem Täter beschäftigten Fachpersonen mit Bezugnahme auf ihre professionelle Identität nicht miteinander kommunizieren. Erfolgreiche Resozialisierung erfordert den kontinuierlichen Austausch auf Augenhöhe zwischen allen mit dem Täter Befassten, damit aus diesem ein guter Nachbar werden kann.

Literaturverzeichnis

- Andrews D. A., Bonta J., Hoge R. D., Classification for effective rehabilitation: Rediscovering psychology, *Criminal Justice and Behavior* 17, 1990, 19–52.
- Becker H. S., *Outsiders: Studies in the Sociology of Deviance*, 1963.
- Bertschi M., Der Fall Hauert und seine Folgen, Sonderheft Justizvollzug heute, 2019, 20–22.
- Borchard B., Habermann N., Stürm M., Urbaniok F., Anforderungen an Behandlungsteams und Klienten in der stationären Behandlung psychisch gestörter Straftäter. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 163, 1/2012, 19–28.
- Bundesamt für Statistik, Strafvollzugsstatistiken, 2016, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/international/laender.html>.
- Cooper D. G., *Psychiatry and anti-psychiatry*, Paladin, München 1970.
- De Tribolet-Hardy F., Lehner C., Habermeyer E., Forensische Psychiatrie ohne Diagnosen, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 9, 3/2015, 164–170.
- Endrass J., Rossegger A., Urbaniok F., Zürcher Forensik Studie: Abschlussbericht zum Modellversuch «Therapieevaluation und Prädiktorenforschung», 2007, http://www.zurichforensic.org/1/1_2/zuercher_fo_rensik_studie.html.
- Engel R., Diversity Management – Entstehung und Nutzen Einführung und grundlegende Thesen, *Integrative Therapie* 35, 2009, 9–22.
- Goffmann E., Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1973.
- Graf M., Habermeyer E., Forensische Psychiatrie ist der Medizin und dem Recht verpflichtet, *Schweizerische Ärztezeitung* 96, 2015, 447–449.
- Kanfer F. H., Saslow G., Verhaltenstheoretische Diagnostik, in: Schulte D (Hrsg.), *Diagnostik in der Verhaltenstherapie*, Urban & Schwarzenberg, München 1974, 24–59.
- Kilvinger F., Rossegger A., Arnold O., Urbaniok F., Endrass J., Traumatische Lebensereignisse bei Gewalt- und Sexualstraftätern, *Kriminalistik: unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis* 65, 4/2011, 255–261.
- Klemperer D., Qualitätssicherung durch informierte Patienten, in: Klusen N, Fließgarten A, Nebling T. (Eds.), *Informiert und selbstbestimmt: Der mündige Bürger als mündiger Patient Beiträge zum Gesundheitsmanagement*, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2009, 139–155.
- Lau S., Sachs J., Schweigepflicht in der forensisch-psychiatrischen Behandlung: Mythen und Realität, *Schweizerische Ärztezeitung* 96, 2015, 1331–1333.
- Lehky Hagen M., Aufweichung des Arztgeheimnisses gefährdet öffentliche Sicherheit, *Schweizerische Ärztezeitung* 95, 36/2014, 1311.
- Leitner A., Von der COMPLIANCE zur ADHERENCE, vom INFORMED CONSENT zu respektvollem INFORMED DECISION MAKING. *Integrative Therapie*, 35, 1/2009, 71–86.
- Lemert E. M., *Social pathology: a systematic approach to the theory of sociopathic behavior*, McGraw-Hill, New York 1951.
- Noll T., Praktische Fragen zur Durchführung stationärer Therapien im geschlossenen Strafvollzug nach Art. 59 Abs. 3 StGB, *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 132, 2/2014, 143–167.
- Noll T., Borchard B., Graf U., Spiller H., Stürm M., Urbaniok F., Erste Praxiserfahrungen mit stationären Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB, *Aktuelle Juristische Praxis* 5, 2010, 593–598.
- Noll T., Graf U., Stürm M., Urbaniok F., Anforderungen an den Vollzug stationärer Massnahmen in einer geschlossenen Strafanstalt nach Art. 59 Abs. 3 StGB, *Aktuelle Juristische Praxis* 12, 2008, 1553–1559.
- Orlinsky D. E., Howard K. I., Ein allgemeines Psychotherapiemodell, *Integrative Therapie*, 14, 4/1988, 281–308.
- Petzold H. G., Der «Tree of Science» als metahermeneutische Folie für Theorie und Praxis der Integrativen Therapie, *Integrative Therapie: Modelle, Theorien und Methoden für eine schulenübergreifende Psychotherapie*, Schriften zu Theorie, Methodik und Praxis II, 1/1991.
- Rossegger A., Endrass J., Urbaniok F., Vetter S., Maercker A., Vom Opfer zum Täter: Merkmale sexuell missbrauchter Gewalt- und Sexualstraftäter, *Nervenarzt* 82, 7/2011, 866–872.
- Schnyder U., Therapie gewinnt durch Vielfalt – Evidenz versus Kreativität, *Integrative Therapie* 35, 2009, 51–69.
- Seewald K., Rossegger A., Gerth J., Urbaniok F., Phillips G., Endrass J., Effectiveness of a risk-need-responsivity-based treatment program for violent and sexual offenders: Results of a retrospective, quasi-experimental study, *Legal and Criminological Psychology* 23, 1/2018, 85–99.
- Stürm M., Hug V., Christoffel U., Das «Zürcher Modell» der ambulanten Straftäterbehandlung, in: Endrass J., Rossegger A., Urbaniok F., Borchard B. (Eds.), *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie*, Medizinisch wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin 2012, 350–358.
- Stürm M., Schmalbach S., Rückfallpräventive deliktorientierte Therapie – Standards und Perspektiven moderner Täterbehandlung, *Recht & Psychiatrie* 31, 4/2013, 195–201.
- Suhling S., Endres J., Deliktorientierung in der Behandlung von Straftätern, *RPsych* 2016, 345–371.
- Urbaniok F., Das Züricher PPD-Modell: Ein modernes Konzept der Zusammenarbeit von Justiz und Psychiatrie, *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie* 8, 2/2001, 37–67.

Urbaniok F., Gibt es unbehandelbare Straftäter? in: Dittmann V. (Eds.), Zwischen Mediation und Lebenslang: Neue Wege in der Kriminalitätsbekämpfung, Rüegger, Chur 2002, 149–170.

Urbaniok F., Der deliktorientierte Therapieansatz in der Behandlung von Straftätern -Konzeption, Methodik und strukturelle Rahmenbedingungen im Zürcher PPD-Modell, Psychotherapie-Wissenschaft 11, 4/2003, 202–213.

Urbaniok F., FOTRES – Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System: Diagnostik, Risikobeurteilung und Risikomanagement bei Straftätern, Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin 2016.

Urbaniok F., Schmalbach S., AIP: Das Zürcher Spezialprogramm zur Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern, in: Lasar M., Trenckmann U. (Eds.), Persönlichkeit & psychische Erkrankung, PsychoGen-Verlag, Dortmund 2002, 6–18.

Urbaniok F., Stürm M., Das Zürcher «Ambulante Intensiv-Programm» (AIP) zur Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern, Teil 1: Entstehungsgeschichte und methodische Grundlagen, Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 157, 2006a, 103–118.

Urbaniok F., Stürm M., Das Zürcher «Ambulante Intensiv-Programm» (AIP) zur Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern, Teil 2: Spezifische deliktpräventive und therapeutische Konzeptionen, Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 157, 2006b, 103–118.

Urwyler T., Zur Wirksamkeit therapeutischer Interventionen bei erwachsenen Sexualstraftätern: Implikationen der Evaluationsforschung auf die Verhältnismässigkeit therapeutischer Massnahmen, Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie, 2019.

Ward T., Brown M., The good lives model and conceptual issues in offender rehabilitation, Psychology, Crime & Law 10, 3/2004, 243–257.

Matthias Stürm

*Amt für Justizvollzug
Psychiatrisch-Psychologischer Dienst,
Kanton Zürich
Hohlstrasse 552
8090 Zürich
matthias.stuerm@ji.zh.ch*

Angelika Oberhauser

*Amt für Justizvollzug
Psychiatrisch-Psychologischer Dienst,
Kanton Zürich
Hohlstrasse 552
8090 Zürich
angelika.oberhauser@ji.zh.ch*

Stefan Schmalbach

*Amt für Justizvollzug
Psychiatrisch-Psychologischer Dienst,
Kanton Zürich
Hohlstrasse 552
8090 Zürich
stefan.schmalbach@ji.zh.ch*

Wirksamkeit therapeutischer Interventionen bei erwachsenen Sexualstraftätern: Implikationen der Evaluationsforschung auf die Verhältnismässigkeit therapeutischer Massnahmen

Zusammenfassung

Der aktuelle Forschungsstand zur Frage der Wirksamkeit psychotherapeutischer und pharmakologischer Interventionen bei erwachsenen Sexualstraftätern gibt zu vorsichtigem Optimismus Anlass, bleibt aber mit nennenswerten Unsicherheiten behaftet. Der Autor geht der Frage nach, inwiefern sich dieser Umstand im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung auswirkt. Er kommt zum Schluss, dass die verbleibenden Unsicherheiten bezüglich der Effektivität therapeutischer Interventionen im Rahmen der Verhältnismässigkeit i. e. S. (Zumutbarkeit) zugunsten der betroffenen Person zu berücksichtigen sind. Dies kann sich auf Entscheide über die Beendigung von, die bedingte Entlassung aus oder die Verlängerung von therapeutischen Massnahmen auswirken.

Résumé

L'état actuel de la recherche sur l'efficacité des interventions psychothérapeutiques et pharmacologiques auprès des délinquants sexuels adultes donne lieu à un optimisme prudent mais des incertitudes considérables persistent. L'auteur examine si et dans quelle mesure ce fait affecte la question juridique de la proportionnalité. Il conclut que les incertitudes qui subsistent quant à l'efficacité des interventions thérapeutiques doivent être prises en compte en faveur de la personne concernée dans le cadre de la proportionnalité. Cela peut influencer les décisions relatives à la terminaison, la libération conditionnelle et la prolongation des mesures thérapeutiques.

Summary

The current state of research on the effectiveness of psychotherapeutic and pharmacological interventions for adult sex offenders gives rise to cautious optimism but is nevertheless fraught with some uncertainties. The author examines if and to what extent this fact affects the constitutional proportionality test. He concludes that the remaining uncertainties regarding the effectiveness of therapeutic interventions have to be taken into account in favour of the person concerned in the balancing of interests. This may affect decisions on termination, conditional release or prolongation of therapeutic measures.

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Aktueller Stand der Forschung zur Wirksamkeit therapeutischer Interventionen bei erwachsenen Sexualstraftätern
 - 2.1 Vorbemerkung: Methodische Herausforderungen der Evaluation von Behandlungsprogrammen
 - 2.2 Wirksamkeit psychotherapeutischer Interventionen
 - 2.2.1 Metastudien: Tendenz zum Optimismus
 - 2.2.2 Primärstudien: Heterogenität
 - 2.2.3 Interpretation des Forschungsstands
 - 2.3 Wirksamkeit pharmakologischer Interventionen
 - 2.3.1 Medikamente als Ergänzung des Behandlungskonzepts
 - 2.3.2 Ergebnisse der Evaluationsforschung
 - 2.4 Fazit
3. Implikationen des Forschungsstands auf die sachgerechte Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips
 - 3.1 Eignung einer therapeutischen Massnahme
 - 3.1.1 Positive Behandlungsprognose im Zeitrahmen der jeweiligen Massnahme
 - 3.1.2 Tatsachenbasis der Behandlungsprognose
 - 3.2 Erforderlichkeit der therapeutischen Massnahme
 - 3.3 Zumutbarkeit der therapeutischen Massnahme
4. Schlussbetrachtung
Literaturverzeichnis

1. Einleitung

Anlass der vorliegenden SZK-Ausgabe bildet das 20-jährige Bestehen des Amts für Justizvollzug des Kantons Zürich (JuV). In diesen zwei Jahrzehnten wurde der Vollzug strafrechtlicher Sanktionen durch Rückfälle von Sexualstraftätern massgeblich mitgeprägt. Straftaten dieser Art sind zwar verhältnismässig selten (Seewald et al. 2018; Schmucker/Lösel 2017).¹ Wenn sie sich aber ereignen, lösen sie ein grosses Medienecho aus, erschüttern die Öffentlichkeit und vermögen die kriminalpolitische Landschaft zu beeinflussen (Thibaut 2011; Schmucker/Lösel 2017). Insofern waren Sexualstraftaten für das JuV in den vergangenen zwei

¹ Vgl. auch die relevanten Rückfallraten des Bundesamts für Statistik zu Sexualdelikten: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-traefrecht/rueckfall/analysen.assetdetail.5708230.html>.

Jahrzehnten ein Qualitätsmarker für den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen und sie werden es auf absehbare Zeit bleiben. Dies gilt auch und gerade bei jenen Sexualstraftätern, welche im Rahmen einer therapeutischen Massnahme stationär (Art. 59–61 StGB) oder ambulant (Art. 63 StGB) behandelt wurden oder noch in entsprechender Behandlung sind.² Werden diese Menschen rückfällig, wird zuweilen die Frage aufgeworfen, ob therapeutische Massnahmen ihr Ziel – die Resozialisierung im Sinne der Vermeidung von neuen Straftaten (Art. 75 StGB) – verfehlt haben bzw. ob sie überhaupt in der Lage sind, dieses Ziel zu erreichen. Der vorliegende Beitrag versucht, eine Antwort auf diese Frage zu finden, und prüft zugleich, inwiefern sich der Stand der Forschung zur Wirksamkeit therapeutischer Interventionen bei erwachsenen Sexualstraftätern auf die Verhältnismässigkeitsprüfung im Massnahmenrecht (Art. 56 ff. StGB) auswirkt.

2. Aktueller Stand der Forschung zur Wirksamkeit therapeutischer Interventionen bei erwachsenen Sexualstraftätern

Auf den ersten Blick scheint die Frage nach der Wirksamkeit von therapeutischen Interventionen eine müssige zu sein, setzt doch der Begriff definitorisch eine Wirkung voraus (Therapie = Heilbehandlung³). Allerdings zeigt bereits ein Blick in die Geschichte, dass medizinische Behandlungsansätze regelmässig durch neue Erkenntnisse umgestossen werden und rückschauend (ohne den historischen Kontext) kaum verständlich erscheinen.⁴ Die Evaluation von Behandlungsprogrammen für Straftäter darf vor diesem Hintergrund nicht nur eine Randnotiz für die Behörden verkörpern, welche mit der Anordnung und dem Vollzug von therapeutischen Massnahmen befasst sind. Vielmehr legt erst die erwiesene Effektivität einer Behandlung (i. S. der Eignung, Rückfälle zu reduzieren) das Fundament, therapeutische Interventionen mit gutem Gewissen anzuordnen und durchzuführen. Für adoleszente Sexualstraftäter weist eine breite Befundlage auf die Effektivität therapeutischer Interventionen hin (Walker et al. 2004; Borduin/Heiblum/Schaeffer 2009; Endrass/Rossegger/Braunschweig 2012b; Lipsey/Cullen 2007; Reitzel/Carbonell 2006). Bei erwachsenen Sexualstraf-

tätern bestehen jedoch Fragezeichen. Zwar wurden seit 1990 die Evaluationsbemühungen intensiviert (Lösel/Schmucker 2017). Die Ergebnisse dieser Studien werden jedoch unterschiedlich interpretiert und geben zu Kontroversen Anlass (Corabian/Dennet/Harstall 2011; Grønnerød/Grønnerød/Grøndahl 2015; Ho/Ross 2012; Koehler/Lösel 2015; Lösel/Schmucker 2017; Marshall/Marshall 2007; Marshall/Marshall 2010; Rice/Harris 2003; Seto et al. 2008). Grund genug, dieser Thematik im Rahmen des vorliegenden Beitrags besondere Beachtung zu schenken.

2.1 Vorbemerkung: Methodische Herausforderungen der Evaluation von Behandlungsprogrammen

Die adäquate Würdigung des Forschungsstands setzt voraus, dass methodische Limitationen bezüglich der Evaluation von Behandlungsprogrammen für Straftäter bekannt sind. Will man die Wirksamkeit forensischer Interventionen glaubwürdig evaluieren, muss ein Forschungsdesign verwendet werden, dass die Rückfallraten jener Straftäter, welche das evaluierte Behandlungsprogramm durchlaufen haben, mit jenen, welche das zu evaluierende Behandlungsprogramm nicht absolviert haben, vergleicht (Lipsey/Cullen 2007). So einfach diese Vorgabe klingt, so schwierig ist sie in der Praxis umzusetzen: auch und gerade beim Untersuchungsgegenstand. Der Begriff der «Sexualstraftat» ist weit und erfasst eine heterogene Gruppe von Delikten (Exhibitionismus, Vergewaltigung usw.) und Tätertypen (persönlichkeitsgestörte Sexualstraftäter, solche mit Paraphilien usw.), die mit unterschiedlichen Therapieansätzen behandelt werden. Weiter ist zu beachten, dass die Frage, ob ein Sexualstraftäter behandelt wird oder nicht, vom Gesetz entschieden wird, was eine adäquate Kontrollgruppenbildung erschwert. Zusätzlich ist bei stationären Massnahmen bzw. ambulanten Behandlungen während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu bedenken, dass nie isoliert mit einem Therapieansatz auf die Resozialisierung hingearbeitet wird, sondern die Therapie Teil eines Gesamtkonzepts inner-

² Zur Entwicklung der forensischen Psychotherapie in den letzten 20 Jahren im Kontext des Justizvollzugs Zürich verweise ich auf den empfehlenswerten Beitrag von Stürm/Oberhauser/Schmalbach (2019) in diesem Heft.

³ <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/therapie> (Besucht am 6. März 2019).

⁴ <https://www.srf.ch/wissen/mensch/zwangsjacken-schockkuren-stromstoesse-und-psychopharmaka> (Besucht am 6. März 2019).

halb der jeweiligen Institution ist, in dem unterschiedliche Massnahmen (Einzeltherapie, therapeutisches Milieu, Bildungsmassnahmen usw.) Wirkungen zeitigen können. Dadurch wird die Rückführung von Veränderungseffekten auf eine bestimmte Intervention erschwert. Weiter ist die Rückfallrate bei Sexualdelikten relativ tief. Entsprechend müssen lange Beobachtungszeiträume («follow-up periods») in der Freiheit gesetzt werden, um aussagekräftige Resultate zu erhalten. In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass das entscheidende Kriterium (Rückfall/Nicht-Rückfall) distaler Natur ist, d. h. meist eine beträchtliche Zeit weg von der Behandlung liegt. Im Beobachtungszeitraum in der Freiheit können aber zahlreiche Faktoren neben der Therapie (soziale Integration, Qualität der Nachsorge usw.) einen Einfluss auf die Rückfälligkeit bzw. Nicht-Rückfälligkeit haben. Einfach gesagt: Aus der Rückfälligkeit kann nicht direkt der Schluss gezogen werden, dass die Therapie nicht funktioniert hat und ebenso verbietet sich aus der Nicht-Rückfälligkeit der direkte Schluss, dass der Täter wegen der Therapie nicht mehr rückfällig wurde; vielmehr gilt es zu kontrollieren⁵, ob die Veränderung Folge der Therapie (sog. «therapeutic change») oder anderer Einflussfaktoren ist. All diese Herausforderungen machen es schwierig, generelle Antworten auf die Fragen «Was funktioniert?» bzw. «Wie gut funktioniert es?» zu formulieren (Gerth/Borchard 2019; Habermeyer et al. 2019; Schmucker/Lösel 2017; Wischka, Foppe & Rehder 2018; Wössner 2014). Dies gilt umso mehr, als dass ein Mangel an schweizerischen Evaluationsstudien besteht und Erkenntnisse ausländischer Erhebungen zur Beurteilung beigezogen wurden, deren Übertragbarkeit auf hiesige Verhältnisse immer nur mit Bedacht erfolgen darf (Endrass et al. 2008; zum Mangel an Studien auch Gerth/Borchard 2019). Die Evaluation von Behandlungsprogrammen für Straftäter geht vor diesem Hintergrund mit substantiellen Limitationen einher. Diese gilt es im Hinterkopf zu behalten, wenn nachfolgend der Stand der Forschung betrachtet und gewürdigt wird.

⁵ Vereinfacht gesagt besteht der Kontrollmechanismus darin, dass man versucht, möglichst viele Variablen, welche mit der Therapie nichts zu tun haben, auf beide Gruppen (Behandlungs- und Kontroll-/Vergleichsgruppe) gleich zu verteilen. In RCT-Studien geschieht dies durch die Randomisierung (Gruppenzuordnung nach Zufallsprinzip), bei den im forensischen Kontext häufiger anzutreffenden quasiexperimentellen Untersuchungen insb. durch sog. Matchingverfahren (vgl. weiterführend Gensler/Skiera/Böhm 2005). Damit wird die Rückführbarkeit allfälliger Veränderungen auf die Behandlung (therapeutic change) optimiert.

2.2 Wirksamkeit psychotherapeutischer Interventionen

Psychotherapeutische Interventionen bilden einen zentralen Pfeiler im Rahmen der Behandlung von (behandlungsfähigen und -bedürftigen) Sexualstraftätern (Gnoth/Borchard 2012; Schulz 2013). Nachfolgend wird sich zeigen, dass der überwiegende Teil der publizierten Metaanalysen tendenziell positive Therapieeffekte indiziert (2.2.1), wobei sich dieses Bild aufgrund der Heterogenität der Resultate bei Primärstudien relativiert (2.2.2), was Raum für unterschiedlichen Interpretationen des Forschungsstandes bietet (2.2.3).

2.2.1 Metastudien: Tendenz zum Optimismus

In einem ersten Schritt erweist es sich als opportun, einen Blick auf die bestehenden Metastudien (bzw. Metaanalysen) zu werfen. Sie geben Anlass zu vorsichtigem Optimismus. Hanson et al. (2002) gelangten nach einer Analyse von 43 Primärstudien zum Ergebnis, dass die behandelten Sexualstraftäter im Durchschnitt zu 12.3%, die unbehandelte Vergleichsgruppe zu 16.8% mit einer Sexualstraftat rückfällig wurden. Noch akzentuierter gestaltete sich die positive Wirkung der Behandlung bei der allgemeinen Rückfälligkeit (27.9% v. 39.2%). Am effektivsten waren kognitiv-behaviorale (KBT) und systemische (ST) Therapieansätze. Diese Grundaussagen wurden durch die Metaanalyse von Lösel/Schmucker (2005) über weite Strecken bestätigt. Ihre Analyse von 69 Primärstudien ergab, dass behandelte Sexualstraftäter im Vergleich zu unbehandelten weniger rückfällig wurden (11.1% v. 17.5%), wobei unter den psychotherapeutischen Verfahren behaviorale und kognitiv-behaviorale Therapieansätze die beste Effektivität aufwiesen. Die Metaanalyse von Hanson et al. (2009) konnte diesen Trend bestätigen. Behandelte Sexualstraftäter wiesen gegenüber unbehandelten sowohl bzgl. Sexualdelikten (10.9% v. 19.2%) als auch allgemeiner Delinquenz (31.8% v. 48.3%) tiefere Rückfallraten auf, wobei Therapieansätzen, welche dem RNR-Prinzip (Risk-Need-Responsivity) nachlebten, die grösste Wirksamkeit zukam.

Die Tendenz zum vorsichtigen Optimismus wird durch Metanalysen jüngerer Datums bestätigt. Die gemessenen Unterschiede zwischen Behandlungs- und Kontrollgruppe fallen jedoch tendenziell kleiner aus. In den 29 von Schmucker/Lösel (2015) analysierten Primärstudien (hauptsächlich KBT) konnte in der

Therapiegruppe «nur» noch eine Reduktion der einschlägigen Rückfallrate für Sexualstraftaten von 3.6% gegenüber der Kontrollgruppe ausgemacht werden (10.1% vs. 13.7%). Diese Zahlen bestätigten die beiden Autoren in einer jüngeren Publikation (Schmucker/Lösel 2017). Dieser Trend (kleinere Unterschiede zwischen Behandlungs- und Kontrollgruppe) wird durch die Metanalyse von Soldino/Carbonell-Vayá (2017) bestätigt. Die von ihnen analysierten Primärstudien (17 an der Zahl) ergaben ebenfalls Reduktionen der Rückfallraten bei behandelten Sexualstraftätern (Sexualstraftat: 13.12% v. 17.94%, Gewaltstraftat: 25.5 v. 29.1% und allgemeiner Rückfall: 46.53 v. 52.41%). Einzig die auf Sexualstraftaten gegen Kinder bezogene Metaanalyse von Grønnerød/Grønnerød/Grøndahl (2015) konnte in der Auswertung der 14 einbezogenen Primärstudien keine positiven Behandlungseffekte erheben.

2.2.2 Primärstudien: Heterogenität

Während die Metastudien überwiegend die Wirksamkeit psychotherapeutischer Interventionen indizieren, offenbart ein Blick auf die Primärstudienlandschaft durchaus Heterogenität. Einige Arbeiten legen substantielle Reduktionen der Rückfallrate bzgl. Sexualstraftaten gegenüber unbehandelten Sexualstraftätern nahe: Die Unterschiede zwischen Behandlungs- und Kontrollgruppe reichen von 5.4% v. 19.6% für Sexualdelikte bzw. 13.5% v. 48.6% für Gewaltdelikte (Olver et al. 2018; KBT-Programm nach RNR-Prinzip), zu 14.5% v. 33.2% (Nicholaichuk et al. 2000; KBT-Programm) bis zu 5.4% v. 30.0% (McGrath et al. 2003; KBT-Programm). Ähnlich zu interpretieren sind die Resultate von Woodrow/Bright (2011), wonach die Behandlungsgruppe eines KBT-Programms signifikant weniger rezidierte, als mit dem Static-99 vorausgesagt wurde (8.5% v. 26% für Sexualdelikte und 12.8% v. 36% für Gewaltstraftaten).

Eine Reihe von Arbeiten konnte hingegen keine oder keine signifikante Wirkung von Therapieprogrammen auf die Rückfälligkeit nachweisen (Grady/Edwards/Pettus-Davis 2015; Hanson/Broom/Stephenson 2004; Schweitzer/Dwyer 2003; unter Vorbehalt von Hochrisikotätern auch Smid et al. 2016; eine signifikante Reduktion der Anzeigeraten, nicht aber der Rückfallraten fand sich bei Kessler/Rettenberger 2017, vgl. auch die Literaturübersichten von Lischewski 2018 zur stationären und Pniewski

2018 zur ambulanten Behandlung von Sexualstraftätern in Deutschland). Dies gilt auch für die Evaluation eines KBT-Programms in einer bedeutsamen RCT⁶-Studie von Marques et al. (2005), die in der USA/Kalifornien durchgeführt wurde.⁷ Ebenso erreichte die in der Schweiz (Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich) durchgeführte Untersuchung von Seewald et al. (2018) das Signifikanzniveau nicht; immerhin deuten die Resultate positive Effekte bei den nach RNR-Prinzipien behandelten Tätern an (Rückfallrate von 11.7% bei den behandelten v. 15.8% bei den unbehandelten Straftätern). Gegenläufig sind sodann die von Mews/Di Bella/Purver (2017) erhobenen Daten. Ihre Evaluation des SOTP (Sexual Offender Treatment Program) im Vereinigten Königreich (UK) ergab, dass *un*behandelte Täter im Vergleich zu behandelten (statistisch signifikant) tiefere Rückfallraten bzgl. Sexualstraftaten (10% v. 8%) aufwiesen.

2.2.3 Interpretation des Forschungsstands

In einer Gesamtschau muss anerkannt werden, dass die Frage nach der Wirksamkeit psychotherapeutischer Interventionen bei erwachsenen Sexualstraftätern nicht leichthin beantwortet werden kann und unterschiedlichen Interpretationen Raum bietet. Ein Teil des Schrifttums erachtet den Nachweis der Wirksamkeit von therapeutischer Interventionen bei Sexualstraftätern als (noch) nicht erbracht und fordert neue hochqualitative Studien, um belastbare Erkenntnisse zu erlangen (Dennis et al. 2012; Ho/Ross 2012; Ho 2015; Långström et al. 2013; Lischewski 2018; Pniewski 2018; Rice/Harris 2003; Seto et al. 2008; Walton/Chou 2015; Wright/Zounlome/Whiston 2018). Andere Stimmen beantworten die Frage der Wirksamkeit therapeutischer Interventionen bei erwachse-

⁶ RCT = Randomised Controlled Trial. Dieses Studiendesign basiert darauf, dass die Probanden in nach Zufallsprinzip (d. h. randomisiert) in Gruppen aufgeteilt werden. Durch die zufällige Zuteilung wird das Risiko systematische Unterschiede zwischen den beiden Gruppen reduziert. Die eine Gruppe erhält schliesslich das zu evaluierende Medikament bzw. die Therapie, die andere erhält eine konventionelle Therapie oder ein Placebo. Das RCT-Studiendesign gilt als wissenschaftlicher Goldstandard. Dies wird von gewissen Autoren auch im forensischen Kontext so gesehen (Seto et al. 2008). Diese Sicht der Dinge ist allerdings nicht unumstritten. Neben den Limitationen von RCT-Designs wird auch darauf hingewiesen, dass gerade im forensischen Kontext quasiexperimentelle Untersuchungen hochwertige Erkenntnisse liefern können und dass entsprechend methodisch hochwertige Studien nicht mit RCT-Designs gleichgesetzt werden sollte (Endrass/Rossegger/Braunschweig 2012b; Marshall & Marshall 2008; Seewald et al. 2018), zumal aufgezeigt werden konnte, dass die Ergebnisse randomisierter und nicht-randomisierter Studien in hohem Masse korrelieren (Ioannidis et al. 2001).

⁷ Weitere Befunde aus anderen RCT-Studien finden sich in den Metaanalysen von Schmucker/Lösel 2015 und Hanson et al. 2009).

nen Sexualstraftätern hingegen mit einem mehr oder minder vorsichtigen «Ja» (Corabian/Dennet/Harstall 2011; Endrass/Rossegger/Urbanik 2007; Hertz et al. 2017; Kim/Benekos/Merlo 2016; Marshall/Marshall 2007; Marshall/Marshall 2010; Marshall/Marshall 2015; Mpofu et al. 2016; Koehler/Lösel 2015; Gerth/Borchard 2019).

In der Sache drängt sich eine differenzierte Betrachtung auf. Die Resultate der erwähnten Metaanalysen (vgl. 2.2.1) sind nicht so klar, wie es erscheinen könnte. Fokussiert man sich auf die referierten Positiveffekte therapeutischer Interventionen, gäbe es auf den ersten Blick durchaus Anlass, die Effektivität forensischer Interventionen bei Sexualstraftätern anzunehmen (Kim/Benekos/Merlo 2016). Eine nähere Betrachtung legt indes ein differenziertes Fazit nahe. So konzidierten Hanson et al. (2009), dass die von ihnen festgestellten positiven Behandlungseffekte in hochqualitativen Studien geringer als in schwachen Studien ausfielen. Sodann räumen auch Schmucker/Lösel in ihren Metaanalysen (2017; 2015) ein, dass die Resultate der inkludierten Primärstudien zu heterogen sind, um generell positive Schlussfolgerungen bezüglich der Effektivität von Behandlungsprogrammen für Sexualstraftäter zu ziehen. Ebenso räumten sie ein, dass bei einer isolierten Betrachtung von Studien mit einem RCT-Design kein signifikanter Effekt der Behandlung auf die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern mehr resultiert. Damit bestätigten sie im Kern die Position in einer früheren Metastudie, in der sie betonten, dass aus ihren Erhebungen nur mit grosser Vorsicht Schlussfolgerungen gezogen werden dürfen (Lösel/Schmucker 2005). Je strenger folglich die Selektionskriterien in einer Metastudie bezüglich der Studienqualität definiert werden, desto unklarer wird, ob therapeutische Interventionen wirksam sind.

Umgekehrt muss aber auch die Absenz eines (statistisch signifikanten) Therapieeffekts in gewissen Primärstudien korrekt interpretiert werden. Beispielhaft sei hier die RCT-Studie von Marques et al. (2005) erwähnt. Zwar konnten die Autoren dieser Studie für das evaluierte Therapieprogramm gesamthaft keinen signifikanten Therapieeffekt nachweisen. Eine nähere Analyse der Subgruppen zeigte jedoch, dass Personen, welche die Ziele des Therapieprogramms erreichten, tiefere Rückfallraten aufwiesen als jene, welche das Ziel nicht erreichten. Mit anderen Worten darf man auch bei Studien, welche keinen signifikanten The-

rapieeffekt zeigen, nicht direkt auf die mangelnde Effektivität der therapeutischen Intervention schliessen, sondern man muss das Zustandekommen dieser Resultate differenziert betrachten; auch und gerade vor dem Hintergrund der methodischen Limitationen der Evaluationsforschung (vgl. 2.1) sowie der Tatsache, dass die überwiegende Zahl nicht signifikanter Studien eine Tendenz hin zu positiven Behandlungseffekten zeigt.

Diese hochkomplexe Ausgangslage lässt folgende Feststellung zu: In einer Gesamtschau lässt sich eine vorsichtig optimistische Haltung vertreten, d. h. von psychotherapeutischen Interventionen können tendenziell kleine Therapieeffekte (i. S. einer Reduktion an Rückfällen) erwartet werden. Es bleiben jedoch nennenswerte Unsicherheiten bestehen (Habermeyer et al. 2019).

2.3 Wirksamkeit pharmakologischer Interventionen

2.3.1 *Medikamente als Ergänzung des Behandlungskonzepts*

Psychotherapeutische Interventionen bilden gewissermassen das Fundament für die Behandlung von behandlungsbedürftigen Sexualstraftätern. Für einen Teil dieser Tätergruppe kann es sich als sinnvoll erweisen, das Behandlungskonzept mit pharmakologischen Interventionen zu ergänzen (Graf 2012; Schulz 2013). Inhaltlich ist das Spektrum der verwendeten Substanzen weit gefasst und enthält beispielsweise die Behandlung mit SSRI (Selective Serotonine Re-Uptake Inhibitors) oder antihormonellen Substanzen wie CPA (Cyproteronacetat), MPA (Medroxyprogesteronacetat) oder LH-RH-Agonisten (Luteinizing Hormone Releasing Hormone), wobei auch die Anwendung weiterer Medikamente wie Antikonvulsiva oder Neuroleptika nicht ausgeschlossen ist (Graf 2012). Pharmakologische Interventionen sind jedoch immer nur als Zusatz zu verstehen. Es besteht Einigkeit, dass ihr Einsatz die Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung nicht ersetzen kann (Bussmann/Finger 2009; Gnoth/Borchard 2012; Schulz 2013).

2.3.2 *Ergebnisse der Evaluationsforschung*

Wendet man die Aufmerksamkeit der Wirksamkeitsfrage zu, legen einige Arbeiten durchaus positive Wirkungen i. S. einer Reduktion der Rückfallgefahr nahe (Bussmann/Finger 2009; Choi et al. 2018; Gallo et al. 2018; Lösel/Schmu-

cker 2005; Maletzky/Tolan/McFarland 2006; vgl. sodann die Übersicht bei Turner/Briken 2018). Allerdings bedürfen Aussagen, wonach «auf der Basis einer differenzierten Einzelfallprüfung von einer reduzierten Rückfallgefahr als einem Effekt der antiandrogenen Behandlung auszugehen ist» (Bussmann/Finger 2009, S. 132) der Differenzierung. Zwar weist die Befundlage darauf hin, dass durch das pharmakologisch herbeigeführte Absenken des Testosteronspiegels auf Kastrationsniveau die sexuelle Dranghaftigkeit und Impulsivität verringert werden kann (Eher 2010; Turner/Briken 2018). Allerdings darf von dieser Veränderung nicht direkt auf eine Senkung der Rückfallrate geschlossen werden (Eher et al. 2007). Fakt ist, dass es zurzeit an hochqualitativen Studien zur legalprognostischen Wirksamkeit von pharmakologischen Interventionen fehlt und die bestehenden Primärstudien, welche eine solche Wirkung nahelegen, methodische Defizite aufweisen (Eher et al. 2007; Eher 2010; Sauter et al. 2018). Letzterer Gesichtspunkt (mangelnde methodische Qualität) manifestiert sich nicht zuletzt dadurch, dass Primärstudien zu pharmakologischen Interventionen nicht in Metaanalysen jüngerer Datums zur Wirksamkeit forensischer Interventionen bei Sexualstrafätern aufgenommen wurden (Hanson et al 2009; Schmucker/Lösel 2015; anders noch Lösel/Schmucker 2005).

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Nach überwiegender Auffassung fehlt es nach aktuellem Stand der Forschung an belastbarer Evidenz, dass pharmakologische Therapieverfahren eine Verminderung der Rückfallrate von Sexualstrafätern herbeiführen (Briken et al. 2017; Eher et al. 2007; Eher 2010; Khan et al. 2015; König/Pniewski 2018; Sauter et al. 2018).

2.4 Fazit

Betrachtet man den aktuellen Stand der Forschung zur Wirksamkeit therapeutischer Interventionen bei erwachsenen Sexualstrafätern, zeigt sich ein Gesamtbild, das zur Bescheidenheit Anlass gibt. Für psychotherapeutische Interventionen ist tendenziell ein kleiner positiver Effekt zu erwarten, wobei die bestehenden Primärstudien heterogene Resultate aufweisen und Unsicherheiten bestehen bleiben. Ähnlich gestaltet sich die Ausgangslage für pharmakologische Interventionen. Zwar geben einige Arbeiten durchaus Anlass zur Annahme einer legalprognostischen Wirksamkeit. Bei einer methodisch strengen Betrachtung fehlt es aber

(noch) an belastbarer Evidenz, dass sich durch ihren Einsatz eine Reduktion der Rückfallrate von erwachsenen Sexualdelinquenten erreichen lässt. In einer Gesamtschau lässt sich somit mit Blick auf die Frage der Wirksamkeit psychotherapeutischer und pharmakologischer Interventionen bei erwachsenen Sexualstrafätern bestenfalls ein vorsichtiger Optimismus vertreten, der durch weitere Forschungsarbeiten zu stabilisieren ist.

3. Implikationen des Forschungsstands auf die sachgerechte Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips

Die voranstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die Antwort auf die Frage der Wirksamkeit (Effektivität) therapeutischer Interventionen bei erwachsenen Sexualstrafätern mit Unsicherheiten behaftet ist und sich bestenfalls eine vorsichtig optimistische Haltung vertreten lässt. Diese Feststellung kann im Rahmen der juristischen Verhältnismässigkeitsprüfung nicht ohne Bedeutung bleiben, denn eine therapeutische Massnahme lässt sich nur dann anordnen und aufrechterhalten, wenn sie zur Erreichung des öffentlichen Interesses geeignet ist (3.1), wenn sie das mildeste (noch geeignete) Mittel darstellt (Erforderlichkeit; 3.2) und wenn sie die Freiheitsrechte des Betroffenen nicht disproportional beeinträchtigt (Zumutbarkeit; 3.3). Die nachfolgende Analyse wird zeigen, dass die Unsicherheiten bezüglich der Effektivität therapeutischer Interventionen auf sämtlichen dieser drei Stufen zu berücksichtigen sind.

3.1 Eignung einer therapeutischen Massnahme

3.1.1 Positive Behandlungsprognose im Zeitrahmen der jeweiligen Massnahme

Jede Verhältnismässigkeitsprüfung beginnt mit der Frage, ob eine staatliche Massnahme überhaupt geeignet ist, das öffentliche Interesse zu verwirklichen. Dabei handelt es sich um eine «empirische Frage, die ex ante aus einer objektiven Perspektive heraus zu beantworten ist» (Manfrin 2014, S. 174). Für therapeutische Massnahmen der Art. 59 ff. StGB gilt dabei: Die Art und Dauer der Massnahme bestimmt sich nicht anhand der Schuld des Täters, sondern anhand des Behandlungsbedürfnisses des Täters bzw. anhand der Erfolgsaussichten der Massnahme

im Sinne einer relevanten Senkung der Rückfallgefahr (BGE 142 IV 105, E. 5.4). Konkret bedeutet dies, dass eine therapeutische Massnahme nur dann in Frage kommt, wenn im Zeitpunkt des Entscheids die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich durch ihren Vollzug im Rahmen der regulären Höchstdauer (5 Jahre bei Art. 59 StGB, 3 Jahre bei Art. 60 StGB, 4 Jahre bei Art. 61 StGB bzw. 5 Jahre bei Art. 63 StGB) bzw. einer gerichtlich festgelegten, kürzeren Frist (BGer, 25. Juli 2018, 6B_636/2018, 6B_649/2018, E. 4.2.3) die Gefahr von weiteren mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Taten deutlich verringern lässt (BGE 134 IV 315, E. 3.4.1 und E. 5; BGer, 9. April 2018, 6B_1343/2017, E. 2.4; BGer, 23. Januar 2012, 6B_498/2011, E. 2.3, BGer, 5. Juli 2018, 6B_39/2018, E. 1.4.1). Nur wenn eine positive Behandlungsprognose in diesem Sinn gestellt werden kann, darf eine therapeutische Massnahme im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips als geeignet bezeichnet werden, das öffentliche Interesse (Gefahrenabwehr) zu verwirklichen (das Bundesgericht spricht in diesem Zusammenhang von der «Eignung der Massnahme zur Verbesserung der Legalprognose», vgl. BGer, 21. Januar 2019, 6B_930/2018, E. 1.2.3).

3.1.2 *Tatsachenbasis der Behandlungsprognose*

Für die Beurteilung der Eignung einer Massnahme ist das Gericht auf die Beurteilung einer sachverständigen Person angewiesen. Diese hat sich «schlüssig und klar» über die «Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters» (Art. 56 Abs. 3 lit. a StGB) zu äussern (BGer, 9. April 2018, 6B_1343/2017, E. 2.5.2). Erst auf Basis der gutachterlichen Erwägungen wird es dem Gericht ermöglicht, die Eignung einer therapeutischen Massnahme zu beurteilen.

Die sachverständige Person wird sich bei der Beurteilung der Behandelbarkeit zwei differierenden Fragen widmen müssen: Erstens ist von Interesse, ob der zu beurteilende Täter über ausreichende Ressourcen (z. B. kognitiv, sprachlich, motivational etc.) verfügt, um therapeutische Interventionen umzusetzen (Heer 2018; Knecht 2015, Urbaniok 2016), denn die beste Therapie kann nicht zum Erfolg führen, wenn sie der konkret zu behandelnde Mensch

nicht umsetzen kann. Zweitens ist von der sachverständigen Person zu beurteilen, ob eine therapeutische Intervention im Grundsatz ein effektives Mittel zur Reduktion von Rückfällen darstellt. Erst wenn dies erstellt ist, können die individuellen Faktoren (Therapiemotivation etc.) eine Rolle spielen. Plakativ ausgedrückt: Wenn eine Therapie gegen Übergewicht darin bestünde, 10 Hamburger pro Tag zu essen, würden selbst optimale individuelle Voraussetzungen des Behandelten (Motivation, kognitive Ressourcen usw.) nichts nützen, da der Behandlungsansatz an sich ungeeignet wäre, das Übergewicht zu reduzieren. Der Gesichtspunkt der Behandlungseffektivität wird folgerichtig durch verschiedene etablierte Risikobeurteilungsbzw. Risikomanagementinstrumente berücksichtigt. So muss sich ein Anwender bei der sog. Dittmann-Liste im Rahmen des achten Kriteriums (Allgemeine Therapiemöglichkeiten) darüber auslassen, ob für eine psychische Störung eine gut wirksame Behandlungsmethode bekannt ist.⁸ Ähnliche Überlegungen muss sich die sachverständige Person bei der Anwendung von FOTRES beim Kriterium «theoretische Erfolgsaussicht» machen (Urbaniok 2016). In einer Gesamtwürdigung dieser zwei Themenkreise (1. Ist der individuelle Täter therapiegeeignet? 2. Existiert allgemein eine wirksame Therapie?) wird die sachverständige Person schliesslich ihre Behandlungsprognose bilden, welche dem Gericht im schriftlichen Gutachten unterbreitet und allenfalls an der Hauptverhandlung mündlich erläutert wird (Art. 187 StPO).

Wie sind nun die referierten Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit therapeutischer Interventionen bei erwachsenen Sexualstraftätern im Rahmen der Behandlungsprognose vom Gericht zu würdigen? Können therapeutische Massnahmen trotzdem i. S. des Verhältnismässigkeitsprinzips als «geeignet» bezeichnet werden, das öffentliche Interesse (Gefahrenabwehr) zu realisieren? Ein Blick in die Gerichtspraxis legt als Antwort ein «Ja» nahe. Der verfassungsrechtliche Massstab des Bundesgerichts bei der Beurteilung der Eignung einer Massnahme im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung ist äusserst grosszügig (Häfelin/Müller/Uhlmann 2016). Das Bundesgericht interveniert nur dann, wenn die mangelnde Eignung einer staatlichen Massnahme zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses offensichtlich ist (BGE 128 I 295, E. 5 b./cc; BGE 132 I 7, E. 4) bzw. wenn eine Massnahme zum «vorn-

⁸ https://www.konkordate.ch/download/pictures/c5/oqfan5inxszf7qtssjvvl6hmlvqv/50.6_basler_kriterienkatalog_zur_beurteilung_der_legalprognos-2._version-_maerz_2017.pdf.

herein ungeeignet erscheint, ihren Zweck zu erreichen» (BGE 130 I 140, E. 5.3.6). Der staatlichen Intervention muss es an der «minimalen Wahrscheinlichkeit der Eignung» fehlen (BGer, 15. Juni 2011, 2C_441/2011, E. 2.2). Solches (offensichtlich mangelnde Eignung) wird vom aktuellen Forschungsstand zur Wirksamkeit von therapeutischen Interventionen bei erwachsenen Sexualstrafätern kaum gesagt werden können. Auch wenn gewisse Unsicherheiten bestehen, legen die Forschungsergebnisse doch einen vorsichtigen Optimismus nahe (vgl. 2.4). Auf jeden Fall lässt der Stand der Forschung in keiner Weise den Schluss zu, dass es therapeutischen Interventionen bei erwachsenen Sexualstrafätern an einer «minimalen Wahrscheinlichkeit der Eignung» fehlt bzw. dass sie zum «vornherein ungeeignet» erscheinen, das öffentliche Interesse (Gefahrenabwehr) zu verwirklichen. Das Gericht wird folglich bei erwachsenen Sexualstrafätern nicht automatisch auf eine negative Behandlungsprognose schliessen müssen. Gleichwohl ist den Unsicherheiten bezüglich der Behandlungseffektivität Rechnung zu tragen. Die Begründungspflicht der sachverständigen Person für eine positive Behandlungsprognose bzgl. einer therapeutischen Massnahme ist umso höher, desto unsicherer der Effektivitätsnachweis einer Therapie für eine gewisse Tätergruppe ausfällt. Auf den vorliegenden Kontext bezogen bedeutet dies: Die sachverständige Person hat eingehend darzulegen, warum trotz der ambivalenten Befundlage bzgl. Therapieeffektivität mit dem konkreten Sexualstrafäter im Einzelfall eine deutliche Risikoreduktion im Zeitfenster der jeweiligen Massnahme erreicht werden kann und das Gericht muss bei der Würdigung des Gutachtens überprüfen, ob die sachverständige Person dieser strengen Begründungspflicht nachgekommen ist.

3.2 Erforderlichkeit der therapeutischen Massnahme

Wird eine therapeutische Massnahme nach Art. 59–63 StGB als geeignet betrachtet, ist in einem zweiten Schritt die Frage zu klären, ob sie das mildeste Mittel darstellt, um das öffentliche Interesse zu realisieren. Die Rede ist von der Erforderlichkeit bzw. vom Übermassverbot (Manfrin 2014). Dieses Verbot erscheint im Massnahmenrecht in unterschiedlichen Formen: Zwischen mehreren geeigneten Massnahmen die mildeste zu wählen (Art. 56a Abs. 1

StGB). Ebenso tritt die sichernde Verwahrung hinter therapeutische Massnahmen zurück (Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB). Schliesslich darf keine strafrechtliche Massnahme angeordnet werden, wenn sich dasselbe Resultat mit einer Strafe herbeiführen lässt (sog. Subsidiarität der Massnahme, Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB).

In der Rechtsrealität kommt der Erforderlichkeitsprüfung aber nur bedingt eigenständige Bedeutung zu. Dies begründet sich wie folgt: Wird eine therapeutische Massnahme bei einem erwachsenen Sexualstrafäter als geeignet bezeichnet (d. h. ist von ihr eine ausreichende Reduktion des Rückfallrisikos im relevanten Zeitrahmen zu erwarten), wird damit sogleich zum Ausdruck gebracht, dass eine Verwahrung nicht erforderlich ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB). Anerkennt man sodann den vorsichtigen Optimismus bzgl. der Effektivität therapeutischer Interventionen (vgl. 2.4) und lässt sich für den konkreten Täter eine positive Behandlungsprognose stellen, ist damit regelmässig bereits gesagt, dass die Strafe nicht bzw. nicht gleich gut geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen (Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB). Vor diesem Hintergrund dürfte der Vorrang des mildereren Mittels wohl nur innerhalb der therapeutischen Massnahmen (Art. 59–63 StGB) Bedeutung erlangen, was anhand einer Gesamtabwägung zu beurteilen ist (BGer, 2. Dezember 2010, 6B_784/2010, E. 2.2.5). In diesem Fall steht aber nicht mehr in Frage, ob eine Therapie durchgeführt wird, sondern nur noch, in welchem Gefäss (Art. 59–61 sowie 63 StGB). Vor diesem Hintergrund wird sich die Verhältnismässigkeit einer therapeutischen Massnahme regelmässig erst auf der Stufe der Zumutbarkeit beantworten lassen (dazu sogleich).

3.3 Zumutbarkeit der therapeutischen Massnahme

Die geeignete und erforderliche therapeutische Massnahme muss dem Betroffenen schliesslich zumutbar sein. Der Grundrechtseingriff darf für den Betroffenen im Vergleich zum angestrebten öffentlichen Interesse nicht unangemessen schwer ausfallen (Manfrin 2014). Es muss eine «vernünftige Zweck-Mittel-Relation» bestehen (BGE 139 I 180, E. 2.6.1). Im Rahmen dieser umfassenden Interessenabwägung hat der Rechtsanwender u. a. folgenden Aspekt zu bedenken: Ist die bestehende Evidenz zur Wirksamkeit therapeutischer Interventionen bei erwachsenen Sexualstrafätern nicht ein-

deutig bzw. sind bestenfalls kleine positive Effekte zu erwarten, muss dies im Rahmen der Interessenabwägung zugunsten der Freiheitsrechte des Täters berücksichtigt werden. Dabei gilt es gerade bei stationären Massnahmen daran zu erinnern, dass diese nicht alleine der Sicherung des Täters dienen dürfen, sondern aus einer Behandlungsperspektive gerechtfertigt sein müssen (BGE 142 IV 105, E. 5.8.1).

Zwar mag die Anordnung einer therapeutischen Massnahme bei genügend schwerer Anlasstat und ausgeprägter Rückfallgefahr bei einem behandlungsbedürftigen und -fähigen Sexualstraftäter noch zumutbar sein. Mit fortschreitender Dauer⁹ einer therapeutischen Massnahme ist jedoch den erwähnten Unsicherheiten bzgl. der Behandlungseffektivität nach und nach grösseres Gewicht in der Interessenabwägung einzuräumen.¹⁰ Dies gilt besonders dann, wenn der massnahmenbedingte Freiheitsentzug (stationär) bzw. die Freiheitsbeschränkung (ambulant) die schuldadäquate Sanktion überschreitet. Einfach gesagt: Mit fortschreitender Dauer wird man die in ihrer Effektivität noch nicht gesicherte therapeutische Massnahme gegenüber dem betroffenen Sexualstraftäter je länger je weniger zumuten können. Die ist gerade auch im Kontext von Entscheiden betreffend die bedingte Entlassung aus einer stationären Massnahme (Art. 62 StGB) bzw. bei der Beurteilung von

Massnahmenverlängerungen (Art. 59 Abs. 4 StGB, Art. 63 Abs. 4 StGB) zu bedenken.

Zwar darf aus der Berücksichtigung des voranstehend erwähnten Aspekts nicht auf ein generell-abstraktes Verbot von Verlängerungen bzw. ein Gebot der bedingten Entlassung oder Massnahmenbeendigung ab einer zeitlich fixierten Dauer geschlossen werden. Die ambivalente Befundlage zur Wirksamkeit therapeutischer Interventionen bei erwachsenen Sexualstraftätern ist eines von mehreren Kriterien in einer umfassenden Verhältnismässigkeitsprüfung.¹¹ Die Vollzugsbehörden und Gerichte müssen bei ihrer Interessenabwägung aber einer konstant steigenden Begründungshürde gerecht werden, wenn sie sich angesichts des ambivalenten Forschungsstands zur Wirksamkeit therapeutischer Interventionen bei Sexualstraftätern (vgl. 2.4) für die Zumutbarkeit einer verlängerten therapeutischen Massnahme entscheiden oder die (bedingte) Entlassung aus einer stationären Massnahme ablehnen. Ab einem gewissen zeitlichen Mass, das nicht einzelfallgelöst fixiert werden kann, ist es jedoch unumgänglich, Farbe zu bekennen: Entweder ist im Beurteilungszeitpunkt die Gefährdung der Allgemeinheit so gross, dass eine sichernde Massnahme indiziert ist, oder der Betroffene ist aus der therapeutischen Massnahme (bedingt) in die Freiheit zu entlassen bzw. eine Verlängerung der therapeutischen Massnahme ist abzulehnen, da sie dem Betroffenen nicht mehr zugemutet werden kann.

⁹ Interessant in diesem Zusammenhang: In der das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich betreffenden Studie von Seewald et al. (2018) betrug die durchschnittliche Behandlungsdauer eines Gewalt- oder Sexualstraftäters 4.5 Jahre (min: 1 Jahr, max: 16.4 Jahre).

¹⁰ Illustrativ kann im Zusammenhang der Interessenabwägung auch folgende Überlegung sein: Wenn man eine optimistische Interpretation des Stands der Evaluationsforschung vertritt und eine kleine Reduktion der Rückfallrate von 4.1% (15.8%–11.7%) bei einer durchschnittlichen Behandlungsdauer von 4.5 Jahren während einem Beobachtungszeitraum von 7.9 Jahren annimmt (vgl. dazu die Studie von Seewald et al. 2018), müsste man rund 25 Täter während durchschnittlich 4.5 Jahren therapieren, um einen Rückfall innert 7.9 Jahren zu vermeiden ($100/4.1 = 24.39$; sog. NNT = Number Needed to Treat; weiterführend Suissa 2015). Wenn man 300 Täter therapiert, könnten folglich ca. 12 Rückfälle innert 7.9 Jahren verhindert werden (300 geteilt durch 25). Das bedeutet aber auch, dass 288 therapiert werden, ohne dass dies eine Auswirkung auf die Anzahl Rückfälle zeitigt. Diese Aspekte hat der Rechtsanwender in seiner Betrachtung zu würdigen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang von einer allzu konservativen Interessenabwägung zu warnen. Erstens bewegen sich NNT-Werte in der somatischen Medizin nicht zwingend in einem besseren Rahmen (vgl. beispielsweise zu Herz- und Gefässerkrankungen https://www.arznei-telegramm.de/html/1998_05/9805047_01.html). Zweitens ist bereits eine kleine Reduktion der Rückfallrate unter menschlichen und unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten sinnvoll (Endrass/Rossegger/Kuhn 2012a; Gerth/Borchard 2019).

¹¹ In dieser Prüfung spielt neben anderen Faktoren natürlich eine grosse Rolle, ob es sich bei der zu beurteilenden therapeutischen Massnahme um eine stationäre oder ambulante handelt, da erstere mit substantiell intensiveren Einschränkungen der Freiheitsrechte einhergeht. Entsprechend lässt sich die ambulante Behandlung mit Blick auf die Dauer länger rechtfertigen als die stationäre Massnahme.

4. Schlussbetrachtung

Der von einer therapeutischen Massnahme Betroffene hat ein Recht auf eine wissenschaftlich fundierte Behandlung (Müller et al. 2017). Die Richtigkeit dieser Forderung ist unbestritten. Ihre Realisierbarkeit sieht sich jedoch mit gewissen Limitationen konfrontiert. Die Befundlage zur Wirksamkeit therapeutischer Interventionen ist ambivalent und gibt bestenfalls zu vorsichtigem Optimismus Anlass. Vor diesem Hintergrund ist dem oft geäusserten Ruf nach weiterer hochqualitativer Evaluationsforschung (Corabian/Dennet/Harstall 2011; Endrass/Rossegger/Braunschweig 2012b; Hanson/Yates 2013; Långström et al. 2013) vorbehaltlos zuzustimmen, denn ethisch ist es durchaus problematisch, einen Straftäter im Rahmen einer therapeutischen Massnahme einer Behandlung zuzuführen, deren legalpro-

tektive Wirksamkeit noch nicht mit letzter Sicherheit feststeht (Oberlader/Schmidt/Banse 2018; Walton/Chou 2015). Dies gilt umso mehr, als dass es nicht vollständig auszuschliessen ist, dass therapeutische Interventionen negative Effekte zeitigen können (Långström et al. 2013; Seto et al. 2008).

Der Stand der Evaluationsforschung bzw. die nach wie vor bestehende Unsicherheit bezüglich der Effektivität von therapeutischen Interventionen bei erwachsenen Sexualstraftätern dürfen Vollzugsbehörden und Gerichte bei der Verhältnismässigkeitsprüfung nicht unbeeinflusst lassen. Zwar soll nicht einem Therapie-Nihilismus das Wort geredet werden, welcher den Nutzen von therapeutischen Massnahmen bei erwachsenen Sexualstraftätern generell-abstrakt in Abrede stellt. Der aktuelle Forschungsstand (Tendenz zum vorsichtigen Optimismus) gibt der hier vertretenen Auffassung nach ein genügendes Fundament, damit therapeutische Massnahmen als geeignetes Instrument zur Reduktion der Rückfallgefahr bezeichnet und bei gegebenen Voraussetzungen angeordnet werden können. Die bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Effektivität forensischer Interventionen müssen jedoch mit fortschreitender Dauer der therapeutischen Massnahme zugunsten der betroffenen Person gewürdigt werden. Gerade wenn die therapeutische Massnahme die Dauer der schuldadäquaten Strafe überschreitet, muss vertieft überprüft werden, ob sie sich gegenüber dem Betroffenen noch als zumutbar erweist. Die dafür notwendige Begründung dürfte mit fortschreitender Dauer der Massnahme immer schwerer und ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr zu erbringen sein.

Literaturverzeichnis

- Borduin, C. M./Schaeffer, C. M./Heiblum, N. (2009). A randomized clinical trial of multisystemic therapy with juvenile sexual offenders: Effects on youth social ecology and criminal activity. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 77 (1), 26–37.
- Briken, P. et al. (2017). Vom Scheitern einer Studie in Maßregelvollzugskrankenhäusern. Klinische Prüfung zum additiven Effekt von Triptorelin auf die Wirksamkeit von Psychotherapie. *Nervenarzt*, 88 (5), 480–485.
- Bussmann, H./Finger, P. (2009). Die Durchführung antiandrogener Behandlung von Sexualstraftätern im Berliner Maßregelvollzug. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, (2), 129–140.
- Choi J. H. et al. (2018). Therapeutic Effects of Leuprorelin (Leuprolide Acetate) in Sexual Offenders with Paraphilia. *Journal of Korean Medical Science*, 33 (37), 1–12.
- Corabian, P./Dennett, L./Harstall, C. (2011). Treatment for convicted adult male sex offenders: an overview of systematic reviews. *Sexual Offender Treatment*, 6 (1).
- Dennis, J. A. et al. (2012). Psychological interventions for adults who have sexually offended or are at risk of offending. *Cochrane Database of Systematic Reviews*.
- Eher, R. (2010). Die antiandrogene Behandlung von Sexualstraftätern vor dem Hintergrund der aktuellen Wirksamkeitsforschung und der kriminologischen Realität. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 4 (S1), 27–32.
- Eher, R. et al. (2007). Antiandrogene Medikation zur Senkung der Rückfälligkeit von Sexualstraftätern: Ein kritischer Überblick. *Recht/Psychiatrie*, 25 (3), 103–111.
- Endrass, J./Rossegger, A./Urbaniok, F. (2007). Zürcher Forensik Studie. Abschlussbericht des Modellversuchs: Therapieevaluation und Prädiktorenforschung (<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/schlussber-forensikstudie-zh-d.pdf>).
- Endrass, J./Rossegger, A./Braunschweig, M. (2012b). Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen. In J. Endrass, A. Rossegger, F. Urbaniok/B. Borchard (Hrsg.), *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie* (S. 77–88). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Endrass, J./Rossegger, A./Kuhn, B. (2012a). Kosten-Nutzen-Effizienz von Therapien. In J. Endrass, A. Rossegger, F. Urbaniok/B. Borchard (Hrsg.), *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie* (S. 45–69). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Gallo, A. et al. (2018). The Use of Leuprolide Acetate in the Management of High-Risk Sex Offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*. Abgerufen von <https://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/1079063218791176?journalCode=saxb>.
- Gensler, S./Skiera, B./Böhm, M. (2015). Einsatzmöglichkeiten der Matching Methode zur Berücksichtigung von Selbstselektion. *Journal für Betriebswirtschaft*, 55 (1), 37–62.
- Gerth, J./Borchard, B. (2019). Aspekte des modernen Straf- und Massnahmenvollzugs: Die Wirksamkeit rezualisierender Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, SZK (Sonderausgabe), 110–122.
- Gnoth, A./Borchard, B., Gesamtbehandlungsplan in der medikamentösen Behandlung von Sexualstraftätern. In J. Endrass, A. Rossegger/F. Urbaniok/B. Borchard (Hrsg.), *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie* (S. 368–380). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Grady, M. D./Edwards, D./Pettus-Davis, C. (2017). A Longitudinal Outcome Evaluation of a Prison-Based Sex Offender Treatment Program. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 29 (3), 239–266.
- Graf M., Medikamentöse Behandlung von Sexualstraftätern. In J. Endrass/A. Rossegger/F. Urbaniok/B. Borchard (Hrsg.), *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie* (S. 359–367). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

- Grønnerød, C./Grønnerød, J.S./Grøndahl, P. (2015). Psychological treatment of sexual offenders against children: A meta-analytic review of treatment outcome studies. *Trauma, Violence & Abuse, 16* (3), 280–290.
- Häfelin, U./Müller, G./Uhlmann, F. (2016). *Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A.*, Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.
- Habermeyer, E. et al. (2019). Möglichkeiten und Grenzen der Forensischen Psychiatrie, *forum-poenale, 4*, 290–297.
- Hanson, R.K./Yates, P.M. (2013). Psychological treatment of sex offenders. *Current Psychiatry Reports, 15* (3), 348.
- Hanson, R.K./Broom, I./Stephenson, M. (2004). Evaluating community sex offender treatment programs: A 12-year follow-up of 724 offenders. *Canadian Journal of Behavioural Science, 36* (2), 87–96.
- Hanson, R.K. et al. (2009). The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior, 36* (9), 865–891.
- Hanson, R.K. et al. (2002). First report of the collaborative outcome data project on the effectiveness of psychological treatment for sex offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 14* (2), 169–194.
- Heer, M. (2018). Kommentar zu Art. 59 StGB. In: M.A. Niggli/H. Wiprächtiger (Hrsg.). *Basler Kommentar, Strafrecht, 4. A.*, Basel: Helbing.
- Hertz, G.P. et al. (2017). Extramurale Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern: Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage zur Nachsorge-Praxis 2016. *Berichte und Materialien*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V. Abgerufen von <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online13.pdf>.
- Ho, D.K./Ross, C.C. (2012). Editorial, Cognitive behaviour therapy for sex offenders. Too good to be true? *Criminal Behaviour and Mental Health, 22* (1), 1–6.
- Ho, D.K. (2015). Ineffective treatment of sex offenders fails victims, *BMJ: British Medical Journal, 350*: h199.
- Ioannidis, J.P.A. et al. (2001). Comparison of Evidence of Treatment Effects in Randomized and Nonrandomized Studies. *JAMA, 286*(7), 821–830.
- Kessler, A./Rettenberger, M. (2017). Die Wirksamkeit psychotherapeutischer Behandlung von Sexualstraftätern nach Entlassung aus dem Strafvollzug. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 46*(1), 42–52.
- Khan, O. et al. (2015). Pharmacological interventions for those who have sexually offended or are at risk of offending. *Cochrane Database of Systematic Reviews*.
- Kim, B./Benekos, P.J./Merlo, A.V. (2016). Sex Offender Recidivism Revisited: Review of Recent Meta-analyses on the Effects of Sex Offender Treatment. *Trauma, Violence & Abuse, 17* (1), 105–117.
- Knecht, T. (2015). Auf ewig unbehandelbar? *Jusletter 27. April 2015*.
- Koehler, J./Lösel, F. (2015). A differentiated view on the effects of sex offender treatment *BMJ: British Medical Journal, 350*: h199.
- König, A./Pniewski, B. (2018). Chemische Kastration und andere medikamentöse Interventionen zur Desexualisierung von (potentiellen) Sexualstraftätern in Deutschland. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober/A. Armbrorst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 821–841). Wiesbaden: Springer VS.
- Långström, N. et al. (2013). Preventing sexual abusers of children from reoffending: systematic review of medical and psychological interventions. *BMJ: British Medical Journal, 347*: f4630.
- Lipsey, M.W./Cullen F.T., The Effectiveness of Correctional Rehabilitation: A Review of Systematic Reviews. *Annual Review of Law and Social Science 2007, 3*, 297–320.
- Lischewski, C. (2018). Forschungssynthese zur Wirksamkeit stationärer Behandlung von Sexualstraftätern in Deutschland, Systematische Übersichtsarbeit zu den Methoden und Ergebnissen von Evaluationsstudien im Bereich der stationären Behandlung von Sexualstraftätern, *Berichte des Nationalen Zentrums für Kriminalprävention*. Abgerufen von https://www.nzkrim.de/fileadmin/nzk/NZK_Berichte/NZK_2018-003_final.pdf
- Lösel, F./Schmucker, M. (2005). The effectiveness of treatment for sex offenders: A comprehensive meta-analysis. *Journal of Experimental Criminology, 1* (1), 117–146.
- Lösel, F./Schmucker, M. (2017). Treatment of sexual offenders: Concepts and empirical evaluations. In T. Sanders (Hrsg.), *The Oxford handbook on sex offences and sex offenders* (S. 392–414). New York: Oxford University Press.
- Maletzky, B.M./Tolan, A./McFarland, B. (2006). The Oregon depo-Provera Program: a five-year follow-up. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 18* (3), 303–316.
- Manfrin, F. (2014). Ersatzmassnahmenrecht nach Schweizerischer Strafprozessordnung. Ein Beitrag zur Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Haftrecht. Zürich: Schulthess.
- Marques, J.K. et al. (2005). Effects of a relapse prevention program on sexual recidivism: Final results from California's Sex Offender Treatment and Evaluation Program (SOTEP). *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 17* (1), 79–107.
- Marshall, W.L./Marshall, L.E. (2007). The utility of the Random Controlled Trial for evaluating sexual offender treatment: The gold standard or an inappropriate strategy? *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 19* (2), 175–191.
- Marshall, W.L./Marshall, L.E. (2010). Can treatment be effective with sexual offenders or does it do harm? A response to Hanson (2010) and Rice (2010). *Sexual Offender Treatment, 5* (2), 1–8.
- Marshall, W.L./Marshall, L.E. (2015). Psychological Treatment of the Paraphilias: a Review and an Appraisal of Effectiveness, *Current Psychiatry Reports, 17* (6), 47.
- McGrath, R.J. et al. (2003). Outcome of a treatment program for adult sex offenders. *Journal of Interpersonal Violence, 18* (1), 3–17.
- Mews, A./Di Bella, L./Purver, M. (2017). *Impact evaluation of the prison-based Core Sex Offender Treatment Programme*. London, England: Ministry of Justice Analytical Series.
- Mpofu, E. et al. (2016). Cognitive-behavioral therapy efficacy for reducing recidivism rates of moderate- and high-risk sexual offenders: A scoping systematic literature review. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 62* (1), 170–186.

- Müller J.L. et al. (2017). Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB, Interdisziplinäre Task-Force der DGPPN, *Der Nervenarzt*, S1, 1–29.
- Nicholaichuk, T. et al. (2000). Outcome of an institutional sex offender treatment program: A comparison between treated and matched untreated offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 12 (2), 139–153.
- Oberlader, V./Schmidt, A.F./Banse, R. (2018). Methodische Herausforderungen in der Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen, In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober/A. Armborst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 313–333). Wiesbaden: Springer VS.
- Olver, M.E. et al. (2018). A Long-Term Outcome Assessment of the Effects on Subsequent Reoffense Rates of a Prison-Based CBT/RNR Sex Offender Treatment Program With Strength-Based Elements, *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*. Abgerufen von <https://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/1079063218807486?journalCode=saxb>.
- Olver, M.E. et al. (2018). Sex Offender Treatment Outcome, Actuarial Risk, and the Aging Sex Offender in Canadian Corrections: A Long-Term Follow-up, *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 25 (4), 396–422.
- Pniewski, B. (2018). Effekte von ambulanter Behandlung zur Prävention von Sexualdelikten, Systematische Übersichtsarbeit zu den Methoden und Ergebnissen von Evaluationsstudien im Bereich ambulanter Rückfallprävention bei Sexualtätern. Berichte des Nationalen Zentrums für Kriminalprävention. Abgerufen von https://www.nzkrim.de/fileadmin/nzk/NZK_Berichte/NZK_2018_001.pdf
- Reitzel, L.R./Carbonell, J.L. (2006). The effectiveness of sexual offender treatment for juveniles as measured by recidivism: a meta-analysis. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 18(4), 401–421.
- Rice, M.E./Harris, G.T. (2003). The size and signs of treatment effects in sex offender therapy. *Annals of the New York Academy of Sciences*, (989), 428–440.
- Sauter, J. et al. (2018). Das Absetzen antiandrogener Medikation im ambulanten Setting, Fortsetzungsbericht über die Auslassversuche der Berliner Stichprobe, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, (4), 352–359.
- Schulz, A. (2013). Konzepte der Behandlung von Sexualstraftätern: Nationale und internationale Entwicklungen. In: G. Wössner, R. Hefendehl, H.J. Albrecht (Hrsg.). *Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie*. Bisherige Daten und Analysen zur Langzeitstudie «Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen» (S. 51–79). Berlin: Dunker & Humblot.
- Schmucker, M./Lösel, F. (2017). Sexual offender treatment for reducing recidivism among convicted sex offenders: a systematic review and meta-analysis. *Campbell Systematic Reviews*.
- Schweitzer, R./Dwyer, J. (2003). Sex Crime Recidivism: Evaluation of a Sexual Offender Treatment Program. *Journal of Interpersonal Violence*, 18 (11), 1292–1310.
- Seewald, K. et al. (2018). Effectiveness of a risk-need-responsivity-based treatment program for violent and sexual offenders: Results of a retrospective, quasi-experimental study. *Legal and Criminological Psychology*, (23), 85–99.
- Seto, M.C. et al. (2008). Good science and progress in sex offender treatment are intertwined. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 20 (3), 247–255.
- Smid, W.J. et al. (2014). A quasi-experimental evaluation of high-intensity inpatient sex offender treatment in the Netherlands. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 28 (5), 469–85.
- Soldino, V./Carbonell-Vayá, E.J. (2017). Effect of treatment on sex offenders' recidivism: A meta-analysis. *Anales de Psicología*, 33 (3), 578–588.
- Suissa, S. (2015). The Number Needed to Treat: 25 Years of Trials and Tribulations in Clinical Research. *Rambam Maimonides Medical Journal*, 6 (3), e0033.
- Thibaut, F. (2011). Pharmacological treatment of sex offenders. *Sexologies*, 20, 166–168.
- Turner, D./Briken, P. (2018). Treatment of Paraphilic Disorders in Sexual Offenders or Men With a Risk of Sexual Offending With Luteinizing Hormone-Releasing Hormone Agonists: An Updated Systematic Review, *The Journal of Sexual Medicine*, 15 (1), 77–93.
- Urbaniok, F. (2016). *FOTRES – Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System, Diagnostik, Risikobeurteilung und Risikomanagement bei Straftätern*, 3. A., Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Walker, D.F. (2004). Treatment effectiveness for male adolescent sexual offenders: a meta-analysis and review. *Journal of Child Sexual Abuse*, 13 (3–4), 281–293.
- Walton, J.S./Chou, S. (2015). The effectiveness of psychological treatment for reducing recidivism in child molesters: A systematic review of randomized and nonrandomized studies. *Trauma, Violence & Abuse*, 16 (4), 401–417.
- Wischka, B., Foppe, E. & Rehder, U. (2018). Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS-R) in der Praxis. Entwicklungen, Erfahrungen, Evaluation, Fortbildung. *Forum Strafvollzug*, 67 (2), 158–163.
- Wössner, G. (2014). Wie kann man in der Sozialtherapie Therapieerfolg feststellen oder messen? *Forensische Psychiatrie Psychologie, Kriminologie*, 8, 49–58.
- Woodrow, A.C./Bright, D.A. (2011). Effectiveness of a sex offender treatment programme: A risk band analysis. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 55 (1), 43–55.
- Wright, L.A./Zounlome, N.O.O./Whiston, S.C. (2018). The Effectiveness of Male-Targeted Sexual Assault Prevention Programs: A Meta-Analysis. *Trauma Violence & Abuse*. Abgerufen von <https://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/1524838018801330>.

Thierry Urwyler

Dr. iur.

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Hauptabteilung Forschung & Entwicklung

Hohlstrasse 552

8090 Zürich

Aspekte des modernen Straf- und Massnahmenvollzugs: Die Wirksamkeit resozialisierender Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich

Zusammenfassung

Nur ein kleiner Anteil von Straftätern wird rückfällig. Diese sind jedoch für den Grossteil aller Straftaten und Kriminalitätskosten verantwortlich, weshalb die Frage nach rückfallpräventiv wirksamen Interventionen Praxis und Wissenschaft schon seit Anfang des 20. Jahrhunderts beschäftigt. In den letzten 30 Jahren hat eine Vielzahl von Studien die Wirksamkeit resozialisierender Interventionen – vor allem im Vergleich zu rein punitiven Interventionen – ausgewiesen und den modernen Straf- und Massnahmenvollzug stark geprägt. Das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich ist neben der Sicherstellung des Strafvollzugs ebenso für die Umsetzung strafrechtlicher Massnahmen zuständig, deren Evaluation es im Rahmen interner Begleitforschung seit Gründung unterstützt. Im folgenden Beitrag werden zwei dieser Evaluationsprojekte vorgestellt und vor dem Hintergrund methodischer Herausforderungen und ihrer Bedeutung für die Praxis diskutiert.

Résumé

Seul un faible pourcentage des délinquants rechutent. Ces délinquants sont responsables pour la plupart des crimes et les couts qui sont associés avec eux. C'est pour ça que la question de l'efficacité des interventions thérapeutiques qui visent à réduire le risque de récidive est à l'ordre du jour de la science depuis le début du XX^e siècle. Au cours des dernières 30 années, un grand nombre d'études ont démontré l'efficacité des interventions visées à la resocialisation – surtout en comparaison avec des interventions purement punitives – et ont fortement influencé l'exécution des peines et mesures. L'Office pénitentiaire du canton de Zurich soutient l'évaluation des interventions judiciaires depuis sa fondation. L'article suivant présente deux de ces projets d'évaluation et les examine par rapport aux difficultés méthodologiques et discute leur importance pour la pratique.

Summary

Even though only few offenders recidivate, it is them who are responsible for the majority of all criminal offenses and criminal justice costs. The question of what works in preventing recidivism has been of considerable concern for research and practice since the beginning of the 20th century. In the past 30 years, numerous studies have ascertained the effectiveness of rehabilitative interventions – especially when compared to mere punitive approaches – and hence strongly influenced the modern correctional system. The Office of Corrections of the Canton of Zurich is not only responsible for the execution of prison sentences, but also for court-mandated therapeutic measures. These have been subject to evaluation through internal research since its establishment. The following article presents two of these evaluation projects and discusses them in view of methodological challenges and their relevance to practice.

Inhaltsübersicht

1. Die Evaluation forensischer Interventionen
2. Aspekte des modernen Justizvollzugs im Kanton Zürich
3. Die Wirksamkeit ambulanter deliktorientierter Therapien bei erwachsenen Gewalt- und Sexualstraftätern
 - 3.1 Herausforderungen bei forensischen Wirksamkeitsstudien
 - 3.2 Methode
 - 3.3 Ergebnisse
4. Rückfallraten von jungen Gewalt- und Sexualstraftätern einer stationären Massnahme
 - 4.1 Methode
 - 4.2 Ergebnisse
5. Stellenwert wissenschaftlicher Evaluationen im modernen Straf- und Massnahmenvollzug
Literaturverzeichnis

1. Die Evaluation forensischer Interventionen

Die Evaluation von Straftäterbehandlungen geht bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts zurück, in der die positivistische Stimmung gerade das Fachgebiet der Kriminologie einnahm und eine strukturierte und evidenzbasierte Auseinandersetzung mit Kriminalität und den Möglichkeiten, diese zu kontrollieren, gefordert wurde (vgl. Cullen/Gendreau 2001). Bald zeigte sich, dass die meisten Straftaten von Wiederholungstätern begangen wurden, so dass die Überlegungen nach Möglichkeiten der Kriminalitätskontrolle schnell vor allem die spezifische Frage nach Interventionen zur Reduktion des Rückfallrisikos aufwarf (vgl. Cullen/Gendreau 2001). In Anerkennung der Verhaltenswissenschaften geriet neben der Strafe mehr und mehr die Resozialisierung der Straftäter (Wiedereingliederung in die Gesellschaft) in den Vordergrund, was zum Aufbau therapeutischer Milieus und pädagogischer Konzepte in Vollzugsanstalten sowie auch der ersten extramuralen Interventionsprogramme führte (vgl. Cullen/Gendreau 2001).

Die Ergebnisse einer grossangelegten Übersichtsarbeit über 231 Evaluationsstudien, die

zwischen 1944 und 1967 publiziert wurden, setzten dieser enthusiastischen Entwicklung jedoch ein jähes Ende. Martinson schrieb 1974, dass bis auf wenige Ausnahmen keine der Evaluationsstudien darauf hindeutete, dass die therapeutischen Verläufe in einem Zusammenhang mit Rückfälligkeit stünden. Eine aus heutiger Sicht methodisch sehr unkritische Übernahme dieser Behauptung führte zu der berühmten «Nothing-Works»-Ideologie, die punitive Interventionen wieder verstärkte und hauptsächlich strukturelle und gesellschaftliche Risikofaktoren für Kriminalität in den Vordergrund stellte. Von dieser Stimmung erholten sich Wissenschaft und Praxis erst in den 1990er Jahren wieder, als es um die Vertreter der psychologischen Fachdisziplin lauter wurde, die sich der Haltung der «Nothing-Works»-Generation entgegenstellten (vgl. Cullen/Gendreau 2001). Metaanalysen internationaler Primärstudien aus dieser Zeit und bis heute zeigen deutlich auf, dass – vor allem im Vergleich zu rein punitativen Programmen – Interventionen, die auf die (behandlungsorientierte) Resozialisierung (engl.: *rehabilitative interventions*) fokussieren, grundsätzlich zu einer Reduktion des Rückfallrisikos führen können, wobei bestimmte Interventionen grössere Effekte aufweisen als andere (z. B. Lipsey 1992; Lösel 1996; Koehler/Lösel/Akoensi/Humphreys 2013; Lipsey/Cullen 2007; Schmucker/Lösel 2015).

Heute stellt sich also weniger die Frage, ob der Fokus auf Resozialisierung wirksam ist, sondern vielmehr welche Intervention für wen am wirksamsten ist. Im Vordergrund stehen dabei die Befunde, dass vor allem individualisierte Interventionen zu einer vergleichsweise hohen Reduktion der Rückfallrate führen (z. B. Lipsey/Cullen 2007; Schmucker/Lösel 2015; Andrews/Bonta 2010; Hanson/Bourgon/Helmus/Hodgson 2009; Hart/Logan 2011; Jung/Gulayets 2011; Koehler et al. 2013; Smith/Gendreau/Swart 2009), wobei der Kerngedanke der individualisierten Intervention von Andrews und Bonta (1990) im Risk-Needs-Responsivity (dt.: *Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeits-*) Prinzip erstmals formalisiert wurde. Demnach sollte die Ausprägung des individuellen Risikos für Straftaten die Intensität der Behandlung bestimmen, die Intervention auf die kriminologischen Faktoren des Täters fokussieren und die Ressourcen des Täters berücksichtigt werden (Andrews/Bonta 1990; Bonta/Andrews 2017).

Die Wirksamkeit von Interventionen im Allgemeinen und jenen, die sich dieses Prinzips annehmen, gelten für jugendliche und Sexualstraftäter bisher am besten beforscht und die Befunde als relativ robust (z. B. Dowden/Andrews 1999; Hanson et al. 2009; Lipsey/Cullen 2007; Mandeville-Norden/Beech/Hayes 2008; Woessner/Schwedler 2014; Woodrow/Bright 2011; Kim/Benekos/Merloli 2015; Farrington/Gaffney/Lösel/Ttöfi 2017; Lambie/Randell 2013; Roberts/Camasso 2014; Sawyer/Borduin/Dopp 2015). Die Forschungslandschaft zu Studien über erwachsene Gewaltstraftäter ist dagegen schmaler und ihre Befunde heterogener. Für keine der Populationen gab es bisher jedoch Untersuchungen, die sich mit dieser Fragestellung in der Schweiz wissenschaftlich beschäftigt haben. Aus diesem Grund wurden in den letzten Jahren zwei grossangelegte Studien durchgeführt; einerseits, um einen einordnenden Beitrag zu den international vorliegenden Befunden zu leisten und andererseits, um die Anforderungen zur Qualitätssicherung der Leistungen des Amtes für Justizvollzugs des Kantons Zürich zu gewährleisten.

2. Aspekte des modernen Justizvollzugs im Kanton Zürich

Das Zürcher Amt für Justizvollzug vollzieht gerichtlich angeordnete Freiheitsstrafen sowie strafrechtliche Massnahmen und ist für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft zur Sicherung laufender Strafverfahren zuständig. Mit dem «Risikoorientierten Sanktionenvollzug» (ROS) wurde ein einheitliches Vollzugskonzept etabliert, in dem von Risikosensibilisierung oder einer risikoorientierten Arbeitshaltung gesprochen wird, wenn sämtliche Fachpersonen im Rahmen eines strukturierten Prozesses darauf fokussieren, ob sich während des gesamten Straf- und Massnahmenvollzugs fallspezifisch risikorelevante Entwicklungen abzeichnen oder Hinweise auf einen potenziell kritischen Verlauf ergeben. Im Zentrum steht dabei stets die Rückfallprävention, d. h. die Vermeidung von (weiteren) Straftaten durch die erfolgreiche Resozialisierung straffällig gewordener Personen.

Bereits 2001 wurden in einem Grundlagenpapier «die Vermeidung von Rückfällen, somit der Schutz potentieller Opfer» als oberstes Ziel des Straf- und Massnahmenvollzugs formuliert

(Justizvollzug Kanton Zürich 2001, S. 1). Diese Zielformulierung umfasst alle Bereiche des Zürcher Justizvollzugs, gibt Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung und Entwicklungsplanung vor und knüpft damit an die Grundgedanken der 1999 erfolgten Gründung des Amtes für Justizvollzug Kanton Zürich an. 2006 wurde der Beschluss gefasst, die Leistungen des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich kontinuierlich zu evaluieren. Seitdem wurden verschiedene Lernprogramme der Bewährungs- und Vollzugsdienste, die deliktorientierten Therapien des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes und die stationäre Massnahme für junge erwachsene Straftäter evaluiert.

3. Die Wirksamkeit ambulanter deliktorientierter Therapien bei erwachsenen Gewalt- und Sexualstraftätern

Im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich werden die gerichtlich angeordneten therapeutischen Massnahmen vom amtsinternen Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD) durchgeführt. Der Auftrag betrifft die Behandlung von jungen erwachsenen Straftätern, die zum Zeitpunkt der Deliktbegehung nicht älter als 25 Jahre waren und deren Persönlichkeitsentwicklung als noch nicht abgeschlossen beurteilt wurde und alle anderen erwachsenen Straftäter in ambulanten und stationären Settings des Amtes für Justizvollzug. Das Behandlungskonzept und die damit einhergehenden Behandlungsmodule des PPD basieren auf den RNR-Prinzipien. Das heisst, die Häufigkeit therapeutischer Kontakte, die konkreten Inhalte und Methoden orientieren sich im Einzelfall an der individuellen Fallkonzeption. Diese ist durch das psychosoziale Störungsbild, das Risikolevel, die Art der risikorelevanten Eigenschaften des Täters und deren Bedeutung für den Deliktmechanismus sowie die Ressourcen, d. h. die Behandlungsfähigkeit bestimmt (Borchard/Gerth under review; Hart/Sturmey/Logan/McMurran 2011). In aufeinander abgestimmten Behandlungssequenzen werden die im Einzelfall identifizierten kriminogenen Faktoren adressiert. Je nach individueller Ansprechbarkeit wird dabei an Veränderungsprozessen und/oder an der Erhöhung der Selbstkontrolle zur Reduktion der Deliktrelevanz spezifischer Faktoren gearbeitet (Urbanioik 2016).

3.1 Herausforderungen bei forensischen Wirksamkeitsstudien

Lange Zeit galt für Wirksamkeitsstudien methodisch das Design der randomisierten kontrollierten Studie (engl.: *randomized controlled trial*; *RCT*) als Goldstandard. Dabei werden die Studienteilnehmer zufällig zur Behandlungs- oder Vergleichsgruppe zugeordnet, um systematische a priori Gruppenunterschiede, die durch eine nicht-zufällige Gruppenzuteilung vorliegen (können) – Selektionsbias – bestmöglich zu reduzieren und konfundierende Variablen gleichmässig über Behandlungs- und Vergleichsgruppe zu verteilen. Gleichzeitig besteht der Anspruch einer hochstandardisierten Interventionsdurchführung, um spezifische Interventionen miteinander vergleichen zu können. RCTs sind jedoch einerseits in einigen Forschungsfeldern kaum umsetzbar und andererseits in ihrer experimentellen Anlage als nicht ganz unkritisch bezüglich der Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse in die Praxis (geringe externe Validität) zu beurteilen.

Bei der Untersuchung der Wirksamkeit von forensischen Therapien spielen beide der genannten Faktoren eine bedeutende Rolle. Die Anordnung einer Therapie erfolgt gesetzlich nach Indikation. Eine zufällige Zuteilung zu einer Behandlung oder zu keiner Behandlung ist rechtlich nicht möglich (Täter mit einer gerichtlich angeordneten Massnahme müssen behandelt werden) sowie ethisch kritisch zu vertreten (Personen, eine Behandlung zu verwehren, von der sie profitieren könnten, ist zweifelhaft). Aus diesem Grund rücken methodische Alternativen in den Fokus. So ist beispielsweise die zufällige Zuteilung von Tätern, die zu einer Massnahme verurteilt wurden, zu zwei vermutlich ähnlich wirksamen Behandlungen denkbar. Diese Methode stellt aber nur dann eine echte Alternative dar, wenn zwei parallele Therapieangebote bestehen und über die Wirksamkeit beider Behandlungen bereits positive Befunde vorliegen. Im Kanton Zürich jedoch werden einerseits alle im Vollzug zu behandelnden Straftäter durch den PPD nach den RNR-Prinzipien therapiert und andererseits waren bis zur im Folgenden beschriebenen Studie Untersuchungen zur Wirksamkeit von Tätertherapien in der Schweiz grundsätzlich noch ausstehend. Prinzipiell stellt sich jedoch die Frage, ob die Anforderungen an RCT-Studien für die Überprüfung der Wirksamkeit von Straftätertherapien überhaupt

erstrebenswert sind. So zeichnet sich die Forschung, die durch den Bereich Evaluation, Entwicklung & Qualitätssicherung des Amtes für Justizvollzug betrieben wird, durch einen hohen anwendungsorientierten und praxisinformierenden Anspruch aus. Die zu untersuchenden Fragestellungen speisen sich unmittelbar aus den für die Praxis relevanten Themen und sollen in der Umkehr auch einen anwendungsbezogenen Input liefern können. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es überwiegend notwendig, die Untersuchungen im realen Anwendungsfeld durchzuführen, d. h. unter den Bedingungen, die auch tatsächlich vorzufinden sind (Marshall/Marshall 2007). Hierzu gehört einerseits die nicht-zufällige Anordnung einer forensischen Massnahme und andererseits trotz hoher Behandlungsintegrität (engl. *treatment integrity*) auch eine gewisse Flexibilität in der Interventionsdurchführung, die der individualfokussierten Ausrichtung des RNR-Prinzips folgt und somit keiner hochstandardisierten Manualisierung gerecht wird. Nur so ist es möglich, auch den Einfluss realer Behandlungsumstände, d. h. Behandlungsrealitäten mit zu untersuchen, der mit Bezug auf die externe Validität des Forschungsergebnisses nicht zu vernachlässigen ist (Handley/Lyles/McCulloch/Cattamanchi 2018).

Einen Kompromiss aus hohen, teils praxisfernen Anforderungen des RCT-Designs und unkontrollierten Feldstudien stellen quasi-experimentelle Studien dar. Sie weisen das Potential auf, ein besseres Gleichgewicht zwischen interner und externer Validität herzustellen. Die Umsetzung erfolgt darüber, eine Vergleichsgruppe zu bestimmen, die in ihren wesentlichen Merkmalen der Behandlungsgruppe so ähnlich wie möglich ist. Bei retrospektiven Studien, bei denen eine Behandlung schon implementiert wurde, wird diese Vergleichsstichprobe oder auch mehrere Vergleichsgruppen post-hoc gesucht. Klar ist, dass «so ähnlich wie möglich» nie «übereinstimmend» bedeutet und durchaus relevante a priori Gruppenunterschiede zu erwarten sind. In den letzten Jahren haben sich daher verschiedene statistische Analyseverfahren etabliert, mit Hilfe derer bestehende Gruppenunterschiede über geeignete «Matching-Verfahren» (z. B. «propensity score matching») (Duwe/Goldman 2009; Pascual-Leone/Bierman/Arnold/Stasiak 2011; Piccone 2015) oder vorab identifizierter

konfundierender Variablen (Bonta/Wallace-Capretta/Rooney 2000) kontrolliert werden können. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich RCTs und qualitativ hochwertige quasi-experimentelle forensische Wirksamkeitsstudien in ihren Effektgrößen voneinander unterscheiden (Babcock/Green/Robie 2004; Lipsey/Cullen 2007; Lösel/Schmucker 2005; Schmucker/Lösel 2015).

Aufgrund der vorangegangenen Schilderungen wurde die Untersuchung der Wirksamkeit der deliktorientierten ambulanten Therapien des PPD im Rahmen eines quasiexperimentellen Designs angelegt, wobei der Behandlungsgruppe eine unbehandelte Vergleichsgruppe aus demselben deliktischen und regionalen Kontext gegenübergestellt wurde.

3.2 Methode¹

Stichprobe

Die Behandlungsgruppe setzte sich aus 171 erwachsenen, männlichen Gewalt- und Sexualstraftätern zusammen, die zwischen 1997 und 2009 eine gerichtlich angeordnete Therapie beim PPD begonnen hatten, mindestens ein Jahr an dieser teilnahmen und sich nach Verurteilung bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes (Ziehung der Strafregister) jemals in Freiheit befanden. Die Vergleichsgruppe der nicht therapierten erwachsenen, männlichen Gewalt- und Sexualstraftäter wurde aus einer Querschnittserhebung aller bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Amtes für Justizvollzug im August 2000 registrierten Straftäter gezogen. Zur Kontrolle der Deliktsschwere wurde als Aufnahmebedingung in die Vergleichsgruppe ein Strafmass von mindestens zehn Monaten bestimmt und es galt gleichermaßen wie für die Behandlungsgruppe, dass die Täter nach Verurteilung jemals in Freiheit gewesen sein mussten, um ihre Legalbewährung überprüfen zu können.

Beobachtungszeitraum

Für den Beginn des Beobachtungszeitraumes wurden zwei Bedingungen festgelegt: 1) Entlassung in die Freiheit und 2) mindestens

¹ Eine umfassende Darstellung der Studie wurde 2018 englischsprachig publiziert: Seewald K., Rossegger A., Gerth J., Urbaniok F., Phillips G. S., Endrass J., Effectiveness of a risk-need-responsivity-based treatment program for violent and sexual offenders: Results of a retrospective, quasi-experimental study, *Legal and Criminological Psychology*, 23, 2018, 85–99, doi:10.1111/lcrp.12122.

zwölfmonatige Teilnahme an der Therapie (Behandlungsgruppe) bzw. zwölf Monate nach Verurteilung (Vergleichsgruppe). Das Ende des Beobachtungszeitraumes entspricht dem Datum der Strafregisterziehung: September 2013.

Wirksamkeitskriterium: Rückfälligkeit

Das am häufigsten betrachtete Wirksamkeitskriterium bei forensischen Therapieevaluationsstudien ist die Rückfälligkeit. Rückfälligkeit ist nicht das einzige relevante Kriterium, das einen positiven Verlauf einer Therapie im forensischen Kontext abbilden könnte. Es ist jedoch das augenscheinlichste und gesellschaftlich wohl dasjenige mit der höchsten Akzeptanz, da sich die Täterarbeit natürlich über die Opferprävention definiert und eine geringe Rückfallrate den direktesten Zugang dazu darstellt. In der hier beschriebenen Studie wurden Verurteilungen und Strafuntersuchungen für ein erneutes schweres Gewalt- oder Sexualdelikt als Rückfälle erfasst, wobei darunter Tötungsdelikte, Raub, Körperverletzungen, Nötigung, Freiheitsberaubung und Entführung, Gefährdung des Lebens, Vergewaltigung, Kindesmissbrauch, sexuelle Nötigung oder sexuelle Belästigung zu verstehen sind.

Statistische Analysen

Zur Überprüfung von Unterschieden zwischen der Rückfallrate der Behandlungs- und jener der Vergleichsgruppe wurden Cox-Regressionen (engl. *Cox proportional hazard regression*) gerechnet, über die unterschiedlich lange Beobachtungszeiträume und zwischenzeitliche Inhaftierungen aufgrund weniger schwerwiegender Rückfälle berücksichtigt und somit auch eine Aussage über die Dauer in Freiheit bis zu einem erneuten schweren Delikt getroffen werden konnten. Faktoren, die a priori Gruppenunterschiede erwarten liessen (z. B. Vorstrafen, oder Alter bei Deliktbegehung), gingen in die Analysen mit ein und wurden auf ihre Qualität als entweder konfundierende Variablen (mindestens 15% Veränderung des Hazardquotienten (engl. *hazard ratio*) gegenüber dem univariaten Modell) oder Kovarianten (signifikante Interaktion mit dem Kriterium Rückfälligkeit), geprüft. Alle Analysen wurden mit der Software Stata 14.1 durchgeführt (StataCorp LLC, College Station, TX).

3.3 Ergebnisse

Die durchschnittliche Beobachtungszeit lag bei 7.9 Jahren (min: 0, max: 28.6, $SD = 5.1$), wobei Straftäter der Behandlungsgruppe eine signifikant kürzere durchschnittliche Beobachtungszeit aufwiesen als die Vergleichsgruppe (6.4 Jahre; $SD = 4.3$ vs. 8.5 Jahre; $SD = 5.4$; $p < 0.001$).

In der Gesamtstichprobe wurden 14.1% ($n = 58$) der Straftäter mit einem schweren Gewalt- und/oder Sexualdelikte rückfällig, wobei es absolut betrachtet in der Behandlungsstichprobe 4.1% ($n = 20$; 11.7%) weniger waren als in der Vergleichsstichprobe ($n = 38$; 15.8%). Über multivariable Cox Regressionen wurden drei konfundierende Variablen identifiziert: frühere Verurteilung für ein Gewalt- oder Sexualdelikt, Alter zu Beginn des Beobachtungszeitraumes und Summenwert im Violence Risk Appraisal Guide (Quinsey/Harris/Rice/Cormier 2006).

Unter Berücksichtigung der Zeit bis zu einem erneuten Delikt zeigte sich, dass Täter der Behandlungsgruppe im univariaten Modell (ohne Einbezug konfundierender Variablen) 15.3% ($HR = 0.847$) und im multivariablen Modell (unter Einbezug konfundierender Variablen) 5.2% ($HR = 0.948$) seltener pro Zeiteinheit rückfällig wurden als Täter der Vergleichsgruppe. Keiner dieser Unterschiede wurde jedoch signifikant (vgl. Tabelle 1).

4. Rückfallraten von jungen Gewalt- und Sexualstraftätern einer stationären Massnahme

Im Unterschied zu den ambulanten Therapien, die im Grossen und Ganzen ein alleinstehendes therapeutisches Angebot während des Vollzugs darstellen, finden die stationären Therapien für erwachsene und junge erwachsene Straftäter begleitet von milieutherapeutischen bzw. pädagogisch und multisystemischen Konzepten statt. Vor allem bei jungen Straftätern haben sich diese Konzepte in internationalen Untersuchungen als vielversprechend erwiesen (Farrington/Gaffney/Lösel/Ttofi 2017; Lambie/Randell 2013; Lipsey/Cullen 2007; Roberts/Camasso 2014; Sawyer/Borduin/Dopp 2015), da sie den komplexen noch zu bestreitenden Entwicklungsaufgaben von jungen Menschen und den sozialen Bezügen, in denen sie sich befinden, am ehesten gerecht werden. Deutlich wird diese Komplexität auch durch die

Tabelle 1. Ergebnisse der Cox Regressionen zur Überprüfung der Rückfallraten von Behandlungs- und Vergleichsgruppe.

	HR	SE	t	p-Wert > t 	95% KI
Univariates Modell (nicht imputierte Daten)					
Behandlung	0.847	0.24	-0.60	0.552	0.49–1.46
Multivariables Modell (imputierte Daten)					
Behandlung	0.948	0.27	-0.19	0.853	0.54–1.67
Vorstrafen für ein Gewalt- und/oder Sexualdelikt	3.265	0.99	3.92	<0.001	1.81–5.90
Alter zu Beginn des Beobachtungszeitraumes	0.942	0.02	-3.66	<0.001	0.91–0.97
VRAG Summenwert	1.031	0.02	1.91	0.056	1.00–1.06

Legende: HR = Harzardquotient (engl. Hazard ratio); SE = Standardfehler; t = t-Test-Statistik, p-Wert = Signifikanzwert, KI = Konfidenzintervall; VRAG = Violence Risk Appraisal Guide

vielen Theorien zum Kriminalitätsverlauf von jungen Straftätern, die zum Teil ganz unterschiedliche Schwerpunkte setzen. So finden beispielsweise Glueck und Glueck (1940), dass junge Straftäter ihr Kriminalitätskarrieren beenden, sobald spezifische biologische Reifungsprozesse abgeschlossen wurden, Gottfredson und Hirshi (1990) fokussieren auf die allgemeine Sozialisierung und im Spezifischen auf den Einfluss der Familie durch Erziehung, und Sampson und Laub (1993) halten besondere Wendepunkte (engl. turning points) im Leben als ausschlaggebend für die Beendigung oder Aufrechterhaltung delinquenten Verhaltens.

Trotz unterschiedlicher Foki scheinen die Theorien sich dennoch darüber einig zu sein, dass die Beendigung krimineller Karrieren im Zusammenhang mit einem erfolgreichen Übergang vom adoleszenten zum erwachsenen Lebensabschnitt zu stehen scheint, wobei hier die Schwelle zum Erwachsenenalter nicht im juristischen, sondern biologischen und entwicklungspsychologischen Sinn zu verstehen ist. Ausgehend von einer allgemein sehr hohen Prävalenz von Delinquenz bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ihren Höhepunkt in der späten Adoleszenz erreicht und meist eher geringfügige Delikte betrifft (vgl. umfangreiche Kohortenstudien, z. B. aus Dunedin [Moffitt/Caspi 2001], Philadelphia [Wolfgang/Figlio/Sellin 1972], Cambridge [Farrington/Piquero/Jennings 2013] und Pittsburgh [Jennings/Loeber/Pardini/Piquero/Farrington 2016]), bewältigen viele diesen «Übergang» problemlos und selbstständig. Eine kleine Gruppe verübt jedoch schwerwiegende Delikte, ist verantwortlich für die meisten Delikte und delin-

quiert fortlaufend bis in das Erwachsenenalter hinein (Farrington et al. 2013; Piquero/Farrington/Blumstein 2003). So sind diese jungen Straftäter – auch wenn sie die Minderheit darstellen – die kritische Masse. Sie begehen die meisten Delikte, fordern die meisten Opfer und lösen die höchsten Kosten in der Gesellschaft aus. Ihre Kriminalitätskarrieren zu unterbrechen, muss daher ein Kernziel der forensischen Bemühungen sein, das auf resozialisierenden Konzepten fusst. Eine Vielzahl von empirischen Studien hat sich daher in den letzten 20 Jahren intensiv mit Risiko- und Schutzfaktoren für Rückfälligkeit auseinandergesetzt. Unter den dynamischen Risikofaktoren, das heisst Faktoren, die überhaupt veränderbar und damit für Interventionen potentiell zugänglich sind, gelten z. B. problematischer Alkohol- und Drogenkonsum, delinquente Peers, antisoziale Einstellungen (Stouthamer-Loeber/Wei/Loeber/Masten 2004) und Impulsivität (Leverso/Bielby/Hoelter 2015) als relevant. Auf der Seite der Schutzfaktoren sind es hingegen z. B. ein weniger folgenschweres Reaktionsrepertoire in Konfliktsituation im Sinne eines geringen und nicht gewalttätigen Aggressivitätsniveaus (Stouthamer-Loeber et al., 2004), prosoziale Werthaltungen (Baglivio/Jackowski/Greenwald/Howell 2014) und familiäre Unterstützung (Leverso/Bielby/Hoelter 2015). Interessant ist, dass einige Schutzfaktoren ihre Relevanz bei älteren Straftätern in Bezug auf die Beendigung von kriminellem Verhalten verlieren, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass spezifische Ressourcen für eine positive Einflussnahme nur für eine gewisse Zeitspanne gegeben sind (Loeber/Farrington 2013),

was die Bedeutung angemessener zeitnaher deliktpräventiver Interventionen noch einmal verstärkt.

Wirksamkeitsstudien der letzten 20 Jahre haben aufgezeigt, dass junge Straftäter vor allem von multisystemischen und multidimensionalen Therapien profitieren, die aufgrund der Komplexität des Problembildes neben der deliktorientierten Therapie die verschiedenen sozialen Bezüge der Straftäter in die Arbeit mit einbeziehen, Erziehungsarbeit leisten und aufgrund des häufig limitierten Zeitfensters einen verstärkten Fokus auf die schnelle Wiedereingliederung in die Gesellschaft legen. In der Schweiz gibt es insgesamt vier Massnahmenzentren, in denen die sogenannte «Spitze des Eisbergs» junger Straftäter untergebracht ist, um eine entsprechende multisystemische und gemäss den RNR-Prinzipien konzipierte (behandlungsorientierte) resozialisierende gerichtlich angeordnete Massnahme zu absolvieren. Die Massnahme dauert im Regelfall maximal vier Jahre und richtet sich an Straftäter, die zum Zeitpunkt des Deliktes zwischen 15 und 25 Jahre alt waren. Bisher ist noch wenig bekannt über Rückfallraten und damit assoziierte Risikofaktoren von jungen Straftätern, die eine derartige Massnahme durchlaufen haben. Lediglich zwei Studien liegen aktuell vor (Müller/Rossi 2009; Urbaniok/Rossegger/Fegert/Rubertus/Endrass 2007), wobei nur eine davon in einer peer-reviewten Fachzeitschrift veröffentlicht wurde, die sich jedoch auf eine Stichprobe von bereits in den 1970er und 1980er Jahren untergebrachten Straftätern bezog (Urbaniok et al. 2007). Für einen aktuelleren Eindruck über Massnahmenverhältnisse, Rückfallraten und damit gegebenenfalls assoziierte Faktoren wurde 2010 eine Studie zur Evaluation der Massnahmen gemäss Art. 61 StGB (bzw. 100^{bis} aStGB) und Art. 15 JStG (90, 91^{bis} und 93 aStGB), die im Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich durchgeführt wurden, lanciert.

4.1 Methode²

Stichprobe

Die Stichprobe bestand aus 213 Straftätern, die zwischen den Jahren 2000 und 2010 aus der Massnahme entlassen wurden, wobei für die hier interessierende Subanalyse ausschliesslich Gewalt- und Sexualstraftäter betrachtet wurden: $N = 133$ (Art. 61 StGB: 65.4% $n = 87$), Art. 15 JStG: 34.6% [$n = 46$]). Alle Daten wurden retrospektiv und aktenbasiert erhoben. Für die Rückfallanalysen reduzierte sich die Stichprobe erneut auf den Anteil, der in die Freiheit entlassen wurde und in dieser «beobachtet» werden konnte (also z.B. nicht anschliessend langjährig institutionalisiert oder ausgeschafft wurde). Für die Überprüfung von Rückfällen aus dem Bereich schwerer Gewalt- und Sexualdelikte waren es letztlich noch $N = 104$.

Beobachtungszeitraum

Der Beginn des Beobachtungszeitraums entsprach dem Entlassungsdatum aus der Massnahme in die Freiheit. Die Beobachtung endete mit Datum der Strafregisterziehung (zwischen Dezember 2010 und Mai 2011).

Outcome-Kriterium: Rückfälligkeit

Rückfälligkeit wurde als erneute Verurteilung für ein schweres, nach Entlassung aus der Massnahme begangenes Gewalt- oder Sexualdelikt definiert.

Statistische Analysen

Zur Prüfung eines Risikomodells wurde zunächst über bivariate Zusammenhänge zwischen Täter- und Massnahmenmerkmale mit Rückfälligkeit geprüft, welche Faktoren in folgende multivariable Analysen Eingang finden sollen. Signifikante Faktoren wurden daraufhin in logistische Regressionsanalysen aufgenommen. Alle Analysen wurden mit dem Statistikprogramm STATA 14.1 (StataCorp LLC, College Station, TX) berechnet.

4.2 Ergebnisse

Die Straftäter waren bei Eintritt ins MZU durchschnittlich 20 und bei Austritt durchschnittlich 22 Jahre alt. Ein Drittel ($n = 43$, 32.3%, 1.0% fehlende Information) der Stichprobe besass die Schweizer Staatsbürgerschaft, drei Viertel ($n = 92$, 72.9%, 2.3% fehlende Information) wiesen ein Ausbildungsniveau von mindestens der Sekundarstufe 1 auf, bei 91.0% ($n = 121$, 1.5% fehlende Information) wurde eine

² Eine umfassende Darstellung der Studie wird demnächst englischsprachig publiziert: Gerth et al. (ready for submission). Treatment and recidivism of young violent and sex offenders: Findings from a Swiss total cohort study.

Tabelle 2. Signifikante Ergebnisse der bivariaten Analysen und finale logistischen Regression zur Überprüfung des Zusammenhangs zwischen Täter- und Massnahmenmerkmale und Rückfälligkeit

	χ^2	<i>p</i> -Wert	Fehlende Information (%)
Bivariate Analysen			
Ausbildungsniveau von mind. Sekundarstufe 1 erreicht	8.533	.003	2.9
Konfession: christlich	7.040	.008	2.9
Intelligenzminderung	4.230	.040	3.8
Massnahmenanordnung wurde als geeignet beurteilt	11.830	.001	7.7
Massnahme wurde regulär beendet	8.476	.004	–
Erfolgreicher interner Ausbildungsabschluss	3.714	.054	2.9
Dauer der Massnahme	$\tau = -811$.006	–
Finale Logistische Regressionsanalyse (LR: χ^2 [3] = 26.02, $p < .001$, $R^2 = .2079$, $N = 94$)			
Ausbildungsniveau von mind. Sekundarstufe 1 erreicht	0.948	0.27	-0.19
Massnahmenanordnung wurde als geeignet beurteilt	3.265	0.99	3.92
Massnahme wurde regulär beendet	0.942	0.02	-3.66

Legende: χ^2 = Chi-Quadrat, *p*-Wert = Signifikanzwert, τ = Kendall's tau, LR = Likelihood Ratio, R^2 = Varianzaufklärung

psychische Störung diagnostiziert, und knapp zwei Drittel ($n = 85$, 63.9%, 9.8% fehlende Information) hatten selbst Missbrauchserfahrungen gemacht. Im **Durchschnitt** verbrachten die Straftäter knapp zwei Jahre im MZU (**1.7 Jahre**, $SD = 1.3$; $Min = 0.02$; $Max = 4.7$), **37.4% ($n = 37$) absolvierten erfolgreich eine interne Ausbildung, drei Viertel ($n = 99$, 74.4%) erhielten de-liktorientierte Einzeltherapie und ein Drittel ($n = 47$, 35.3%) beendete die Massnahme regulär. Bei knapp der Hälfte ($n = 65$, 48.9%, 32.3% fehlende Information) wurde das Risiko eines Rückfalls zum Abschluss der Massnahme noch immer als hoch eingeschätzt. Leider konnte diese Variable aufgrund des zu hohen Anteils fehlender Information nicht in die weiteren Analysen aufgenommen werden.**

Der durchschnittliche Beobachtungszeitraum lag bei 5.5 Jahren. Während dieser Zeit wurden **36.5% ($n = 38$) der Straftäter für ein erneutes schweres Gewalt- oder Sexualdelikt verurteilt.** Unter allen erfassten Täter- und Massnahmenmerkmalen korrelierten in den bivariaten Analysen sieben Merkmale signifikant mit Rückfälligkeit, wobei in der finalen multivariablen logistischen Regression nur noch drei Faktoren (Ausbildungsstufe, Eignung der Massnahme und reguläre Beendigung der Massnahme) identifiziert werden konnten, die ihre Signifikanz unter Präsenz

weiterer Faktoren im Modell nicht verloren (vgl. Tabelle 2).

5. Stellenwert wissenschaftlicher Evaluationen im modernen Straf- und Massnahmenvollzug

Die Evaluation der wesentlichen Leistungen, die eine Institution auszeichnen, ist zu qualitätssichernden Zwecken unabdinglich. Im JuV gehören neben weiteren sichernden und resozialisierenden Interventionen die ambulanten und stationären Massnahmen zu jenen Leistungen, die eine hohe Aufmerksamkeit in der Gesellschaft und Politik erfahren und immer wieder im Fokus medialer Berichte stehen – nicht zuletzt auch aufgrund der nicht immer reibungslosen Schnittstelle der juristischen und psychiatrischen/psychologischen Fachgebiete. Die Bereitstellung von Kennzahlen, deren Einbettung in einen wissenschaftlichen Kontext und die Ableitung praktischer Indikationen sind der Gewinn einer differenzierten, empirischen Auseinandersetzung mit der Umsetzung und dem Effekt dieser Massnahmen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung.

Die in den beiden kurz vorgestellten Studien untersuchten Leistungen des JuV zeichnen sich

durch die Behandlung einer besonders kritischen Klientel innerhalb der Straftäterpopulation aus. Diese Straftäter begingen schwere Gewalt- oder Sexualdelikte, wurden als hochrückfallgefährdet eingestuft und wiesen fast alle mindestens eine psychische Störung auf. Die Behandlungsbedingungen stellen oft eine besondere Herausforderung dar (überwiegend Zwangskontext, eingeschränkte ärztliche Schweigepflicht gegenüber dem Auftraggeber, geringe initiale Problemeinsicht und Veränderungsmotivation etc.). Vor allem bei den jungen Straftätern kommt erschwerend der «Wettlauf» gegen die Zeit hinzu, die spätestens durch das Alter der Straftäter oder den Ablauf einer parallel laufenden Haftstrafe determiniert ist und anders als bei den ambulanten Massnahmen für Erwachsene nicht unmittelbar mit einer im Verlauf positiveren Risikoeinschätzung im Zusammenhang steht (so wiesen in der oben beschriebenen Studie noch immer knapp die Hälfte der Straftäter [49%] ein hohes Rückfallrisiko in der Abschlussbeurteilung auf).

Trotz dieser Herausforderungen weisen die Ergebnisse der Studien auf eine positive Bilanz hin: Die Rückfallraten der erwachsenen Straftäter sind im internationalen Vergleich gering (Helmus/Hanson/Thornton/Babchishin/Harris 2012; Quinsey et al. 2006; Rossegger/Endrass/Gerth/Singh 2014). Das gilt für die Behandlungs- wie auch die Vergleichsgruppe. Aufgrund der allgemein niedrigen Basisrate der Rückfälligkeit in beiden Gruppen ist der statistische Nachweis eines signifikanten Unterschiedes zwischen den beiden Gruppen deutlich erschwert. Es kann daher zwar aktuell lediglich von einer Tendenz gesprochen werden, unabhängig von der Signifikanz des Unterschiedes ist jedoch trotzdem von einer Kosten-Nutzen-Effizienz auszugehen. Verschiedene internationale Studien zu Kriminalitätskosten konnten aufzeigen, dass bereits geringe Rückfallreduktionen durch resozialisierende Interventionen von 5 bis 10% mit einem Kosten-Nutzen-Quotienten von 1:2 (Aos/Miller/Drake 2006; Aos/Phipps/Barnoski/Lieb 2001) und spezifische Interventionen wie z. B. multisystemische Interventionen mit einem Kosten-Nutzen-Quotienten von sogar 1:23 (Klietz/Borduin/Schaeffer 2010) kosteneffizient sind. Schätzungen aus der Schweiz geben an, dass schon bei sehr konservativen Kriminalitätsschätzungen, die ausschliesslich die identifizierbaren Schäden einbeziehen, von

einer Kosten-Nutzen-Effizienz ab einer Reduktion von 5% gesprochen werden kann (Endrass/Rossegger/Kuhn 2012). Bei einer Reduktion der Rückfallrate im durch konfundierende Variablen kontrollierten multivariablen Modell von 5% bzw. beim univariaten Modell von 15% kann die Kosten-Nutzen-Effizienz also als gegeben angesehen werden. Gleichzeitig führen die Limitationen der Studie (u. a. zu hoher Anteil fehlender Informationen bei risikorelevanten Merkmalen der Täter [Psychische Störung gemäss DSM oder ICD und psychopathische Auffälligkeiten]) zu der berechtigten Annahme, dass der Interventionseffekt aktuell noch unterschätzt wird, da um diese Merkmale nicht kontrolliert werden konnte.

Die Rückfallraten der jungen Straftäter konnten in der zweiten beschriebenen Studie noch keiner unmittelbaren Vergleichsgruppe gegenübergestellt werden. Die Studie ist daher nicht als Wirksamkeits- wohl aber als Übersichtsstudie über die im MZU durchgeführten Massnahmen gemäss Art. 15 JStG und Art. 61 StGB zu verstehen, die wesentliche Hinweise auf Herausforderungen der Massnahmen und eine erste Einordnung in den internationalen Kontext erlaubt. Bisher gibt es nicht viele Studien, die Rückfallraten und Risikofaktoren von stationär behandelten jungen Gewalt- und Sexualstraftätern untersucht haben. Grundsätzlich sind diese deutlich höher als bei erwachsenen Straftätern und variieren stark – natürlich auch in Abhängigkeit von der Art der Rückfälligkeit, die fokussiert wird. Für allgemeine Rückfälligkeit werden Rückfallraten bis zu über 80% (z. B. Trulson, Marquart, Mullings/Caeti 2005), für Gewaltdelikte bis zu über 60% (z. B. Mulder/Brand/Bullens/van Marle 2011) und für Sexualdelikte bis zu 30% (z. B. Hendriks/Bijleveld 2008) berichtet. Die Rückfallrate für schwere Gewalt- und Sexualdelikte der im MZU behandelten Gewalt- und Sexualstraftäter liegt mit 36.5% während eines Beobachtungszeitraumes von durchschnittlich 5.5 Jahren im unteren Bereich bisher publizierter Rückfallraten. Vergleiche zu früheren Schweizer Studien sind schwierig, da nur eine der beiden Schweizer Studien Rückfallraten für Gewaltdelikte aufwies (Urbaniok et al. 2007) – allerdings nur für die Gesamtstichprobe, die ebenso Gewalt wie nicht Gewaltstraftäter umfasste. Die dort publizierte Rückfallrate für Gewalt- und Sexualdelikte von 29% dürfte für den Anteil der

Gewaltstraftäter daher eine Unterschätzung sein. Trotz einer vergleichsweise unauffälligen Rückfallrate stellt sich natürlich die Frage, welche Faktoren mit der schweren Rückfälligkeit von über einem Drittel der jungen Straftäter im Zusammenhang stehen – vor allem vor dem Hintergrund der wesentlich geringeren Rückfallraten bei erwachsenen Straftätern. Abgesehen von dem robusten Befund, dass wiederholtes kriminelles Verhalten mit zunehmendem Alter abnimmt, gibt es Hinweise, dass es eher dynamische persönliche und Massnahmenmerkmale sind, die eine Relevanz aufweisen. So spielten in der aktuellen Studie beispielsweise für Erwachsene typische statische Faktoren wie kriminelle Vorgeschichte, polymorphe Kriminalität oder psychische Störungen keine Rolle, wohl aber Experteneinschätzung über die Eignung der Massnahmen, Dauer der Massnahme, Ausbildung während der Massnahme und Art der Beendigung der Massnahme, was zusammenfassend unmittelbar mit der als hochrelevant eingestuften Integrität einer Behandlung zusammenhängt.

Schon 2009 fand Lipsey (S. 143–144) in seiner Meta-Analyse zur Wirksamkeit von strafrechtlich-forensischen Interventionen, dass die Effektivität letztlich auf zwei Aspekte zurückfällt: «Therapeutic philosophies (rehabilitation rather than control or coercion-surveillance, deterrence, and discipline) and the implementation quality of interventions (high quality vs. low quality)». Bei einer durchschnittlichen Dauer von 1.7 Jahren, einer kritischen Experteneinschätzung zur Durchführbarkeit der Massnahme bei über einem Fünftel der Straftäter und einer Zwei-Drittel-Abbruchrate muss die Behandlungsintegrität als kritisch betrachtet werden, **zumal die Ergebnisse zeigen, dass Straftäter, bei denen es zu keinem Massnahmenabbruch kam (und damit eng zusammenhängend zu einer längeren Massnahmendauer und einem erfolgreichen Abschluss einer internen Ausbildung) und die Durchführbarkeit positiv eingeschätzt wurde, seltener rückfällig wurden.** Anknüpfend an die Befunde des RNR-Prinzips **liegt es nahe, dass ein starker Zusammenhang zwischen der Behandlungsintegrität im MZU und der Rückfälligkeit besteht,** wobei die Behandlungsintegrität massgeblich von vorherrschenden Rahmenbedingungen einer Intervention bestimmt wird, die wie einführend beschrieben (Zeitlimit, homogene Hoch-Risiko-Population etc.) bei der Umsetzung der

MZU-Massnahmen als sehr herausfordernd zu beurteilen sind. Gleichzeitig ist die Varianzaufklärung des Risikomodells gering (21%). Das heisst, dass weitere nicht identifizierte Faktoren eine bedeutende Rolle spielen dürften. Es ist davon auszugehen, dass dieses Ergebnis auch im Zusammenhang mit persönlichen, sozialen und systemischen Entwicklungen nach Entlassung aus dem Vollzug steht, die in wissenschaftlichen Untersuchungen bisher kaum systematisch erfasst werden, weiterhin als **«Black Box»** gelten und daher nicht zu einem informativeren Risikomodell beitragen können.

Einige Studien konnten jedoch zumindest aufzeigen, dass ganz allgemein die Teilnahme an einer Nachbehandlung für das Rückfallrisiko hoch relevant ist (Abracen/Gallo/Looman/Goodwill 2015; Sauter/Voss/Dahle 2015, Altschuler, 2008). Diesem Umstand trägt das Zürcher Amt dadurch Rechnung, dass die Angebote und Interventionen von forensischer Therapie und Bewährungshilfe möglichst lange nach einer Entlassung aus dem geschlossenen System und unter möglichst alltagsnahen Bedingungen für die Entlassenen individuell zugeschnitten umgesetzt werden. Das Ziel der o.g. Risikoorientierung soll dabei möglichst vom ersten bis zum letzten Tag in der rechtlich und formal möglichen Einwirkungszeit verfolgt werden. Während das bei Straftätern, die gemäss Art. 63 ambulant behandelt werden, weitestgehend umgesetzt wird, sind die Herausforderungen dafür bei den stationären Massnahmen gemäss Art. 15 JStG und 61 StGB höher, was neben den anderen genannten Aspekten eine weitere Erklärung für die vergleichsweise höheren Rückfallraten darstellen könnte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Zürcher Amt für Justizvollzug betreuten, untergebrachten bzw. behandelten Straftäter durch eine gelungene Umsetzung der risikoorientierten und deliktpräventiven Resozialisierungsmassnahmen insgesamt vergleichsweise niedrige Rückfallraten aufweisen. **So kann einerseits für die im Spezifischen gemäss Art. 63 StGB und Art. 15 JStG bzw. Art. 61 StGB behandelten Straftäter in der Tendenz von einer erfolgreichen Interventionslandschaft gesprochen werden.** Aber auch über die niedrige Rückfallrate einer unbehandelten Vergleichsgruppe erwachsener Straftäter, wie sie in der ersten beschriebenen Studie untersucht wurde, wird deutlich, dass Straftäter, die nicht explizit

an deliktpräventiven therapeutischen Massnahmen teilnehmen, trotzdem vom Klima dieses behandlungsorientierten Resozialisationsfokusses des Gesamtsystems JuV profitieren. **Die Frage, welche systematischen Angebote oder welche unsystematischen Faktoren durch welches Wirkpotenzial auf welche Weise Resozialisierungsprozesse im Detail beeinflussen, lässt sich durch die bisherige Studienlage jedoch noch nicht eindeutig beantworten.** Für zukünftige wissenschaftliche Evaluationen bedeutet dies, dass auf einem bereits guten Interventionsniveau differenzierter zu klären ist, was in einem modernen Straf- und Massnahmenvollzug wann unter welchen Umständen wie genau wirkt.

Literaturverzeichnis

- Abracen, J., Gallo, A., Looman, J., & Goodwill, A., Individual community-based treatment of offenders with mental illness: Relationship to recidivism, *Journal of Interpersonal Violence*, 31(10), 2015, 1842–1858.
- Altschuler, D. M., Rehabilitating and reintegrating youth offenders: Are residential and community aftercare colliding worlds and what can be done about it? *Justice Policy Journal*, 5, 2008, 1–26.
- Andrews D. A., Bonta J., *The psychology of criminal conduct*, 5 Aufl., NJ: Routledge, New Providence 2010.
- Andrews D. A., Bonta J., Hoge R. D., Classification for effective rehabilitation: Rediscovering psychology, *Criminal Justice and Behavior*, 17, 1990, 19–52.
- Aos S., Miller M. G., Drake E., Evidence-based public policy options to reduce future prison construction, criminal justice costs, and crime rates, *Abgerufen von Olympia, WA*: 2006.
- Aos S., Phipps P., Barnoski R., Lieb R., The comparative costs and benefits of programs to reduce crime, *Abgerufen von Olympia, WA*: 2001.
- Babcock J. C., Green C. E., Robie C., Does batterers' treatment work? A meta-analytic review of domestic violence treatment, *Clinical Psychology Review*, 23(8), 2004, 1023–1053.
- Baglivio M. T., Jackowski K., Greenwald M. A., Howell J. C., Serious, violent, and chronic juvenile offenders, *American Society of Criminology*, 13(1), 2014, 83–116.
- Bonta J., Andrews D. A., *The psychology of criminal conduct*, 6. Aufl., NJ: Routledge, New York 2017.
- Bonta J., Wallace-Capretta S., Rooney J., A quasi-experimental evaluation of an intensive rehabilitation supervision program, *Criminal Justice and Behavior*, 27(3), 2000, 312–329.
- Borchard B., Gerth J., Die Relevanz eines kohärenten forensischen Beurteilungs- und Behandlungsprozesses – Grenzen der allgemeinpsychiatrischen Diagnosesysteme ICD und DSM für die forensische Fallkonzeption. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*; under review.
- Cullen F. T., Paul G., From nothing works to what works: Changing professional ideology in the 21st Century, *The Prison Journal*, 81, 2001, 313–338.
- Dowden C., Andrews D. A., What works for female offenders: A meta-analytic review, *Crime & Delinquency*, 45(4), 1999, 438–452.
- Duwe G., Goldman R. A., The impact of prison-based treatment on sex offender recidivism: evidence from Minnesota, *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 21(3), 2009, 279–307.
- Endrass J., Rossegger A., Kuhn B., Kosten-Nutzen-Effizienz von Therapien, in: Endrass J., Rossegger A., Urbaniok F., Borchard B. (Eds.), *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie*, Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin 2012, 77–88.
- Farrington D. P., Gaffney H., Lösel F., Ttofi M. M., Systematic reviews of the effectiveness of developmental prevention programs in reducing delinquency, aggression, and bullying, *Aggression and Violent Behavior*, 33, 2017, 91–106.
- Farrington D. P., Piquero A. R., Jennings W. G., *Offending from childhood to late middle age: Recent results from the Cambridge Study in delinquent development*, NY: Springer, New York 2013.
- Glueck S., Glueck E. T., *Juvenile delinquents grown up*, Commonwealth Fund, New York 1940.
- Gottfredson M. R., Hirshi T., *A general theory of crime*, CA: Stanford University Press, Stanford 1990.
- Handley M. A., Lyles C. R., McCulloch C., Cattamanachi A., Selecting and improving quasi-experimental designs in effectiveness and implementation research, *Annual Review of Public Health*, 39, 2018, 5–25.
- Hanson R. K., Bourgon G., Helmus, L., Hodgson, S., The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis, *Criminal Justice and Behavior*, 36(9), 2009, 865–891.
- Hart S. D., Logan C., Formulation of violence risk using evidence-based assessments: The structured professional judgment approach, *Forensic Case Formulation*, 2011, 83–106.
- Hart S. D., Sturmey P., Logan C., McMurrin M., *Forensic Case Formulation*, *International Journal of Forensic Mental Health*, 10(2), 2011, 118–126.
- Helmus L., Hanson R. K., Thornton D., Babchishin K. M., Harris A. J., Absolute recidivism rates predicted by Static-99R and Static-2002R sex offender risk assessment tools vary across samples: A meta-analysis, *Criminal justice and behavior*, 39(9), 2012, 1148–1171.
- Hendriks J., Bijleveld C., Recidivism among juvenile sex offenders after residential treatment, *Journal of Sexual Aggression*, 14(1), 2008, 19–32.
- Jennings W. G., Loeber R., Pardini D. A., Piquero A. R., Farrington D. P., *Offending from childhood to young adulthood recent results from the Pittsburgh Youth Study*, NY: Springer, New York 2016.
- Jung S., Gulayets M., Using clinical variables to evaluate treatment effectiveness in programmes for sexual offenders, *Journal of Sexual Aggression*, 17(2), 2011, 166–180.

- Justizvollzug Kanton Zürich, JUV-Essenz, 2001, Abgerufen von <http://www.justizvollzug.ch/internet/ji/juv/de/publikation/grundlagen.html>.
- Kim B., Benekos P. J., Merlol A. V., Sex offender recidivism revisited: Review of recent meta-analyses on the effects of sex offender treatment, *Trauma, Violence & Abuse*, 17(1), 2016, 105–117.
- Klitz S. J., Borduin C. M., Schaeffer C. M., Cost-benefit analysis of multisystemic therapy with serious and violent juvenile offenders, *Journal of Family Psychology*, 24(5), 2010, 657–666.
- Koehler J. A., Lösel F., Akoensi T. D., Humphreys D. K., A systematic review and meta-analysis on the effects of young offender treatment programs in Europe, *Journal of Experimental Criminology*, 9(1), 2013, 19–43.
- Lambie I., Randel I., The impact of incarceration on juvenile offenders, *Clinical Psychology Review*, 33(3), 2013, 448–459.
- Leverso J., Bielby W., Hoelter L. F., Back on the streets: Maturation and risk factors for recidivism among serious juvenile offenders, *Journal of Adolescence*, 4, 2015, 67–75.
- Lipsey M. W., The effect of treatment on juvenile delinquents: Results from meta-analysis, *Psychology and Law: International Perspectives*, 1992, 131–143.
- Lipsey M. W., The primary factors that characterize effective interventions with juvenile offenders: A meta-analytic overview, *Victims and Offenders*, 4, 2009, 124–147.
- Lipsey M. W., Cullen F. T., The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews, *Annual Review of Law and Social Science*, 3(1), 2007, 297–320.
- Loeber R., Farrington D. P., Bulletin 1 from juvenile delinquency to young adult offending (Study group on the transitions between Juvenile Delinquency and Adult Crime), 2013, Abgerufen von <https://ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/242931.pdf>.
- Lösel F., Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? Eine empirische Bestandsaufnahme, *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 5, 1996, 259–67.
- Lösel F., Schmucker M., The effectiveness of treatment for sexual offenders: A comprehensive meta-analysis, *Journal of Experimental Criminology*, 1(1), 2005, 117–146.
- Mandeville-Norden R., Beech A., Hayes E., Examining the effectiveness of a UK community-based sexual offender treatment programme for child abusers, *Psychology, Crime & Law*, 14(6), 2008, 493–512.
- Marshall W. L., Marshall L. E., The utility of the random controlled trial for evaluating sexual offender treatment: The gold standard or an inappropriate strategy? *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 19(2), 2007, 175–191.
- Moffitt T. E., Caspi A., Childhood predictors differentiate life-course persistent and adolescence-limited antisocial pathways among males and females, *Journal of Development and Psychopathology*, 13(2), 2001, 355–375.
- Mulder, E., Brand, E., Bullens, R., van Marle, H., Risk factors for overall recidivism and severity of recidivism in serious juvenile offenders, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 55(1), 2011 118–135.
- Müller D., Rossi D., Rückfall nach Massnahmenvollzug: Eine Studie zur Rückfälligkeit von jungen Erwachsenen aus den Massnahmenzentren Arxhof und Uitikon, Abgerufen von Arxhof, Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, Niederdorf 2009.
- Pascual-Leone A., Bierman R., Arnold R., Stasiak E., Emotion-focused therapy for incarcerated offenders of intimate partner violence: A 3-year outcome using a new whole-sample matching method, *Psychotherapy Research*, 21(3), 2011, 331–347.
- Piccone J. E., Improving the quality of evaluation research in corrections: The use of propensity score matching, *Journal of Correctional Education*, 66(3), 2015, 28–46.
- Piquero A. R., Farrington D. P., Blumstein A., The criminal career paradigm, *Crime and Justice*, 30, 2003, 359–506.
- Quinsey V. L., Harris G. T., Rice M. E., Cormier C. A., Violent offenders: Appraising and managing risk, 2. Aufl., American Psychological Association, Washington, DC 2006.
- Roberts A. R., Camasso M. J., The effect of juvenile offender treatment programs on recidivism: A meta-analysis of 46 studies, *Notre Dame Journal of Law, Ethics & Public Policy*, 5(2), 2014, 421.
- Rossegger A., Endrass J., Gerth J., Singh J. P., Replicating the Violence Risk Appraisal Guide: A total forensic cohort study, *PLoS One*, 9(3), 2014, 1–8.
- Sampson R. J., Laub J. H., *Crime in the making: Pathways and turning points through life*, US: Harvard University Press, Cambridge MA 1993.
- Sauter, J., Voss, T., & Dahle, K.-P., Wirksamkeit ambulanter Nachsorge bei Strafvollzugsentlassenen. *Der Nervenarzt*, 86(5), 2015, 571–578.
- Sawyer A. M., Borduin C. M., Dopp A. R., Long-term effects of prevention and treatment on youth antisocial behavior: A meta-analysis, *Clinical Psychology Review*, 42, 2015, 130–144.
- Schmucker M., Lösel F., The effects of sexual offender treatment on recidivism: An international meta-analysis of sound quality evaluations, *Journal of Experimental Criminology*, 11(4), 2015, 597–630.
- Smith P., Gendreau P., Swartz K., Validating the principles of effective intervention: A systematic review of the contributions of meta-analysis in the field of corrections, *Victims and Offenders*, 4(2), 2009, 148–169.
- Statacorp, L. L. C., *Stata Longitudinal-Data/Panel-Data Reference Manual*, College Station, TX: Statacorp LLC, 2017, 563.
- Stouthamer-Loeber M., Wei E., Loeber R., Masten A. S., Desistance from persistent serious delinquency in the transition to adulthood, *Development and Psychopathology*, 16, 2004, 897–918.
- Trulson, C. R., Marquart, J. W., Mullings, J. L., Caeti, T. J. In between adolescence and adulthood. Recidivism outcomes of a cohort of state delinquents, *Youth Violence and Juvenile Justice*, 3, 2005, 355–387.

Urbaniok F., FOTRES – Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System: Diagnostik, Risikobeurteilung und Risikomanagement bei Straftätern, 3. Aufl., Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2016.

Urbaniok F., Rossegger A., Fegert J., Rubertus M., Endrass J., Legalbewährung junger Straftäter nach Entlassung aus Arbeitserziehungsmassnahmen, Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 56(2), 2007, 109–122.

Woessner G., Schwedler A., Correctional treatment of sexual and violent offenders: Therapeutic change, prison climate, and recidivism, Criminal Justice and Behavior, 41(7), 2014, 862–879.

Wolfgang M. E., Figlio R. M., Sellin T., Delinquency in a birth cohort, University of Chicago Press, Chicago 1972.

Woodrow A. C., Bright D. A., Effectiveness of a sex offender treatment programme: A risk band analysis, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 55(1), 2011, 43–55.

Juliane Gerth

*Amt für Justizvollzug, Kanton Zürich
Hohlstrasse 552, 8048 Zürich, Schweiz
Fachbereich Psychologie, Arbeitsgruppe
Forensische Psychologie, Universität Konstanz
Fach 47, 78457 Konstanz, Deutschland
juliane.gerth@ji.zh.ch*

Bernd Borchard

*Amt für Justizvollzug, Kanton Zürich
Hohlstrasse 552, 8048 Zürich, Schweiz
Fachbereich Psychologie, Arbeitsgruppe
Forensische Psychologie, Universität Konstanz
Fach 47, 78457 Konstanz, Deutschland
bernd.borchard@ji.zh.ch*

Schritt für Schritt zur angemessenen Strafe



- ⊕ Einbezug der aktuellsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung
- ⊕ Mit zahlreichen Fallbeispielen
- ⊕ Mit einem detaillierten Bearbeitungsschema, welches sicherstellt, dass kein wesentliches Element der Strafzumessung übersehen wird

2. Auflage 2019
264 Seiten, broschiert
CHF 78.–
Lieferbar

ISBN 978-3-7190-3966-0

 **Vertiefte Informationen**
www.helbing.ch/3966



Helbing
Lichtenhahn
Verlag

Martin Killias, Marcelo F. Aebi, André Kuhn

Précis de criminologie



-
- › **Présentation des nouveaux champs criminologiques**
 - › **Les questions centrales de la criminologie contemporaine**
-

Ce texte introductif offre une synthèse de l'évolution de la criminalité sur les deux derniers siècles. Il expose les principes des recherches empiriques sur le crime et la réaction sociale et résume les connaissances sur bon nombre de thèmes d'actualité.

La criminalité a-t-elle réellement augmenté? Pourquoi les jeunes sont-ils plus souvent impliqués dans la délinquance? Combien de femmes sont-elles victimes de violences? Quels sont les taux de récidive? Quelle est l'utilité des peines? Des peines dites « alternatives » seraient-elles plus efficaces que la prison? Toutes ces questions sont abordées à la lumière de l'état des connaissances au niveau international.

Précis de droit Stämpfli, 4^e édition, env. 612 pages, Octobre 2019, env. CHF 126.–
978-3-7272-8908-8



Commandez directement en ligne : www.staempflishop.com/pds

Stämpfli Editions SA | Wölflistrasse 1 | Case postale | 3001 Berne
Tél. +41 31 300 66 77 | Fax +41 31 300 66 88 | order@staempfli.com
Sous réserve de modifications de prix et d'erreur | 1658-121/19

Stämpfli
Editions

Ziele der Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie

Die *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* hat das Ziel, Originaltexte zu Forschung und Praxis der Kriminologie, namentlich aus der Schweiz, zu veröffentlichen. Sie ist jedoch offen für ausländische und internationale Beiträge, die insbesondere auch einen vergleichenden Ansatz ermöglichen.

Die Zeitschrift enthält folgende Rubriken:

- **Forschung:** enthält Artikel zu Wissenschaft, Theorie und Empirie, über deren Veröffentlichung die Chefredaktion nach der anonymen Evaluation durch zwei Spezialisten (Lektoren der Zeitschrift) entscheidet;
- **Forum:** fördert den Austausch von Ideen und enthält Forschungsnotizen und Präsentationen von wissenschaftlichen oder praktischen Projekten, über deren Veröffentlichung die Chefredaktion entscheidet;
- **Praxis:** enthält Beiträge aus der Praxis und über die Praxis (Prävention, Intervention, Sanktionen), über deren Veröffentlichung die Chefredaktion entscheidet;
- **News:** enthält Anzeigen und Mitteilungen, Rezensionen und Literaturhinweise, über deren Veröffentlichung die Chefredaktion entscheidet.

Die Zeitschrift erscheint zweimal jährlich im März und im Oktober.

Die hauptsächlichsten Sprachen sind Deutsch und Französisch, Beiträge auf Englisch und Italienisch sind jedoch möglich.

Richtlinien für das Verfassen der Manuskripte

- 1) Texte, die zur Veröffentlichung in der *Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie* eingereicht werden, müssen der Chefredaktion als Attachment (Word-Datei) **per Mail** zugestellt werden.
- 2) Das Textformat muss so einfach wie möglich sein: einfacher Zeilenabstand, keine Formatvorlagen oder Tabulatoren, Schriftart Times New Roman (Grösse 12 für den Text, 10 für die Fussnoten), dezimale Unterteilung (**fett**) beschränkt auf drei Stufen (**1., 1.1., 1.1.1.**), eventuell Hervorhebung einzelner Wörter im Text in *kursiver* Schrift.
- 3) Verweise auf Fussnoten erfolgen innerhalb des Textes (hochgestellte Zahlen). Die Fussnoten werden nur für kurze Kommentare, vergleichende Hinweise und Anmerkungen, jedoch nicht für bibliographische Angaben gebraucht.
- 4) Texte, die zur Veröffentlichung in den Rubriken **Forschung, Forum und Praxis** eingereicht werden, müssen mit einer einleitenden **Zusammenfassung** auf Deutsch, Französisch und Englisch eingereicht werden (anschliessend an den Titel und den Namen des Autors, Times New Roman Schriftgrösse 10), welche jeweils nicht länger ist als 8 Zeilen oder 120 Wörter mit maximal **6 Schlüsselwörtern**.
- 5) Maximale Länge der Texte:
 - Rubrik **Forschung:** Maximal 15 Seiten oder total 60000 Zeichen;
 - Rubrik **Forum:** Maximal 10 Seiten oder total 40000 Zeichen;
 - Rubrik **Praxis:** Maximal 15 Seiten oder total 60000 Zeichen;
 - Rubrik **News:** Mitteilungen und Rezensionen: Maximal 2 Seiten oder total 8000 Zeichen.
- 6) Der Redaktion sind Name, Vorname(n), Funktion ebenso wie Post- und E-Mailadresse des Autors mitzuteilen.

Bibliographische Angaben

Der Verweis auf die Bibliographie erfolgt innerhalb des Textes in Klammern folgendermassen:

- Quellenangaben ohne Seitenzahl: (Killias 2001)
- Angabe der Seitenzahl bei Zitaten: (Killias 2001, 12)
- Mehrere Autoren: (Mine & Robert 2015)
- Mehrere Quellen durch Strichpunkt getrennt: (Killias 2001; Fink 2015)
- Bei mehreren Quellen desselben Autors, Jahreszahl durch Buchstaben ergänzen: (Killias 2001a; Killias 2001b)

Die Bibliographie befindet sich, sobald sie mehrere Werke umfasst, am Ende des Textes. Sie ist alphabetisch nach Autorennamen geordnet und enthält nur die Hinweise auf im Text verwendete Literatur.

In der Bibliographie am Ende des Textes werden die Werke folgendermassen aufgeführt:

- Buch: Kaiser G., *Kriminologie, Ein Lehrbuch*, 3. Aufl., C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1996
- Beitrag zu einem Sammelwerk: Cassani U., *Combattre le crime en confisquant les profits: nouvelles perspectives d'une justice transnationale*, in: Bauhofer S., Queloz N., Wyss E. (Eds.), *Wirtschaftskriminalität – Criminalité économique*, Verlag Rüegger, Chur/Zürich 1999, 257-288
- Artikel in einer Fachzeitschrift: Vuille J., *Traces d'oreille et preuve à charge: le Tribunal fédéral n'est pas sourd aux droits de la défense*, *Forum poénale* 7, 2014, 347-350

Die Autoren erhalten Gratisausgaben der Nummer der *Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie*, in welcher ihr Beitrag veröffentlicht wurde:

- Rubriken **Forschung** und **Praxis:** 10 Exemplare
- **Forum:** 5 Exemplare
- **News:** (Rezensionen): 2 Exemplare

Objectifs de la Revue suisse de criminologie

La *Revue suisse de criminologie* a pour but de publier des textes originaux qui rendent compte de la recherche et de la pratique criminologiques, en Suisse en particulier. Elle est cependant volontiers ouverte à des contributions étrangères et internationales, permettant notamment une approche comparative.

Elle se compose des quatre rubriques suivantes:

- **Recherche:** articles scientifiques, théoriques et empiriques, dont la publication est décidée par la rédaction en chef après évaluation anonyme par deux personnes spécialisées (lectorat de la Revue);
- **Forum:** débats d'idées, notes de recherche, présentation de projets scientifiques ou pratiques, dont la publication est décidée par la rédaction en chef;
- **Pratique:** contributions émanant et rendant compte de la pratique (prévention, intervention, sanction), dont la publication est décidée par la rédaction en chef;
- **News:** annonces et communications, recensions et références bibliographiques, dont la publication est décidée par la rédaction en chef.

La revue paraît 2 fois l'an: en mars et en octobre. Les langues principales sont l'allemand et le français, mais des publications en anglais et en italien sont possibles.

Directives pour la présentation des manuscrits

- 1) Les textes soumis pour publication dans la *Revue suisse de criminologie* doivent être adressés à la rédaction en chef par **courrier électronique**, en format Word.
- 2) Le format des textes doit être le plus sobre possible: interligne simple, pas de feuille de style ni de tabulation, caractère Times New Roman (12 pour le texte, 10 pour les notes de bas de page), subdivision décimale en caractère **gras** limitée à 3 degrés (**1., 1.1., 1.1.1.**), éventuelle mise en évidence de mots en *italique* dans le texte.
- 3) Le renvoi aux notes de bas de pages se fait dans le corps du texte (chiffres en exposant). Les notes sont utilisées seulement pour de brefs commentaires, points de comparaison ou indications de liens adéquats, mais en principe pas pour des références bibliographiques.
- 4) Les textes soumis pour publication dans les rubriques **Recherche, Forum et Praxis** doivent être accompagnés de **résumés** en allemand, en français et en anglais, chaque résumé ne dépassant pas 8 lignes ou 120 mots, ainsi que de **6 mots-clés** au maximum.
- 5) La longueur des textes ne doit pas dépasser:
 - rubrique **Recherche:** 15 pages au maximum ou 60000 signes tout compris;
 - rubrique **Forum:** 10 pages au maximum ou 40000 signes tout compris;
 - rubrique **Pratique:** 15 pages au maximum ou 60000 signes tout compris;
 - rubrique **News:** les communications et recensions bibliographiques: 2 pages au maximum ou 8000 signes tout compris.
- 6) Le nom, prénom(s), rattachement organisationnel, ainsi que les adresses postale et électronique complètes de l'auteur doivent être communiqués à la rédaction.

Références bibliographiques

Le renvoi à la bibliographie se fait dans le texte de la façon suivante:

- Référence sans numéro de page: (Killias 2001)
- Référence avec le numéro de page (citations verbatim): (Killias 2001, 12)
- Plusieurs auteurs: (Jaquier & Vuille 2017)
- Si plusieurs références, les séparer par un point virgule: (Killias 2001, 12; Queloz 2012)
- Dans tous les cas, si plusieurs citations du même auteur pour la même année, distinguer par l'ajout d'une lettre: (Killias 2001a, Killias 2001b)

La bibliographie figure à la fin du texte et ne reprend, par ordre alphabétique des noms d'auteurs, que les références qui ont été utiles à la rédaction du texte (sources).

La liste des références en fin de texte prendra la forme suivante:

- Pour une monographie, par exemple: Kaiser G., *Kriminologie, Ein Lehrbuch*, 3^{ème} éd., C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1996.
- Pour une contribution à un ouvrage collectif, par exemple: Cassani U., *Combattre le crime en confisquant les profits: nouvelles perspectives d'une justice transnationale*, in: Bauhofer S., Queloz N., Wyss E. (Eds.), *Wirtschaftskriminalität – Criminalité économique*, Verlag Rüegger, Chur/Zürich 1999, 257-288
- Pour un article dans une revue périodique, par exemple: Vuille J., *Traces d'oreille et preuve à charge: le Tribunal fédéral n'est pas sourd aux droits de la défense*, *Forum poénale* 7, 2014, 347-350

Les auteurs recevront des exemplaires du numéro de la *Revue suisse de criminologie* dans lequel leur contribution aura été publiée, par rubrique:

- **Recherche** et **Pratique:** 5 exemplaires;
- **Forum:** 2 exemplaires;
- **News:** (recensions): 2 exemplaires.

Beat Schnell, Simone Steffen

Schweizerisches Strafprozessrecht in der Praxis

Theorie, Rechtsprechung und Musterdokumente



-
- › **Wie ermitteln die Strafverfolgungsbehörden einen Sachverhalt?**
 - › **Welche Beweismassnahmen sieht die StPO vor?**
 - › **Wann ist ein erhobener Beweis verwertbar?**
-

*«Nichts versaut eine gute Geschichte so sehr,
wie die Ankunft des Augenzeugen.»*

Mark Twain

Das vorliegende Buch behandelt das Strafverfahrensrecht aus dem Blickwinkel der aktuellen nationalen Praxis mit Hinweisen auf die Besonderheiten – insbesondere organisatorischer Art – im Kanton Bern. Es ist zur Einarbeitung ebenso geeignet wie zur Auffrischung der bereits vorhandenen Kenntnisse. Insbesondere soll es dem praxisorientierten Lernen für die Anwaltsprüfung dienen. Die systematischen Ausführungen werden mit realen Dokumenten aus dem Strafverfahren, zahlreichen Beispielen aus der kantonalen und nationalen Rechtsprechung, wichtigen Entscheidungen des EGMR und Grafiken bereichert.

533 Seiten, broschiert, Mai 2019, CHF 79.–
978-3-7272-5166-5



Bestellen Sie direkt online: www.staempflishop.com

Stämpfli Verlag AG | Wölflistrasse 1 | Postfach | 3001 Bern
Tel. +41 31 300 66 77 | Fax +41 31 300 66 88 | order@staempfli.com
Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten | 1658-119/19

Stämpfli
Verlag